Nr. 452 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom ..... über die Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons im Land Salzburg (Salzburger Glücksspielautomatengesetz 2026 – S. GSpAutG 2026)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Ausspielungen mit Glücksspielautomaten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Ziele
§ 2 Ausspielungen, Glücksspiel, Glücksspielautomat, Automatensalon
§ 3 Weitere Begriffsbestimmungen
§ 4 Zuverlässigkeit

2. Abschnitt

Voraussetzungen für die Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten

1. Unterabschnitt

Allgemeine Voraussetzungen

§ 5

2. Unterabschnitt

Erteilung einer Konzession

§ 6 Voraussetzungen
§ 7 Antragsunterlagen
§ 8 Besondere Verfahrensbestimmungen
§ 9 Nachträgliche Änderung der Konzession
§ 10 Nachträgliche Änderung von Umständen, die der Konzessionserteilung zu Grunde liegen
§ 11 Erlöschen der Konzession
§ 12 Entziehung der Konzession
§ 13 Rechtsfolgen des Erlöschens oder der Entziehung der Konzession

3. Unterabschnitt

Bewilligung von Automatensalons

§ 14 Voraussetzungen
§ 15 Erteilung der Bewilligung
§ 16 Nachträgliche Änderung der Bewilligung
§ 17 Nachträgliche Änderung von Umständen, die der Bewilligung zu Grunde liegen
§ 18 Erlöschen der Bewilligung
§ 19 Entziehung der Bewilligung
§ 20 Rechtsfolgen des Erlöschens oder der Entziehung der Bewilligung

4. Unterabschnitt

Zulassung von Glücksspielautomaten

§ 21 Voraussetzungen

§ 22 Erteilung der Zulassung
§ 23 Inbetriebnahme eines Glücksspielautomaten
§ 24 Nachträgliche Änderung von Umständen, die der Zulassung zu Grunde liegen
§ 25 Erlöschen der Zulassung
§ 26 Aufhebung der Zulassung

2. Hauptstück

Ausübungsvorschriften

1. Abschnitt

Spielkunden-, spiel- und unternehmensbezogene Ausübungsvorschriften

§ 27 Offenhaltezeiten von Automatensalons
§ 28 Verbotene Spielinhalte, verbotene Praktiken
§ 29 Besuchs- und Spielordnung
§ 30 Zutritt zu Automatensalons
§ 31 Teilnahme an Glücksspielen
§ 32 Ausschluss von Spielkunden, Selbst- und Fremdsperre
§ 33 Betriebspflicht, Fortbetriebspflicht
§ 34 Sonstige Betriebspflichten
§ 35 Werbung und Außenauftritt, Spenden
§ 36 Spielgeheimnis
§ 37 Unternehmensinternes Hinweisgebersystem
§ 38 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Konzessionsinhaber, Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten

2. Abschnitt

Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

1. Unterabschnitt

Unternehmensinterne Maßnahmen

§ 39 Risikoanalyse auf Unternehmensebene
§ 40 Unternehmensinterne Organisationsmaßnahmen
§ 41 Mitarbeiterbezogene Maßnahmen

2. Unterabschnitt

Sorgfaltspflichten gegenüber Spielkunden

§ 42 Zeitpunkt der Anwendung von Sorgfaltspflichten
§ 43 Allgemeine Sorgfaltspflichten
§ 44 Vereinfachte Sorgfaltspflichten
§ 45 Verstärkte Sorgfaltspflichten

3. Unterabschnitt

Maßnahmen in Verdachtsfällen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§ 46 Aussetzung der Anwendung von Sorgfaltspflichten, Meldungen an die Geldwäschemeldestelle
§ 47 Nichtabwicklung von Transaktionen

4. Unterabschnitt

Sonstige Maßnahmen

§ 48 Zusammenarbeit der Konzessionsinhaber mit Behörden
§ 49 Informationsaustauch
§ 50 Aufbewahrungspflichten
§ 51 Verbot der Informationsweitergabe, Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten
§ 52 Sonderbestimmungen für Konzessionsinhaber, die Teil einer Gruppe sind

3. Hauptstück

Aufsicht und Sanktionen

§ 53 Zuständigkeit
§ 54 Besondere Aufsichtsorgane
§ 55 Befugnisse und Pflichten der Organe im Rahmen der Aufsicht
§ 56 Pflichten des Konzessionsinhabers im Rahmen der Aufsicht
§ 57 Grundsätze für die Ausübung der Aufsicht
§ 58 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, Zwangsstrafen
§ 59 Strafbestimmungen
§ 60 Sonderbestimmungen für das Strafverfahren
§ 61 Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers
§ 62 Veröffentlichung von Unrechtsfolgen

4. Hauptstück

Behördliche Zusammenarbeit

§ 63 Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und anderen Behörden
§ 64 Parteistellung des Bundesministers für Finanzen
§ 65 Mitwirkung von Organen der Bundespolizei

5. Hauptstück

Glücksspielabgaben des Landes

§ 66 Höhe des Zuschlags zur Bundesautomatenabgabe
§ 67 Teilung des Abgabenertrags

6. Hauptstück

Schlussbestimmungen

§ 68 Verordnungen der Landesregierung
§ 69 Besondere Ermächtigung der Landesregierung aus Anlass von Epidemien, außergewöhnlichen Ereignissen oder krisenhaften Entwicklungen
§ 70 Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 71 Zustellung durch Übersendung
§ 72 Externes Hinweisgebersystem
§ 73 Schutz von Informations- und Hinweisgebern
§ 74 Ausschluss von Schadenersatzansprüchen
§ 75 Verweisungen auf Bundesrecht
§ 76 Umsetzungshinweis, Verweisungen auf Unionsrecht
§ 77 Informationsverfahrenshinweis
§ 78 Inkrafttreten

1. Hauptstück

Ausspielungen mit Glücksspielautomaten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich und Ziele

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons im Land Salzburg.

(2) Dieses Gesetz dient folgenden Zielen:

1. dem Schutz von Kindern und Jugendlichen;
2. dem Schutz der Spieler(innen) vor einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung sowie im Hinblick auf das Entstehen von Spielsucht und deren negativen Auswirkungen auf das persönliche Umfeld sowie auf die Gesellschaft;
3. dem Schutz der Spieler(innen) vor betrügerischen oder unseriösen Anbietern von Glücksspielen sowie vor illegalen Glücksspielen;
4. dem Schutz der Spieler(innen) vor (Spiel-)Manipulationen;
5. der Verhinderung der Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
6. der Sicherstellung einer umfassenden Aufsicht und Kontrolle über die Konzessionsinhaber; sowie
7. der Sicherung der Erträgnisse aus der Glücksspielabgabe (Bundesautomatenabgabe) und der darauf erhobenen Zuschlagsabgabe des Landes Salzburg.

(3) Durch dieses Gesetz werden die Zuständigkeiten des Bundes, im Besonderen in den Angelegenheiten des Glücksspielmonopols, nicht berührt.

(4) Das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 ist auf Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons nicht anzuwenden.

Ausspielungen, Glücksspiel, Glücksspielautomat, Automatensalon

§ 2

(1) Ausspielungen: Glücksspiele, die ein Unternehmer (§ 2 Abs 2 GSpG) veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und bei denen

1. Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spiel erbringen (Einsatz),
2. vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen für den Fall des Eintretens eines bestimmten Spielergebnisses eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn) und
3. es sich dabei nicht um Warenausspielungen im Sinn des § 4 Abs 3 GSpG handelt.

(2) Ein Glücksspiel im Sinn dieses Gesetzes ist ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

(3) Ein Glücksspielautomat ist eine technische Vorrichtung zur Durchführung von Glücksspielen, bei der die Entscheidung über das Spielergebnis nicht zentralseitig, sondern durch eine technische oder mechanische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst erfolgt.

(4) Ein Automatensalon ist eine ortsfeste, öffentlich zugängliche Betriebsstätte mit mindestens 10 und höchstens 50 Glücksspielautomaten, die ausschließlich der Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten dient.

Weitere Begriffsbestimmungen

§ 3

Im Sinn dieses Gesetzes gilt als:

1. Drittstaat mit hohem Risiko: ein Staat, der weder EU-Mitgliedsstaat noch EWR-Vertragsstaat ist und in einem delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission gemäß Art 9 der Geldwäsche-Richtlinie genannt ist;
2. EU-Mitgliedsstaat: ein Staat, der der Europäischen Union angehört;
3. EWR-Vertragsstaat: ein Staat, der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist;
4. Führungsebene:
   a) die Geschäftsleiter (Z 10),
   b) der Geldwäschebeauftragte (Z 6),
   c) Mitarbeiter (Z 13) des Konzessionsinhabers, wenn diese Personen über ausreichendes Wissen über die Risiken, die für das Unternehmen in Bezug auf eine gesetzmäßige Ausübung der Konzession und/oder auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, und über solche Befugnisse, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikolage treffen und durchsetzen zu können, verfügen, sowie
   d) sonstige Personen, die einen sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Konzessionsinhabers ausüben.
5. Geldwäsche: die Verwirklichung des Straftatbestandes gemäß § 165 StGB;

6. Geldwäschebeauftragter: diejenige Person, die vom Konzessionsinhaber zum ausschließlich Verantwortlichen für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 39 bis 52 bestellt wurde;
7. Geldwäschemeldestelle: das Bundeskriminalamt als Organisationseinheit der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit;
8. Geldwäsche-Richtlinie: die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (Abl Nr L 141 vom 5. Juni 2015), in der Fassung bis einschließlich der Richtlinie (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl Nr L 150 vom 9. Juni 2023);
9. Geschäftsbeziehung: die durch die Ausstellung einer Spielkundenkarte begründete und dokumentierte Beziehung zwischen dem Konzessionsinhaber und einer natürlichen Person, welche es dieser erlaubt, Dienstleistungen des Konzessionsinhabers in Anspruch zu nehmen, unabhängig davon, ob solche auch tatsächlich in Anspruch genommen werden;
10. Geschäftsleiter: diejenige(n) natürliche(n) Person(en), die nach dem Gesetz, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte sowie zur organschaftlichen Vertretung des Konzessionsinhabers nach außen vorgesehen ist/sind;
11. Konzession: die Bewilligung zur Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons;
12. Konzessionsinhaber: diejenige juristische Person, der eine Bewilligung zur Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten erteilt wurde;
13. Mitarbeiter: eine natürliche Person, die
    a) auf Grund eines Arbeits-, Dienst-, Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnisses,
    b) auf Grund eines dem Heimarbeitsgesetz 1960 unterliegenden Verhältnisses oder eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses, oder
    c) als überlassene Arbeitskraft (§ 3 Abs 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG)

    Arbeits- oder Dienstleistungen für den Konzessionsinhaber erbringt;
14. politisch exponierte Person und Person aus deren Umfeld:
    a) eine natürliche Person, die
        - eine im § 2 Z 6 FM-GwG angeführte Funktion ausübt oder ein im § 2 Z 6 FM-GwG angeführtes öffentliches Amt bekleidet, ausgenommen Funktions- oder Amtsträger mittleren oder niederen Ranges,
        - Mitglied des Führungsgremiums einer im Salzburger Landtag vertretenen politischen Partei ist;
    b) Familienmitglieder einer Person gemäß lit a, insbesondere
        - der Ehepartner, eine dem Ehepartner gleichgestellte Person, und die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte im Sinn des § 72 Abs 2 StGB,
        - die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer Person gemäß lit a und deren Ehepartner, dem Ehepartner eines Kindes gleichgestellte Personen und die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte eines Kindes im Sinn des § 72 Abs 2 StGB,
        - die Eltern einer Person gemäß lit a;
    c) eine natürliche Person, die einer Person gemäß lit a bekanntermaßen nahesteht:
        - eine Person, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer Person gemäß lit a wirtschaftlicher Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer Person gemäß lit a unterhält;
        - eine Person, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung ist, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer Person gemäß lit a errichtet wurde.
15. Spielkunde: jede Person, die mit dem Konzessionsinhaber eine Geschäftsbeziehung begründet hat, unabhängig davon, ob diese auch tatsächlich Dienstleistungen des Konzessionsinhabers in Anspruch nimmt oder in Anspruch genommen hat;
16. Terrorismusfinanzierung: die Verwirklichung eines der Straftatbestände des § 278d StGB;
17. Transaktion: die Erbringung der folgenden Dienstleistungen durch den Konzessionsinhaber:

a) der Verkauf von Jetons, Marken, Spielgeld oder Spielguthaben in der Höhe von mindestens 2.000 Euro, unabhängig davon, ob der Verkauf in einem Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, erfolgt;

b) die Annahme von Einsätzen in der Höhe von insgesamt mindestens 2.000 Euro, wenn zwischen den einzelnen Spielen eine Verbindung zu bestehen scheint;

c) die Auszahlung von auf welche Art auch immer erworbenen und dokumentierten Guthaben und/oder nicht verbrauchten Einsätzen und/oder Gewinnen ab einem Gesamtbetrag von 2.000 Euro, unabhängig davon, ob die Auszahlung in einem Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, erfolgt.

Ist auf eine Transaktion gemäß lit a, b, c oder d die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr 1781/2006 (ABl Nr L 141 vom 5. Juni 2015) anwendbar, so gelten diese Vorgänge bereits dann als Transaktion, wenn der jeweilige Betrag 1.000 Euro übersteigt.

18. Trust: die von einer Person (dem Settlor/Trustor) durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung geschaffene Rechtsbeziehung im Sinn des § 1 Abs 3 WiEReG, wenn dieser vom Inland aus verwaltet wird oder falls sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn in dessen Namen im Inland eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw Sitz im Inland hat;
19. trustähnliche Vereinbarung: andere Vereinbarungen, sofern diese in Funktion und Struktur mit einem Trust (Z 18) vergleichbar sind und vom Inland aus verwaltet werden oder falls sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn im Namen der trustähnlichen Vereinbarung im Inland eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der mit einem Trustee vergleichbare Gewalthaber (Treuhänder) seinen Wohnsitz bzw Sitz im Inland hat;
20. wirtschaftlicher Eigentümer: ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 WiEReG;
21. (dem Konzessionsinhaber) zuzurechnende Personen: natürliche Personen, die, ohne Mitarbeiter des Konzessionsinhabers (Z 13) zu sein,
    a) Arbeits- oder Dienstleistungen für einen Konzessionsinhaber erbringen, oder
    b) sich im Stadium der Anbahnung eines Verhältnisses als Mitarbeiter (Z 13) befinden, unabhängig davon, ob diese auch später Mitarbeiter geworden sind.

Zuverlässigkeit

§ 4

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn

1. der Betreffende von einem ordentlichen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegt; bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend, bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen, wobei ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten ist;
2. der Betreffende von einem inländischen Gericht wegen § 153d StGB („Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse“), § 153e StGB („Organisierte Schwarzarbeit“), § 156 StGB („Betrügerische Krida“), § 157 StGB („Schädigung fremder Gläubiger“), § 158 StGB („Begünstigung eines Gläubigers“), § 159 StGB („Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“), § 165 StGB („Geldwäscherei“), § 168 StGB („Glücksspiel“), § 168a StGB („Ketten- oder Pyramidenspiele“), § 168b StGB („Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren“), § 278a StGB („Kriminelle Organisation“), § 278b StGB („Terroristische Vereinigung“), § 278c StGB („Terroristische Straftaten“) oder § 278d StGB („Terrorismusfinanzierung“) bestraft worden ist und die Verurteilung nicht getilgt ist;
3. der Betreffende wegen des Finanzvergehens des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs 1 lit a des Finanzstrafgesetzes, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs 1 lit a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist und über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe

von mehr als 726 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind;

4. der Betreffende von einer inländischen Behörde oder einem Verwaltungsgericht innerhalb der letzten fünf Jahre wiederholt wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes, glücksspiel- oder wettrechtlichen Bestimmungen eines anderen Bundeslandes oder von Bestimmungen des Glücksspielgesetzes oder einmalig wegen einer schwerwiegenden Übertretung dieser Bestimmungen bestraft worden ist; als schwerwiegende Übertretung gelten Bestrafungen gemäß § 59 Abs 1 Z 2, 3, 4 und 5, § 34 Abs 1 Z 1, 3, 13, 14, 15 und 16 S.WuG sowie diesen vergleichbaren Bestimmungen eines anderen Bundeslandes oder die folgenden Bestrafungen nach dem Glücksspielgesetz: § 52 Abs 1 Z 1 GSpG, § 52 Abs 1 Z 4 GSpG wegen der Durchführung von Glücksspielen trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung, § 52 Abs 1 Z 5 GSpG wegen eines Zuwiderhandelns gegen § 2 Abs 3 GSpG und § 52b GSpG;
5. der Betreffende von den jeweils zuständigen Behörden, Organen, einem Gericht oder einem Verwaltungsgericht innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Übertretung nach § 366b Abs 1 oder 2 GewO 1994, § 105 Abs 1 oder 2 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, § 52j Abs 1 oder 2 Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, wegen einer Standespflichtverletzung in Bezug auf die §§ 36a bis 37 der Notariatsordnung, wegen einem Disziplinarvergehen in Bezug auf die §§ 8a bis 8f und 9 Abs 5 bis 8 der Rechtsanwaltsordnung oder einer Übertretung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz bestraft wurde;
6. der Betreffende aus einer Funktion auf der Führungsebene des Konzessionsinhabers abberufen wurde oder ihm verboten wurde, künftig eine Funktion auf der Führungsebene des Konzessionsinhabers wahrzunehmen (§§ 58 Abs 1 Z 7 oder 59 Abs 5 Z 2) oder ihm als Mitglied der Führungsebene die Ausübung von bestimmten, damit verbundenen Rechten verboten wurde (§ 59 Abs 5 Z 3) oder der Betreffende auf Grund einer vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Bestimmung aus seiner Funktion auf der Führungsebene eines Verpflichteten im Sinn des Art 2 der Geldwäsche-Richtlinie abberufen wurde oder ihm verboten wurde, eine Funktion auf der Führungsebene eines Verpflichteten im Sinn des Art 2 der Geldwäsche-Richtlinie wahrzunehmen oder ihm als Mitglied der Führungsebene verboten wurde, bestimmte Rechte auszuüben, für die Dauer dieser Maßnahme und unbeschadet allfälliger Verjährungs- oder Tilgungsfristen;
7. der Betreffende als Entscheidungsträger (§ 61 Abs 1 Z 1) innerhalb der letzten fünf Jahre wiederholt eine dem Konzessionsinhaber zurechenbare Übertretung oder einmalig eine schwerwiegende Übertretung im Sinn der Z 4 zu verantworten hat, wegen der der Konzessionsinhaber gemäß § 61 bestraft worden ist oder wer als eine Person in einer einem Entscheidungsträger gemäß § 61 Abs 1 Z 1 vergleichbaren Position in einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft ein dieser zurechenbares Verhalten zu verantworten hat und die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft deswegen gemäß einer dem § 61 vergleichbaren Bestimmung eines anderen Bundeslandes, § 52c GSpG, § 370 GewO 1994, § 105 Abs 5 bis 7 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, § 52k Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, § 35 FM-GwG oder nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz im Zusammenhang mit einer in der Z 2 und 3 angeführten strafbaren Handlungen bestraft worden ist;
8. der Betreffende vom Konzessionsinhaber aus seiner Funktion als Entscheidungsträger abzuberufen war oder dem Konzessionsinhaber verboten wurde, den Betreffenden zeitlich befristet oder dauerhaft mit einer Funktion als Entscheidungsträger zu betrauen (§ 61 Abs 5 Z 2) oder dem Konzessionsinhaber angeordnet wurde, dem Betreffenden als Entscheidungsträger die Ausübung von damit verbundenen Rechten zu untersagen (§ 61 Abs 5 Z 3) oder im Fall einer dem § 61 Abs 5 Z 2 oder Z 3 vergleichbaren Maßnahme auf Grund einer bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmung, für die Dauer dieser Maßnahme und unbeschadet allfälliger Verjährungs- oder Tilgungsfristen;
9. über das Vermögen des Betreffenden oder einer juristischen Person, auf dessen Geschäftsführung dem Betreffenden ein maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist,
   a) das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist, oder
   b) das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen ist. Dieser Unzuverlässigkeitstatbestand liegt nicht vor, wenn
      aa) im Rahmen des Insolvenzverfahrens der Sanierungsplan vom Gericht bestätigt wurde und dieser erfüllt worden ist,
      bb) im Rahmen des Insolvenzverfahrens das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist, oder

cc) nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist;

10. kein sonstiger Gewerbeausschlussgrund gemäß § 13 Abs 6, 7 oder 8 GewO 1994 vorliegt.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist ferner nicht gegeben, wenn

1. der Betreffende von einem ausländischen Gericht oder einer ausländischen Behörde verurteilt oder bestraft worden ist und diese Verurteilung oder Bestrafung angesichts ihrer Höhe oder des zu Grunde liegenden Delikts einer Verurteilung oder Bestrafung nach Abs 1 Z 1 bis 5 entspricht. In Bezug auf die Tilgung ist die Anwendbarkeit des Tilgungsgesetzes 1972 zu fingieren;
2. der Betreffende in einer, einem Entscheidungsträger (§ 61 Abs 1 Z 1) vergleichbaren Position in einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft innerhalb der letzten fünf Jahre eine dieser zurechenbare Übertretung zu verantworten hat und die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft deswegen von einem ausländischen Gericht oder einer ausländischen Behörde wegen eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften bestraft wurde;
3. der Betreffende im Zusammenhang mit einer Bestrafung gemäß Z 1 von einer ausländischen Behörde oder einem ausländischen Gericht aus seiner Funktion auf der Führungsebene eines Verpflichteten im Sinn des Art 2 der Geldwäsche-Richtlinie abberufen wurde oder dem Betreffenden verboten wurde, eine Funktion auf der Führungsebene eines Verpflichteten im Sinn des Art 2 der Geldwäsche-Richtlinie wahrzunehmen, für die Dauer dieser Maßnahme und unbeschadet allfälliger Verjährungs- oder Tilgungsfristen; oder
4. ein dem Abs 1 Z 9 vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

2. Abschnitt

Voraussetzungen für die Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten

1. Unterabschnitt

Allgemeine Voraussetzungen

§ 5

(1) Ausspielungen mit Glücksspielautomaten dürfen im Bundesland Salzburg nur durchgeführt werden:

1. auf Grund einer von der Landesregierung erteilten Konzession,
2. in von der Landesregierung genehmigten Automatensalons und
3. mit von der Landesregierung zugelassenen Glücksspielautomaten.

(2) Die Anzahl der aufrechten Konzessionen zur Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten im Bundesland Salzburg ist mit drei beschränkt. Als aufrechte Konzession im Sinn des ersten Satzes gilt auch die Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten nach dem Erlöschen der Konzession auf Grund der Fortbetriebspflicht gemäß § 33 Abs 2.

(3) Die Zahl der Glücksspielautomaten, mit denen im Bundesland Salzburg auf Grund von aufrechten Konzessionen (Abs 2) Ausspielungen durchgeführt werden dürfen, darf insgesamt die nach folgender Formel errechnete Zahl nicht überschreiten:

$$\text{Anzahl der GSpAut} = \text{VZ}/1.200$$

Anzahl GSpAut: Die Höchstzahl der im Bundesland Salzburg zulässigen Glücksspielautomaten.

VZ: Die von der Bundesanstalt Statistik Austria gemäß § 10 Abs 8 FAG 2017 oder gemäß § 11 Abs 8 FAG 2024 für das Bundesland Salzburg veröffentlichte und für das Jahr der Einleitung des Erteilungsverfahrens geltende Volkszahl.

2. Unterabschnitt

Erteilung einer Konzession

Voraussetzungen

§ 6

(1) Die Landesregierung hat vor jeder Neuerteilung einer Konzession ein den Grundsätzen der Öffentlichkeit, Transparenz und der Nichtdiskriminierung entsprechendes Erteilungsverfahren durchzuführen.

(2) Die Einleitung eines Erteilungsverfahrens ist öffentlich bekannt zu machen, wobei die Bekanntmachung jedenfalls

1. die Anzahl der zu vergebenden Konzessionen,
2. die Angabe der Anzahl der insgesamt zur Verteilung gelangenden Glücksspielautomaten sowie die Darstellung des Verteilungsmodus (§ 8 Abs 4 Z 2),
3. Angaben zur Frist, Art, Form und Einbringung einer Bewerbung,
4. eine Darstellung der Erteilungsvoraussetzungen (§ 6 Abs 3),
5. eine Darstellung der gemäß § 7 vorzulegenden Antragsunterlagen, sowie
6. die Bekanntgabe besonderer inhaltlicher oder formaler Erfordernisse von einzelnen Antragsunterlagen

zu enthalten hat.

(3) Eine Konzession nach Abs 1 darf nur einer Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat erteilt werden,

1. die ihren Sitz in Österreich, in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Vertragsstaat hat;
2. die eine solche Eigentümer-, Konzern- und Betriebsstruktur aufweist, die eine umfassende und wirksame Aufsicht nicht zu beeinträchtigen geeignet ist. Eine solche Struktur erfordert bei Gesellschaften mit einem Sitz außerhalb Österreichs zumindest, dass
   a) die ausländische Kapitalgesellschaft in ihrem Sitzstaat über eine vergleichbare Konzession zur Durchführung von Glücksspielen mit Glücksspielautomaten verfügt,
   b) die Kapitalgesellschaft im Sitzstaat einer den Bestimmungen dieses Gesetzes vergleichbaren Aufsicht unterliegt,
   c) die Aufsichtsbehörden des Sitzstaates mit den Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz oder dem Glücksspielgesetz umfänglich zusammenarbeiten und erforderlichenfalls Kontrollauskünfte übermitteln und Kontrollmaßnahmen vor Ort durchführen (behördliche Aufsichtskette),
   d) sichergestellt ist, dass die Landesregierung über Organbeschlüsse, welche die Ausübung der Konzession betreffen, umgehend und umfassend informiert wird und
   e) eine gesonderte Buch- und Geschäftsführung für die Ausübung der Konzession im Bundesland Salzburg eingerichtet ist;
3. die dem Bundesminister für Finanzen das Recht einräumt, einen Staatskommissär und einen Stellvertreter zu entsenden und diesen mit Kontrollrechten im Sinn des § 76 des Bankwesengesetzes – BWG, ausstattet;
4. die über keinen wirtschaftlichen Eigentümer mit beherrschendem Einfluss verfügt, dem es an der erforderlichen Zuverlässigkeit (§ 4) mangelt und in dessen Person auch keine sonstigen Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben;
5. deren Aufsichtsratsmitglieder
   a) die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4) besitzen und auch keine sonstigen Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit der jeweiligen Person für die Ausübung der Funktion ergeben,
   b) über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen, und
   c) fachlich geeignet sind, über angemessene Kenntnisse im Bereich des Glücksspiel- und Gesellschaftsrechts verfügen und die für die Ausübung der Funktion erforderlichen Erfahrungen aufweisen;
6. die einen oder mehrere Geschäftsleiter (§ 3 Z 10) bestellt hat, von denen ein jeder
   a) die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4) besitzt und in dessen Person auch keine sonstigen Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an dessen persönlicher Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit für die Ausübung der Funktion ergeben,
   b) über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt,
   c) auf Grund seiner Vorbildung über die für den Betrieb des Konzessionsinhabers erforderlichen fachlichen und theoretischen Kenntnisse verfügt; das Vorliegen dieser Kenntnisse ist anzunehmen, wenn in der Vergangenheit zumindest drei Jahre in leitender Funktion in einem dem Unternehmen des Konzessionsinhabers vergleichbaren Unternehmen zurückgelegt wurden;
   d) in der Lage ist, sich im Betrieb des Konzessionsinhabers in einem für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichenden Ausmaß zu betätigen,
   e) vorbehaltlich der lit f den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat hat,

und

f) mindestens ein Geschäftsleiter den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat, die deutsche Sprache beherrscht und aufsichtsrechtlichen Anforderungen unverzüglich Folge leisten kann;

7. die eine natürliche Person zum ausschließlichen Verantwortlichen für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 39 bis 52 bestellt hat („Geldwäschebeauftragter“), welche
   a) die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4) besitzt und auch keine sonstigen Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit der Person für die Ausübung der Funktion ergeben,
   b) fachlich qualifiziert ist und über ausreichendes Wissen über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügt, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikolage treffen zu können,

   und deren Position im Unternehmen des Konzessionsinhabers so eingerichtet ist, dass diese
   c) lediglich dem Leitungsorgan des Unternehmens gegenüber verantwortlich ist,
   d) nur dem Leitungsorgan gegenüber und unmittelbar – ohne Zwischenebenen – berichtspflichtig ist,
   e) freien Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in irgendeinem möglichen Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen könnten, hat,
   f) über ausreichende Befugnisse zur Durchsetzung der Einhaltung der §§ 39 bis 52 verfügt und
   g) durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass dessen Aufgaben jederzeit vor Ort erfüllt werden können;
8. wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist:
   a) eine über einen Zentralcomputer vernetzt durchgeführte Abrechnung von Glücksspielautomaten sowie
   b) den Schutz von Daten und Datentransfers gemäß lit a sowie die Anbindung der Glücksspielautomaten an die Bundesrechenzentrum GmbH (§ 21 Abs 3 Z 1) gegen unberechtigte Eingriffe oder schädliche Einflüsse von außen;
9. wenn Rahmenspielbedingungen vorliegen, die zumindest die folgenden Inhalte aufweisen:
   a) Bestimmungen über die Teilnahme an Glücksspielen und die Gewinnerstattung,
   b) einen Hinweis auf das Verbot der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, und
   c) eine Haftungserklärung des Konzessionsinhabers für die durch die Teilnahme an Glücksspielen erlittenen Verluste eines gemäß § 32 gesperrten Spielkunden;
10. die ein Konzept über effektive Maßnahmen zur Vorbeugung gegen das Entstehen von Spielsucht sowie zum Schutz der Spielkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht vorlegt. Dieses Konzept hat zumindest zu enthalten:
    a) Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter des Konzessionsinhabers zum Erkennen und zum Umgang von/mit problematischem Spielverhalten, von/mit Spielsucht und von/mit gefährdeten Spielkunden;
    b) eine Zusammenarbeit mit einer oder mehreren geeigneten Spielerschutzeinrichtung(en);
    c) unbeschadet des § 32 die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielerinformation, Beratungs- und Abklärungsgesprächen bis zur Spielersperre abhängig vom Ausmaß und der Intensität der Besuche des Spielteilnehmers in den Automatensalons eines Konzessionsinhabers;
    d) die Teilnahme an einer bundesgesetzlich eingerichteten, den Grundsätzen des Datenschutzrechts entsprechenden Austauschverpflichtung von Daten über Besuchs- und Spielsperren oder -beschränkungen zwischen Glücksspielanbietern, sobald eine solche vorgesehen ist;
    e) Information der Spielkunden über die Gefahren der Teilnahme an Glücksspielen für das Entstehen von Spielsucht und ihrer negativen Auswirkungen auf das persönliche Umfeld des Spielkunden,
    f) Information der Spielkunden über die Möglichkeit von Beratungs- und Abklärungsgesprächen im Hinblick auf das Entstehen von Spielsucht und ihrer negativen Auswirkungen auf das persönliche Umfeld sowie auf die Gesellschaft in dafür geeigneten Einrichtungen sowie die namentliche Bezeichnung und Adresse zumindest einer solchen Einrichtung je Bundesland,
    g) die Möglichkeit einer Selbstsperre;

h) die Bestellung zumindest eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Spielkunden und deren Familienmitglieder (§ 3 Z 14 lit b) in Fragen der Spielsucht;

11. die über Maßnahmen, Strategien, Kontrollen und Verfahren zum Erkennen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Mitarbeiter sowie zur wirksamen Handhabung, Minderung und Steuerung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß § 40 verfügt; und
12. die den Nachweis eines eingezahlten Stamm- oder Grundkapitals in der Höhe von mindestens 8.000 Euro für einen jeden der insgesamt zur Verteilung gelangenden Glücksspielautomaten (Abs 2 Z 2), welches dem/den Geschäftsleitern unbeschränkt, ungeschmälert und ausschließlich für den Spielbetrieb im Bundesland Salzburg zur Verfügung steht („Haftungsstock“), und den Nachweis der rechtmäßigen Herkunft dieser Mittel erbracht hat.

Antragsunterlagen

§ 7

(1) Ein Antrag auf Erteilung einer Konzession hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 erforderlichen Angaben nach Maßgabe von allfälligen weiteren Festlegungen in der Bekanntmachung (§ 6 Abs 2) zu enthalten. Im Antrag sind der wirtschaftliche Eigentümer mit beherrschendem Einfluss (§ 6 Abs 3 Z 4), die Aufsichtsratsmitglieder (§ 6 Abs 3 Z 5), der/die Geschäftsleiter (§ 6 Abs 3 Z 6) sowie der Geldwäschebeauftragte (§ 6 Abs 3 Z 7) bekannt zu geben.

(2) Dem Antrag sind nach Maßgabe von allfälligen weiteren Festlegungen in der Bekanntmachung (§ 6 Abs 2) jedenfalls die folgenden Unterlagen anzuschließen:

1. ein Identitätsnachweis und ein Staatsbürgerschaftsnachweis einer jeden im Abs 1 genannten Person;
2. eine Darstellung der bisher ausgeübten Tätigkeiten und von bisher ausgeübten Funktionen als Aufsichtsratsmitglied oder auf der Führungsebene (§ 3 Z 4) einer juristischen Person sowie des Orts der Tätigkeits- oder Funktionsausübung aller im Abs 1 genannten Personen;
3. eine Strafregisterbescheinigung sowie eine eidesstattliche Erklärung, dass kein die Zuverlässigkeit ausschließender Umstand gemäß § 4 Abs 1 und Abs 2 vorliegt, einer jeden im Abs 1 genannten Person. Für die Zeiten einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit oder Funktion im Sinn der Z 2 kann die Strafregisterbescheinigung durch eine gesonderte eidesstattliche Erklärung, dass kein die Zuverlässigkeit im Sinn des § 4 Abs 2 ausschließender Umstand vorliegt, ersetzt werden;
4. ein Auszug aus dem Firmenbuch sowie aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer oder einem diesem vergleichbaren Register; sowie
5. Nachweise der Erfüllung der Voraussetzungen des § 6.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 8

(1) Alle Konzessionswerber, über deren Anträge nicht gemäß Abs 2 zu entscheiden ist, bilden eine Verfahrensgemeinschaft und sind Partei des Erteilungsverfahrens. Auf das Verfahren zur Erteilung einer Konzession sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

(2) Die Landesregierung hat über verspätete Anträge, unzulässige Anträge, Anträge, die von den bekanntgemachten Bedingungen des Erteilungsverfahrens in unzulässiger Weise abweichen sowie über mangelhafte Anträge, deren Mangel nicht unter Anwendung des § 13 Abs 3 AVG beseitigt werden kann oder über solche mangelhaften Anträge, denen einer Behebung des Mangels § 13 Abs 8 AVG entgegen steht, sofort mit gesondertem Bescheid zu entscheiden. Bei Gesellschaften mit einem Sitz außerhalb Österreichs berechtigt das Fehlen einer der Voraussetzungen des § 6 Abs 3 Z 2 lit a bis e nicht zu einem Vorgehen gemäß dem ersten Satz aus diesem Grund.

(3) Übersteigt die Zahl der Konzessionswerber, über deren Anträge nicht gemäß Abs 2 zu entscheiden ist, die Zahl der zu vergebenden Konzessionen (§ 6 Abs 2 Z 1), so ist dem- oder denjenigen Konzessionswerber(n) eine Konzession zu erteilen, welche(r) im Hinblick auf seine/ihre Systeme und Einrichtungen zur Spielsuchtvorbeugung und zum Spielerschutz im Sinn des § 6 Abs 3 Z 10, seine/ihre Qualitätsmanagement- und Informationssicherheitssysteme, seine/ihre Erfahrungen sowie seine/ihre Strukturen zur Ermöglichung einer umfassenden und wirksamen Aufsicht (§ 6 Abs 3 Z 1) die beste Ausübung der Konzession erwarten lässt/lassen.

(4) Der Spruchteil des Bescheides, mit dem eine Konzession erteilt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine genaue Bezeichnung des Konzessionsinhabers;
2. die Anzahl der mit der Konzession verbundenen Glücksspielautomaten; dazu ist die Zahl der insgesamt zu vergebenden Glücksspielautomaten (§ 6 Abs 2 Z 2) auf diejenigen Konzessionswerber,

denen eine Konzession zu erteilen ist, zu gleichen Teilen aufzuteilen und als ganze Zahl festzulegen, wobei das rechnerische Ergebnis stets auf die nächste ganze Zahl abzurunden ist; kann nur einem Konzessionswerber eine Konzession erteilt werden, ist diesem die gesamte Anzahl der zu vergebenden Glücksspielautomaten zuzuteilen;

3. die Festlegung der tatsächlichen Höhe des gemäß § 6 Abs 3 Z 12 nachgewiesenen Stamm- oder Grundkapitals, wobei für jeden auf die betreffende Konzession entfallenden Glücksspielautomaten (Z 2) derselbe Betrag anzuwenden ist, der auch der Berechnung des § 6 Abs 3 Z 12 zu Grunde gelegt wurde;
4. die Festlegung des Haftungsbetrags in der Höhe von mindestens 20% des gemäß Z 3 festgelegten Betrags;
5. die Bezeichnung, die Art und die konkrete Durchführung der Glücksspiele;
6. den Beginn der Betriebspflicht (§ 33 Abs 1); sowie
7. die Genehmigung der Rahmenspielbedingungen (§ 6 Abs 3 Z 9), des Konzepts zum Schutz der Spielkunden (§ 6 Abs 3 Z 10) sowie der Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (§ 6 Abs 3 Z 11).

(5) Die Konzession ist unter der auflösenden Bedingung zu erteilen, dass der Landesregierung die folgenden Nachweise innerhalb einer angemessenen, von der Landesregierung festzusetzenden Frist erbracht werden:

1. der Nachweis der Sicherstellung des Haftungsbetrags gemäß Abs 4 Z 4;
2. der Nachweis der Errichtung des Sitzes der juristischen Person in Österreich, wenn im Sitzstaat der juristischen Person zumindest eine der Voraussetzungen des § 6 Abs 3 Z 2 lit a bis e nicht erfüllt ist;
3. der Nachweis der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 6 Abs 3 Z 8 sowie der elektronischen Anbindung eines jeden Glücksspielautomaten an die Bundesrechenzentrum GmbH nach Maßgabe des § 2 Abs 3 GSpG und der Automatenglücksspielverordnung spätestens bis zum Beginn der Betriebspflicht.

Im Übrigen ist die Konzession unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße, an den Zielen des § 1 Abs 2 orientierte Ausübung der Tätigkeit zu gewährleisten.

Nachträgliche Änderung der Konzession

§ 9

(1) Ergibt sich nach der Erteilung der Konzession, dass die gemäß § 1 Abs 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der Bedingungen oder Auflagen im Erteilungsbescheid nicht ausreichend gewahrt sind, hat die Landesregierung zur Wahrung dieser Ziele sowie zur Beseitigung der dadurch bedingten Fehlentwicklungen oder Auswirkungen die nach dem Stand der Technik oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erforderlichen anderen oder zusätzlichen Bedingungen und Auflagen nachträglich vorzuschreiben.

(2) Die Landesregierung kann

1. festlegen, dass bestimmte, gemäß Abs 1 nachträglich vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen höchstens fünf Jahre betragenden Frist erfüllt werden müssen, wenn
   a) der Konzessionsinhaber nachweist, dass ihm die Einhaltung dieser Bedingungen oder Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist und
   b) gegen die Fristeinräumung vom Standpunkt der Ziele des § 1 Abs 2 keine Bedenken bestehen; oder
2. von einem Vorgehen gemäß Abs 1 überhaupt absehen, wenn dies unverhältnismäßig wäre, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Bedingungen oder Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(3) Abs 2 ist nicht anzuwenden, wenn ein Vorgehen gemäß Abs 1 im Interesse des Schutzes von Kindern und Jugendlichen oder des Schutzes von Spieler(innen), im Besonderen im Interesse der Spielsuchtprävention erfolgt.

Nachträgliche Änderung von Umständen, die der Konzessionserteilung zu Grunde liegen

§ 10

(1) Der Konzessionsinhaber hat der Landesregierung mitzuteilen:

1. jede nachträgliche Änderung von Umständen, die der Konzessionserteilung zu Grunde liegen, innerhalb von zwei Wochen ab deren Eintreten oder Bekanntwerden sowie
2. jede geplante, den Spielbetrieb betreffende Änderung, im Besonderen eine Änderung der Rahmenspielbedingungen (§ 6 Abs 3 Z 9), des Konzepts zum Schutz der Spielkunden (§ 6 Abs 3 Z 10) sowie des Geldwäschekonzepts (§ 6 Abs 3 Z 11).

Im Fall des Ausscheidens des wirtschaftlichen Eigentümers mit beherrschendem Einfluss (§ 6 Abs 3 Z 4), eines Aufsichtsratsmitglieds (§ 6 Abs 3 Z 5), eines Geschäftsleiters (§ 6 Abs 3 Z 6) sowie des Geldwäschebeauftragten (§ 6 Abs 3 Z 7) sowie im Fall des nachträglichen Wegfalls einer der Voraussetzungen für deren Bestellung und Funktionsausübung hat der Konzessionsinhaber – außer im Fall einer Verringerung der Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats – zugleich mit der Mitteilung eine neue, an deren Stelle tretende Person bekannt zu geben, welche die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt. Gleiches gilt im Fall der Bestellung von zusätzlichen Mitgliedern der Geschäftsleitung oder weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates. § 7 Abs 2 gilt sinngemäß. Die Konzession kann bis zur Entscheidung der Landesregierung, längstens jedoch für 3 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung bei der Landesregierung, im bisherigen Umfang weiter ausgeübt werden, wenn eine gesetzmäßige und an den Zielen des § 1 Abs 2 orientierte Ausübung der Konzession zu erwarten ist.

(2) Die Landesregierung hat die Änderung, allenfalls auch unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen nach Maßgabe des § 9 Abs 2 und 3, zur Kenntnis zu nehmen, wenn

1. weiterhin die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession vorliegen,
2. durch die Änderung keine Verminderung der Aufsichtsmöglichkeiten, des Niveaus in Bezug auf die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie des Niveaus des Spielerschutzes eintritt und
3. weiterhin eine gesetzmäßige und an den Zielen des § 1 Abs 2 orientierte Ausübung der Konzession zu erwarten ist.

Die Z 2 ist nicht anzuwenden, wenn die mitgeteilte Änderung auf Grund geänderter gesetzlicher oder unionsrechtlicher Bestimmungen vorzunehmen ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs 2 nicht vor, hat die Landesregierung die Durchführung der Änderung zu untersagen und, soweit dies der Natur der Sache nach erforderlich ist, gemäß § 58 vorzugehen.

(4) Die Landesregierung hat über Änderungen innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung im Sinn des Abs 2 oder 3 zu entscheiden.

Erlöschen der Konzession

§ 11

(1) Die Konzession erlischt:

1. durch Zeitablauf nach Ablauf von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer rechtskräftigen Erteilung;
2. durch Verzicht;
3. durch die Löschung des Konzessionsinhabers;
4. durch Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 8 Abs 5);
5. durch Entziehung (§ 12).

(2) Ein Verzicht gemäß Abs 1 Z 2 ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Landesregierung hat das Erlöschen der Konzession in den Fällen des Abs 1 Z 2, 3 und 4 mit Bescheid festzustellen. Liegt im Fall des Abs 1 Z 3 ein inländischer Zustellbevollmächtigter nicht vor, kann die Zustellung an einen ehemaligen Geschäftsleiter (§ 3 Z 10) erfolgen.

Entziehung der Konzession

§ 12

Die Konzession ist von der Landesregierung zu entziehen, wenn

1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist und der dadurch entstandene Mangel nicht durch gelindere Mittel (§ 58) beseitigt werden kann;
2. der Konzessionsinhaber einem Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands gemäß § 58 oder einem Auftrag gemäß § 61 Abs 5 Z 2 oder 3 innerhalb der festgelegten Frist nicht vollständig nachgekommen ist; oder
3. sich nachträglich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen des § 6 schon zum Zeitpunkt der Erteilung der Konzession nicht gegeben war und dies der Konzessionsinhaber zu vertreten hat,

unabhängig davon, ob der Mangel zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Landesregierung noch andauert.

Rechtsfolgen des Erlöschens oder der Entziehung der Konzession

§ 13

Im Zeitpunkt des Erlöschens der Konzession oder mit Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides, mit dem die Konzession entzogen wird, erlöschen unbeschadet der Pflicht des Konzessionsinhabers zum Fortbetrieb gemäß § 33 Abs 2 auch alle dem Konzessionsinhaber erteilten Bewilligungen für Automatensalons und Zulassungen von Glücksspielautomaten.

3. Unterabschnitt

Bewilligung von Automatensalons

Voraussetzungen

§ 14

(1) Die Bewilligung zum Betrieb eines Automatensalons darf einem Inhaber einer gemäß den §§ 6 ff erteilten Konzession unbeschadet allfälliger weiterer, nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen oder Anzeigen, nur erteilt werden, wenn

1. der Abstand (Luftlinie) eines Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten
   a) zu einer Spielbank mindestens 15 Kilometer beträgt,
   b) zu einem anderen Automatensalon mit mehr als 15 Glücksspielautomaten mindestens 300 Meter (Luftlinie), in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern mindestens 150 Meter (Luftlinie) beträgt;
2. der Abstand des Automatensalons
   a) zu einem anderen Automatensalon desselben Konzessionsinhabers,
   b) zu institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen,
   c) zu Schulen oder Schülerheimen,
   d) zu Kindespiel- und Sportplätzen,
   e) zu Einrichtungen zur Beratung bei Suchterkrankungen sowie zu spezialisierten Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Behandlung von Suchterkrankungen oder psychischen Erkrankungen, sowie
   f) zu Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

   mindestens 100 Meter (Gehweg) beträgt;
3. für den Automatensalon ein Betriebsleiter und mindestens ein Stellvertreter bestellt ist, welche
   a) die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4) besitzen und auch keine sonstigen Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit der Person für die Ausübung der Funktion ergeben,
   b) über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen,
   c) über die erforderlichen fachlichen und theoretischen Kenntnisse verfügen,
   d) verpflichtet und in der Lage sind, sich vor Ort in einem für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichenden Ausmaß zu betätigen, insbesondere freien Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, vor allem hinsichtlich der auf Spielkunden bezogenen Ausübungsvorschriften sowie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, haben und über eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis sowie über die entsprechenden Durchgriffsrechte verfügen.

   Nach Maßgabe der Art und des Umfangs eines Automatensalons können der Betriebsleiter und dessen Stellvertreter auch mit weiteren Funktionen im Unternehmen betraut werden, wenn dadurch eine unbefangene Wahrnehmung der Aufgaben eines Betriebsleiters nicht gefährdet erscheint und Interessenskonflikte in der Wahrnehmung der anderen Aufgaben ausgeschlossen sind.

(2) Nach der Erteilung der Bewilligung eintretende Umstände gemäß Abs 1 Z 1 oder 2, welche deren Erteilung ausschließen würden, sind für die Dauer der Bewilligung unbeachtlich, wenn diese vom Inhaber der Bewilligung nicht selbst herbeigeführt wurden.

(3) Abs 2 gilt auch, wenn eine durch Zeitablauf erloschene Konzession dem bisherigen Konzessionsinhaber neu erteilt wird und dieser der Landesregierung gegenüber bereits in der Bewerbung um die Konzession erklärt hat, einen bestimmten Automatensalon am bisherigen Standort weiter zu betreiben.

(4) Für Automatensalons, für die eine Erklärung gemäß Abs 3 abgegeben wurde, ist eine neuerliche Bewilligung gemäß Abs 1 nicht erforderlich.

(5) Anträge auf Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb von Automatensalons können frühestens ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft aller erteilten Konzessionen gestellt werden. Vor diesem Zeitpunkt gestellte Anträge sind unbeachtlich.

Erteilung der Bewilligung

§ 15

(1) Ein Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines Automatensalons hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 14 erforderlichen planlichen Darstellungen und Angaben zu enthalten. Im Antrag sind der Betriebsleiter sowie dessen Stellvertreter (§ 14 Abs 1 Z 3) bekannt zu geben und für diese die Unterlagen gemäß § 7 Abs 2 Z 1, 2 und 3 anzuschließen.

(2) Im Spruchteil des Bescheides ist jedenfalls festzulegen:

1. die Dauer der Bewilligung; diese darf längstens nur für die (Rest)Laufzeit der Konzession festgelegt werden;
2. die Anzahl der im betreffenden Automatensalon zulässigen Glücksspielautomaten; diese darf 10 nicht unter- und 50 nicht überschreiten, wobei die Summe aller Glücksspielautomaten in den einzelnen Automatensalons desselben Konzessionsinhabers die Anzahl der insgesamt zulässigen Glücksspielautomaten des Konzessionsinhabers (§ 8 Abs 4 Z 2) nicht überschreiten darf;
3. die Frist für die vollständige Betriebsaufnahme des Automatensalons; diese Frist ist längstens bis zum Zeitpunkt des Beginns der Betriebspflicht (§ 8 Abs 4 Z 6) festzulegen.

(3) Die Genehmigung ist unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße, an den Zielen des § 1 Abs 2 orientierte Ausübung der Tätigkeit zu gewährleisten.

(4) Liegen mehrere Anträge auf Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb eines Automatensalons vor, deren Betrieb sich jedoch auf Grund des § 14 Abs 1 Z 1 lit b wechselseitig ausschließen würde, ist demjenigen Konzessionsinhaber die Bewilligung zu erteilen, dessen vollständiger Antrag früher bei der Behörde einlangt ist.

Nachträgliche Änderung der Bewilligung

§ 16

(1) Ergibt sich nach der Erteilung der Bewilligung, dass die gemäß § 1 Abs 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der Bedingungen oder Auflagen im Bewilligungsbescheid nicht ausreichend gewahrt sind, hat die Landesregierung zur Wahrung dieser Ziele sowie die zur Beseitigung der dadurch bedingten Fehlentwicklungen oder Auswirkungen die nach dem Stand der Technik oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erforderlichen anderen oder zusätzlichen Bedingungen und Auflagen nachträglich vorzuschreiben.

(2) Die Landesregierung kann

1. festlegen, dass bestimmte, nachträglich gemäß Abs 1 vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen höchstens fünf Jahre betragenden Frist erfüllt werden müssen, wenn
   a) der Bewilligungsinhaber nachweist, dass ihm die Einhaltung dieser Bedingungen oder Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist und
   b) gegen die Fristeinräumung vom Standpunkt der Ziele des § 1 Abs 2 keine Bedenken bestehen; oder
2. von einem Vorgehen gemäß Abs 1 überhaupt absehen, wenn dies unverhältnismäßig wäre, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Bedingungen oder Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(3) Abs 2 ist nicht anzuwenden, wenn ein Vorgehen gemäß Abs 1 im Interesse des Schutzes Minderjähriger oder des Schutzes von Spieler(innen), im Besonderen im Interesse der Spielsuchtprävention, erfolgt.

Nachträgliche Änderung von Umständen, die der Bewilligung zu Grunde liegen

§ 17

(1) Der Bewilligungsinhaber hat der Landesregierung mitzuteilen:

1. das Ausscheiden des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters sowie den nachträglichen Wegfall einer der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 Z 3 für deren Bestellung, innerhalb von zwei Wochen ab deren Eintreten oder Bekanntwerden sowie

2. jede geplante Änderung der Anzahl der festgelegten Glücksspielautomaten bei weiterhin aufrechtem Spielbetrieb in einem Automatensalon.

Im Fall der Z 1 hat der Bewilligungsinhaber zugleich mit der Mitteilung eine neue, an die Stelle der ausscheidenden Person tretende Person bekannt zu geben, welche die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt. § 15 Abs 1 gilt sinngemäß. Die Bewilligung kann bis zur Entscheidung der Landesregierung, längstens jedoch für 3 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einlanges der Mitteilung bei der Landesregierung, im bisherigen Umfang weiter ausgeübt werden, wenn eine gesetzmäßige und an den Zielen des § 1 Abs 2 orientierte Ausübung der Bewilligung zu erwarten ist.

(2) Die Landesregierung hat die Änderung mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn – allenfalls auch unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen nach Maßgabe des § 16 Abs 2 und 3 – weiterhin die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession und/oder der Bewilligung vorliegen und eine gesetzmäßige und an den Zielen des § 1 Abs 2 orientierte Ausübung der Konzession und der Bewilligung zu erwarten ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs 2 nicht vor, hat die Landesregierung die Durchführung der Änderung zu untersagen und, soweit dies der Natur der Sache nach erforderlich ist, gemäß § 58 vorzugehen.

(4) Die Landesregierung hat über Änderungen innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung im Sinn des Abs 2 oder 3 zu entscheiden.

Erlöschen der Bewilligung

§ 18

Die Bewilligung erlischt:

1. durch Zeitablauf,
2. durch Verzicht,
3. durch Entziehung (§ 19),
4. durch den nachträglichen Eintritt von Umständen gemäß § 14 Abs 1 Z 1 oder 2, welche die Erteilung der Bewilligung ausschließen würden, wenn diese vom Inhaber der Bewilligung selbst herbeigeführt wurden, sowie
5. als Rechtsfolge des Erlöschens oder der Entziehung der Konzession (§ 13).

(2) Ein Verzicht gemäß Abs 1 Z 2 ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Landesregierung hat das Erlöschen der Bewilligung in den Fällen des Abs 1 Z 2 und 4 mit Bescheid festzustellen und, soweit dies der Natur der Sache nach erforderlich ist, gemäß § 58 vorzugehen.

Entziehung der Bewilligung

§ 19

(1) Die Bewilligung zum Betrieb eines Automatensalons ist von der Landesregierung zu entziehen, wenn

1. vorbehaltlich der §§ 14 Abs 2 oder 18 Z 4 eine Voraussetzung für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist und der dadurch entstandene Mangel nicht durch gelindere Mittel beseitigt werden kann;
2. sich nachträglich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen des § 14 schon zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegeben war und dies der Bewilligungsinhaber zu vertreten hat, unabhängig davon, ob der Mangel zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Landesregierung noch andauert.

(2) Die Landesregierung hat zugleich gemäß § 58 vorzugehen.

Rechtsfolgen des Erlöschens oder der Entziehung der Bewilligung

§ 20

Im Zeitpunkt des Erlöschens der Bewilligung oder mit Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides, mit dem die Bewilligung entzogen wird, erlöschen unbeschadet der Fortbetriebspflicht gemäß § 33 Abs 3 auch alle Zulassungen von Glücksspielautomaten in dem betreffenden Automatensalon.

4. Unterabschnitt

Zulassung von Glücksspielautomaten

Voraussetzungen

§ 21

(1) Ausspielungen dürfen nur mit von der Landesregierung zugelassenen Glücksspielautomaten durchgeführt werden.

(2) Die Zulassung eines Glücksspielautomaten darf nur dem Inhaber einer gemäß den §§ 6 ff erteilten Konzession und nur für einen bestimmten Standort (Automatensalon) erteilt werden.

(3) Ein Glücksspielautomat darf zum Glücksspiel nur zugelassen werden, wenn

1. eine elektronische Anbindung des Glücksspielautomaten an die Bundesrechenzentrum GmbH nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 und 26 bis 29 der Automatenglücksspielverordnung sichergestellt ist;
2. der Glücksspielautomat vorbehaltlich der Z 3 den Vorschriften der Automatenglücksspielverordnung entspricht;
3. die Gewinnausschüttungsquote eines jeden Spielprogramms bei der gewählten Einsatzgröße ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen in einer Bandbreite von 85 bis 95 vH liegt; werden dem Spielteilnehmer in einem Spielprogramm verschiedene Gewinnchancen zur Auswahl angeboten, so darf keine dieser Gewinnchancen für sich alleine betrachtet, ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen, über 95 vH liegen;
4. ein technisches Handbuch in deutscher Sprache (§ 7 Abs 3 Automatenglücksspielverordnung) vorliegt und der Glücksspielautomat keine darüber hinaus gehenden oder andere Funktionseigenschaften aufweist als jene, die in der deutschen Sprachfassung angegeben und beschrieben sind;
5. dessen Funktionalitäten nur mit einer Spielkundenkarte oder auf Grund eines Zugangs mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens aktiviert werden können;
6. ein spielerschutzorientierter Spielverlauf sichergestellt ist; dies ist nur dann der Fall, wenn
   a) die vermögenswerte Leistung des Spielers höchstens 5 Euro pro Spiel beträgt;
   b) die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 5.000 Euro pro Spiel nicht überschreiten;
   c) jedes Spiel zumindest 2 Sekunden dauert und vom Spielteilnehmer gesondert ausgelöst wird;
   d) keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spieles erlaubt sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder den Höchsteinsatz nach lit a übersteigt, noch der erzielbare Höchstgewinn nach lit b überschritten wird;
   e) eine Einsatz- oder Gewinnsteigerung oder Vervielfachung über den Höchsteinsatz nach lit a oder Höchstgewinn nach lit b mit vor oder nach dem Spiel oder während des Spieles durchgeführten Begleitspielen nicht möglich ist;
   f) keine Jackpots ausgespielt werden können;
   g) der Glücksspielautomat nach zwei Stunden ununterbrochener Spieldauer eines Spielteilnehmers an Glücksspielautomaten des Konzessionsinhabers keine weitere Spielteilnahme für mindestens 5 Minuten zulässt (Abkühlungsphase). Als Spieldauer gilt die Zeit zwischen der gesonderten Auslösung eines Spielprogramms durch den Spielteilnehmer nach Leistung eines Einsatzes und der Entscheidung über das Spielergebnis und dessen Verbuchung in den elektronischen Zählern des Glücksspielautomaten;
   h) der Glücksspielautomat nach Erreichen der höchstzulässigen Tagesspieldauer von vier Stunden an Glücksspielautomaten des Konzessionsinhabers durch den Spielteilnehmer keine weitere Spielteilnahme ermöglicht. Als Tag gilt der Zeitraum von 00:00 bis 24:00 Uhr desselben Kalendertags; als Spieldauer gilt die Zeit zwischen der gesonderten Auslösung eines Spielprogramms durch den Spielteilnehmer nach Leistung eines Einsatzes und der Entscheidung über das Spielergebnis und dessen Verbuchung in den elektronischen Zählern des Glücksspielautomaten;
   i) der Glücksspielautomat zumindest die folgenden Anzeigefunktionen erfüllt:
      - Anzeige der Gewinnausschüttungsquoten des gewählten Spielprogramms,
      - Anzeige der verbleibenden Restspielzeit bis zum Beginn der Abkühlungsphase,
      - Anzeige der verbleibenden Restspielzeit bis zum Erreichen der höchstzulässigen Tagesspieldauer,

- Anzeige einer deutsche Sprachfassung der Spielbeschreibung eines jeden am betreffenden Glücksspielautomaten spielbaren Glücksspiels; sowie

7. die Anzahl der für den betreffenden Automatensalon zugelassen Glücksspielautomaten die in der Bewilligung des betreffenden Automatensalons festgelegte Höchstanzahl von Glücksspielautomaten nicht überschreitet.

Erteilung der Zulassung

§ 22

(1) Ein Antrag auf Zulassung eines Glücksspielautomaten jedenfalls zu enthalten:

1. die Typenidentifikation, die Geräte-Seriennummer und die Modellbezeichnung;
2. die Bezeichnung und Beschreibung der Glücksspiele, die auf dem betreffenden Glücksspielautomaten ausgespielt werden können;
3. den Standort (Automatensalon) des Glücksspielautomaten;
4. die Frist für die Inbetriebnahme der Glücksspielautomaten;
5. ein technisches Gutachten eines geeigneten und befugten Prüfunternehmens gemäß § 31 der Automatenglücksspielverordnung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs 3 Z 2 bis 6.

(2) In der Zulassung ist jedenfalls festzulegen:

1. die Typenidentifikation, die Geräte-Seriennummer und die Modellbezeichnung des Glücksspielautomaten;
2. die Bezeichnung der Glücksspiele, die auf dem betreffenden Glücksspielautomaten ausgespielt werden können;
3. die Dauer der Zulassung; diese darf nur für die (Rest)Laufzeit der Bewilligung für den Automatensalon, in dem der Glücksspielautomat aufgestellt wird, festgelegt werden;
4. die Frist für die Inbetriebnahme des Glücksspielautomaten; diese Frist ist längstens bis zum Ende der Frist für die Betriebsaufnahme des Automatensalons (§ 15 Abs 2 Z 3) festzulegen; sowie
5. der Standort (Automatensalon) des Glücksspielautomaten.

(3) Die Zulassung ist unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um eine gesetzmäßige, an den Zielen des § 1 Abs 2 orientierte Ausübung des Glücksspiels zu gewährleisten.

Inbetriebnahme eines Glücksspielautomaten

§ 23

Ein zugelassener Glücksspielautomat darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn

1. der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 21 Abs 3 Z 1 bei der Landesregierung vorliegt und
2. dieser alle nach der Automatenglücksspielverordnung erforderlichen Kennzeichnungen, Vignetten etc und Merkmale zur Geräte-Identifikation aufweist.

Nachträgliche Änderung von Umständen für einen ordnungsgemäßen Betrieb

§ 24

(1) Der Zulassungsinhaber hat der Landesregierung jede Änderung von Umständen, die dem Betrieb eines zugelassenen Glücksspielautomaten zu Grunde liegen, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Landesregierung hat die Änderung, allenfalls auch unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, zur Kenntnis zu nehmen, wenn weiterhin

1. die Voraussetzungen für die Zulassung und einen gesetzmäßigen Betrieb des Glücksspielautomaten vorliegen, sollte dieser nach Durchführung der Änderung weiter betrieben werden, und
2. die Voraussetzungen für eine gesetzmäßige und an den Zielen des § 1 Abs 2 orientierte Ausübung der Konzession zu erwarten ist.

Sofern es sich bei den mitgeteilten Änderungen um solche handelt, die plan- und vorhersehbar sind, dürfen diese erst nach der Kenntnisnahme durch die Landesregierung durchgeführt werden. § 22 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs 2 nicht vor, hat die Landesregierung die Durchführung der Änderung zu untersagen und, soweit dies der Natur der Sache nach erforderlich ist, gemäß § 58 vorzugehen.

(4) Ergibt sich nach der Zulassung, dass die gemäß § 1 Abs 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der Bedingungen oder Auflagen im Zulassungsbescheid nicht ausreichend gewahrt sind, hat die Landesregierung zur Wahrung dieser Ziele sowie zur Beseitigung der dadurch bedingten

Fehlentwicklungen oder Auswirkungen die nach dem Stand der Technik oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erforderlichen anderen oder zusätzlichen Bedingungen und Auflagen nachträglich vorzuschreiben. § 9 Abs 2 und 3 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

Erlöschen der Zulassung

§ 25

(1) Die Zulassung eines Glücksspielautomaten erlischt:

1. durch Zeitablauf,
2. durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 22 Abs 3);
3. durch eine Aufhebung der Zulassung (§ 26);
4. als Rechtsfolge des Erlöschens oder der Entziehung der Konzession (§ 13);
5. als Rechtsfolge des Erlöschens oder Entziehung der Bewilligung für den Standort (Automatensalon) des Glücksspielautomaten; oder
6. als Rechtsfolge einer Maßnahme gemäß § 59 Abs 4 sowie
7. als Rechtsfolge einer gemäß § 24 Abs 2 zur Kenntnis genommenen Außerbetriebnahme des Glücksspielautomaten.

(2) Die Landesregierung hat das Erlöschen einer Zulassung gemäß Abs 1 Z 2 oder 6 mit Bescheid festzustellen.

Aufhebung der Zulassung

§ 26

(1) Die Zulassung eines Glücksspielautomaten ist von der Landesregierung aufzuheben, wenn

1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist und der dadurch entstandene Mangel nicht durch gelindere Mittel beseitigt werden kann; oder
2. sich nachträglich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen des § 21 schon zum Zeitpunkt der Zulassung nicht gegeben war und dies der Bewilligungsinhaber zu vertreten hat, unabhängig davon, ob der Mangel zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Landesregierung noch andauert.

(2) Die Landesregierung hat zugleich gemäß § 58 vorzugehen.

2. Hauptstück

Ausübungsvorschriften

1. Abschnitt

Spielkunden-, spiel- und unternehmensbezogene Ausübungsvorschriften

Offenhaltezeiten von Automatensalons

§ 27

(1) Automatensalons können in der Zeit von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr des Folgetages eines jeden Tages durchgehend offen gehalten werden.

(2) Innerhalb des Rahmens des Abs 1 besteht für den betreffenden Automatensalon eine allgemeine Betriebspflicht (§ 33 Abs 1) aller dort zugelassenen Glücksspielautomaten in der Dauer von 10 Stunden.

Verbotene Spielinhalte, verbotene Praktiken

§ 28

(1) Spielinhalte mit aggressiven, gewalttätigen, kriminellen, rassistischen oder pornographischen Darstellungen sind verboten.

(2) In den Automatensalons eines Konzessionsinhabers dürfen nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässige Ausspielungen mit Glücksspielautomaten dieses Konzessionsinhabers angeboten werden.

(3) Das Betreten von Automatensalons mit sowie die Anwendung von technischen Hilfsmitteln, die geeignet sind, den Spielverlauf zu beeinflussen oder sich oder einem anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, sind verboten.

(4) Die Gewährung von Krediten oder von Vorschüssen auf künftige Gewinne an einen Spielkunden oder eine Stundung von Einsätzen ist verboten.

(5) Der Konsum von alkoholischen Getränken an Glücksspielautomaten ist verboten.

(6) Die Teilnahme an Ausspielungen mit Glücksspielautomaten mit Hilfe einer auf eine andere Person ausgestellten Spielkundenkarte oder eines einer anderen Person eingeräumten biometrischen Zugangs ist verboten.

Besuchs- und Spielordnung

§ 29

Der Konzessionsinhaber kann für jeden von ihm betriebenen Automatensalon eine die Rahmenspielbedingungen (§ 6 Abs 3 Z 9) ergänzende Besuchs- und Spielordnung erlassen.

Zutritt zu Automatensalons

§ 30

(1) Der Konzessionsinhaber hat durch geeignete Zutrittssysteme sicherzustellen, dass der Besuch eines Automatensalons nur Personen gestattet ist, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Personen in Dienstuniform darf nur in Ausübung ihres Dienstes Zutritt zu einem Automatensalon gewährt werden, ausgenommen in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Konzessionsinhabers.

Teilnahme an Glücksspielen

§ 31

(1) Der Konzessionsinhaber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass einer Person die Teilnahme an Ausspielungen mit Glücksspielautomaten nur mit einer auf diese Person ausgestellten Spielkundenkarte oder durch einen dieser Person eingeräumten biometrischen Zugang möglich ist.

Mitarbeitern (§ 3 Z 13) des Konzessionsinhabers sowie den diesem zuzurechnenden Personen (§ 3 Z 21), die unmittelbar im Spielbetrieb eingesetzt werden, ist eine Teilnahme an Glücksspielen in Automatensalons, VLT-Outlets und Spielbanken des Konzessionsinhabers verboten.

(2) Eine Spielkundenkarte darf vom Konzessionsinhaber nur an eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, deren Identität durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises im Sinn des § 6 Abs 2 Z 1 FM-GwG zweifelsfrei festgestellt ist und personenbezogen ausgegeben werden. Je Spielkunde darf nur jeweils eine gültige Spielkundenkarte ausgestellt sein. Bei der Ausstellung einer neuen Spielkundenkarte ist sicherzustellen, dass die auf der Spielkundenkarte allenfalls gespeicherten Daten vollumfänglich erhalten bleiben und/oder ein damit abrufbarer Datenbestand vollumfänglich abgerufen werden kann. Die Spielkundenkarte hat jedenfalls die folgenden inhaltlichen Elemente zu enthalten:

1. die Bezeichnung des ausstellenden Konzessionsinhabers;
2. eine fortlaufende Nummer;
3. den Vor- und Familiennamen des Spielkunden;
4. das Geburtsdatum des Spielkunden;
5. das Ausstellungsdatum der Spielkundenkarte; sowie
6. ein Lichtbild des Spielkunden, das die Person zweifelsfrei erkennen lässt.

(3) Eine Spielkundenkarte hat zumindest die folgenden Funktionalitäten zu ermöglichen:

1. die Anzeige der verbleibenden Restspielzeit bis zum Beginn der Abkühlungsphase;
2. die Anzeige der verbleibenden Restspielzeit bis zum Erreichen der höchstzulässigen Tagesspieldauer; sowie
3. den Ausschluss von der weiteren Spielteilnahme im Fall des Erreichens der Abkühlungsphase oder der höchstzulässigen Tagesspieldauer.

(4) Die Ausstellung einer physischen Spielkundenkarte gemäß Abs 2 kann entfallen, wenn der Zugang zu einem Glücksspielautomaten mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens erfolgt, das in seinen Funktionalitäten der Spielkundenkarte zumindest gleichwertig ist.

Ausschluss von Spielkunden, Selbst- und Fremdsperre

§ 32

(1) Der Konzessionsinhaber, der Betriebsleiter, dessen Stellvertreter sowie dessen Gehilfen können Personen ohne Angabe von Gründen das Betreten eines Automatensalons verwehren und Personen im Einzelfall oder allgemein von der Durchführung von Glücksspielen ausschließen.

(2) Jede Person kann sich von der Teilnahme an Glücksspielen eines Konzessionsinhabers selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Konzessionsinhaber und gilt diesem gegenüber im Zeitpunkt der Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter eines

Automatensalons oder dessen Stellvertreter als zugegangen. Ein Konzessionsinhaber hat im Internet auf seiner Homepage leicht auffindbar und in deutscher Sprache eine Funktionalität bereitzustellen, welche einer Person die Aktivierung einer Selbstsperre ermöglicht. Der Konzessionsinhaber hat die Person ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung einer Selbstsperre oder deren Aktivierung bis zur ihrer Aufhebung von jeglicher Teilnahme an Glücksspielen auszuschließen.

(3) Entsteht bei einem Konzessionsinhaber, etwa auf Grund der Häufigkeit und Intensität der Teilnahme einer bestimmten Person an Glücksspielen oder auf Grund von Hinweisen von dritter Seite die begründete Annahme für eine Gefährdung von dessen Existenzminimum, hat der Konzessionsinhaber

1. Auskünfte über die betreffende Person bei einer unabhängigen Einrichtung einzuholen, die Bonitätsauskünfte erteilt (unabhängige Bonitätsauskünfte), und
2. durch besonders geschulte Mitarbeiter mit der betreffenden Person ein Beratungsgespräch zu führen, in welchem diese auf die Gefahren der Spielteilnahme und die mögliche Gefährdung des Existenzminimums hingewiesen wird, ihr Informationen über Beratungseinrichtungen anzubieten und diese zu befragen, ob ihre Einkommens- und Vermögenssituation derart ist, dass durch eine Teilnahme am Glücksspiel ihr konkretes Existenzminimum gefährdet ist, sowie
3. die betreffende Person von der Teilnahme an Glücksspielen dauernd oder auf eine bestimmte Zeit auszuschließen oder die Anzahl der Besuche einzuschränken (Fremdsperre), wenn durch das Beratungsgespräch und die Befragung der betreffenden Person die begründete Annahme nicht entkräftet werden kann, dass die fortgesetzte und nach Häufigkeit und Intensität unveränderte Teilnahme am Glücksspiel das konkrete Existenzminimum gefährden würde.

(4) Der Konzessionsinhaber hat ein Vorgehen gemäß Abs 3 und 4 zu dokumentieren.

(5) Der Konzessionsinhaber hat sicherzustellen, dass ihm Gründe für eine Annahme im Sinn des Abs 3 vom Betriebsleiter eines Automatensalons, dessen Stellvertreter und/oder den Mitarbeitern in einem Automatensalon weitergeleitet werden.

(6) Der Konzessionsinhaber hat in den Fällen des Abs 2 und 3

1. alle für die betreffende Person ausgegebenen Spielkundenkarten zu deaktivieren oder die mittels biometrischen Erkennungsverfahrens eingerichteten Zugänge zu Glücksspielautomaten zu sperren und
2. der betreffenden Person allenfalls bestehende Spielguthaben auszubezahlen.

Betriebspflicht, Fortbetriebspflicht

§ 33

(1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die Konzession

1. ab dem festgelegten Zeitpunkt des Beginns der Betriebspflicht (§ 8 Abs 4 Z 6),
2. im Rahmen des § 27 sowie
3. durch die Aufstellung aller in der Konzession festgelegten Glücksspielautomaten (§ 8 Abs 4 Z 2) in betriebsbereitem Zustand in denjenigen Automatensalons, für welche der einzelne Glücksspielautomat jeweils zugelassen ist,

auszuüben („Betriebspflicht“). Der Stillstand von einzelnen Glücksspielautomaten auf Grund von technischen Gebrechen oder Wartungsarbeiten steht der Betriebspflicht nicht entgegen.

(2) Der Konzessionsinhaber hat im Fall des Erlöschens der Konzession nach Beginn der Betriebsaufnahme durch Zeitablauf oder durch Verzicht die ihm erteilten Berechtigungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen, den in der erloschenen Konzession festgelegten Bedingungen sowie den bisher erteilten Bewilligungen für Automatensalons und Zulassungen von Glücksspielautomaten für einen Zeitraum von 18 Monaten, längstens jedoch bis zu einer Neuerteilung der erloschenen Konzession an einen neuen Konzessionsinhaber weiter auszuüben („Fortbetriebspflicht“). Die Landesregierung kann diesen Zeitraum verlängern, soweit dies erforderlich ist, um eine Unterbrechung des Spielbetriebs bis zur Neuerteilung der Konzession zu verhindern.

(3) Abs 2 gilt im Fall des Erlöschens einer Bewilligung eines Automatensalons durch Zeitablauf (18 Z 1) oder durch Verzicht (18 Z 2) nach Aufnahme des Spielbetriebs sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Pflicht zum Fortbetrieb erst dann endet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb einer der Konzession entsprechenden Anzahl von Glücksspielautomaten wieder vorliegen.

(4) Die Landesregierung kann aus Anlass von

1. äußeren, nicht vom Konzessionsinhaber zu vertretenden Umständen, die der (Fort-) Betriebspflicht entgegenstehen, oder

2. innerbetrieblichen Maßnahmen des Konzessionsinhabers, etwa der Verlegung eines Automatensalons oder eines Glücksspielautomaten an einen anderen Standort

eine der Dauer der Umstände oder der Realisierung des Vorhabens angemessene Ausnahme von der (Fort-)Betriebspflicht zulassen.

Sonstige Betriebspflichten

§ 34

(1) Auf die bei Fehlfunktionen eines Glücksspielautomaten oder eines Glücksspielautomatentyps vom Konzessionsinhaber zu ergreifenden Maßnahmen sowie auf die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind die §§ 34 bis 38 der Automatenglücksspielverordnung sinngemäß anzuwenden. Die §§ 131b und 132a der Bundesabgabenordnung – BAO sind auf Ausspielungen mit Glücksspielautomaten nicht anzuwenden.

(2) Der Konzessionsinhaber hat im Internet auf seiner Homepage an einer leicht auffindbaren Stelle in deutscher Sprache zu veröffentlichen:

1. die Rahmenspielbedingungen (§ 6 Abs 3 Z 9);
2. besondere Besuchs- und Spielordnungen (§ 29);
3. Informationen der Spielkunden über die Gefahren der Teilnahme an Glücksspielen für das Entstehen von Spielsucht und ihrer negativen Auswirkungen auf das persönliche Umfeld des Spielkunden;
4. Informationen der Spielkunden über die Möglichkeit von Beratungs- und Abklärungsgesprächen im Hinblick auf das Entstehen von Spielsucht und ihrer negativen Auswirkungen auf das persönliche Umfeld sowie auf die Gesellschaft in dafür geeigneten Einrichtungen sowie die namentliche Bezeichnung und Adresse zumindest einer solchen Einrichtung je Bundesland;
5. Informationen zur Möglichkeit einer Selbstsperre einschließlich der zu ihrer Aktivierung erforderlichen Schritte sowie einer Fremdsperre.

(3) In jedem Automatensalon sind zur Einsicht aufzulegen:

1. die Dokumente und Informationen gemäß Abs 2; sowie
2. eine deutsche Fassung des technischen Handbuchs eines jeden eingesetzten Glücksspielautomatentyps (§ 21 Abs 3 Z 4), unbeschadet der Möglichkeit, dessen spielerorientierten Teil auch direkt am Glücksspielautomaten digital anzuzeigen.

Auf Nachfrage sind diese Dokumente den Spielteilnehmern auch kostenfrei auszuhändigen.

(4) Der Konzessionsinhaber hat sicherzustellen, dass während der gesamten Offenhaltezeit eines Automatensalons der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter anwesend ist.

Werbung und Außenauftritt, Spenden

§ 35

(1) Der Konzessionsinhaber hat bei seinen Werbe- und Außenauftritten einen verantwortungsvollen Maßstab anzuwenden. Die Einhaltung eines verantwortungsvollen Maßstabes bei Werbeauftritten ist ausschließlich im Aufsichtsweg zu überwachen und nicht dem Klagsweg nach §§ 1 ff UWG zugänglich. Der erste Satz stellt in Bezug auf Werbeauftritte kein Schutzgesetz im Sinn des § 1311 ABGB dar.

(2) Als Werbeauftritt im Sinn des Abs 1 gilt jede an einen unbestimmten Personenkreis gerichtete Äußerung, Erwähnung oder Darstellung des Konzessionsinhabers oder seiner Tätigkeit, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung seines Unternehmenszwecks dient, durch ihn selbst oder gegen Entgelt oder einer vergleichbaren Gegenleistung in dessen Auftrag, unabhängig vom Medium, dem technischen Format und dem Sitz des Medienunternehmers. Als Werbeauftritt gelten auch Äußerungen, die auf die Unterstützung einer Idee im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand des Konzessionsinhabers abzielen, sowie Produktplatzierungen und Sponsorhinweise.

(3) Verboten sind Werbe- und Außenauftritte, die sich

1. speziell an Kinder und Jugendliche wenden oder
2. speziell an gesperrte Personen oder an Personen, hinsichtlich deren Maßnahmen gemäß § 32 Abs 3 oder Maßnahmen, die gemäß dem Spielerschutzkonzept zu einer Sperre führen können, zu ergreifen sind, wenden.

(4) Die Verbote des Abs 3 gelten auch für alle Formen von Kommunikation im Sinn des § 174 TKG 2021, auch wenn eine Einwilligung dieser Personen dazu vorliegt.

(5) Der Konzessionsinhaber hat dem Bundesminister für Finanzen über Spenden an einzelne Spendenempfänger von mehr als 10.000 Euro im Kalenderjahr bis zum 15. März des Folgejahres jährlich zu berichten.

Spielgeheimnis

36

(1) Alle Organe des Konzessionsinhabers, dessen Mitarbeiter sowie alle diesem zuzurechnenden Personen haben über die Spielkunden und deren Teilnahme an Glücksspielen Verschwiegenheit zu bewahren (Spielgeheimnis). Die Verpflichtung zur Wahrung des Spielgeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Organfunktion oder des Verhältnisses, auf dessen Grundlage Leistungen für den Konzessionsinhaber erbracht werden.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Spielgeheimnisses besteht nicht

1. in Verfahren vor Zivilgerichten und in Zusammenhang mit einem Strafverfahren gemäß der Strafprozessordnung 1975;
2. gegenüber Verlassenschafts- und Pflegschaftsgerichten;
3. gegenüber Abgaben- und Finanzstrafbehörden für Zwecke von Abgabenverfahren und verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren;
4. im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
5. gegenüber den zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden und deren Organe; sowie
6. wenn der Spielkunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich zustimmt.

Unternehmensinternes Hinweisgebersystem

§ 37

(1) Der Konzessionsinhaber hat nach Maßgabe seiner Größe ein unternehmensinternes Hinweisgebersystem einzurichten, das es den Mitgliedern seiner Organe, Mitarbeitern und dem Konzessionsinhaber zuzurechnenden Personen anonym und unter Wahrung der Vertraulichkeit ermöglicht, einer unternehmensinternen Meldestelle die folgenden Informationen zu geben:

1. Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente über bereits begangene oder drohende unternehmenssinterne Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes,
2. Informationen in Bezug auf Versuche der Verschleierung solcher Verstöße sowie
3. Informationen über Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen, Anfeindungen sowie nachteilige oder diskriminierende Maßnahmen, denen der Betreffende oder eine ihm nahestehende Personen (§ 73 Abs 1 Z 3 bis 5) ausgesetzt ist, weil der Betreffende intern oder der Geldwäschemeldestelle Informationen gemäß Z 1 oder 2 gemeldet hat.

(2) Der Konzessionsinhaber hat einen oder mehrere Mitarbeiter oder eine Organisationseinheit mit den Aufgaben der unternehmensinternen Meldestelle zu betrauen und dafür Sorge zu tragen, dass die mit diesen Aufgaben betrauten Personen unparteiisch und unvoreingenommen sowie berechtigt sind, die erforderlichen Folgemaßnahmen (§ 4 Z 4 S.HSchG) zu ergreifen.

(3) Der Konzessionsinhaber kann ein unternehmensinternes Hinweisgebersystem auch durch einen externen Dritten betreiben. Der externe Dritte hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit diesen Aufgaben betrauten Personen unparteiisch und befugt sind, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen. Externe Dritte sind Auftragsverarbeiter gemäß Art 4 Abs 8 Datenschutz-Grundverordnung und in der Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art 28 Abs 3 lit a bis h Datenschutz-Grundverordnung wahrzunehmen.

(5) Der Konzessionsinhaber hat sein unternehmensinternes Hinweisgebersystem in einer solchen Weise einzurichten und zu betreiben, die hinweisgebende Personen dazu anregt, Informationen über betriebsinterne Verstöße bevorzugt über das interne Hinweisgebersystem zu geben.

(6) Auf die Dokumentation, Aufzeichnung und Aufbewahrung der über das interne Hinweisgebersystem abgegebenen Meldungen, auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität, die Verschwiegenheitspflicht und dem Schutz der Identität eines Hinweisgebers, auf das Verfahren für interne Hinweise und Folgemaßnahmen, auf die Informationspflicht des Konzessionsinhabers sowie auf die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten und den Datenschutz sind ihrem jeweiligen Anwendungsbereich entsprechend die §§ 5, 6, 8, 9 und 20 S.HSchG und die §§ 2, 3, 5, 11 und 13 S.HSchG anzuwenden.

Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Konzessionsinhaber, Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten

§ 38

(1) Der Konzessionsinhaber ist ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit diese personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihnen jeweils nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Daten von Spielkunden, ihren Vertretern, Treuhändern und Treugebern:
   a) Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Kontaktdaten;
   b) Name der juristischen Person, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer, Gesellschaftsverhältnisse, Vertretungsbefugnisse, Treuhandverhältnisse;
   c) Art der Feststellung und Überprüfung der Identität, Daten des Dokuments oder der Urkunde;
   d) Daten über die Geschäftsbeziehung (Zeitpunkt der Begründung, Nummer der Spielkundenkarte, ausstellende Person, Datum und Uhrzeit der Ausstellung) und über Spielvorgänge (Datum, Uhrzeit, Einsatz, Gewinnverhältnis, Gewinn, Standort und Seriennummer des Glücksspielautomaten);
   e) Daten über die Abwicklung einer Transaktion im Sinn des § 3 Z 17 (Datum, Uhrzeit, Ort, Abwicklung/Nichtabwicklung), Einbindung und Entscheidung der Geldwäschemeldestelle;
   f) Art und Inhalt einer Informationsweitergabe (§ 51);
   g) Risikoklassifizierung des Spielkunden, Art, Intensität und Inhalt der angewendeten Sorgfaltspflicht;
   h) Daten über Sperren (Selbst- oder Fremdsperre, Aktivierung, Aufhebung, Bonitätsauskünfte, Verdachtsmomente oder Hinweise für eine Sperre, Gründe für die Aufhebung einer Sperre);
2. Daten der Aufsichtsratsmitglieder des Konzessionsinhabers, einer jeden zur Vertretung des Konzessionsinhabers nach außen befugten Person, des wirtschaftlichen Eigentümers mit beherrschendem Einfluss, der Geschäftsleiter, des Geldwäschebeauftragten, der Betriebsleiter, von gemäß § 9 Abs 2 oder 3 VStG als verantwortliche Beauftragte bestellte Personen, von Mitgliedern der Führungsebene (§ 3 Z 4) oder Entscheidungsträgern (§ 61 Abs 1 Z 1), sowie von Mitarbeitern (§ 3 Z 13) und dem Konzessionsinhaber zuzurechnende Personen (§ 3 Z 21):
   a) Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
   b) Sprachkenntnisse;
   c) Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
   d) bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Zentralmelderegister-Zahl;
   e) die Rechtsmäßigkeit der die Niederlassung betreffende Daten;
   f) Bestrafungen oder Maßnahmen im Sinn des § 4 sowie gegen die betreffende Person gerichtete Maßnahmen im Sinn der § 58, § 59 Abs 5 oder § 61 Abs 5;
   g) ausbildungsbezogene Daten und die Ausübung der jeweiligen Funktion betreffende Daten, soweit diese im Zusammenhang mit den Voraussetzungen des § 6 Abs 3 oder des § 14 Abs 1 Z 3 stehen;
   h) Stellung im Unternehmen des Konzessionsinhabers, Gesellschaftsverhältnisse, Vertretungsbefugnisse, Kontroll- und Einflussbereiche sowie Reichweite von Bestellungen gemäß § 9 Abs 2 und 3 VStG; Funktion;
3. Daten über wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 2 WiEReG:
   a) Name des Rechtsträgers und Adressmerkmale, Stammzahl und Stammregister des Rechtsträgers;
   b) Rechtsform und eine Information über den Bestandszeitraum des Rechtsträgers;
   c) ÖNACE-Code für Haupttätigkeiten des Rechtsträgers, soweit dieser gemäß § 21 des Bundesstatistikgesetzes 2000 festgestellt wurde;
   d) die folgenden Informationen über direkte wirtschaftliche Eigentümer: Vor- und Zuname; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Geburtsort, Wohnsitz; Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses; soweit verfügbar, die Angabe, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer verstorben ist;
   e) die folgenden Informationen über alle indirekten wirtschaftlichen Eigentümer: Vor- und Zuname; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Geburtsort; Wohnsitz; Angaben über die jeweiligen obersten Rechtsträger, soweit verfügbar; Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses; soweit verfügbar, die Angabe, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer verstorben ist;

f) den Zeitpunkt der letzten Meldung und die Angabe, ob eine Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReG zur Anwendung gelangt;

g) den Umstand, dass ein aufrechter Vermerk gemäß § 11 Abs 4 und § 13 Abs 3 WiEReG oder ein auf Grund einer landesrechtlichen Bestimmung gesetzter Vermerk vorliegt;

h) die Angabe, ob und aus welcher Quelle die Daten von der Bundesanstalt Statistik Österreich übernommen wurden und bei den gemeldeten Daten den Hinweis, dass es sich um Daten handelt, die vom Rechtsträger gemeldet wurden;

i) die Daten aus dem erweiterten Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer (§ 9 Abs 5 WiEReG);

j) Daten über die Zuverlässigkeit eines wirtschaftlichen Eigentümers mit beherrschendem Einfluss, im Besonderen strafrechtliche Verurteilungen und verwaltungsbehördliche Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind.

Der Konzessionsinhaber darf diese personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben verarbeiten und nicht in einer Weise weiterverarbeiten, die mit diesen Aufgaben unvereinbar ist, wie etwa für kommerzielle Zwecke.

(2) Der Konzessionsinhaber hat der Geldwäschemeldestelle und sonstigen Bundes- oder Landesbehörden auf deren Verlangen unmittelbar diejenigen personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 mitzuteilen, die dieser oder diesen zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erforderlich erscheinen. Die Übermittlung kann auch im Weg der automationsunterstützten Datenübermittlung oder durch die Übergabe von Datenträgern erfolgen.

(3) Personenbezogene Daten gemäß Abs 1 sind nach Ablauf von fünf Jahren nach Wegfall der Grundlage für ihre Verarbeitung zu löschen. Wurden diese Daten ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet, beträgt diese Frist 10 Jahre, es sei denn, Vorschriften anderer Bundes- oder Landesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist. Keine Löschung der Daten darf bis zur rechtskräftigen Beendigung eines anhängigen Ermittlungs-, Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens wegen der §§ 165, 278a, 278b, 278c, 278d oder 278e StGB erfolgen, wenn der Konzessionsinhaber davon nachweislich Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs 1 bis 3 ist als Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß der Datenschutz-Grundverordnung anzusehen.

(5) Der Konzessionsinhaber hat neuen Spielkunden die nach Art 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen, bevor sie eine Geschäftsbeziehung begründen. Diese Informationen haben insbesondere einen allgemeinen Hinweis zu den rechtlichen Pflichten des Konzessionsinhabers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu enthalten.

(6) Das Recht einer Person auf Zugang zu ihren gemäß Abs 1 vom Konzessionsinhaber verarbeiteten personenbezogenen Daten ist insoweit beschränkt, als diese Beschränkung eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, um

1. dem Konzessionsinhaber die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben zu ermöglichen,
2. die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung (Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen und Verfahren) durch die zuständigen Behörden nicht zu behindern oder
3. die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung nicht zu gefährden.

2. Abschnitt
Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

1. Unterabschnitt
Unternehmensinterne Maßnahmen

Risikoanalyse auf Unternehmensebene

§ 39

(1) Der Konzessionsinhaber hat die möglichen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen sein Unternehmen ausgesetzt ist, auf der Grundlage von Daten und Informationen zu ermitteln und zu bewerten. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. sämtliche relevante Risikofaktoren in Bezug auf Spielkunden;
2. sämtliche relevante Risikofaktoren in Bezug auf Länder oder geografische Gebiete;

3. sämtliche relevante Risikofaktoren in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen und Vertriebskanäle sowie sonstige neue oder sich entwickelnde Technologien sowohl für neue als auch bereits existierende Produkte und Dienstleistungen;
4. die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG);
5. der Bericht der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene gemäß Art 6 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie.

Die Ermittlung und Bewertung in Bezug auf neue Produkte, Dienstleistungen, Praktiken und Technologien hat jedenfalls vor deren Einführung zu erfolgen.

(2) Die Ermittlungs- und Bewertungsschritte gemäß Abs 1 haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens zu stehen.

(3) Der Konzessionsinhaber hat die gemäß Abs 1 durchgeführten Ermittlungs- und Bewertungsschritte und deren Ergebnis nachvollziehbar aufzuzeichnen, die Aufzeichnung auf aktuellem Stand zu halten und der Landesregierung oder der Geldwäschemeldestelle auf deren Anfrage in einem allgemein gebräuchlichen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

Unternehmensinterne Organisationsmaßnahmen

§ 40

(1) Der Konzessionsinhaber hat Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, auf nationaler Ebene und auf Unternehmensebene ermittelten Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzurichten. Dabei sind zu berücksichtigen:

1. der Bericht der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene gemäß Art 6 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie,
2. die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) und
3. die Ergebnisse der Risikoanalyse auf Unternehmensebene (§ 39).

(2) Die Strategien, Kontrollen und Verfahren gemäß Abs 1 haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens zu stehen und insbesondere Folgendes zu umfassen:

1. Strategien und Verfahren, die sicherstellen, dass der Konzessionsinhaber seiner Verpflichtung gemäß Abs 4 oder § 42 Abs 3 nachkommen kann,
2. eine Risikoklassifizierung auf Spielkundenebene (§ 43 Abs 2),
3. die Einrichtung von Risikomanagementsystemen (§ 45 Abs 3 Z 1),
4. die Bestellung eines besonderen Beauftragten (Geldwäschebeauftragten).
5. die Festlegung der Sorgfaltspflichten gegenüber Spielkunden einschließlich Maßnahmen in Bezug auf neue Produkte, Praktiken und Technologien zum Ausgleich der damit in Zusammenhang stehenden Risiken,
6. die Vorgangsweise bei Verdachtsmeldungen,
7. die Aufbewahrung von Unterlagen und
8. mitarbeiterbezogene Maßnahmen (§ 41).

(3) Die Strategien, Kontrollen und Verfahren gemäß Abs 1 sind

1. in schriftlicher Form festzulegen und von der Führungsebene des Unternehmens zu genehmigen,
2. laufend anzuwenden und sofern erforderlich entsprechend anzupassen,
3. durch den Geldwäschebeauftragten im Hinblick auf deren Einhaltung und Anwendung durch die Mitarbeiter des Konzessionsinhabers zu überwachen und
4. regelmäßig auf ihre Praktikabilität und Tauglichkeit zu überprüfen
   a) durch den Geldwäschebeauftragten oder
   b) durch eine unabhängige Stelle, falls eine Überprüfung im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich ist.

(4) Der Konzessionsinhaber hat das Risikoprofil eines Spielkunden im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in regelmäßigen Abständen oder bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen auf dessen Führungsebene oder im Zusammenhang mit dessen Unternehmenstätigkeit auf risikobasierter Grundlage neu zu bewerten.

(5) Nach Maßgabe der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Konzessionsinhabers kann der Geldwäschebeauftrage auch mit weiteren Funktionen im Unternehmen betraut werden, wenn dadurch eine unbefangene Wahrnehmung seiner Aufgaben als Geldwäschebeauftragter nicht gefährdet erscheint und Interessenskonflikte in der Wahrnehmung der anderen Aufgaben ausgeschlossen sind.

Mitarbeiterbezogene Maßnahmen

§ 41

Der Konzessionsinhaber hat durch Maßnahmen, die in angemessenem Verhältnis zu seinen Risiken und der Art und Größe des Unternehmens stehen, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter die Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen, sowie die einschlägigen Datenschutzbestimmungen in dem Ausmaß kennen, das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese Maßnahmen haben unter anderem die Teilnahme an besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen einzuschließen, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

2. Unterabschnitt
Sorgfaltspflichten gegenüber Spielkunden

Zeitpunkt der Anwendung von Sorgfaltspflichten

§ 42

(1) Der Konzessionsinhaber hat die Sorgfaltspflichten gemäß den §§ 43, 44 und 45 anzuwenden:

1. vor jeder (Neu)Ausstellung einer Spielkundenkarte;
2. vor jeder Durchführung einer Transaktion (§ 3 Z 17);
3. unbeschadet der Z 1 und 2, wenn Verdachtsmomente im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen;
4. bei Zweifeln an der Echtheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Dokumenten zur Identifikation eines Spielkunden.

(2) Der Konzessionsinhaber hat in Bezug auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage zu geeigneter Zeit während einer aufrechten Geschäftsbeziehung die Sorgfaltspflichten gemäß den §§ 43, 44 und 45 anzuwenden, wenn

1. sich Umstände, die für die Intensität der ursprünglich angewandten Sorgfaltspflichten maßgeblich waren, seit der Begründung der Geschäftsbeziehung oder dem Beginn der Transaktion geändert haben,
2. der Konzessionsinhaber rechtlich verpflichtet ist, den Spielkunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen oder
3. der Konzessionsinhaber auf Grund von Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl Nr 64 vom 11. März 2011), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2258 (ABl. Nr L 342 vom 16. Dezember 2016), dazu verpflichtet ist.

(3) Die Feststellung und Überprüfung der Identität einer vertretungsbefugten natürlichen Person hat zu erfolgen, wenn sich diese auf ihre Vertretungsbefugnis beruft.

(4) Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger gemäß § 1 WiEReG sowie einem Trust (§ 3 Z 18) oder einer trustähnlichen Vereinbarung (§ 3 Z 19) hat der Konzessionsinhaber einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer als Nachweis der Registrierung einzuholen. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem vergleichbaren Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland hat der Konzessionsinhaber einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug einzuholen, sofern dessen wirtschaftliche Eigentümer in einem den Anforderungen der Art 30 oder 31 der Geldwäsche-Richtlinie entsprechendem Register registriert werden müssen.

(5) Wenn die Begünstigten von Trusts (§ 3 Z 18) oder von ähnlichen Rechtsvereinbarungen (§ 3 Z 19) nach besonderen Merkmalen oder nach der Gattung bestimmt werden, hat der Konzessionsinhaber ausreichende Informationen über die Begünstigten einzuholen, um sicherzugehen, dass sie zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Begünstigter seine erworbenen Rechte wahrnimmt, in der Lage sein werden, die Identität des Begünstigten festzustellen. Die Identität der Begünstigten ist jedenfalls vor der Auszahlung zu überprüfen.

Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 43

(1) Soweit nicht die Sorgfaltspflichten gemäß § 44 oder § 45 anzuwenden sind, haben die Sorgfaltspflichten des Konzessionsinhabers zu umfassen:

1. die Feststellung und Überprüfung der Identität des Spielkunden sowie jeder Person, die behauptet, im Namen des Spielkunden handeln zu wollen, auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr 910/2014 und anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg, unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs 1 Z 1, Abs 2, 3 und 4 FM-GwG, sowie die Überprüfung einer allfälligen Vertretungsbefugnis;
2. die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität unter sinngemäßer Anwendung des §§ 6 Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 4 FM-GwG und des § 11 Abs 1, 2 und 2a WiEReG, im Fall eines Vermerks gemäß § 48 Abs 5 oder gemäß den §§ 11 Abs 3 oder 13 Abs 1 oder 3 WiEReG, auch unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs 4 WiEReG, sowie die Überprüfung einer allfälligen Vertretungsbefugnis. Wenn der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der obersten Führungsebene gemäß § 2 Z 1 lit b WiEReG ist, sind die erforderlichen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der natürlichen Person, die der obersten Führungsebene angehören, zu überprüfen, und Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten zu führen;
3. die Bewertung und gegebenenfalls die Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Transaktion oder Geschäftsbeziehung;
4. die Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel; solche Informationen können unter anderem die Berufs- oder Geschäftstätigkeit, das Einkommen oder das Geschäftsergebnis oder die allgemeinen Vermögensverhältnisse des Spielkunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer umfassen;
5. die Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers und des Treuhänders nach Maßgabe der Z 1 oder Z 2 sowie die Überprüfung eines allfälligen Treuhandverhältnisses;
6. die kontinuierliche Überwachung der Transaktionen oder der Geschäftsbeziehung, einschließlich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen des Konzessionsinhabers über den Spielkunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen;
7. die regelmäßige Überprüfung des Vorhandenseins sämtlicher aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente sowie Aktualisierung dieser Informationen, Daten und Dokumente.

(2) Der Konzessionsinhaber kann den Umfang der anzuwendenden Sorgfaltspflichten gemäß Abs 1 auf risikoorientierter Grundlage selbst bestimmen. Bei der Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind zumindest die in der Anlage I des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes angeführten Risikovariablen zu berücksichtigen. Als Ergebnis dieser Bewertung ist jeder Spielkunde in eine Risikoklasse einzustufen. Der Konzessionsinhaber muss der Landesregierung gegenüber nachweisen können, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen angesichts der ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen sind.

(3) Der Konzessionsinhaber kann zur Erfüllung der in Abs 1 Z 1 bis 5 und 7 genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Spielkunden auf Dritte zurückgreifen. Die §§ 13 bis 15 FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

§ 44

(1) Der Konzessionsinhaber kann vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Spielkunden anwenden,

1. wenn die Risikoanalyse gemäß § 39 ergeben hat, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Hierbei sind die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Spielkunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage II des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes angeführten Faktoren für ein potenziell geringes Risiko zu berücksichtigen; oder
2. insoweit dies in einer Verordnung gemäß Abs 5 vorgesehen ist.

(2) Bevor der Konzessionsinhaber vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber einem Spielkunden anwendet, hat er sich zu vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder die konkrete Transaktion tatsächlich mit einem geringen Risiko verbunden ist. Insbesondere darf er nicht von einem geringen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ausgehen, wenn die ihm vorliegenden Informationen darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung möglicherweise doch nicht gering ist.

(3) Auch in jenen Bereichen, in denen der Konzessionsinhaber vereinfachte Sorgfaltspflichten anwendet, hat er die Geschäftsbeziehungen und die Transaktionen in ausreichendem Umfang zu überwachen, um ungewöhnliche oder verdächtige Vorgänge aufzudecken.

(4) Der Konzessionsinhaber hat ausreichende Informationen aufzubewahren, um nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten vorliegen.

(5) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Inneres mit Verordnung festlegen,

a) in welchen Bereichen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht sowie

b) den konkreten Umfang der vereinfachten Sorgfaltspflichten gegenüber Spielkunden.

Die Landesregierung hat dabei

1. den Bericht der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene gemäß Art 6 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie zu berücksichtigen,
2. die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) zu berücksichtigen sowie
3. die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Spielkunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage II des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes angeführten Faktoren für ein potenziell geringes Risiko zu berücksichtigen.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 45

(1) Der Konzessionsinhaber hat in den folgenden Fällen zusätzlich zu den Sorgfaltspflichten gemäß § 43 verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden:

1. in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Drittstaaten mit hohem Risiko (§ 3 Z 1) beteiligt sind;
2. nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs 6 oder wenn der Konzessionsinhaber aufgrund seiner Risikoanalyse (§ 39) oder auf andere Weise feststellt, dass ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht;
3. in Bezug auf politisch exponierte Personen und Personen aus deren Umfeld; oder
4. im Fall von komplexen oder ungewöhnlich großen Vorgängen, von Vorgängen mit ungewöhnlichen Mustern oder von Vorgängen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck.

Dabei sind die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Spielkunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage III des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes dargelegten Faktoren für ein potenziell erhöhtes Risiko zu berücksichtigen.

(2) In den Fällen des Abs 1 Z 1 und 2 umfassen die verstärkten Sorgfaltspflichten

1. die Einholung und angemessene Überprüfung von zusätzlichen Informationen über den Spielkunden und den oder die wirtschaftlichen Eigentümer;
2. die Einholung zusätzlicher Informationen über die angestrebte Art der Transaktion oder Geschäftsbeziehung;
3. die Einholung und angemessene Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel und die Vermögensverhältnisse des Spielkunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer;
4. Einholung von Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen;
5. die Einholung der Zustimmung der Führungsebene des Konzessionsinhabers vor der Durchführung einer Transaktion oder vor der Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung;

6. eine verstärkte Überwachung durch häufigere und zeitlich besser geplante Kontrollen des Umfangs und der Art der Transaktion oder der Geschäftsbeziehung, um bestimmen zu können, ob Transaktionen verdächtig sind;
7. eine Auswahl von Transaktionsmustern, die einer vertieften Prüfung bedürfen sowie
8. die Anwendung von weitergehenden, in einer Verordnung gemäß Abs 6 festgelegten Sorgfaltspflichten.

Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs 2 FM-GwG vor, hat der Konzessionsinhaber auf risikoorientierter Grundlage zu beurteilen, ob die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten erforderlich ist.

(3) In Bezug auf politisch exponierte Personen und Personen aus deren Umfeld umfassen die verstärkten Sorgfaltspflichten

1. die Einrichtung von angemessenen Risikomanagementsystemen, einschließlich risikobasierten Verfahren, um feststellen zu können, ob es sich bei dem Spielkunden, dem wirtschaftlichen Eigentümer des Spielkunden oder dem Treugeber des Spielkunden um eine politisch exponierte Person oder um eine Person aus deren Umfeld handelt;
2. die Anwendung der Verfahren gemäß Z 1 vor Durchführung einer Transaktion oder vor Begründung der Geschäftsbeziehung sowie in angemessenen regelmäßigen Abständen auch während laufender Transaktion oder aufrechter Geschäftsbeziehung;
3. die Einholung der Zustimmung der Führungsebene des Konzessionsinhabers, bevor sie Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu diesen Personen aufnehmen oder fortführen,
4. die Ergreifung von angemessenen Maßnahmen, um die Herkunft des Vermögens und der Gelder zu bestimmen, die bei Transaktionen oder im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit diesen Personen eingesetzt werden und
5. eine verstärkte kontinuierliche Überwachung der Transaktion oder Geschäftsbeziehung.

(4) Wird das Amt oder die Funktion gemäß § 3 Z 14 lit a nicht mehr weiter ausgeübt, hat der Konzessionsinhaber für mindestens zwölf Monate das von dieser Person oder von einer Person aus ihrem Umfeld weiterhin ausgehende Risiko zu berücksichtigen und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Personen kein Risiko mehr darstellen, das spezifisch für politisch exponierte Personen oder für Personen aus deren Umfeld ist.

(5) Im Fall des Abs 1 Z 4 umfassen die verstärkten Sorgfaltspflichten

1. die Untersuchung des Hintergrunds und des Zwecks der Transaktionen, soweit dies im angemessenen Rahmen möglich ist und
2. eine verstärkte Überwachung des Umfangs und der Art der Transaktionen oder der Geschäftsbeziehung, um bestimmen zu können, ob Vorgänge verdächtig sind.

(6) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Inneres mit Verordnung festlegen,

a) in welchen Bereichen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht,
b) welche Sorgfaltsmaßnahmen im Einzelfall zusätzlich zu den Sorgfaltspflichten gemäß Abs 2 anzuwendend sind, sowie
c) worin der konkrete Umfang der verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Spielkunden besteht.

Die Landesregierung hat dabei

1. den Bericht der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene gemäß Art 6 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie zu berücksichtigen,
2. die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) zu berücksichtigen sowie
3. die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Spielkunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage III des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes angeführten Faktoren für ein potenziell erhöhtes Risiko zu berücksichtigen.

(7) Die Landesregierung hat vor der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 6 die Europäische Kommission zu unterrichten.

3. Unterabschnitt
Maßnahmen in Verdachtsfällen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Aussetzung der Anwendung von Sorgfaltspflichten, Meldungen an die Geldwäschemeldestelle

§ 46

(1) Der Konzessionsinhaber und seine Mitarbeiter haben unverzüglich von sich aus die Geldwäschemeldestelle zu informieren,

1. wenn sie ihren Sorgfaltspflichten (§§ 43, 44 oder 45) aus welchen Gründen auch immer nicht oder nicht vollständig nachkommen können;
2. wenn Verdachtsmomente im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen, vor allem, wenn sie den Verdacht, einen berechtigten Grund zu der Annahme oder Kenntnis davon haben, dass
   a) eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen steht, die aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrühren,
   b) ein Vermögensbestandteil aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrührt,
   c) eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen Organisation gemäß § 278a StGB, einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB, einer terroristischen Straftat gemäß § 278c StGB oder der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB steht;
3. bei Zweifeln an der Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit von Dokumenten zur Identifikation
   a) eines Spielkunden,
   b) einer Person, die behauptet, im Namen des Spielkunden handeln zu wollen,
   c) des Treugebers,
   d) des Treuhänders oder
   e) des wirtschaftlichen Eigentümers;
4. wenn der Spielkunde der Verpflichtung zur Offenlegung von Vertretungsverhältnissen oder Treuhandbeziehungen gemäß § 6 Abs 3 FM-GwG zuwidergehandelt hat;
5. nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs 3.

Die Verständigung der Geldwäschemeldestelle ist in einem geläufigen elektronischen Format unter Verwendung der durch die Geldwäschemeldestelle festgelegten, sicheren Kommunikationskanäle zu übermitteln.

(2) Zudem hat der Konzessionsinhaber die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Spielkunden auszusetzen und stattdessen umgehend die Geldwäschemeldestelle gemäß Abs 1 zu informieren, wenn

1. er den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme oder überhaupt Kenntnis davon hat, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt gemäß Abs 1 vorliegt und
2. er vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Spielkunden die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte.

(3) Die Landesregierung kann im Fall von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Drittstaaten mit hohem Risiko (§ 3 Z 1) beteiligt sind, nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Inneres mit Verordnung festlegen, dass bestimmte oder alle Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen der Geldwäschemeldestelle gemäß Abs 1 zu melden sind. Die Landesregierung hat dabei einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder von Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung hinsichtlich der von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken zu berücksichtigen.

Nichtabwicklung von Transaktionen

§ 47

(1) Der Konzessionsinhaber hat in den Fällen § 46 Abs 1 unmittelbar im Anschluss an die Verständigung der Geldwäschemeldestelle die Durchführung eines jeden Vorgangs oder einer jeden Transaktion, vor allem von Vorgängen und Transaktionen im Sinn des § 42 Abs 1 Z 1, 2, 3 oder 4 mit dem Spielkunden zu unterlassen, abzubrechen oder zu beenden.

(2) Falls die Unterlassung der Durchführung eines Vorgangs oder einer Transaktion in den Fällen des § 46 Abs 1 nicht möglich ist oder die Unterlassung oder Verzögerung die Verfolgung der Nutznießer eines verdächtigen Vorgangs oder einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, hat der Konzessionsinhaber

die Geldwäschemeldestelle umgehend im Anschluss an die Durchführung des Vorgangs oder der Transaktion zu verständigen. Im Zweifel dürfen Einsätze angenommen werden, die Auszahlung von Gewinnen oder von auf Spielkundenkarten gespeicherten Guthaben ist jedoch zu unterlassen.

(3) Der Konzessionsinhaber kann von der Geldwäschemeldestelle eine Entscheidung darüber verlangen, ob gegen die unverzügliche Durchführung eines Vorgangs oder einer Transaktion Bedenken bestehen. Äußert sich die Geldwäschemeldestelle bis zum Ende des folgenden Bankarbeitstages nicht, so darf der fragliche Vorgang oder die fragliche Transaktion durchgeführt werden, ansonsten hat der Konzessionsinhaber den besonderen Anweisungen der Geldwäschemeldestelle Folge zu leisten.

(4) Die Geldwäschemeldestelle ist ermächtigt, gegenüber dem Konzessionsinhaber anzuordnen, dass ein Vorgang oder eine Transaktion oder eine Mehrzahl von gleichartigen Vorgängen oder Transaktionen zu unterbleiben hat, vorläufig aufzuschieben ist oder nur mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle, allenfalls nach ihren besonderen Anweisungen, durchgeführt werden darf. Die Geldwäschemeldestelle hat von einer solchen Anordnung zu verständigen:

1. die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub,
2. den betroffenen Spielkunden des Konzessionsinhabers, wobei die Verständigung des Spielkunden längstens für fünf Bankarbeitstage aufgeschoben werden kann, wenn ansonsten die Verfolgung des oder der Begünstigten eines verdächtigen Vorgangs oder einer verdächtigen Transaktion behindert werden könnte. Der betroffene Konzessionsinhaber ist über den Aufschub der Verständigung des Spielkunden zu informieren. Sobald der Spielkunde von der Geldwäschemeldestelle von einer Anordnung verständigt wurde, ist der Konzessionsinhaber ermächtigt, den Spielkunden – jedoch nur auf dessen Nachfrage – zur Geldwäschemeldestelle zu verweisen; mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle ist er außerdem ermächtigt, den Spielkunden selbst von der Anordnung zu informieren. Die Verständigung des Spielkunden hat den Hinweis zu enthalten, dass er oder ein sonst Betroffener berechtigt ist, Beschwerde wegen seiner Rechte an das Verwaltungsgericht zu erheben.

(5) Die Geldwäschemeldestelle hat bei ihrer Entscheidung gemäß Abs 3 und 4 zu berücksichtigen, ob die Gefahr besteht, dass die Verzögerung oder Unterlassung der Transaktion die Ermittlung des Sachverhalts oder die Verfolgung der Nutznießer einer verdächtigen Transaktion erschweren oder verhindern könnte.

(6) Die Geldwäschemeldestelle hat die Anordnung nach Abs 4 aufzuheben,

1. sobald die Voraussetzungen für ihre Erlassung weggefallen sind oder
2. sobald die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs 1 Z 3 StPO nicht bestehen.

(7) Eine Anordnung gemäß Abs 4 tritt außer Kraft, sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs 1 Z 3 StPO rechtskräftig entschieden hat.

4. Unterabschnitt
Sonstige Maßnahmen

Zusammenarbeit des Konzessionsinhabers mit Behörden

§ 48

(1) Der Konzessionsinhaber und dessen Mitarbeiter haben mit der Geldwäschemeldestelle, auch unabhängig von einer Verständigung gemäß § 46 Abs 1, sowie mit anderen Bundes- oder Landesbehörden in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, indem sie diesen auf deren Verlangen unmittelbar alle Auskünfte erteilen, die dieser zur Verhinderung, Aufklärung oder zur Verfolgung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen.

(2) Die Geldwäschemeldestelle hat den Konzessionsinhabern Zugang zu aktuellen Informationen über Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte zu verschaffen, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen.

(3) Die Geldwäschemeldestelle sowie die anderen Bundes- oder Landesbehörden haben den Konzessionsinhabern eine zeitgerechte Rückmeldung in Bezug auf die Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen oder von Mitteilungen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und die daraufhin getroffenen Maßnahmen zu geben, es sei denn, eine zeitgerechte Rückmeldung ist geeignet,

1. die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben von Behörden oder des Konzessionsinhabers zu gefährden,
2. Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen und Verfahren durch die zuständigen Behörden zu behindern oder

3. die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung zu gefährden.

(4) Die Konzessionsinhaber sind im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden berechtigt, zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 9 WiEReG zu nehmen. Die Landesregierung hat den Namen und die Stammzahl der Konzessionsinhaber auf elektronischem Weg, soweit möglich über eine Schnittstelle oder eine Online-Applikation, unentgeltlich an die Registerbehörde (§ 14 Abs 1 WiEReG) zu übermitteln und laufend aktuell zu halten. Ein Konzessionsinhaber kann bei der Landesregierung eine Einsichtsberechtigung beantragen, sofern diese nicht bereits automatisationsunterstützt eingeräumt wurde. Die Landesregierung hat bei Einräumung der Einsichtsberechtigung den Namen und die Stammzahl des betreffenden Konzessionsinhabers auf elektronischem Weg, soweit möglich über eine Schnittstelle oder über eine Online-Applikation, unentgeltlich der Registerbehörde zu übermitteln.

(5) Stellt ein Konzessionsinhaber bei Anwendung seiner Sorgfaltspflichten fest, dass für einen Spielkunden, der ein Rechtsträger im Sinn des § 1 WiEReG ist, die im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer nicht jenen entsprechen, die er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten festgestellt hat und ist er überzeugt zu wissen, dass die im Register eingetragenen Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer unrichtig oder unvollständig sind, dann hat er im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal einen Vermerk im Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu setzen und die Gründe für die Setzung des Vermerkes in standardisierter Form zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Setzung eines Vermerkes entfällt, wenn der Konzessionsinhaber seinen Spielkunden auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung hinweist und dieser binnen angemessener Frist eine Berichtigung vornimmt. Liegt ein Sachverhalt vor, der gemäß § 46 Abs 1 an die Geldwäschemeldestelle zu melden ist, darf ein Vermerk nicht gesetzt werden und ist die Geldwäschemeldestelle zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Setzung eines Vermerkes aufgrund der Verdachtsmeldung unterblieben ist.

Informationsaustauch

§ 49

(1) Der Konzessionsinhaber hat über Systeme zu verfügen, die es ihm ermöglichen, über sichere Kommunikationskanäle auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder einer anderen zuständigen Behörde vollständig und rasch Auskunft zu geben. Diese Systeme müssen geeignet sein, eine vertrauliche Behandlung der Anfragen voll und ganz sicherzustellen.

(2) Konzessionsinhaber dürfen unter den Voraussetzungen des § 22 Abs 2 FM-GwG untereinander Informationen austauschen.

Aufbewahrungspflichten

§ 50

Unbeschadet der sonst nach diesem Gesetz bestehenden Aufbewahrungspflichten hat der Konzessionsinhaber aufzubewahren:

1. Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Spielkunden erforderlich sind, einschließlich Informationen, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr 910/2014 sowie anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 6 Abs 4 FM-GwG eingeholt wurden, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Spielkunden;
2. die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Spielkunden.

Verbot der Informationsweitergabe

§ 51

Der Konzessionsinhaber, dessen Mitarbeiter und die diesem zuzurechnenden Personen haben alle bereits ergriffenen, aktuellen oder beabsichtigte Maßnahmen im Zusammenhang mit den §§ 46 und 47 gegenüber Spielkunden und Dritten geheim zu halten. Ausgenommen davon ist unbeschadet des § 20 Abs 3 FM-GwG

1. die Weitergabe von Informationen an die Geldwäschemeldestelle, die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, andere Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden von EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Vertragsstaaten oder Drittstaaten, um
   a) diesen die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen,

b) Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen und Verfahren durch die zuständigen Behörden nicht zu behindern und

c) die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung nicht zu gefährden;

2. die Verweisung des Spielkunden an die Geldwäschemeldestelle, sobald dieser von einer Maßnahme gemäß § 47 Abs 4 Z 2 verständigt wurde, jedoch nur auf dessen Nachfrage, oder
3. die Information des Spielkunden von einer Anordnung gemäß § 47 Abs 4 Z 2, jedoch nur mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle.

Sonderbestimmungen für Konzessionsinhaber, die Teil einer Gruppe sind

§ 52

Auf Konzessionsinhaber, die Teil einer Gruppe im Sinn des § 2 Z 11 FM-GwG sind, ist § 24 FM-GwG sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) die Landesregierung tritt.

3. Hauptstück

Aufsicht und Sanktionen

Zuständigkeit

§ 53

(1) Der Konzessionsinhaber unterliegt der Aufsicht der Landesregierung in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen und Anordnungen.

(2) Die Landesregierung kann, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit, Kostenersparnis oder einer effizienten Rechtsdurchsetzung gelegen ist, im Einzelfall die nach dem Ort des Einschreitens örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit der Aufsicht gemäß Abs 1 betrauen und ermächtigen, allfällig erforderliche Maßnahmen gemäß § 58 in eigenem Namen anzuordnen oder durchzuführen.

(3) Die Landesregierung kann zur Durchführung der Aufsicht gemäß Abs 1 auch besondere Aufsichtsorgane (§ 54) heranziehen.

(4) Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass die mit der Ausübung der Aufsicht betrauten Organe - auch in Fragen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Standards im Umgang mit Interessenkonflikten – in Bezug auf ihre Integrität hohen Maßstäben genügen, entsprechend qualifiziert sind und mit hohem professionellem Standard arbeiten.

(5) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß den §§ 59 und 61 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

Besondere Aufsichtsorgane

§ 54

(1) Die Landesregierung kann natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zu ihrer Unterstützung bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bescheid zu Aufsichtsorganen bestellen bzw als solche anerkennen.

(2) Zu Aufsichtsorganen können natürliche Personen nur bestellt werden, wenn diese

1. eigenberechtigt sind und keine sonstigen Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Besorgung der übertragenen Aufgaben in Zweifel ziehen können,
2. am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben,
3. in Bezug auf ihre Integrität, auch in Fragen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Standards im Umgang mit Interessenkonflikten, hohen Maßstäben genügen sowie die erforderliche, Objektivität und Unparteilichkeit besitzen,
4. die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse aus dem Bereich des Glücksspielwesens, der Elektronik und Automatentechnik nachweisen können und
5. Gewähr dafür bieten, mit einem hohen professionellen Standard zu arbeiten.

(3) Als Aufsichtsorgane können juristische Personen nur anerkannt werden, wenn diese über eine geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung verfügen und durch innerorganisatorische Maßnahmen die Einhaltung der im Abs 2 Z 2 bis 5 enthaltenen Voraussetzungen gewährleistet ist.

(4) Die Aufsichtsorgane sind an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(5) Die Bestellung bzw Anerkennung zum bzw als Aufsichtsorgan ist aufzuheben, wenn

1. eine der Voraussetzungen dafür nachträglich weggefallen ist oder
2. Weisungen nicht befolgt oder die Schranken der eingeräumten Befugnisse überschritten worden sind.

(6) Die Landesregierung hat im Internet auf der Homepage der für die Angelegenheiten des Gewerbes zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung ein aktuelles Verzeichnis der bestellten bzw anerkannten Aufsichtsorgane zu veröffentlichen.

Befugnisse und Pflichten der Organe im Rahmen der Aufsicht

§ 55

(1) Die Organe der Landesregierung, die besonderen Aufsichtsorgane, die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jederzeit und unangekündigt berechtigt, zum Zweck der Durchführung der Aufsicht in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide und Bescheinigungen und der ordnungsgemäßen Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen im jeweils unbedingt notwendigen Umfang:

1. während der Betriebszeiten Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel zu betreten;
2. alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen;
3. in alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheide und Bescheinigungen, Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen, Werbematerialien und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und davon auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes Auswertungen herzustellen und Auszüge, Abschriften oder Kopien anzufertigen;
4. die eingesetzten Glücksspielautomaten, die verwendeten Programme sowie einzelne Apparat- und Programmteile auch außerhalb des Aufstellorts zu überprüfen;
5. in Aufzeichnungen des Konzessionsinhabers Einsicht zu nehmen und davon auch außerhalb seines Aufbewahrungsorts Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen; sowie
6. Datenträger (Speichermedien, Programme und sonstige Informationsträger) von Glücks-spielautomaten zu öffnen und davon Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen.

(2) Die Ausübung der Befugnisse gemäß Abs 1 kann auch mit Zwang durchgesetzt werden, wenn ihre Duldung verweigert wird.

(3) Die Organe gemäß Abs 1 haben

1. jede Amtshandlung zu dokumentieren und im Fall der Feststellung von Mängeln, die zu weiteren behördlichen Maßnahmen Anlass geben könnten, sowie auf Verlangen eine Niederschrift anzufertigen und je eine Ausfertigung davon dem Konzessionsinhaber oder einer von ihr beauftragten Person auszuhändigen;
2. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie den Inhalt von Daten, die ihnen anvertraut oder zugänglich werden, auch nach dem Erlöschen ihrer Funktion geheim zu halten.

Pflichten des Konzessionsinhabers im Rahmen der Aufsicht

§ 56

Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, den Organen der Landesregierung, besonderen Aufsichtsorganen, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. während der Betriebszeiten das jederzeitige Betreten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln zum Zweck der Überwachung sowie zur Durchführung von Erhebungen und Feststellungen zu ermöglichen;
2. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, im Besonderen diesen sowohl vor Ort als auch außerhalb der Betriebsräumlichkeiten Zugang zu allen relevanten Informationen über die besonderen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit seinen Spielkunden, Produkten und Dienstleistungen zu gewähren;
3. alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheide und Bescheinigungen, Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen, Werbematerialien und Aufzeichnungen vorzulegen und die Herstellung von Auswertungen oder die Anfertigung von Auszügen, Abschriften oder Kopien auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes zu dulden;

4. alle erforderlichen Gegenstände, insbesondere Glücksspielautomaten, zugänglich zu machen;
5. die Durchführung von Glücksspielen zu ermöglichen;
6. einen unverschlüsselten Zugang zu den Datenträgern (Speichermedien, Programmen und sonstigen Informationsträgern) von Glücksspielautomaten zu gewähren und davon die Herstellung von Auswertungen, Auszügen oder Kopien auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes zu dulden;
7. jede sonstige Unterstützung zu gewähren, im Besonderen dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person sämtlichen Verpflichtungen im Rahmen einer Überprüfung nachkommt.

Grundsätze für die Ausübung der Aufsicht

§ 57

Die Landesregierung oder im Fall des § 53 Abs 2 die Bezirksverwaltungsbehörden haben bei der Ausübung der Aufsicht gemäß § 55 und der Ausübung der Befugnisse gemäß § 58 nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen und dürfen die ihnen zustehenden Befugnisse nur im jeweils notwendigen Umfang und auf die gelindeste, dem Zweck entsprechend Weise ausüben. Sie haben

1. die im Inland bestehenden Risiken, denen ein Konzessionsinhaber ausgesetzt ist, vor allem in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu analysieren und zu bewerten,
2. sich hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität von Prüfungen vor Ort und außerhalb der Räumlichkeiten von Konzessionsinhabern an deren jeweiligem Profil und den im Inland vorhandenen Risiken gemäß Z 1 zu orientieren,
3. das Profil eines Konzessionsinhabers im Hinblick auf die Ein- bzw Nichteinhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen oder Entscheidungen sowie im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen auf Führungsebene oder in der Geschäftstätigkeit neu zu bewerten und
4. den Ermessensspielräumen, die dem Konzessionsinhaber zustehen, Rechnung zu tragen und die Risikobewertungen, die diesem Ermessensspielraum zugrunde liegen, sowie die Eignung und Umsetzung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren des Konzessionsinhabers in angemessener Weise zu überprüfen.

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, Zwangsstrafen

§ 58

(1) Besteht der begründete Verdacht einer Übertretung von Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen oder Entscheidungen oder ist eine solche Übertretung als erwiesen anzunehmen, hat die Landesregierung oder im Fall des § 53 Abs 2 die Bezirksverwaltungsbehörde dem Konzessionsinhaber unter Beachtung der Grundsätze des § 57 die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands erforderlichen und geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben und dafür eine angemessene Frist zu bestimmen. Diese Maßnahmen können insbesondere umfassen:

1. die Anordnung an den Konzessionsinhaber oder die betreffende Person, seine/ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen;
2. die Anordnung, das Spielreglement, das Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Spielkunden, die Strategien, Kontrollmechanismen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung oder andere Dokumente, welche für die Durchführung von Ausspielungen maßgeblich sind, sowie technische oder programmliche Abläufe so abzuändern oder anzupassen, dass eine ordnungsgemäße Ausübung der Konzession sichergestellt ist;
3. die Stilllegung oder vorläufige Beschlagnahme von Glücksspielautomaten oder die Vorschreibung der Inbetriebnahme von Glücksspielautomaten;
4. die gänzliche oder teilweise Schließung eines Automatensalons;
5. die Anordnung, dass ein Vorgang oder eine Transaktion oder eine Mehrzahl von gleichartigen Vorgängen oder Transaktionen zu unterbleiben hat, vorläufig aufzuschieben ist oder nur mit Zustimmung der Landesregierung oder der Geldwäschemeldestelle, allenfalls nach deren jeweiligen besonderen Anweisungen, durchgeführt werden darf;
6. die Anordnung, eine Person, deren Zuverlässigkeit (§ 4) nicht mehr gegeben ist, zumindest bis zur Wiedererlangung ihrer Zuverlässigkeit aus ihrer bisherigen Position oder Funktion zu entfernen und durch eine zuverlässige Person zu ersetzen, oder die Ausübung von allen oder bestimmten Rechten, die mit dessen Position oder Funktion verbunden sind, zu sistieren, wenn die Zuverlässigkeit Voraussetzung für die Bekleidung der Position oder Ausübung der Funktion ist;

7. die Anordnung, eine Person aus ihrer Funktion zu entfernen, im Besonderen, wenn diese gemäß § 59 Abs 5 Z 2 ihrer Funktion für verlustig erklärt oder ihr verboten wurde, diese Funktion wahrzunehmen oder die Anordnung, einer Person die Ausübung von Rechten, die mit dessen Funktion oder Position verbunden sind, zu untersagen (§ 59 Abs 5 Z 3).

(2) Bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen gemäß Abs 1 auch ohne vorangehendes Ermittlungsverfahren angeordnet oder gegen Ersatz der Kosten durch den Konzessionsinhaber durchgeführt werden. Die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist zulässig. Die Behörde hat in diesen Fällen die Maßnahmen nachträglich längstens binnen zwei Wochen mit Bescheid anzuordnen.

(3) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben bei der Anwendung des Abs 1 oder 2 unter größtmöglicher Schonung der Rechte des Konzessionsinhabers vorzugehen und das jeweils gelindeste, dem Anlass des Einschreitens entsprechende und zur Abstellung eines festgestellten Missstands geeignete Mittel anzuwenden.

(4) Kann eine Anordnung gemäß Abs 1 oder 2 aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht an den Konzessionsinhaber selbst ergehen oder ist es aus anderen Gründen geboten, kann diese auch an

1. ein Mitglied der Führungsebene des Konzessionsinhabers,
2. an eine den Konzessionsinhaber kontrollierende Person, oder
3. an andere Personen, an die der Konzessionsinhaber Funktionen oder Geschäftstätigkeiten ausgelagert hat,

ergehen.

(5) Beschlagnahmte Gegenstände sind amtlich zu verwahren. Bereitet die amtliche Verwahrung Schwierigkeiten, so sind die Gegenstände einer dritten Person in Verwahrung zu geben; sie können aber auch der bisherigen Inhaberin bzw dem bisherigen Inhaber belassen werden, wenn dadurch der Zweck der Beschlagnahme nicht gefährdet wird. In solchen Fällen hat die Behörde ein Verbot zu erlassen, über die Gegenstände zu verfügen, wobei hinsichtlich einer Benützung, der Pflege und Wertsicherung der Gegenstände die erforderlichen Bedingungen und Auflagen festzulegen sind.

(6) Erwachsen der Behörde durch eine Maßnahme gemäß Abs 1, 2, 3 oder 4 Kosten, so sind diese dem Konzessionsinhaber vorzuschreiben.

(7) § 5 Abs 3 VVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des dort vorgesehenen Betrags der Betrag von 60.000 Euro tritt.

(8) Auf die Beaufsichtigung eines Konzessionsinhabers im Rahmen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ist § 32 FM-GwG sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Finanzmarktaufischt die Landesregierung tritt,
2. an die Stelle eines Kredit- oder Finanzinstituts der Konzessionsinhaber tritt und
3. an die Stelle der Verweisung auf den § 31 (FM-GwG) die Verweisung auf § 58 dieses Gesetzes tritt.

Strafbestimmungen

§ 59

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung nach den glücksspielrechtlichen Bestimmungen des Bundes darstellt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Bestimmungen in auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsakten verstößt, soweit nicht eine Übertretung gemäß Z 2 bis 9 vorliegt;
2. es entgegen den Bestimmungen des § 46 Abs 1 unterlässt, die Geldwäschemeldestelle unverzüglich zu informieren;
3. entgegen § 47 Abs 1 eine Transaktion vornimmt, entgegen § 47 Abs 3 eine Transaktion vor der Äußerung der Geldwäschemeldestelle durchführt oder entgegen einer Anordnung der Geldwäschemeldestelle gemäß § 47 Abs 4 handelt;
4. es unterlässt, gemäß § 48 Abs 1 mit der Geldwäschemeldestelle oder anderen Behörden in Fragen der Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung zusammenzuarbeiten;
5. den sonstigen Bestimmungen der §§ 39 bis 52 zuwiderhandelt;
6. die Abgabe einer Meldung von Verstößen über ein unternehmensinternes oder externes Hinweisgebersystem oder eine Information der Geldwäschemeldestelle gemäß § 46 Abs 1 oder 2 oder eine Zusammenarbeit des Konzessionsinhabers mit der Geldwäschemeldestelle oder anderen Behörden behindert;

7. Personen gemäß § 73 Abs 1 unter Druck setzt oder Maßnahmen gemäß § 16 S.HSchG gegen eine solche Person setzt;
8. wissentlich falsche Informationen über ein unternehmensinternes oder externes Hinweisgebersystem oder der Geldwäschemeldestelle oder einer anderen Behörde gemäß § 46 Abs 1 oder 2 mitteilt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unbeschadet sonstiger Folgen zu bestrafen:

1. in den Fällen des Abs 1 Z 1, 6, 7 und 8 mit einer Geldstrafe von mindestens 500 € und höchstens 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
2. in den Fällen des Abs 1 Z 2, 3, 4 oder 5
   a) mit einer Geldstrafe von mindestens 20.000 € und höchstens 50.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen; oder
   b) im Fall besonders schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstöße oder einer Kombination davon gegen die Bestimmungen der §§ 39 bis 47 und die §§ 50, 51 sowie 52 mit einer Geldstrafe von mindestens 500.000 € und höchstens in der zweifachen Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen, ansonsten höchstens 1 Million Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.

(3) Auch der Versuch ist strafbar.

(4) Glücksspielautomaten oder einzelne Teile davon, deren Verwendung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide und Bescheinigungen unzulässig ist, oder Gegenstände, welche eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide und Bescheinigungen unzulässige Ausübung der Tätigkeit eines Konzessionsinhabers ermöglichen, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde einzuziehen und für verfallen zu erklären. Für verfallen erklärte Gegenstände sind, soweit eine weitere Verwertung nicht in Betracht kommt, auf Kosten des Konzessionsinhabers schadlos zu beseitigen. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem Konzessionsinhaber auszufolgen.

(5) Im Fall einer wiederholten Bestrafung gemäß § 59 Abs 2 Z 1 oder einer bereits einmaligen Bestrafung gemäß § 59 Abs 2 Z 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Straferkenntnis auch

1. anzuordnen, dass die betreffende Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat,
2. einen zeitlich befristeten oder dauernden Funktionsverlust anzuordnen, und/oder ein zeitlich befristetes oder dauerndes Verbot auszusprechen, künftig eine Funktion auf der Führungsebene des Konzessionsinhabers (§ 3 Z 4) wahrzunehmen, oder
3. der betreffenden Person die Ausübung von allen oder bestimmten Rechten, die mit dessen Funktion verbunden sind, zeitlich befristet oder dauernd zu untersagen.

Bei der Wahl der jeweils im Einzelfall anzuwendenden Maßnahme hat die Bezirksverwaltungsbehörde die im § 60 Abs 2 festgelegten Strafzumessungsgründe zu berücksichtigen.

Sonderbestimmungen für das Strafverfahren

§ 60

(1) Für die Einhaltung der §§ 39 bis 52 ist der Geldwäschebeauftragte (§ 6 Abs 3 Z 7) strafrechtlich verantwortlich.

(2) Bei der Anwendung des § 74 Abs 2 Z 2 hat die Behörde unbeschadet des § 19 VStG die folgenden Strafzumessungsgründe zu berücksichtigen:

1. die Schwere und Dauer der Pflichtverletzung,
2. den Verschuldensgrad der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person,
3. die Finanzkraft der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz der verantwortlich gemachten juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlich gemachten natürlichen Person ableiten lässt,
4. die von der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person durch die Pflichtverletzung erzielten Gewinne, sofern sich diese beziffern lassen,
5. die Verluste, die Dritten durch die Pflichtverletzung entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen,
6. die Bereitwilligkeit der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und

7. im Zeitpunkt der Fällung des Straferkenntnisses vorliegende rechtskräftige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Bestrafungen der verantwortlich gemachten natürlichen Person.

(3) Bestehen Anhaltspunkte, die einen Eintrag in einem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates nahelegen, hat die Landesregierung die Landespolizeidirektion Wien um die Einholung von Strafregisterauskünften aus dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten zu ersuchen.

(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 59 Abs 1 Z 2, 3 4 und 5 gilt anstelle der Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs 1 VStG) eine Frist von drei Jahren. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs 2 VStG) beträgt in diesen Fällen fünf Jahre.

(5) § 33a VStG findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

(6) Geldstrafen nach diesem Gesetz fließen dem Land Salzburg für Zwecke des Spielerschutzes und der Spielsuchtprävention zu.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers

§ 61

(1) Im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen gilt als:

1. Entscheidungsträger:
   a) wer als Geschäftsleiter, Vorstandsmitglied oder Prokurist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Konzessionsinhaber nach außen zu vertreten,
   b) jedes Mitglied des Aufsichtsrates oder wer sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt, wie etwa der Geldwäschebeauftragte, oder
   c) wer sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Konzessionsinhabers ausübt.
2. Übertretung: eine jede nach Maßgabe des § 59 Abs 1 strafbare Übertretung von Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf dessen Grundlage ergangenen Rechtsakte, die
   a) zu Gunsten des Konzessionsinhabers begangen wurde oder
   b) durch die Pflichten verletzt worden sind, die den Konzessionsinhaber treffen.

(2) Ein Konzessionsinhaber ist verantwortlich:

1. für Übertretungen eines Entscheidungsträgers, wenn der Entscheidungsträger als solcher die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat, sowie
2. für Übertretungen von Mitarbeitern, wenn deren Begehung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben.

Die Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers für eine Übertretung und die Strafbarkeit von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern wegen derselben Übertretung schließen einander nicht aus.

(3) Ist ein Konzessionsinhaber für eine Übertretung verantwortlich, so ist über ihn nach Maßgabe der Übertretung eine Geldstrafe in der im § 59 Abs 2 festgelegten Höhe zu verhängen; eine Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht zu verhängen. § 60 Abs 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei der Strafzumessung auch im Zeitpunkt der Fällung des Straferkenntnisses vorliegende rechtskräftige Bestrafungen des Konzessionsinhabers gemäß § 61 oder einer vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Bestimmung zu berücksichtigen sind.

(4) Werden die Rechte und Verbindlichkeiten eines Konzessionsinhabers im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere juristische Person übertragen, so treffen die im Abs 3 vorgesehenen Rechtsfolgen den Rechtsnachfolger. Über den Rechtsvorgänger verhängte Rechtsfolgen wirken auch für den Rechtsnachfolger. Der Gesamtrechtsnachfolge ist Einzelrechtsnachfolge gleichzuhalten, wenn im Wesentlichen dieselben Eigentumsverhältnisse am Konzessionsinhaber bestehen und der Betrieb oder die Tätigkeit im Wesentlichen fortgeführt wird. Besteht mehr als ein Rechtsnachfolger, so kann eine über den Rechtsvorgänger verhängte Geldstrafe gegen jeden Rechtsnachfolger vollstreckt werden. Wurde dem Rechtsvorgänger wirksam zugestellt, so gelten diese Zustellungen auch gegenüber dem Rechtsnachfolger als bewirkt.

(5) Im Fall einer wiederholten Bestrafung des Konzessionsinhabers gemäß § 59 Abs 2 Z 1 oder einer bereits einmaligen Bestrafung des Konzessionsinhabers gemäß § 59 Abs 2 Z 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Straferkenntnis dem Konzessionsinhaber gegenüber anzuordnen,

1. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass der Entscheidungsträger seine Verhaltensweise einstellt und von einer Wiederholung absieht,

2. den Mitarbeiter oder Entscheidungsträger zeitlich befristet oder dauernd aus seiner Funktion abzuberufen und/oder zu verbieten, den Mitarbeiter oder Entscheidungsträger zeitlich befristet oder dauerhaft mit einer Funktion auf der Führungsebene (3 Z 4) zu betrauen, oder
3. dem Mitarbeiter oder Entscheidungsträger die Ausübung von allen oder bestimmten Rechten, die mit dessen Funktion verbunden sind, zeitlich befristet oder dauernd zu verbieten.

Bei der Wahl der jeweils im Einzelfall anzuwendenden Maßnahme hat die Bezirksverwaltungsbehörde die im § 60 Abs 2 festgelegten Strafzumessungsgründe zu berücksichtigen.

(6) Auf das Verfahren zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers sind die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, ausgenommen § 33a VStG, anzuwenden, soweit diese nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind und sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt:

1. Die Zuständigkeit der Behörde für die Verfolgung der einer Übertretung verdächtigen natürlichen Person begründet auch deren Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangten Konzessionsinhaber.
2. Zustellungen an den belangten Konzessionsinhaber sind an ein Mitglied des zu dessen Vertretung nach außen berufenen Organs vorzunehmen. Stehen sämtliche Mitglieder des zur Vertretung nach außen berufenen Organs selbst im Verdacht, die Übertretung begangen zu haben, so hat die Behörde von Amts wegen einen Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 Zustellgesetz) zu bestellen. Die Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten endet mit dem Einschreiten eines Vertreters des Konzessionsinhabers der Behörde gegenüber.
3. Parteien im Verfahren sind der Konzessionsinhaber sowie die der Übertretung verdächtige natürliche Person.
4. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 59 Abs 1 Z 2, 3, 4 und 5 gilt anstelle der Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs 1 VStG) eine Frist von drei Jahren. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs 2 VStG) beträgt in diesen Fällen fünf Jahre.
5. Geldstrafen nach diesem Gesetz fließen dem Land Salzburg für Zwecke des Spielerschutzes und der Spielsuchtprävention zu.

Veröffentlichung von Unrechtsfolgen

§ 62

(1) Die Landesregierung hat auf der Homepage der für die Angelegenheiten des Gewerbes zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung zu veröffentlichen:

1. jede rechtskräftige Entscheidung, womit die Anordnung oder Durchführung einer Maßnahme gemäß § 58 verfügt wird, sowie jeden rechtskräftigen Ausspruch des Verfalls gemäß § 59 Abs 4, wenn diese Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen, sowie
2. jede rechtskräftige Bestrafung einer natürlichen Person oder eines Konzessionsinhabers unter Anwendung des § 59 Abs 2 Z 2 lit b, einschließlich allfälliger Nebenstrafen gemäß § 59 Abs 5 oder 61 Abs 5 sowie
3. jede rechtskräftige Entziehung der Konzession gemäß § 12 Z 2, wenn der missachtete Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gestanden ist.

(2) Die Veröffentlichung gemäß Abs 1 hat jedenfalls zu enthalten:

1. Art und Wesen des der Entscheidung oder Bestrafung zu Grunde liegenden Verstoßes und
2. nach Maßgabe einer Prüfung gemäß Abs 4 die Identität der verantwortlichen Personen.

(3) Die Veröffentlichung gemäß Abs 1 darf nicht enthalten:

1. die Höhe einer verhängten Geldstrafe sowie Daten zu den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen der verantwortlichen Person;
2. persönliche Daten von anderen als den verantwortlichen Personen, auch wenn diese im Verfahren beigezogen wurden (Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige etc);
3. Daten, die ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu offenbaren geeignet sind;
4. Daten, die Rückschlüsse auf die finanziellen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Konzessionsinhabers, dessen (Markt-)Strategien und dessen Stellung im Markt der Glücksspielanbieter erlauben.

(4) Hält die Behörde die Veröffentlichung der Identität oder personenbezogener Daten der verantwortlichen Person nach einer fallbezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung für unverhältnismäßig oder gefährdet

die Veröffentlichung dieser Daten die Stabilität von Finanzmärkten oder laufende Ermittlungen, so hat die Behörde

1. mit der Veröffentlichung zuzuwarten, bis die ihr entgegenstehenden Gründe weggefallen sind,
2. die Maßnahme oder Entscheidung auf anonymer Basis zu veröffentlichen, wenn das einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet; wird die Veröffentlichung auf anonymer Basis verfügt, so kann die Veröffentlichung der diesbezüglichen personenbezogenen Daten gemäß Abs 2 Z 2 um einen angemessenen Zeitraum verschoben werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Veröffentlichung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden oder
3. von einer Veröffentlichung der Entscheidung oder der Bestrafung überhaupt abzusehen, wenn trotz eines Aufschubs der Veröffentlichung oder einer Veröffentlichung auf anonymer Basis
   a) die Stabilität des Finanzmarkts gefährdet ist oder
   b) die Veröffentlichung im Fall von geringfügigen Maßnahmen unverhältnismäßig ist.

(5) Die Landesregierung hat jede Veröffentlichung gemäß Abs 1 für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Abrufbarkeit, abrufbereit zu halten. Personenbezogene Daten dürfen in Veröffentlichungen gemäß Abs 1 nur so lange enthalten sein, wie dies nach den geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich ist.

4. Hauptstück

Behördliche Zusammenarbeit

Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und anderen Behörden

§ 63

(1) Stellen die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörden bei Vollziehung dieses Gesetzes Tatsachen fest, die einen Verstoß gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen oder Entscheidungen nahelegen oder die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten, haben diese umgehend zu verständigen:

1. den Bundesminister für Finanzen,
2. das Finanzamt Österreich,
3. die Geldwäschemeldestelle sowie
4. die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

(2) Die Landesregierung hat mit dem Koordinationsgremium gemäß § 3 Abs 1 FM-GwG umfassend zusammenzuarbeiten, als Beitrag zur Vorbereitung der Nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) und für die Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, zu führen und diesem auf Verlangen, zumindest einmal jährlich, alle erforderlichen Auskünfte zur Erstellung der nationalen Risikoanalyse zu erteilen. Die Landesregierung hat zu diesem Zweck auf Jahresbasis zu erheben:

1. Daten zur Messung der Größe und Bedeutung des Sektors der Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten, einschließlich der Anzahl der im Bundesland Salzburg erteilten Bewilligungen von Automatensalons und Zulassungen von Glücksspielautomaten;
2. Daten zur Messung von Verdachtsmeldungen, von Aufsichtsmaßnahmen und von Bestrafungen gemäß § 59 Abs 2 Z 2, einschließlich der Anzahl der bei der Geldwäschemeldestelle erstatteten Verdachtsmeldungen (Abs 1), der im Anschluss daran ergriffenen Maßnahmen, der Anzahl der untersuchten Fälle und der Anzahl der verfolgten Personen sowie
3. Daten zum Personal, das den für die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden zugewiesen ist.

(3) Die Geldwäschemeldestelle hat Auskunftsersuchen der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beantworten, es sei denn

1. es liegen objektive Gründe für die Annahme vor, dass sich die Bereitstellung von Informationen durch die Geldwäschemeldestelle negativ auf laufende Ermittlungen oder Analysen auswirken würde;

2. die Weitergabe von Informationen steht eindeutig in einem Missverhältnis zu den Interessen einer natürlichen oder juristischen Person oder
3. die angefragte Information ist für den verfolgten Zweck irrelevant.

Über den Umfang und die Inhalte der Beantwortung entscheidet die Geldwäschemeldestelle.

(4) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Geldwäschemeldestelle zu informieren über:

1. die Verwendung der von der Geldwäschemeldestelle bereitgestellten Informationen;
2. die Ergebnisse der auf Grund dieser Informationen allenfalls ergriffenen Maßnahmen.

(5) Die Landesregierung sowie die Bezirksverwaltungsbehörden haben mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Finanzamt Österreich, der Geldwäschemeldestelle, mit anderen Bundes- oder Landesbehörden sowie mit den Behörden von EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Vertragsstaaten oder Drittstaaten bei der Wahrnehmung der ihnen zukommenden Aufgaben eng und in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und sich im Fall von grenzüberschreitenden Fällen mit diesen abzustimmen und koordiniert vorzugehen. § 25 Abs 5 bis 8 FM-GwG sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Finanzmarktaufsicht die Landesregierung tritt.

(6) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen ein Ersuchen auf Informationsaustausch oder Amtshilfe nicht aus einem der folgenden Gründe ablehnen:

1. das Ersuchen berührt nach Ansicht der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde auch steuerliche Belange;
2. die Person, von der diese Informationen stammt, unterliegt Geheimhaltungspflichten oder ist verpflichtet, die Vertraulichkeit zu wahren, außer in den Fällen, in denen die Informationen, auf die sich das Ersuchen bezieht, durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden oder in denen eine Verschwiegenheitspflicht von Notaren, Rechtsanwälten, Verteidigern in Strafsachen, Wirtschaftsprüfern, Bilanzbuchhaltern, Steuerberatern, Wirtschaftstreuhändern oder sonstigen rechtsberatenden Berufen, sofern für diese eine Verschwiegenheitsverpflichtung gesetzlich vorgesehen ist, zur Anwendung kommt;
3. im Inland ist eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verfahren anhängig, es sei denn, die Ermittlung, die Untersuchung oder das Verfahren würde durch den Informationsaustausch oder die Amtshilfe beeinträchtigt;
4. Art und Stellung der ersuchenden zuständigen Behörde unterscheiden sich von Art und Stellung der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörden.

(7) Die Landesregierung sowie die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen ihrer Aufsicht über die Konzessionsinhaber sowie für die Zwecke der Einleitung und Führung von Verwaltungsstrafverfahren zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 12 WiEReg berechtigt.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen:

1. jede rechtskräftige Entscheidung, womit die Anordnung oder Durchführung einer Maßnahme gemäß § 58 verfügt wird, sowie jeden rechtskräftigen Ausspruch des Verfalls gemäß § 59 Abs 4, sowie
2. jede rechtskräftige Bestrafung einer natürlichen Person oder eines Konzessionsinhabers einschließlich allfälliger Nebenstrafen gemäß § 59 Abs 5 oder 61 Abs 5.

(9) Die Landesregierung hat dem Bundesminister für Finanzen unbeschadet der sich aus dessen Parteistellung (§ 64 Abs 2) ergebenden Mitteilungspflichten laufend eine Aufstellung aller zugelassenen Glücksspielautomaten unter Angabe ihrer jeweiligen Standorte und des Konzessionsinhabers in elektronischer Form zu übermitteln.

Parteistellung des Bundesministers für Finanzen

§ 64

(1) Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, in allen Angelegenheiten nach diesem Gesetz Anträge an die Landesregierung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat in allen Verfahren nach diesem Gesetz Parteistellung.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (Art 132 Abs 4 B-VG) und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof (Art 133 Abs 8 B-VG) zu erheben.

Mitwirkung von Organen der Bundespolizei

§ 65

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung des § 59 Abs 1 Z 1 bis 5 mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Soweit der zuständigen Behörde andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde zunächst dieser Organe zu bedienen. Die Behörde hat die Bundespolizei davon zu verständigen, wenn gemäß Abs 1 ihr Einschreiten ohne besonderen Auftrag zu erwarten wäre. Mit dem Einlangen der Verständigung entfallen die Rechte und Pflichten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß Abs 1.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß den §§ 55, 56 und 58 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

5. Hauptstück

Glücksspielabgaben des Landes

Höhe des Zuschlags zur Bundesautomatenabgabe

§ 66

Für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons wird ein Zuschlag in der Höhe von 150 % des auf das Bundesland Salzburg entfallenden Aufkommens aus der Stammabgabe des Bundes (Bundesautomatenabgabe; § 57 Abs 4 GSpG) erhoben.

Teilung des Abgabenertrags

§ 67

(1) Der Ertrag aus dem Zuschlag gemäß § 66 wird zwischen dem Land und den Gemeinden im Verhältnis von 40 : 60 geteilt.

(2) Die auf die Gemeinden entfallenden Anteile werden nach dem gemeindeweisen örtlichen Aufkommen aufgeteilt.

(3) Das Land hat die Anteile der Gemeinden vierteljährlich, und zwar am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember an die Gemeinden entsprechend deren örtlichem Aufkommen gemäß Abs 2 zu überweisen.

6. Hauptstück

Schlussbestimmungen

Verordnungen der Landesregierung

§ 68

(1) Die Landesregierung kann, soweit es

1. zur Erreichung der im § 1 Abs 2 genannten Ziele,
2. zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen und Anordnungen oder
3. zur Umsetzung oder Durchführung der im § 76 genannten Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich oder
4. im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren, vor allem im Hinblick auf die Möglichkeiten des elektronischen Verkehrs und der elektronischen Datenverarbeitung gelegen ist,

nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

(2) Verordnungen können betreffen:

1. die Form und die Inhalte der Antragsunterlagen gemäß den §§ 7, 15 und 22 sowie die Modalitäten ihrer Einbringung, wie die Art der technischen Übermittlung, Beschränkung auf bestimmte Dateigrößen oder -formate etc;
2. nähere Inhalte der Rahmenspielbedingungen (§ 6 Abs 3 Z 9), der Besuchs- und Spielordnung (§ 29) sowie der Informationen der Spielkunden (§ 34 Abs 2 Z 4), deren Darstellung im Internet (§ 34 Abs 2) und deren äußere Form, grafische Gestaltung oder Darstellung der Inhalte;
3. die näheren Inhalte der Konzepte gemäß § 6 Abs 3 Z 10 und 11;
4. die fachliche Eignung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 6 Abs 3 Z 5), von Geschäftsleitern (§ 6 Abs 3 Z 6), des Geldwäschebeauftragten (§ 6 Abs 3 Z 7) und von Betriebsleitern (§ 14 Abs 1 Z 3);
6. Gebote bzw Verbote im Zusammenhang mit Werbe- und Außenauftritten von Konzessionsinhabern;
8. nähere Bestimmungen über die Ausstellung einer Spielkundenkarte und deren inhaltlichen Elemente;
9. den Aufbau, die Inhalte und inhaltlichen Schwerpunkte sowie die Art und Weise der Durchführung von Präventionsschulungen und Fortbildungsmaßnahmen und von Beratungs- und Abklärungsgesprächen, die zeitlichen Intervalle und die Parameter, in/ab denen diese durchzuführen oder zu wiederholen sind sowie die Bestimmung von dafür geeigneten Einrichtungen;
10. die Festlegung und Anwendung von bestimmten Sorgfaltspflichten durch den Konzessionsinhaber zur Verhinderung der Nutzung der Tätigkeiten von Konzessionsinhabern zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Besondere Ermächtigung der Landesregierung aus Anlass von Epidemien, außergewöhnlichen Ereignissen oder krisenhaften Entwicklungen

§ 69

(1) Die Landesregierung kann für zeitlich begrenzte Zeiträume, in denen Epidemien, außergewöhnliche Ereignisse oder krisenhafte Entwicklungen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Konzessionsinhabern und/oder Behörden oder auf die Kommunikation zwischen Dritten und Behörden und/oder von Behörden untereinander nach sich ziehen, mit Verordnung abweichende Regelungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen. Diese können betreffen:

1. die Festlegung von Maßnahmen, die dem Konzessionsinhaber trotz dessen eingeschränkter Funktionsfähigkeit weiterhin die Ausübung seiner Rechte und Pflichten ermöglichen, oder, wenn das nicht möglich ist, das Aussetzen von bestimmten Rechten und/oder Pflichten der Konzessionsinhaber;
2. das Aussetzen von die Landesregierung treffenden Pflichten;
3. das Aussetzen von Fristenläufen oder die Verlängerung von Fristen; oder
4. die Durchführung von bestimmten Amtshandlungen im Weg einer Video- oder Telefonkonferenz.

(2) Verordnungen gemäß Abs 1 können, sofern eine Kundmachung im Landesgesetzblatt nicht rasch genug möglich ist, durch Veröffentlichung auf der Internetseite der für die Angelegenheiten des Gewerbes zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung kundgemacht werden und treten gemäß § 6 Abs 2 Landes-Verlautbarungsgesetz mit dem Zeitpunkt der Kundmachung in Kraft.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 70

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind, soweit nicht besondere Ermächtigungen bestehen, ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten, die sie bei der Vollziehung dieses Gesetzes gewonnen haben oder die ihr von Organen des Bundes, anderer Bundesländer, EU-Mitglieds-, EWR-Vertrags- oder Drittstaaten mitgeteilt worden sind, zu den im Abs 3 festgelegten Zwecken zu verarbeiten, soweit diese Daten für die Erfüllung der ihr jeweils nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Daten der Aufsichtsratsmitglieder des Konzessionsinhabers, einer jeden zur Vertretung des Konzessionsinhabers nach außen befugten Person, des wirtschaftlichen Eigentümers mit beherrschendem Einfluss, der Geschäftsleiter, des Geldwäschebeauftragten, der Betriebsleiter, von gemäß § 9 Abs 2 oder 3 VStG als verantwortliche Beauftragte bestellte Personen, von Mitgliedern der Führungsebene (§ 3 Z 4) oder Entscheidungsträgern (§ 61 Abs 1 Z 1), sowie von Mitarbeitern (§ 3 Z 13) und dem Konzessionsinhaber zuzurechnende Personen (§ 3 Z 21):
   a) Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
   b) Sprachkenntnisse;

c) Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;

d) bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Zentralmelderegister-Zahl;

e) die Rechtsmäßigkeit der die Niederlassung betreffende Daten;

f) Bestrafungen oder Maßnahmen im Sinn des § 4 sowie gegen die betreffende Person gerichtete Maßnahmen im Sinn der § 58, § 59 Abs 5 oder § 61 Abs 5;

g) ausbildungsbezogene Daten und die Ausübung der jeweiligen Funktion betreffende Daten, soweit diese im Zusammenhang mit den Voraussetzungen des § 6 Abs 3 oder des § 14 Abs 1 Z 3 stehen;

h) Stellung im Unternehmen des Konzessionsinhabers, Gesellschaftsverhältnisse, Vertretungsbefugnisse, Kontroll- und Einflussbereiche sowie Reichweite von Bestellungen gemäß § 9 Abs 2 und 3 VStG; Funktion;

2. Daten von Spielkunden und deren Treugebern:

a) Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Kontaktdaten;

b) Daten des amtlichen Lichtbildausweises, Daten der Spielkundenkarte;

c) Daten über durchgeführte Spiele (Datum und Uhrzeit, Seriennummer des Terminals, Einsatz, Gewinn etc);

d) Daten über Sperren (Selbst- oder Fremdsperre, Aktivierung, Aufhebung, Bonitätsauskünfte, Verdachtsmomente oder Hinweise für eine Sperre, Gründe für die Aufhebung einer Sperre);

3. Daten über wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 2 WiEReg:

a) Name des Rechtsträgers und Adressmerkmale, Stammzahl und Stammregister des Rechtsträgers;

b) Rechtsform und eine Information über den Bestandszeitraum des Rechtsträgers;

c) ÖNACE-Code für Haupttätigkeiten des Rechtsträgers, soweit dieser gemäß § 21 des Bundesstatistikgesetzes 2000 festgestellt wurde;

d) die folgenden Informationen über direkte wirtschaftliche Eigentümer: Vor- und Zuname; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Geburtsort, Wohnsitz; Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses; soweit verfügbar, die Angabe, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer verstorben ist;

e) die folgenden Informationen über alle indirekten wirtschaftlichen Eigentümer: Vor- und Zuname; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Geburtsort; Wohnsitz; Angaben über die jeweiligen obersten Rechtsträger, soweit verfügbar; Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses; soweit verfügbar, die Angabe, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer verstorben ist;

f) den Zeitpunkt der letzten Meldung und die Angabe, ob eine Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReG zur Anwendung gelangt;

g) den Umstand, dass ein aufrechter Vermerk gemäß § 11 Abs 4 und § 13 Abs 3 WiEReg vorliegt;

h) die Angabe, ob und aus welcher Quelle die Daten von der Bundesanstalt Statistik Österreich übernommen wurden und bei den gemeldeten Daten den Hinweis, dass es sich um Daten handelt, die vom Rechtsträger gemeldet wurden;

i) die Daten aus dem erweiterten Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer (§ 9 Abs 5 WiEReG).

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, zur Beurteilung der Zuverlässigkeit einer natürlichen Person Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 des Strafregistergesetzes 1968 und Auskünfte aus dem Finanzstrafregister gemäß § 194d Abs 2 des Finanzstrafgesetzes bei den dafür zuständigen Stellen sowie Auskünfte bei den Verwaltungsstrafbehörden einzuholen.

(3) Die im Abs 1 angeführten Daten dürfen ausschließlich zu den folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. zur Entscheidung über die Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen und Zulassungen;
2. zur Ausübung der Aufsicht über die Konzessionsinhaber und der damit im Zusammenhang stehenden behördlichen Maßnahmen;
3. zur anonymisierten Auswertung ausschließlich für statistische, planerische und steuernde Zwecke im Sinn des § 46 Abs 1 DSG 2000;
4. zur Verhinderung der Nutzung der Tätigkeiten von Konzessionsinhabern zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und
5. zur Ahndung von Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes.

(4) Konzessionsinhaber haben der Landesregierung die sie betreffenden Daten gemäß Abs 1 auf Verlangen mitzuteilen und jede Änderung von Daten gemäß Abs 1 bekannt zu geben. Die Übermittlung kann auch im Weg der automationsunterstützten Datenübermittlung oder durch die Übergabe von Datenträgern erfolgen.

(5) Eine Übermittlung von einzelnen Daten gemäß Abs 1 an Organe der Europäischen Union, des Bundes, der Länder sowie an die Gerichte ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungen gesetzlich vorgesehen sind, nur auf deren begründetes Ersuchen und soweit zulässig, als diese Daten zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

(6) Im Fall ihrer Unrichtigkeit sind die Daten sofort zu berichtigen oder zu löschen. Verarbeitete Daten sind jedenfalls zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks, für den sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind und auch aus anderen Gründen wie zB archivrechtlichen Vorgaben nicht länger aufbewahrt werden müssen. Bei Daten, die weiterhin für Zwecke gemäß Abs 3 Z 3 verfügbar sein sollen, ist nach Erreichung des Zwecks, für den sie verarbeitet wurden, der Personenbezug vollständig zu beseitigen.

(7) Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen bei der Verwendung von personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit der Daten und der Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen jedenfalls die folgenden Maßnahmen zu treffen:

1. der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff;
2. die Einschränkung der Zugriffsberechtigung von Organwaltern nur auf bestimmte Daten oder Datenarten nach Maßgabe der innerbehördlich festgelegten Zuständigkeitsverteilung;
3. die Beschränkung des Zugriffs nur auf die Daten eines bestimmten sachlichen Bereichs;
4. die Protokollierung der Zugriffe auf Daten;
5. eine Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen.

(8) Zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung ist die Geldwäschemeldestelle ermächtigt, die ihr übermittelten Daten gemeinsam mit Daten, die sie in Vollziehung von Bundes- oder anderen Landesgesetzen verarbeitet hat oder verarbeiten darf, zu verarbeiten. Die Daten sind zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, längstens jedoch nach fünf Jahren.

(9) Für Zwecke der Vollziehung dieses Gesetzes verarbeitete personenbezogene Daten gelten im Sinn des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung als im allgemeinen öffentlichen Interesse verarbeitet. Hinsichtlich der Verarbeitung dieser Daten besteht keine Informationspflicht gemäß Art 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung, kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung sowie kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.

(10) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken erfolgt, kommen der betroffenen Person die Rechte gemäß den Art 15, 16, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung nicht zu.

Zustellung durch Übersendung

§ 71

An Beteiligte eines Verfahrens, die über keine inländische Abgabestelle verfügen und die keinen inländischen Zustellbevollmächtigten haben, kann

1. die Zustellung ohne Zustellnachweis durch die Übersendung der Dokumente an eine der Behörde bekannte Zustelladresse erfolgen. Ein übersandtes Dokument gilt zwei Wochen nach Übergabe an den Zustelldienst als zugestellt; oder
2. die Zustellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Behörde erfolgen, wenn der Behörde eine Zustelladresse nicht bekannt ist. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Externes Hinweisgebersystem

§ 72

(1) Die Aufgaben der externen Meldestelle für Meldungen von Informationen im Sinn des 37 Abs 1 Z 1 bis 3 obliegen dem Landes-Europabüro Salzburg. Das Landes-Europabüro Salzburg hat diese Aufgaben unter sinngemäßer Anwendung der §§ 5, 6, 10 bis 14 und 20 S.HSchG wahrzunehmen.

(2) Das Landes-Europabüro Salzburg hat über einlangende Informationen unbeschadet seiner Verpflichtung gemäß § 13 Abs 1 S.HSchG unverzüglich zu verständigen:

1. die Landesregierung;
2. das Finanzamt Österreich; sowie

3. die Finanzmarktaufsicht und die Geldwäschemeldestelle, wenn die Information einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusbekämpfung nahelegt.

(3) Auf Meldungen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften, wie insbesondere über das gemäß § 40 Abs 2 und 3 FM-GwG eingerichtete Meldesystem oder über das Meldesystem des Finanzamts Österreich abzugeben sind, sind unbeschadet der §§ 73 und 74 die dafür geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Schutz von Informations- und Hinweisgebern

§ 73

(1) Auf den Schutz von

1. Informationsgebern gemäß § 46 Abs 1 oder 2,
2. Personen, die gemäß den §§ 37 oder 72, über das gemäß § 40 Abs 2 und 3 FM-GwG eingerichtete System oder über das Meldesystem des Finanzamts Österreich Informationen im Sinn des § 37 Abs 1 Z 1, 2 oder 3 gegeben haben,
3. Personen, welche die Personen gemäß Z 1 oder 2 bei der Informations- oder Hinweisgebung in einem beruflichen Kontext unterstützen,
4. Personen im Umkreis der Personen gemäß Z 1 oder 2, die, ohne die Informations- oder Hinweisgebung zu unterstützen, von nachteiligen Folgen der Informations- oder Hinweisgebung wie Repressalien betroffen sein können, sowie
5. juristische Personen, die im Eigentum der informations- oder hinweisgebenden Person stehen oder für welche die hinweisgebende Person arbeitet oder mit denen sie in einem beruflichen Kontext anderweitig in Verbindung steht,

sind die §§ 15, 16 und 17 S.HSchG sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Landesregierung hat zum Schutz von Informationsgebern gemäß Abs 1 Z 1 oder von Personen gemäß Abs 1 Z 2 vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen, Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis

1. den Informations- oder Hinweisgeber umfassend zu den nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen verfügbaren Rechtsbehelfen und Verfahren zum Schutz vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis, einschließlich der Verfahren zur Einforderung einer finanziellen Entschädigung, zu informieren und zu beraten,
2. den Informations- oder Hinweisgeber gegenüber anderen relevanten Behörden, die an deren Schutz vor Benachteiligungen beteiligt sind, wirksam zu unterstützen, und
3. gegebenenfalls in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu bestätigen, dass die betreffende Person als Informationsgeber auftritt oder aufgetreten ist.

Die Landesregierung kann sich dazu auch an einem gemäß § 40 Abs 4 FM-GwG eingerichteten System beteiligen.

Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

§ 74

Der Konzessionsinhaber, dessen Mitarbeiter und diesem zuzurechnende Personen sowie Personen gemäß § 73 Abs 1 Z 1 bis 3 können für die Folgen einer Information der Geldwäschemeldestelle gemäß § 46, der (Nicht-)Abwicklung einer Transaktion nach Maßgabe des § 47, der Weitergabe von Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit der Konzessionsinhaber mit Behörden gemäß § 48 Abs 1 oder § 51, einer Meldung von Informationen gemäß § 37 Abs 1 Z 1 bis 3 über ein internes oder externes Hinweisgebersystem (§ 37 oder § 72), über ein gemäß § 40 Abs 2 und 3 FM-GwG eingerichtetes Hinweisgebersystem oder über ein Hinweisgebersystem des Finanzamts Österreich oder eine Offenlegung von Informationen gemäß § 15 S.HSchG nicht haftbar gemacht werden, wenn

1. diese in fahrlässiger Unkenntnis des Umstands, dass der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder einer Übertretung von Bestimmungen dieses Gesetzes falsch war, gehandelt haben, oder
2. diese hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass dies erforderlich war, um Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder eine Übertretung von Bestimmungen dieses Gesetzes aufzudecken oder zu verhindern.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 75

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl Nr 196/1988; BGBl I Nr 11/2004;
2. Automatenglücksspielverordnung, BGBl II Nr 69/2012; BGBl II Nr 174/2017;
3. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; BGBl I Nr 6/2025;
4. Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 – BiBuG 2014, BGBl I Nr 191/2013; BGBl I Nr 150/2024;
5. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl 194/1961; BGBl I Nr 113/2024;
6. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl I Nr 118/2016; BGBl I Nr 151/2024;
7. Finanzstrafgesetz – FinStrG, BGBl Nr 129/1958; BGBl I Nr 9/2025;
8. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194/1994; BGBl I Nr 150/2024;
9. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl Nr 620/1989; BGBl I Nr 151/2024;
10. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 106/1961; BGBl I Nr 110/2024;
11. HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG, BGBl I Nr 6/2023; BGBl I Nr 111/2024;
12. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; BGBl I Nr 135/2023;
13. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; BGBl I Nr 223/2022;
14. Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl Nr 631/1975; BGBl I Nr 157/2024;
15. Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021, BGBl I Nr 190/2021; BGBl I Nr 75/2024;
16. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68/1972; BGBl I Nr 148/2021;
17. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017; BGBl I Nr 151/2024;
18. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017, BGBl I Nr 137/2017; BGBl I Nr 150/2024;
19. Zustellgesetz – ZustG, BGBl Nr 200/1982; BGBl I Nr 205/2022.

Umsetzungshinweis, Verweisungen auf Unionsrecht- und Informationsverfahrenshinweis

§ 76

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl Nr L 141 vom 5. Juni 2015), in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl Nr L 150 vom 9. Juni 2023);
2. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl Nr L 305 vom 26. November 2019.

(2) Dieses Gesetz verweist auf

1. die Verordnung (EU) Nr 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl Nr L 257 vom 28. August 2014;
2. die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016.

Informationsverfahrenshinweis

§ 77

In Vorbereitung dieses Gesetzes ist das Verfahren auf Grund der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl Nr L 241/1 vom 17. September 2015) unter der Notifikationsnummer 2025/0060/AT durchgeführt worden.

Inkrafttreten

§ 78

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Erläuterungen

A. Allgemeines:

1. Durch die im BGBl unter der Nr 73/2010 kundgemachten Änderungen des Glücksspielgesetzes wurde der Bereich des Glücksspiels in Österreich einer grundsätzlichen Neuordnung unterzogen. Bis zum Inkrafttreten der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 bestand für das vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommene „kleine Glücksspiel" kein übergeordneter Rechtsrahmen, weder in Bezug auf ordnungspolitische Anforderungen an die nach den einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung des „kleinen Glücksspiels" Berechtigten, noch in Bezug auf den Spielerschutz, was den Bundesgesetzgeber letztlich zu dem Befund veranlasste, dass „unklare Kompetenzregelungen und unterschiedliche Aufsichtsstandards (...) einen gleichmäßigen Vollzug in Österreich" erschweren. Durch die Glücksspielgesetz-Novelle 2010 verblieb das „kleine Glücksspiel" – nunmehr im Gewand von „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten" – weiterhin im Kompetenzbereich des Landes, allerdings nur insoweit, als diese den im § 5 GSpG formulierten strengen ordnungspolitischen Anforderungen sowie den Anforderungen an den Spielerschutz entsprechen (arg § 4 Abs 2 GSpG: „nach Maßgabe des § 5").

1.1. Die Eckpunkte der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 sind ausweislich der Erläuterungen (BlgNR 981, XXIV. GP):

- Jugendschutz;

- Spielerschutz sowie soziale Sicherheit der Familien und Kinder;

- Gebote statt Verbote;

- effiziente Kontrolle; sowie

- Wettbewerbsfairness.

Für den „neuen" Bereich der Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sieht die Glücksspielgesetz-Novelle 2010 die folgenden, auch für Landesgesetzgeber verbindliche Inhalte vor, mit denen „die Bedeutung von verantwortungsbewusstem Glücksspiel verstärkt und noch deutlicher sichtbar gemacht werden (soll)":

- Neuordnung des Automatenglücksspiels in Form von Landesausspielungen in Automatensalons oder in Einzelaufstellung;

- großes neues Spielerschutzmaßnahmenpaket für die Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten;

- Glücksspielaufsicht über die Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten;

- Vernetzung von Glücksspielautomaten mit dem Rechenzentrum des Bundes (elektronische Anbindung) zur Hebung der Abgabenmoral; sowie

- Steuerung der Automatenlandkarte durch gesetzliche Vorgaben für Konzessionshöchstzahlen, Automatendichte und Berichtspflicht über erteilte Bewilligungen.

1.2. Der Salzburger Landesgesetzgeber hat – anders als die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und die Steiermark - bisher noch nicht von seiner Kompetenz zur Regelung der Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten Gebrauch gemacht, kann sich allerdings auch nicht der Einsicht verschließen, dass – wie es die Erläuterungen zur Glücksspielgesetz-Novelle 2010 selbst formulieren – „bloße Verbote nicht die konzessionslose Aufstellung von Automaten (hindern)" und dass „durch eine effektive Kontrolle von Geboten (...) das Spielsuchtverhalten in geordnete Bahnen gelenkt (wird)".

Dass der Weg der Zulassung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten durchaus auch geeignet ist, das illegale Automatenglücksspiel zurückzudrängen, legen auch die Ausführungen von *Legat/Aixberger* in Zillner, Kommentar zum Glücksspielgesetz, Rz 1 zu § 5, nahe:

„Dass die GSpG-Novelle 2010 jedenfalls dazu beigetragen hat, dass sich die Anzahl der illegalen Glücksspielautomaten in Österreich erheblich reduziert hat (ca 3.000 beschlagnahmte illegale Glücksspielgeräte allein in den Jahren 2018 und 2019, Antwort des Bundesministers für Finanzen zur parlamentarischen Anfrage vom 30. 12. 2019, BMF-310205/0167-GS/VB/2019), die behördlichen Zwangsmaßnahmen wie Beschlagnahmungen, Betriebsschließungen und Strafen bzw auch das Private Enforcement mittels UWG-Klagen gegen illegale Betreiber effektiv waren, hat zur Kanalisierung in das regulierte Automatenglücksspiel geführt und damit wurden der Spielsuchtprävention und dem Jugendschutz bereits gute Dienste geleistet. (...) Im Rahmen des vorgenannten Private Enforcement hat der Automatensalonbetreiber ADMIRAL Casinos & Entertainment AG im Zeitraum 2013 – 2020 über 400 UWG-Klagen gegen natürliche und juristische Personen eingebracht, die entweder illegale Glücksspielautomaten selbst betrieben oder deren Betrieb ermöglicht haben. Im Zuge dieser Zivilverfahren wurden mehrere hundert Unterlassungstitel erwirkt, die in über 200 Unterlassungsexekutionsverfahren auch vollstreckt wurden."

2. Im Hinblick auf positive Erfahrungen bei der Bekämpfung und Zurückdrängung des illegalen Glücksspiels in anderen Bundesländern verfolgt nun auch der Salzburger Landesgesetzgeber den Ansatz „Gebote statt Verbote“ und ermöglicht unter strengen Anforderungen an die künftigen Betreiber in Bezug auf deren Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit sowie an den Spieler- und Jugendschutz die Durchführung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten.

B. Übereinstimmung mit Unionsrecht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu Unionsrecht.

C. Verfassungsrechtliche Grundlagen, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

1.1. Im Allgemeinen:

Art 15 Abs 1 B-VG.

1.2. Im Besonderen:

Art 11 Abs 2 hinsichtlich der §§ 58 Abs 7, 60 Abs 2 und 4, (§) 61 sowie 71;

Art 15 Abs 9 B-VG hinsichtlich des § 74;

§ 8 Abs 1 F-VG 1948 nach Maßgabe des § 15 FAG 2024 hinsichtlich der §§ 66 und 67.

2. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

2.1. Ein allfälliger Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages darf im Hinblick auf die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung – konkret der Geldwäschemeldestelle hinsichtlich der §§ 39 bis 52, der Landespolizeidirektion Wien im Zusammenhang mit Auskünften aus dem Strafregister gemäß § 60 Abs 3 sowie der Mitwirkung von Organen der Bundespolizei gemäß § 65 – nur mit Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG kundgemacht werden

2.2. Die in den §§ 66 und 67 enthaltenen Bestimmungen zu den Glücksspielabgaben des Landes bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG 1948.

2.3. Der Gesetzentwurf enthält in den §§ 21 ff „Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich (...) für (...) die Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist“ im Sinn des Art 1 Abs 1 lit f der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl Nr L 241/1 vom 17. September 2015) und unterliegt daher gemäß Art 5 Abs 1 dieser Richtlinie der Notifizierungspflicht.

D. Finanzielle Auswirkungen:

1. Finanzielle Auswirkungen auf das Land Salzburg:

1.1. Vorbemerkungen:

Die folgenden Darstellungen gehen von einer Zahl von 472 von zur Verteilung gelangenden Glücksspielautomaten aus und dokumentieren daher den Bevölkerungsstand zum Stichtag 31. Oktober 2022 gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017 bzw zum Zeitpunkt der Verfassung des Begutachtungsentwurfs (Ende 2024). Zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Regierungsvorlage (Mai 2025) hat die Bundesanstalt Statistik Austria den Bevölkerungsstand zum Stichtag 31. Oktober 2023 kundgemacht. Das daraus ersichtliche Bevölkerungswachstum im Bundesland Salzburg um ca. 3.000 Personen bewirkt auf Grund des Berechnungsschlüssels des § 5 Abs 1 GSpG, dass die höchst zulässige Anzahl der Glücksspielautomaten im Bundesland Salzburg nunmehr 475 beträgt.

Die dadurch bewirkten finanziellen Auswirkungen – im Besonderen die für den Bund, das Land Salzburg und die Gemeinden zu erwartenden Mehreinnahmen aus der Zuschlagsabgabe zur Glücksspielabgabe des Bundes – sind jedoch marginal, weshalb von deren Neuberechnung auf der Basis von 475 (statt wie bisher 472) zulässigen Glücksspielautomaten Abstand genommen wurde.

1.1.1. Arbeitsplatzkosten – Grundlagen:

Der folgenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Land Salzburg liegen die im Erlass 3/22 vom 1. Jänner 2024 („Arbeitsplatzkosten in der Landesverwaltung Personalkosten-Arbeitsplatzkosten“) für die Landesverwaltung festgestellten Kostensätze pro Arbeitsstunde zu Grunde.

Der Erlass 3/22 unterscheidet dabei zwischen dem „alten Gehaltssystem“ (Pkt 3.1 des Erlasses) und dem „neuen Gehaltssystem“ (Pkt 3.2 des Erlasses).

Gemäß Pkt 3.1 des Erlasses betragen die Gesamtkosten (= Bruttopersonalkosten + Sachkosten + Gemeinkosten) im „alten Gehaltssystem“ für einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen A, B und C bzw der

Entlohnungsgruppen a, b und c unter der Annahme einer jährlichen Nettoarbeitszeit von 1.600 Stunden pro Arbeitsstunde:

Verwendungs- bzw Entlohnungsgruppe	Arbeitsplatzkosten pro Arbeitsstunde	
	lt. Erlass	rechnerisch
a/A	91,40 €	91 €
b/B	69,90 €	70 €
c/C	53,80 €	54 €

Genäß Pkt 3.2 des Erlasses 3.22 betragen die Gesamtkosten (= Bruttopersonalkosten + Sachkosten + Gemeinkosten) im „neuen Gehaltssystem“ für einen Arbeitsplatz im jeweiligen Einkommensband unter der Annahme einer jährlichen Nettoarbeitszeit von 1.600 Stunden pro Arbeitsstunde (Hinweis zur Berechnung: Die jährlichen Bruttopersonalkosten je Einkommensband sind im Erlass 3/22 selbst festgelegt, zur Ermittlung der Gesamtkosten sind jedoch dazu die für das „alte Gehaltssystem“ gesondert ausgewiesenen Sachkosten und als Gemeinkosten 20 % der festgelegten Bruttopersonalkosten hinzuzurechnen):

EB	Bruttopersonal-kosten lt. Erlass	Sachkosten lt. Erlass	Gemeinkosten	Arbeitsplatzkosten pro Stunde (gerundet)	
				je EB	je Gruppe
01	53.705,71 €	14.567,00 €	10.741,142 €	49,38 €	55 €
02	61.277,55 €		12.255,510 €	55,06 €	
03	69.014,90 €		13.802,964 €	60,87 €	
04	70.932,82 €		14.186,564 €	64,96 €	70 €
05	76.665,30 €		15.333,060 €	66,60 €	
06	92.207,78 €		18.441,556 €	78,26 €	
07	107.386,95 €		21.477,390 €	89,64 €	101 €
08	121.871,99 €		24.374,398 €	100,51 €	
09	139.243,64 €		27.848,728 €	113,54 €	

Für die Ermittlung der rechnerischen Arbeitsplatzkosten pro Stunde werden die EB 01, 02 und 03, die EB 04, 05 und 06 sowie die EB 07, 08 und 09 zu Gruppen zusammengefasst und der Durschnitt der Arbeitsplatzkosten der Einkommensbänder in den jeweiligen Gruppen errechnet. Hintergrund dafür ist, dass davon ausgegangen wird, dass in der Gruppe der EB 01, 02 und 03 Tätigkeiten verrichtet werden, die einer Einstufung in der Verwendungs- bzw Entlohnungsgruppe c/C im alten Gehaltssystem, in der Gruppe der EB 04, 05 und 06 Tätigkeiten verrichtet werden, die einer Einstufung in der Verwendungs- bzw Entlohnungsgruppe b/B im alten Gehaltssystem und in der Gruppe der EB 07, 08 und 09 Tätigkeiten verrichtet werden, die einer Einstufung in der Verwendungs- bzw Entlohnungsgruppe a/A im alten Gehaltssystem entsprechen.

1.1.2. Zentrale Amtshandlungen:

Die zentralen und wesentlichen Kosten verursachenden Amtshandlungen sind:

– das Verfahren zur Erteilung einer Konzession, also der gesamte Verfahrensabschnitt bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist („Ausschreibungsverfahren“; § 6);

– die Erteilung der Konzessionen, also der gesamte Verfahrensabschnitt vom Ende der Bewerbungsfrist bis zur Zustellung des abschließenden Bescheids (§§ 6 Abs 3 bis (§) 8);

– die Bewilligung von Automatensalons;

– die Zulassung von Glücksspielautomaten;

– die laufende Aufsicht über die Konzessionsinhaber;

– „Sonderverfahren“ (etwa Verfahren nach den §§ 9, 10, 12, 16, 17, 19, 24, 26 sowie die Verfahren im Rahmen der Ausübung der Aufsicht nach den §§ 58, 59, 61 oder 62).

1.1.3. Fallzahlen – Grundlagen:

Die zu den einzelnen Amtshandlungen angenommenen Fallzahlen beruhen auf folgenden Überlegungen:

Die Annahme von fünf Konzessionswerbern beruht auf einer Schätzung auf der Grundlage der Erfahrungen anderer „Erlaubnisländer“: Bisher konnten in den Bundesländern Kärnten und Oberösterreich – die ebenfalls die Vergabe von drei Konzessionen vorsehen – sämtlich Konzessionen vergeben werden, was jedenfalls das Vorliegen von mindestens drei Konzessionswerbern im Erteilungsverfahren indiziert.

Im Bundesland Salzburg gelangen insgesamt 472 Glücksspielautomaten zur Verteilung, die in Automatensalons zwischen 10 und 50 Glücksspielautomaten aufzustellen sind. Das ergibt eine Bandbreite von mindestens 10 und höchstens 47 möglichen Standorten für Automatensalons. Für die Zwecke der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird von 30 Standorten für Automatensalons ausgegangen, dies vor allem vor dem Hintergrund der geringeren Anforderungen in Bezug auf die Abstände von Automatensalons mit 10 bis 15 Glücksspielautomaten untereinander (siehe dazu § 14 Abs 1), die doch eine diesbezügliche Präferenz seitens der Konzessionsinhaber erwarten lassen. Diese werden auch einer jährlichen Überprüfung unterzogen.

Die Zahl von 472 Glücksspielautomaten, die zuzulassen sind (vgl dazu § 21) ist im § 5 Abs 3 bereits auf gesetzlicher Ebene festgelegt.

Die Zahl der „Sonderverfahren“ wird mit 70/Jahr angenommen.

1.1.4. Verfahrensdauer, Wertigkeit der Tätigkeit – Grundlagen:

Die Annahmen zu diesen Kostenfaktoren beruhen auf den Erfahrungen anderer „Erlaubnisländer“ sowie – in Bezug auf die Zulassung von Glücksspielautomaten – auf die Erfahrungen bei der Vollziehung des Salzburger Wettunternehmergesetzes, das eine Bewilligung von Wettautomaten vorsieht.

1.2. Aufwendungen des Landes Salzburg:

Die Vollziehung des Gesetzes hinsichtlich der im Pkt 1.1.2. dargestellten zentralen Amtshandlungen ergibt für das erste Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes das folgende Bild (anzumerken ist hier, dass in diesem Jahr die zentralen Amtshandlungen „Ausschreibung“, „Erteilung der Konzession“, „Bewilligung Automatensalon“ und „Zulassung Glücksspielautomat“ durchzuführen sind; ein Teil dieser Aufwände wird in den folgenden Jahren (ab 2027) nicht zwangsläufig schlagend):

Amtshandlung	Arbeitsschritt	Dauer in Stunden	Wertigkeit	Fallzahl	Aufwand 2026	jährl. Aufwand ab 2027
Ausschreibung	Erstellung Inhalt	20	a/A	1	1.820 €	
	admin. Bearbeitung	8	c/C	1	432 €	
Erteilung der Konzession	Ermittlungsverfahren	70	a/A	5	31.850 €	
	admin. Bearbeitung	60	c/C	1	3.240 €	
	Bescheiderstellung	40	a/A	1	3.640 €	
Bewilligung Automatensalon	Ermittlungsverfahren Entscheidung	12	a/A	30	32.760 €	
	admin. Bearbeitung	2	c/C	30	3.240 €	
Zulassung Glücksspielautomat	Ermittlungsverfahren	2	b/B	472	66.080 €	
	Entscheidung	1	a/A	472	42.952 €	
	admin. Bearbeitung	1,5	c/C	472	38.232 €	
Aufsicht	Prüfung, Risikoanalyse etc	5	a/A	30		13.650 €
		12	b/B	30		25.200 €
	admin. Bearbeitung	0,5		30		8.100 €
„Sonderverfahren“	Ermittlungsverfahren	4	b/B	70		19.600 €
	Entscheidung	3	a/A	70		19.110 €
	admin. Bearbeitung	1	C(C	70		3.780 €
					224.246 €	89.440 €

1.3. Einnahmen des Landes Salzburg:

1.3.1. Für die Erteilung von Berechtigungen oder für Amtshandlungen, die im überwiegenden Privatinteresse eines Konzessionswerbers bzw Konzessionsinhabers sind, sind gemäß § 1 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969 Landesverwaltungsabgaben zu entrichten. Derzeit wären auf Amtshandlungen nach dem Salzburger Glücksspielautomatengesetz die TP 1.1 der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023 anzuwenden, da besondere, auf dieses Gesetz abgestimmte Tatbestände noch nicht in die Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023 aufgenommen wurden.

Die Anwendung der TP 1.1. auf sämtliche Amtshandlungen nach diesem Gesetz widerspricht jedoch dem § 3 Abs 3 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, wonach bei der Festsetzung der Höhe der im Einzelfall für eine bestimmte Amtshandlung zu entrichtenden Landesabgabe der Aufwand der Behörde für die Durchführung der betreffenden Amtshandlung, das Privatinteresse der Partei an der Durchführung der Amtshandlung und auch die Leistungsfähigkeit der Partei mit berücksichtigt sind. Die Höhe der in der TP 1.1. festgelegten Abgabe mit 46 Euro entspricht in Anbetracht der im Pkt 1.2 dargestellten Aufwendungen nicht dieser gesetzlichen Vorgabe, weshalb die Landesregierung gehalten ist, entsprechende Tatbestände und dem Gebot des § 3 Abs 3 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969 entsprechende Abgabenhöhen festzulegen.

1.3.2. Gemäß § 66 erhebt das Land Salzburg für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons eine Zuschlagsabgabe zur Bundesautomatenabgabe in der Höhe von 150 %.

Gemäß § 57 Abs 4 GSpG beträgt die Bundesautomatenabgabe 10 % der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen eines Glücksspielautomaten.

Das Land Oberösterreich ist anlässlich der Erlassung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes im Jahr 2012 davon ausgegangen, dass „im Gesamtdurchschnitt“ ein Glücksspielautomat Bruttoeinnahmen von 3.000 Euro monatlich (= 100 Euro täglich) bzw 36.000 Euro jährlich zu generieren imstande ist (vgl dazu Pkt II der Erläuterungen zur Regierungsvorlage, Beilage 327/2011, XXVII. GP), was nach Abzug der gesetzlichen Umsatzsteuer in der Höhe von 20 % (= 7.200 Euro) jährliche Nettoeinnahmen von 28.800 Euro je Glücksspielautomat ergibt. Der damaligen Schätzung des Landes Oberösterreich liegen die folgenden Größen zu Grunde: Einsatzhöhe bis 5 Euro pro Spiel, Höchstgewinn 5.000 Euro. Legt man diese grundsätzliche Annahme eines jährlichen Nettospielergebnisses von 28.800 Euro pro Jahr und Glücksspielautomat (= Bemessungsgrundlage für die Bundesautomatenabgabe gemäß § 57 Abs 4 GSpG und auch der Zuschlagsabgaben des Landes gemäß § 66) auf das Land Salzburg um, ergibt sich daraus eine Höhe der Zuschlagsabgabe von 4.320 Euro pro Jahr und Glücksspielautomat, was bei 472 Glücksspielautomaten ein Aufkommen in der Höhe von 2.039.040 Euro jährlich ergibt.

Aktuelle Schätzungen von potentiellen künftigen Marktteilnehmern im Bundesland Salzburg gehen von täglichen Bruttoeinnahmen von zwischen 130 Euro und 160 Euro täglich (= 46.800 Euro bis 57.600 Euro jährlich) je Glücksspielautomat aus, was nach Abzug der gesetzlichen Umsatzsteuer eine Bandbreite von jährlichen Nettoeinnahmen von 37.440 Euro bis 40.680 Euro pro Glücksspielautomat ergibt. Diesen Schätzungen (in der folgenden Tabelle als „Schätzung 1“ und als „Schätzung 2“ bezeichnet) liegen die Höchstgrenzen für Einsätze/Gewinne von 5 Euro/5.000 Euro bzw von 10 Euro/10.000 Euro zu Grunde. Unter Zugrundelegung dieser Annahmen ergibt sich daraus ein Abgabenaufkommen von zwischen 5.616 Euro und 6.912 Euro pro Jahr und Glücksspielautomat oder – bei 472 Glücksspielautomaten – ein jährliches Abgabenaufkommen von 2.650.752 Euro bis 3.262.464 Euro.

Diese Erträgnisse unterliegen gemäß § 67 einer Teilung im Verhältnis von 40 : 60 zwischen dem Land und den Gemeinden des Standorts eines Automatensalons. Dem Land und den Standortgemeinden verbleiben daher jährlich – je nach Szenario – die folgenden Erträgnisse:

Szenario (Höchsteinsatz/Höchstgewinn) (Bruttoeinnahmen/Jahr/Automat)		Aufkommen Zuschlagsabgabe gesamt	Anteil Standortgemeinden	Anteil Land
1	Oberösterreich (5 €/5.000 €) (36.000 Euro)	2.039.040 €	1.223.424 €	815.616 €
2	Schätzung 1 (5 €/5.000 €) (46.800 Euro)	2.650.752 €	1.590.451,2 €	1.060.300,8 €

3	Schätzung 2 (10 €/10.000 €) (57.600 Euro)	3.262.464 €	1.957.478,4 €	1.304.985,6 €

2. Finanzielle Auswirkungen auf den Bund:

2.1. Aufwendungen:

Finanzielle Auswirkungen auf den Bund sind auf Grund einer allfälligen Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Gesetzes zu erwarten, können jedoch nicht seriös abgeschätzt werden.

2.2. Einnahmen:

Ausgehend von den Szenarien im Pkt 1.3.2 ergibt sich bei 472 Glücksspielautomaten im Land Salzburg für die Erträgnisse des Bundes das folgende Bild:

Szenario (Höchsteinsatz/Höchstgewinn) (Bruttoeinnahmen/Jahr/Automat)		**Bemessungsgrundlage Bundesautomatenabgabe**	**Bundesautomatenabgabe/Jahr**
1	**Oberösterreich (5 €/5.000 €) (36.000 Euro)**	**13.593.600 €**	**1.359.360 €**
2	**Schätzung 1 (5 €/5.000 €) (46.800 Euro)**	**17.671.680 €**	**1.767.168 €**
3	**Schätzung 2 (10 €/10.000 €) (57.600 Euro)**	**21.749.760 €**	**2.174.976 €**

3. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden des Landes Salzburg:

3.1. Das Gesetz hat keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

3.2. Unter den im Pkt 1.3.2 dargestellten Szenarien ergibt sich für die Gemeinden des Standorts eines Automatensalons insgesamt ein Ertrag von zwischen 1,223 Millionen Euro und 1,957 Millionen Euro jährlich.

4. Zusammenfassung:

Unter der Prämisse des Inkrafttretens des Gesetzes mit 1. Jänner 2026 ergeben sich für die Jahre 2026 bis einschließlich 2029 und unter Zugrundelegung der jeweiligen Szenarien 1, 2 und 3 die folgenden Einnahmen bzw Ausgaben des Bundes, des Landes Salzburg und der Standortgemeinden eines Automatensalons:

Szenario 1 (Inkrafttreten 1. Jänner 2026; Bruttoeinnahmen: 36.000 Euro/Jahr/Glücksspielautomat)						
Jahr	**Bund**		**Land**		**Standortgemeinden**	
	Aufwendungen	**Einnahmen**	**Aufwendungen***	**Einnahmen**	**Aufwendungen**	**Einnahmen**
2026	?	0**	0,224 Mio €	0**	0	0**
2027	?	1,36 Mio €	0,09 Mio €	0,8 Mio €	0	1,22 Mio €
2028	?	1,36 Mio €	0,09 Mio €	0,8 Mio €	0	1,22 Mio €
2029	?	1,36 Mio €	0,09 Mio €	0,8 Mio €	0	1,22 Mio €
Summe	**?**	**4,08 Mio €**	**0,494 Mio €**	**2,4 Mio €**	**0**	**3,66 Mio €**
Szenario 2 (Inkrafttreten 1. Jänner 2026; Bruttoeinnahmen: 46.800 Euro/Jahr/Glücksspielautomat)						

Jahr	Bund		Land		Standortgemeinden	
	Aufwendungen	Einnahmen	Aufwendungen*	Einnahmen	Aufwendungen	Einnahmen
2026	?	0**	0,224 Mio €	0**	0	0**
2027	?	1,77 Mio €	0,09 Mio €	1,06 Mio €	0	1,6 Mio €
2028	?	1,77 Mio €	0,09 Mio €	1,06 Mio €	0	1,6 Mio €
2029	?	1,77 Mio €	0,09 Mio €	1,06 Mio €	0	1,6 Mio €
Summe	**?**	**5,31 Mio €**	**0,494 Mio €**	**3,18 Mio €**	**0**	**4,8 Mio €**

Szenario 3
(Inkrafttreten 1. Jänner 2026;
Bruttoeinnahmen: 57.600 Euro/Jahr/Glücksspielautomat)

Jahr	Bund		Land		Standortgemeinden	
	Aufwendungen	Einnahmen	Aufwendungen*	Einnahmen	Aufwendungen	Einnahmen
2026	?	0**	0,224 Mio €	0**	0	0
2027	?	2,17 Mio €	0,09 Mio €	1,3 Mio €	0	1,96 Mio €
2028	?	2,17 Mio €	0,09 Mio €	1,3 Mio €	0	1,96 Mio €
2029	?	2,17 Mio €	0,09 Mio €	1,3 Mio €	0	1,96 Mio €
Summe	**?**	**6,51 Mio €**	**0,494 Mio €**	**3,9 Mio €**	**0**	**5,88 Mio €**

Anmerkungen zu sämtlichen Szenarien:

* Im Jahr 2026 werden sämtliche Aufwendungen des Landes im Zusammenhang mit der Herstellung der Betriebsbereitschaft eines Konzessionsinhabers (= Ausschreibung, Konzessionserteilung, Zulassung Automatensalons, Zulassung Glücksspielautomaten) schlagend (= 0,224 Mio Euro; Tabelle Pkt 1.2); in den Jahren 2027 bis 2029 werden dagegen nur die Aufwendungen für die Durchführung der Aufsicht und den „Sonderverfahren“ schlagend (= 0,09 Mio Euro jährlich; Tabelle Pkt 1.2).

** Einnahmen aus der Bundeautomatenabgabe bzw der Zuschlagsabgabe des Landes können erst nach Vorliegen der von der Landesregierung zu schaffenden rechtlichen Voraussetzungen lukriert werden; als Zeitpunkt dafür wird das 2. Halbjahr 2026 angenommen. Aus Gründen der budgetären Vorsicht werden die Einnahmen für das ganze Jahr 2026 jedoch mit „0 Euro“ angesetzt (gleichwohl – abhängig von den jeweiligen Verfahrensverläufen – nicht ausgeschlossen werden kann, dass für einen Bruchteil des Jahres 2026 bereits Einnahmen lukriert werden können).

E. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt (im Folgenden als „BKA“ bezeichnet), das Bundesministerium für Inneres (im Folgenden als „BMI“ bezeichnet), das Bundesministerium für Finanzen (im Folgenden als „BMF“ bezeichnet), das Bundesministerium für Justiz (im Folgenden als „BMJ“ bezeichnet), das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (im Folgenden als „BMAW“ bezeichnet), die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes (auch für die Stadt Salzburg; im Folgenden als „Städtebund“ bezeichnet), die Wirtschaftskammer Salzburg (im Folgenden als „WKS“ bezeichnet), die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (im Folgenden als „AK“ bezeichnet), die Salzburger Rechtsanwaltskammer (im Folgenden als „RAK“ bezeichnet), das Institut für Glücksspiel und Abhängigkeit (im Folgenden als „IGA“ bezeichnet), die Fachstelle für Glücksspielsucht Steiermark (im Folgenden als „FStSt“ bezeichnet), die Fachstelle Suchtprävention der Akzente Salzburg (im Folgenden als „akzente“ bezeichnet), die Casinos Austria (im Folgenden als „CASAG“ bezeichnet), die PA Entertainment & Automaten AG (im Folgenden als „PA“ bezeichnet), die ADMIRAL Casinos & Entertainment AG (im Folgenden als „ADMIRAL“ bezeichnet) sowie eine Privatperson (im Folgenden als „privat“ bezeichnet) eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser zum Teil umfangreichen Stellungnahmen an dieser Stelle wird verzichtet; diese können im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden:

Link einfügen

2. Der nachfolgenden Tabelle können die wesentlichen Inhalte der einzelnen Stellungnahmen, geordnet nach den einzelnen Themenbereichen oder Regelungen des Gesetzes, auf welche sich diese beziehen, sowie

– durch weiterführende Verweisungen in der vierten Spalte der Tabelle - die Überlegungen, die für deren Würdigung (Berücksichtigung bzw Nichtberücksichtigung im Rahmen der Regierungsvorlage) maßgeblich waren, entnommen werden.

Bestimmung/ Themenbereich	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
Allgemeines	Städtebund	Ablehnung aus Sicht des Spielerschutzes	
		Forderung: Einrichtung einer Spielerschutzstelle auf Landesebene (Vorbild: Spielerschutzstelle beim BMF)	
	AK	Ablehnung des Vorhabens insgesamt	
	CASAG	Ablehnung des Vorhabens insgesamt	
	ADMIRAL	Kritisiert werden: - hohe Regelungsdichte; - detaillierte, doppelt geregelte, unklare Begriffsbestimmungen an verschiedenen Stelle des Gesetzes.	
	IGA	Forderung: Zertifizierung der Konzessionsinhaber durch eine Spielerschutzeinrichtung.	
	privat	Ablehnung des Vorhabens insgesamt	
§ 3 allgemein	WKS	- uneinheitliche Verwendung der Begriffe „Konzessionär“ und „Bewilligungsinhaber“; - Forderung: ausschließliche Verwendung des Begriffs „Bewilligungsinhaber“; - Forderung: Aufnahme des Begriffs des „Entscheidungsträgers“.	- Ergänzung der Erläuterungen zu § 3, Z 11 und 12; - hinsichtlich „Entscheidungsträger Pkt 3 lit d
§ 3 Z 14	WKS	Entfall der Wortfolge „und Personen aus deren Umfeld“.	Pkt 3 lit c
§ 3 Z 9 und 15	WKS	Z 9 und 15: Kürzung der Begriffsbestimmungen	Pkt 3 lit d
§ 3 Z 10	PA	Verknüpfung Geschäftsleiter – Geschäftsführer/organschaftliche Vertretungsbefugnis ist überschießend.	Erläuterungen zu § 3 Z 10
§ 3 Z 11	WKS	Ergänzung der Z 11 durch die Wortfolge „in Automatensalons“.	Ergänzung § 3 Z 11
§ 3 Z 16	BMJ	Anknüpfung an § 278d StGB (an Stelle der bisherigen Begriffsbestimmung)	Änderung des § 3 Z 16 sowie der Erläuterungen
§ 4 Abs 1 Z 5	RAK	Auskünfte können nur im Rahmen der RAO erteilt werden.	Pkt 3 lit d

Bestimmung/ Themenbereich	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 4 Abs 1 Z 9	WKS	Unzuverlässigkeit sollte nur solange bestehen, als „noch ein Eintrag in der Insolvenzordnung (sic !) vorhanden ist“.	Änderung des § 4 Abs 1 Z 9 sowie Ergänzung der Erläuterungen
§ 5 Abs 3	BMF	472 sollte als „Höchstzahl“ festgelegt werden.	Änderung des § 5 Abs 3; siehe auch Erläuterungen zu § 5 Abs 3 und zu § 8 Abs 4 Z 2
§ 6 – Allgemein	WKS	Ersetzung des Begriffs des „Erteilungsverfahrens“ durch den Begriff des „Bewilligungsverfahrens“.	Pkt 3 lit d (vgl Erläuterungen zu § 3 Z 11 und 12)
§ 6 Abs 3 Z 6	PA	Anforderung von „zwei“ Geschäftsleitern ist überschießend und geht über Anforderungen anderer Bundesländer hinaus.	Änderung des § 6 Abs 3 Z 6
	WKS	„geordnete wirtschaftliche Verhältnisse“ – Nachweis?	Pkt 3 lit d
§ 6 Abs 3 Z 7	WKS	Konkretisierung des Begriffs des „Leitungsorgans“ im Zusammenhang mit der Unterordnung des Geldwäschebeauftragten unter dieses.	Pkt 3 lit c
§ 6 Abs 3 Z 10	BMF	Spielerschutzbestimmungen des § 5 Abs 4 und 5 GSpG sind verpflichtend bzw sollten die Mindestvorschriften des GSpG vollständig in den § 6 aufgenommen werden.	Änderung § 6 Abs 3 Z 10 sowie der Erläuterungen dazu
§ 6 Abs 3 Z 10 allgemein	Städtebund	Spielerschutzkonzept soll unter Einbeziehung externer Experten erarbeitet werden.	Pkt 3 lit d
	akzente	Konzept sollte auch ein Konzept über die Errichtung eines Zutrittssystems beinhalten (Hinweis auf § 5 Abs 4 lit a GSpG).	Pkt 3 lit d (siehe §§ 30 und 31)
	IGA	Verwendung der Begriffe „Präventionsgespräche“ (statt (Beratungs- und Abklärungsgespräche) und „Spielerschutzbeauftragter“ (statt „unternehmensinterner Ansprechpartner“).	Pkt 3 lit c
§ 6 Abs 3 Z 10 lit d alt (= lit c neu)	BMF	§ 5 Abs 4 lit a Z 2 GSpG (Konzept zur verpflichtenden Zusammenarbeit mit einer Spielerschutzeinrichtung) ist abzubilden.	§ 6 Abs 3 Z 10 lit b (neu)
	FStSt	Warnsystem sollte so ausgestaltet sein, dass seine	Pkt 3 lit d

Bestimmung/ Themenbereich	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
		Wirksamkeit auch extern überprüfbar ist.	
	akzente	**Parameter der „Intensität“ und für das Auslösen des Warnsystems sollte die „Zeit und der Nettoverlust“ sein.**	**Pkt 3 lit d**
§ 6 Abs 3 Z 10 lit g alt (= lit a neu)	**Städtebund**	**Festlegung von Mindestinhalten/Mindestdauer von Fortbildungsmaßnahmen.**	**Ergänzung des § 68 Abs 2 Z 9**
§ 6 Abs 3 Z 10 lit g	**FStSt**	**Lit g ergänzen um:** **- Mindestanforderungen an Mitarbeiterschulungen;** **- Schwerpunkt der Schulungen: Sensibilisierung für auffälliges Spielverhalten und Umgang mit potentiell gefährdeten Spielkunden;** **- Durchführung der Schulungen ausschließlich durch externe, unabhängige, fachlich qualifizierte Experten.** **Vorbild insgesamt: § 16 Stmk. Glücksspielgesetz**	**Ergänzung des § 68 Abs 2 Z 9**
	akzente	**Durchführung der Schulungen ausschließlich durch externe, unabhängige, fachlich qualifizierte Experten.** **Vorbild insgesamt: § 16 Stmk. Glücksspielgesetz.**	**Ergänzung des § 68 Abs 2 Z 9**
	IGA	**- Klare Standards für Schulungen fehlen;** **- Liste der vom BMF geführten Spielerschutzeinrichtungen soll als Grundlage für die Zusammenarbeit der Konzessionsinhaber mit Spielerschutzeinrichtungen herangezogen werden.**	**Ergänzung des § 68 Abs 2 Z 9**
§ 8 allgemein	**akzente**	**Im Auswahlverfahren sollten unabhängige Experten und die Suchtkoordination des Landes beigezogen werden.**	**Pkt 3 lit d**
§ 8 Abs 3	**WKS**	**- Klarstellungen/Spezifizierungen zu den einzelnen Auswahlkriterien erforderlich;** **- Wertungskriterien und Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien sind darzustellen.**	**Änderung des § 8 Abs 3 sowie** **Ergänzung der Erläuterungen zu § 8 Abs 3 (Pkt 3)**
	akzente	**Die Bereiche „Zutrittssysteme“, „Systeme und Einrichtungen zur**	**Änderung des § 8 Abs 3 sowie**

Bestimmung/ Themenbereich	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
		Spielsuchtvorbeugung“, „Schulungen der Mitarbeiter“ und „besonders geschulte Personen“ sollte im Rahmen der Auswahlentscheidung besonders gewichtet werden.	Ergänzung der Erläuterungen zu § 8 Abs 3 (Pkt 3)
§ 8 Abs 4	BMF	Statt „Anzahl“ der Glücksspielautomaten sollte 472 als „Höchstzahl“ festgelegt werden.	Pkt 3 lit d
§ 8 Abs 5	WKS	Unklar ist, ob § 9 Abs 2 Z 1 auch bei der Vorschreibung von Auflagen im Konzessionsbescheid anzuwenden ist.	Ergänzung § 9 Abs 2 Z 1 Ergänzung des § 16 Abs 2 Z 1
§ 9	BMF	„Stand der Technik“ (§ 31b Abs 6 GSpG) sollte abgebildet werden.	Ergänzung § 9 Abs 1 Ergänzung des § 16 Abs 1 Ergänzung des § 24 durch Abs 4 neu
		Im Abs 2 sollten „Spielerschutz, Spielsuchtprävention und Schutz Minderjähriger“ ausgenommen werden.	siehe § 9 Abs 3 neu sowie die Erläuterungen dazu und § 16 Abs 3 neu
§ 11 Abs 1	FStSt	Einschränkung der Konzession auf 10 Jahre	Pkt 3 lit d
§ 11 Abs 3	WKS	Adressat eines Feststellungsbescheids?	Ergänzung des § 11 Abs 3, im Übrigen Pkt 3 lit d
§ 14 Abs 1 Z 1 und 2	BMF	Mindestabstand von 100 Metern zu Einrichtungen, in denen besonders sensible Gruppen verkehren, ist zu gering (Vorschlag: 150 Meter Luftlinie).	Pkt 3 lit d
	Städtebund	Aufzählung geschützter Einrichtungen aus Sicht der Schutzziele unvollständig.	Pkt 3 lit d
	WKS ADMIRAL	Z 2 lit b ist in Bezug auf Kinderbetreuungseinrichtungen unklar und zu weit gefasst.	Pkt 3 lit d (Ergänzung der Erläuterungen zu § 14 Abs 1 Z 2, Pkt 2)
	WKS IGA	Z 2 lit e ist inhaltlich zu weit gefasst in Bezug auf - Suchterkrankungen - Einrichtungen zur Behandlung von psychischen Erkrankungen (auch niedergelassene Psychologen?).	Pkt 3 lit d (Ergänzung der Erläuterungen zu § 14 Abs 1 Z 2, Pkt 3)
	IGA	Abstandsregelungen sollten nicht in besonders mit illegalem Glücksspiel belasteten Gebieten gelten.	Pkt 3 lit c

Bestimmung/ Themenbereich	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 16	BMF	„Stand der Technik“ (§ 31b Abs 6 GSpG) sollte abgebildet werden.	Ergänzung des § 16 Abs 1
		Im Abs 2 sollten „Spielerschutz, Spielsuchtprävention und Schutz Minderjähriger“ ausgenommen werden.	siehe § 16 Abs 3 neu
§ 21 Abs 3	BMF	Abkühlphasen zu gering (Vorschlag: 30 bis 60 Minuten).	Pkt 3 lit d
	FStSt akzente	Vorschlag: Verschärfungen der Z 6 durch - niedrigeren Höchsteinsatz pro Spiel (5 €); - niedrigerer Maximalgewinn (5.000 €); - niedrigere höchstzulässigen Tagesspieldauer (3 Stunden); - längere Abkühlungsphase (15 Minuten).	Änderung des § 21 Abs 3 Z 6 lit a (5 Euro) und lit b (5.000 Euro)
§ 27 Abs 1	BMF	Mindestoffenhaltezeit von 10 Stunden konterkariert Spielerschutz und sollte entfallen.	Pkt 3 lit b
§ 31 Abs 2	BMF	Widerspruch zu § 5 Abs 4 lit a Z 1 GSpG („vollendetes 18. Lebensjahr“ statt „Volljährigkeit“.)	Änderung des § 31 Abs 2
		Identitätsfeststellung nur an Hand eines amtlichen Lichtbildausweises bei der Ausstellung der Spielkundenkarte.	Ergänzung des § 31 Abs 2
§ 32	BMF	Verpflichtung zur Teilnahme an einem Bundes-Sperrsystem fehlt (§ 5 Abs 4 lit a Z 8 GSpG).	Pkt 3 lit d (siehe § 6 Abs 3 Z 10 lit d und die Erläuterungen dazu)
	Städtebund	§ 32 ist zur Wahrung des Spielerschutzes untauglich.	Pkt 3 lit c
	Städtebund	Forderung: Einrichtung einer Spielerschutzstelle auf Landesebene (Vorbild: § 1 Abs 4 GSpG).	Pkt 3 lit c sowie
	akzente	§ 32 bildet nicht auch den Fall einer Gesprächsverweigerung durch den Spielkunden ab.	Pkt 3 lit d (siehe Erläuterungen zu § 32 Abs 3, Pkt 3)
	IGA	Regelungen zu Selbstsperren sind präziser zu fassen (Vorschlag: Mindestdauer 6 Monate, keine vorzeitige Aufhebung, klare verfahrensrechtliche Regelungen.)	Pkt 3 lit d (siehe § 6 Abs 3 Z 10 lit g)

Bestimmung/ Themenbereich	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 34 Abs 4	**PA**	**Anforderung an die Anwesenheit des Betriebsleiters ist zu streng.**	**Pkt 3 lit d**
§ 35 Abs 1	**WKS**	**Der zweite Satz ist unsachlich und verhindert „private enforcement“.**	**Pkt 3 lit d**
§ 37 Abs 6	**BMAW**	**Klarstellung des Verhältnisses zum HSchG des Bundes und vergleichbaren bundesrechtlichen Bestimmungen.**	**Änderung des § 37 Abs 6**
§§ 39 ff	**ADMIRAL**	**Berücksichtigung des Rundschreibens der AML-Compliance**	
§ 48	**BKA**	**Ergänzung des Abs 5 in Bezug auf das Register der wirtschaftlichen Eigentümer**	**Ergänzung des § 48 Abs 5**
§ 59 Abs 1	**Städtebund**	**Verwaltungsstrafverfahren in der Stadt Salzburg sollten von der LPD durchgeführt werden.**	**Pkt 3 lit d (siehe Erläuterungen zu § 59, Pkt 2, 3 und 4 der Vorbemerkungen)**
§ 60 - Allgemeines	**BKA**	**Einholung von ausländischen Strafregisterauskünften durch LPD Wien = Mitwirkungspflicht von Bundesorganen iS d Art 97 Abs 2 B-VG.**	**Ergänzung der Erläuterungen, Abschnitt C („Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“), Pkt 2.1**
§ 60 Abs 1	**WKS**	**Verantwortlichkeit des Geldwäschebeauftragten sollte entfallen.**	**Pkt 3 lit c**
§ 65	**BKA**	**Mitwirkung von Organen der öffentlichen Sicherheit an der Vollziehung = Mitwirkungspflicht von Bundesorganen iS d Art 97 Abs 2 B-VG.**	**Ergänzung der Erläuterungen, Abschnitt C („Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“), Pkt 2.1**
§ 70	**BKA**	**Auskunftserteilung durch Bundes- oder Landesbehörden bedarf gesetzlicher Ermächtigung.**	
§ 72	**BMAW**	**Klarstellung des Verhältnisses zum HSchG des Bundes und vergleichbaren bundesrechtlichen Bestimmungen.**	**Änderung des § 72 Abs 3**

3. Die mit den jeweiligen Stellungnahmen, bei denen in der obigen Tabelle auf diesen Punkt („Pkt 3“) verwiesen wird, verbundenen Forderungen und Anregungen werden nicht aufgegriffen, weil diese

a) mit den Zielen des Gesetzes nicht vereinbar sind

b) die der Stellungnahme zu Grunde liegende Bewertung der betreffenden Regelung nicht geteilt wird (BMF zu § 27 Abs 1),

c) den unionsrechtlichen Vorgaben, etwa der Geldwäsche-Richtlinie oder höherrangigen nationalen Vorschriften, etwa dem Glücksspielgesetz, widersprechen (WKS zu § 3 Z 14, § 6 Abs 3 Z 7, § 60 Abs 1; IGA zu § 14 Abs 1),

oder

d) weil eine Ergänzungsbedürftigkeit der bezogenen Bestimmungen nicht gesehen wird (BMF zu § 8 Abs 4, § 21 Abs 3 (hinsichtlich Abkühlphase); WKS zu § 3 (hinsichtlich „Entscheidungsträger"), § 6 Abs 3 Z 6, § 11 Abs 3, § 14 Abs 1 Z 2, § 35 Abs 1; RAK zu § 4 Abs 1 Z 5; akzente zu § 6 Abs 3 Z 10, § 8, § 32; Städtebund zu § 6 Abs 3 Z 10, § 32, § 59 Abs 1; IGA zu § 6 Abs 3 Z 10, § 14 Abs 1 Z 2, § 32; FStSt zu § 6 Abs 3 Z 10, § 11 Abs 1; PA zu § 34 Abs 4).

F. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum 1. Hauptstück:

Das erste Hauptstück enthält im Wesentlichen die ordnungspolitischen Anforderungen an einen (künftigen) Konzessionsinhaber sowie spielsuchtvorbeugende und die Aufsicht über Konzessionsinhaber sichernde Maßnahmen und entspricht den Vorgaben des § 5 Abs 1, 2, 4, 5 und 7 des Glücksspielgesetzes des Bundes.

Diese gebotene strenge Anlehnung an das Glücksspielgesetz ist der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 (BGBl I Nr 73/2020) geschuldet, die die bis dahin als „kleines Glücksspiel" bezeichneten Ausspielungen zwar weiterhin im Kompetenzbereich des Landes belassen hat (siehe dazu § 4 Abs 2 GSpG), dies allerdings nur „nach Maßgabe des § 5", also nur insoweit, als die nunmehr als „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten" bezeichneten Ausspielungen den im § 5 GSpG formulierten strengen ordnungspolitischen Anforderungen sowie den Anforderungen an den Spielerschutz entsprechen.

§ 4 Abs 2 GSpG legt fest, dass Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen. *Bresich/Posch* in Strejcek/Bresich, Glücksspielgesetz 1989, Rz 9 zu § 4, halten dem folgend fest, dass „die nun als Landesausspielungen bezeichneten Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten (...) außerhalb des Monopols des Bundes angesiedelt sind, (...) jedoch durch die Regelung des § 5 GSpG einer bundesgesetzlichen Mindestregelung unterworfen (bleiben)" (in diesem Sinn auch *Rapani/Kotanko* in Zillner, Kommentar zum Glücksspielgesetz, Anm 17 zu § 4). Die Aussagen in der Kommentarliteratur sind jedoch dahingehend zu präzisieren, dass durch die im § 4 Abs 2 GSpG enthaltene Verweisung auf § 5 GSpG (arg: „nach Maßgabe des § 5") Kriterien zur Abgrenzung des Glücksspielmonopols des Bundes von Kompetenzbereich des Landes getroffen wurden: Anders noch als vor der Rechtslage von Inkrafttreten des Gesetzes BGBl I Nr 73/2010, nach der Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten, bei denen der Einsatz 0,50 Euro und der Höchstgewinn 20 Euro nicht überstieg, vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen waren, sind nunmehr „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 (GSpG)" vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen (vgl dazu die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2015, VfSlg 19.972, und vom 10. Oktober 2018, VfSlg 20.290). § 5 GSpG sieht unterschiedliche – nicht nur auf die Einsatzhöhe, sondern auch auf die Verfasstheit eines Konzessionsinhabers oder auf technische Belange eines Glücksspielautomaten bezogene – Abgrenzungsmerkmale vor, welche für den Landesgesetzgeber beachtlich sind, will er in verfassungskonformer Weise von seiner Kompetenz Gebrauch machen.

Zu § 1 („Anwendungsbereich und Ziele"):

§ 1 legt den Regelungsbereich und die Ziele des Gesetzes fest.

2. Die hinter dem Gesetzesentwurf stehende grundsätzliche Überlegung ist jene, dass angesichts des bekannten Umstandes, dass der Spieltrieb – vgl dazu etwa *Krejci* in Rummel (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Bd II, §§ 1267 – 1274, Rz 16 – dem Menschen nun einmal immanent gegeben zu sein scheint, es wesentlich sinnvoller ist, diesen Spieltrieb im Interesse des Einzelnen und der Gesellschaft in geordnete Bahnen zu lenken anstatt entweder den Bereich gesetzlich nicht zu regeln oder gänzlich zu verbieten.

3. Im Zusammenhang mit den im Abs 2 Z 2 formulierten Zielen ist auf Folgendes hinzuweisen: Insgesamt verfolgt das Gesetz unter dem Begriff des „Spielerschutzes" zwei verschiedene, sich aber ergänzende Zielrichtungen: Den Schutz der Spieler vor Spielsucht und vor einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung. Diese beiden Ziele werden auch im Glücksspielgesetz an unterschiedlicher Stelle – im § 5 Abs 4 lit a Z 3 in Bezug auf die Spielsucht und in den §§ 5 Abs 4 lit a Z 9 und 25 Abs 3 in Bezug auf die wirtschaftliche Existenzgefährdung – verfolgt. Das Glücksspielgesetz verpflichtet im § 5 Abs 4 lit a Z 3 zur „Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielerinformation bis zur Spielersperre abhängig vom Ausmaß der Besuche des Spielteilnehmers in den Automatensalons eines Bewilligungsinhabers" und zielt hier primär auf den medizinisch/psychologischen Aspekt der Spielsucht ab sowie im § 5 Abs 4 lit a Z 9 zur „sinngemäßen Einhaltung der Bestimmung des § 25 Abs 3", womit die Frage der wirtschaftlichen Existenzgefährdung in den Vordergrund gerückt wird.

Zu § 2 („Ausspielungen, Glücksspiel, Glücksspielautomat, Automatensalon"):

Die im § 1 Abs 1 verwendeten Begriffe „Ausspielungen", „Glücksspielautomat", „Automatensalon" und der hinter dem Begriff der „Ausspielungen" stehende Begriff des „Glücksspiels" werden im § 2 in Anlehnung an die §§ 1 Abs 1 und 2 Abs 1 und 2 GSpG definiert. Es handelt sich hierbei um die zentralen Begriffe

des Gesetzes, die es auch rechtfertigen, diese in einer gesonderten Bestimmung den anderen Begriffsbestimmungen voranzustellen.

Zu § 3 („Weitere Begriffsbestimmungen“):

Zu Z 1 („Drittstaat mit hohem Risiko“):

Dieser Begriff ist der zentrale Begriff des § 45 Abs 1 Z 1, an den die Verpflichtung zur Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 45 Abs 2 anknüpft. Der Begriff der „Drittsaaten mit hohem Risiko“ erfasst zweit Kategorien von Staaten, nämlich die auf unionsrechtlicher Ebene in einem delegierten Rechtsakt der Kommission angeführten Staaten und die auf nationaler Ebene als „Nicht-Kooperationsstaaten“ bezeichneten Staaten:

1. Gemäß Art 9 der Geldwäsche-Richtlinie ist die Europäische Kommission ermächtigt, in einem delegierten Rechtsakt festzustellen, ob ein Drittland ein hohes Risiko aufweist.

Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch (sic) Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (Abl Nr L 254 vom 20. September 2016), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1219 der Kommission vom 17. Mai 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 durch Aufnahme Nigerias und Südafrikas in die Tabelle in Abschnitt I des Anhangs sowie Streichung Kambodschas und Marokkos aus dieser Tabelle (Abl Nr L 160 vom 26. Juni 2023) gelten die folgenden Staaten als Drittsaaten mit hohem Risiko:

• Afghanistan
• Barbados
• Burkina Faso
• Demokratische Volksrepublik Korea
• Kaimaninseln
• Demokratische Republik Kongo
• Gibraltar
• Haiti
• Iran
• Jamaika
• Jemen
• Jordanien
• Mali
• Mosambik
• Myanmar
• Nigeria
• Panama
• Philippinen
• Senegal
• Südafrika
• Südsudan
• Syrien
• Tansania
• Trinidad und Tobago
• Uganda
• Vereinigte Arabische Emirate
• Vanuatu

Zu Z 4 („Führungsebene“):

1. Diese Bestimmung setzt die im Art 3 Z 12 der Geldwäsche-Richtlinie enthaltene Begriffsbestimmung um. Der Begriff der „Führungsebene“ ist nicht ident mit dem Leitungsorgan des Konzessionsinhabers,

sondern geht über diesen hinaus: Dieser weite Begriffsinhalt ist bereits im Art 3 Z 12 der Geldwäsche-Richtlinie grundgelegt, als es sich bei Mitgliedern der Führungsebene „nicht in jedem Fall um ein Mitglied des Leitungsorgans handeln muss“.

Der Begriff der „Führungsebene“ ist auch nicht ident mit jenem des „Entscheidungsträgers“, dem zentrale Bedeutung im Rahmen des § 61 (Strafbarkeit des Konzessionsinhabers) zukommt. Der Begriff des „Entscheidungsträgers“ ist der weitere, stellt dieser doch auch auf Kontrollbefugnisse innerhalb des Konzessionsinhabers ab, während der Begriff der „Führungsebene“ primär die Befugnisse zur Geschäftsführung im Auge hat. In vielen Fällen wird eine Person – etwa der Geldwäschebeauftragte oder ein Geschäftsleiter – beiden Begriffen zu unterstellen sein, einem Aufsichtsrat dagegen kommen keine Geschäftsführungsbefugnisse zu, weshalb dieser nur als „Entscheidungsträger“ gilt.

2. Der Begriff der „Führungsebene“ ist für die Vollziehung der §§ 40 Abs 3 und 4 (Genehmigung der Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Minderung und Steuerung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung), 45 (Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten) und – besonders bedeutsam – im Zusammenhang mit den §§ 58, 59 Abs 5 und 61 Abs 5 (Abberufung von der Führungsebene, Verbot der Ausübung einer Funktion auf Führungsebene) von Relevanz.

3. Als auf der Führungsebene angesiedelte Personen gelten:

3.1. Die Geschäftsleiter:

Der Begriff des „Geschäftsleiters“ ist rechtsformneutral und erfasst – wie die Verweisung auf die Z 10 erhellt – diejenigen Personen, denen nach den einschlägigen Bestimmungen (Gesetz oder Satzung) die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis zukommt, also die Mitglieder des Leitungsorgans des Konzessionsinhabers (im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu Z 10 verwiesen).

3.2. Der Geldwäschebeauftragte:

Art 3 Z 12 der Geldwäsche-Richtlinie fordert, dass eine Person „mit ausreichendem Wissen über die Risiken, die für das Institut in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, und ausreichendem Dienstalter, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikolage treffen zu können“, ausgestattet sein muss, um diese der Führungsebene zurechnen zu können.

Der in der deutschen Sprachfassung der Geldwäsche-Richtlinie verwendete Begriff des „Dienstalters“ wird jedoch nicht wörtlich im Sinn der Dauer der Betriebszugehörigkeit verstanden, sondern im Sinn einer bevorrangten hierarchischen Stellung des Betreffenden im Gesamtunternehmen. Die englische Sprachfassung verwendet hier den Begriff der „seniority“, der auch mit „Vorrang“ – ohne zeitliche Konnotation – übersetzt werden kann, besonders deutlich ist jedoch die italienische Sprachfassung, die den Begriff der „posizione gerarchica“ verwendet, der schon sehr deutlich den Aspekt der hierarchischen Stellung des Betroffenen zum Ausdruck bringt (die italienische Übersetzung des ausschließlich auf die zeitliche Komponente reduzierten Begriffs des „Dienstalters“ lautet „anzianita“). Ausfluss einer solchen bevorrangten hierarchischen Stellung sind jedenfalls eine selbständige Anordnungsbefugnis und die entsprechenden Durchgriffsrechte im Unternehmen.

Der Geldwäschebeauftragte ist schon von Gesetzes wegen (vgl dazu § 6 Abs 3 Z 7 lit c bis lit g) mit solchen Rechten auszustatten, weshalb diese Person schon kraft ihrer Funktion der Führungsebene zugerechnet werden.

Aus der gesonderten Anführung der Geschäftsleiter einerseits und des Geldwäschebeauftragten andererseits wird deutlich, dass letzterer nicht zwangsläufig aus dem Kreis der Personen, die das Leitungsorgan des Konzessionsinhabers bilden, bestellt werden müssen (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 6 Abs 3 Z 7 (Pkt 2).

3.3. Mitarbeiter des Konzessionsinhabers:

Mitarbeiter des Konzessionsinhabers sind dann der Führungsebene zuzurechnen, wenn diese über ein entsprechendes Wissen verfügen und in der Hierarchie des Unternehmens auch eine solche Stellung innehaben, die es ihnen ermöglicht, Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikolage treffen zu können; dass damit auch die Befugnis verbunden sein muss, diese Entscheidungen auch umzusetzen, sei hier mitgedacht:

Das Wissen über die Risiken, die für das Unternehmen bestehen, muss nicht alleine in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen – diesen eingeschränkten Wissenshorizont fordert allein die Geldwäsche-Richtlinie –, sondern dieses Wissen über Risiken für das Unternehmen kann auch (alleine oder in Kombination mit dem Wissen in Bezug auf Geldwäsche) in Bezug auf eine gesetzmäßige Ausübung der Konzession bestehen.

Als „geeignete Kandidaten“ für eine Mitgliedschaft auf der Führungsebene des Konzessionsinhabers im Sinn der lit c kommen daher vor allem die Betriebsleiter von Automatensalons in Betracht, da bereits von Gesetzes wegen deren Position entsprechend ausgestaltet sein muss (vgl dazu § 14 Abs 1 Z 3).

3.4. Sonstige Personen, die sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Konzessionsinhabers ausüben:

Als „geeignete Kandidaten“ für eine Mitgliedschaft auf der Führungsebene des Konzessionsinhabers im Sinn der lit d kommen daher vor allem die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten in Betracht. Die lit d erfasst aber auch diejenigen Personen, die ohne eine entsprechende organschaftliche oder rechtsgeschäftliche Befugnis oder überhaupt ohne Mitarbeiter des Konzessionsinhabers zu sein, faktisch maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben. Als eine solche Person kommt etwa in Betracht, wer faktisch die Geschäftsführung ausübt oder wer als Kapitalgeber das Unternehmen faktisch beherrscht.

Zu Z 5 („Geldwäsche“):

Diese Bestimmung setzt durch die Verweisung auf § 165 StGB die im Art 1 Abs 3 und im Art 3 Z 4 der Geldwäsche-Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen um.

Zu Z 6 („Geldwäschebeauftragter“):

Dazu wird auf § 6 Abs 3 Z 7 und die Erläuterungen dazu verwiesen.

Zu Z 9 („Geschäftsbeziehung“):

Art 3 Z 13 des Geldwäsche-Richtlinie definiert als „Geschäftsbeziehung“ „jede geschäftliche, berufliche oder gewerbliche Beziehung, die mit den beruflichen Tätigkeiten eines Verpflichteten in Verbindung steht und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird“.

Da die Teilnahme an Glücksspielen mit Glücksspielautomaten an den Besitz einer Spielkundenkarte geknüpft ist und ohne Spielkundenkarte allenfalls der Automatensalon nur betreten werden kann, ist die Ausstellung der Spielkundenkarte derjenige nach außen hervortretende Akt, der eine „Geschäftsbeziehung“ begründet. Die Ausstellung einer Spielkundenkarte wird in der Regel auch darauf ausgelegt sein, eine solche dauernde geschäftliche Beziehung zwischen dem Konzessionsinhaber und dem Spielkunden zu begründen.

Die Z 13 bildet die unionsrechtlich vorgegebene Definition des Begriffs der „Geschäftsbeziehung“ in diesem Sinn ab. Unwesentlich ist, ob der Spielkunde tatsächlich Leistungen des Konzessionsinhabers in Anspruch nimmt.

Zu Z 10 („Geschäftsleiter“):

1. Der Begriff des „Geschäftsleiters“ ist der zentrale Begriff des § 6 Abs 3 Z 6; dieser Begriff ist auch im § 31b Abs 7 GSpG enthalten, dessen Vorgaben gemäß § 5 Abs 7 Z 9 GSpG vom Konzessionsinhaber als Voraussetzung für die Erteilung der Konzession einzuhalten sind. Das Glücksspielgesetz verwendet den Begriff des „Geschäftsleiters“ auch an anderen Stellen, ohne dafür jedoch eine Definition anzubieten. Das Glücksspielgesetz lässt daher die Frage offen, welcher Personenkreis durch den Begriff des „Geschäftsleiters“ erfasst werden soll, insbesondere, ob der glücksspielrechtliche Geschäftsleiter – gesellschaftsrechtlich betrachtet – auf der Ebene des Vorstands des Konzessionsinhabers angesiedelt sein muss oder ob dafür auch andere Personen, etwa ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter, in Betracht kommen können.

Augenfällig ist jedoch, dass die Vorgaben des § 31b Abs 7 GSpG, soweit sich diese nicht auf Fragen der Zuverlässigkeit beziehen, nahezu wörtlich der Stammfassung des § 5 Abs 1 Z 8, 10, 11 und 12 des Bankwesengesetzes (BGBl Nr 532/1993) entsprechen. Dass sich der Gesetzgeber des § 31b GSpG bei der Festlegung der ordnungspolitischen Anforderungen an einen glücksspielrechtlichen Konzessionsinhaber an den ordnungspolitischen Anforderungen an einen Konzessionsinhaber nach dem Bankwesengesetz orientiert hat, legen auch die Erläuterungen zu § 31b Abs 7 und 8 GSpG (BlgNR 1335, XXV. GP) nahe, da diese ausdrücklich festhalten, dass „Abs 7 und 8 (…) detailliertere gesetzliche Fit & Proper-Bestimmungen zu Anforderungen für Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder von Konzessionären vor(sehen)“ und „die konkrete Ausformung der Fit & Pro-per-Anforderungen (…) auf das Modell des § 28a BWG zurück(greift)“.

2. Es liegt daher nahe, für den Begriff des „Geschäftsleiters“ auch auf die Begriffsbestimmung des § 2 Z 1 BWG zurückzugreifen. § 2 Z 1 BWG definiert als „Geschäftsleiter“ all jene natürlichen Personen, „die nach dem Gesetz oder der Satzung zur Führung der Geschäfte (…) sowie zur organschaftlichen Vertretung (…) nach außen vorgesehen sind“.

Als solche Personen kommen bei Aktiengesellschaften jedenfalls die Vorstandsmitglieder und deren ständige Vertreter (§§ 71ff und 85 AktG) und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und deren ständige Vertreter (§§ 18 und 27 GmbHG) in Betracht (*Oppitz* in *Oppitz/Chini*, Bankwesengesetz[2], Anm 2 zu § 2 BWG). Da der Begriff des „Geschäftsleiters" aufsichtsbehördlich geprägt ist (*Oppitz*, aaO), ist entscheidend, dass die Befugnis zur Geschäftsführung und zur organschaftlichen Vertretung entweder durch Gesetz oder durch die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Konzessionsinhabers eingeräumt wurde (*Lauerer* in *Lauerer/Schütz/Kammel/Ratka*, BWG[4], Anm 1 zu § 2 BWG).

Personen, deren Vertretungsmacht nach außen daher durch Rechtsgeschäft begründet wurde – etwa Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte – sind daher vom Begriff des „Geschäftsleiters" nicht erfasst. Dennoch werden diese Personen regelmäßig der „"Führungsebene" (§ 3 Z 4 lit c) zuzurechnen sein.

3. Im Begutachtungsverfahren ist die Gleichsetzung des (glücksspielrechtlichen) Geschäftsleiters mit den nach dem Gesetz oder der Satzung zur Führung der Geschäfte sowie zur organschaftlichen Vertretung nach außen vorgesehenen Personen einer vereinzelt gebliebenen Kritik begegnet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch andere Bundesländer (vgl dazu etwa die aktuelle Interessentensuche des Landes Kärnten, https://www.ktn.gv.at/Service/Amtliche-Informationen?kid=68) diesem Modell folgen.

Zu Z 11 („Konzession") und Z 12 („Konzessionsinhaber"):

Gemäß § 5 Abs 1 dürfen Ausspielungen mit Glücksspielautomaten nur durchgeführt werden auf Grund einer von der Landesregierung erteilten Konzession (Z 1), in von der Landesregierung genehmigten Automatensalons (Z 2) und mit von der Landesregierung zugelassenen Glücksspielautomaten (Z 3).

In den Erläuterungen dazu wird ausgeführt, dass es sich dabei insgesamt um eine Kaskade von aufeinander aufbauenden Rechtsakten handelt, vorstellbar als Pyramide, an deren Spitze die Konzession steht und deren Basis die Zulassungen für Glücksspielautomaten bilden.

Die Begriffe „Konzession" und „Konzessionsinhaber" beziehen sich dabei ausschließlich auf auf den Rechtsakt, der die Spitze dieser sich vorzustellenden Pyramide bildet und wird an Stelle der in anderen Bundes- oder Landesgesetzen oftmals verwendeten Begriffe des „Bewilligungsinhabers" (zB § 5 GSpG), der „Ausspielbewilligung" bzw des „Inhabers einer Ausspielbewilligung" oder des Begriffs des „Landesbewilligten für Glücksspielautomaten" (§§ 3 Abs 2 und 33 Abs 6 FM-GwG, 373i1a Abs 6 GewO 1994 oder 12 Abs 1 WiEReG) verwendet.

Auf der Ebene des einzelnen Automatensalons bzw auf der Ebene der Glücksspielautomaten werden dagegen die Begriffe „Bewilligungsinhaber" bzw „Zulassungsinhaber" verwendet; dadurch wird zum Ausdruck gebracht, auf welcher Ebene (Konzession, Automatensalon oder Glücksspielautomat) Rechte und Pflichten begründet werden und deren Reichweite festgelegt.

Zu Z 13 („Mitarbeiter") und zu Z 21 („(dem Konzessionsinhaber) zuzurechnende Personen"):

1. Die in der Z 13 enthaltene Definition des Begriffs des „Mitarbeiters" entspricht dem im Art 33 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie verwendeten Begriff des „leitenden Personals und deren Angestellte" bzw dem im Art 60 Abs 6 der Geldwäsche-Richtlinie verwendeten Begriff der „unterstellten Person". Gemäß Z 13 sind Mitarbeiter zunächst alle Arbeitnehmer, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zum Konzessionsinhaber stehen, also Angestellte und Arbeiter. Weiters gelten Lehrlinge und andere Personen in einem Ausbildungsverhältnis als „Mitarbeiter" sowie Heimarbeiter und die diesen gleichgestellten Personen. Als wesentliche Elemente eines „arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses" im Sinn der lit b gelten die Arbeitsleistung im Auftrag und für Rechnung eines anderen und die wirtschaftliche Unselbständigkeit, wobei weder ein Arbeitsverhältnis noch eine gewerbliche Tätigkeit vorliegen. Als „Mitarbeiter" gelten auch jene Arbeitskräfte, die zu einem Dritten (dem „Überlasser") in einem Vertragsverhältnis stehen und von diesem dem Konzessionsinhaber (dem „Beschäftiger") zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden. Die lit a der Z 13 erfasst auch Personen in einem Dienstverhältnis, die zwar Arbeitsleistungen erbringen, aber dies weder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages noch auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses tun, sondern auf Grund besonderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.

2. In einzelnen Bestimmungen des Gesetzes – vor allem im Zusammenhang mit den kundenbezogenen Ausübungsvorschriften – wird auch der Begriff der „dem Konzessionsinhaber zuzurechnenden Personen" verwendet. Dieser Begriff ist weiter als der des „Mitarbeiters" und erfasst darüber hinaus auch solche Personen, die zwar auf vertraglicher Basis Dienstleistungen für den Konzessionsinhaber erbringen – etwa Reinigungs- oder Sicherheitsdienste oder sonst an Dritte ausgelagerte Leistungen –, ohne dass auf das Dreiecksverhältnis „Konzessionsinhaber – Arbeitgeber der Person (= Vertragspartner des Konzessionsinhabers) – (zuzurechnende) Person (= Mitarbeiter des Vertragspartners)" jedoch die Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes anzuwenden wären.

Die Z 21 lit b erfasst Personen, die sich im Stadium eines Einstellungsverfahrens oder von vorvertraglichen Verhandlungen zur Anbahnung eines Mitarbeiterverhältnisses befinden. Auch diese Personen könne,

unabhängig davon, ob diese auch später Mitarbeiter geworden sind, Einblicke in interne Vorgänge des Unternehmens gewinnen, weshalb auch diese während eines solchen „Schwebezustandes“ von bestimmten Verpflichtungen nach diesem Gesetz erfasst werden sollen.

Zu Z 14 („politisch exponierte Person und Person aus deren Umfeld“):

1. Dieser Begriff ist einer der zentralen Begriffe des § 45 Abs 1 Z 2, an den die Verpflichtung zur Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß dessen Abs 3 bis 5 anknüpfen. Die Z 14 setzt Art 3 Z 9, 10 und 11 der Geldwäsche-Richtlinie um, wobei die von Art 3 Z 10 und 11 der Geldwäsche-Richtlinie erfassten Personen („Familienmitglieder“, Z 10; „bekanntermaßen nahestehende Personen“, Z 11) unter dem Oberbegriff der „Personen aus deren Umfeld“ zusammengefasst werden.

1.1. Die lit a verweist auf die im § 2 Z 6 FM-GwG enthaltene Begriffsbestimmung und erfasst Einzelpersonen, die innerhalb der Europäischen Union, auf internationaler oder nationaler Ebene wichtige öffentliche Ämter oder Funktionen bekleiden oder bekleidet haben. Wichtigstes Kriterium zur Klassifizierung einer natürlichen Person als politisch exponierte Person ist daher die von der Person ausgeübte Funktion bzw das von ihr ausgeübte Amt, dies unter dem Aspekt, dass diese Funktion bzw dieses Amt mit einem entsprechenden Einfluss verbunden ist. Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, führt die Z 14 (im Weg der Verweisung auf § 2 Z 6 FM-GwG) jene inländischen Funktionen und inländischen öffentliche Ämter an, die jedenfalls von dessen Anwendungsbereich erfasst sind. Aus der im Einleitungssatz des § 2 Z 6 FM-GwG verwendeten Wortfolge „dazu zählen insbesondere“ ergibt sich jedoch, dass in Einzelfällen die Bekleidung von zusätzlichen Funktionen oder öffentlichen Ämtern die Qualifikation der betreffenden Person als „politisch exponierte Person“ zu begründen geeignet ist. Von lit a werden neben den Mitgliedern der Bundesregierung auch die Mitglieder der Landesregierungen erfasst. Funktionen auf Gemeindeebene sind – vorbehaltlich des vorhin Gesagten – grundsätzlich nicht erfasst.

1.2. Der verwiesene § 2 Z 6 lit c FM-GwG stellt auf Mitglieder der Führungsgremien politische Parteien ab, die im Nationalrat vertreten sind. Mitglieder der Führungsgremien sind abhängig von der Bezeichnung im jeweiligen Parteistatut einzelne Mitglieder jener Organe, welche die Partei in Führung der wesentlichen Parteigeschäfte nach außen vertreten. Das zentrale Anliegen des § 2 Z 6 FM-GwG ist, Personen, die einen verstärkten Einfluss auf Akte der Gesetzgebung haben (können), zu erfassen; bei nicht im Nationalrat vertretenen Parteien ist kein ausreichender Einfluss auf Entscheidungsprozesse vorhanden, weshalb deren Führungspersonen auch nicht von der Z 14 erfasst werden.

In Bezug auf die Führungspersonen von im Landtag vertretenen Parteien beruht deren (über § 2 Z 6 lit c FM-GwG hinausgehende) Erfassung auf der Überlegung, dass gerade Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in kompetenzrechtlicher Hinsicht eine Angelegenheit der Landesgesetzgebung sind und hier ein eher stärkerer Einfluss auf Entscheidungsprozesse gegeben ist als bei Führungspersonen von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien.

1.3. Weiters werden von der Begriffsbestimmung der Z 14 lit a erfasst:

• Mitglieder des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs, nicht jedoch ordentliche Gerichte in zweiter Instanz und sonstige Rechtsmittelgerichte sowie die Verwaltungsgerichte, da gegen Entscheidungen dieser Gerichte ein Rechtsmittel grundsätzlich ergriffen werden kann.

• Der Präsident des Rechnungshofs, da der Rechnungshof monokratisch organisiert ist und der Präsident somit alleine die Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen trägt. Weiters die Direktoren der Landesrechnungshöfe, da diese grundsätzlich die übergreifende Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Landesrechnungshöfe tragen, sowie das Direktorium der Österreichischen Nationalbank.

• Botschafter sowie die Vertreter des Botschafters („Geschäftsträger“), welche eine Botschaft während dessen Abwesenheit leiten. Üblicherweise handelt es sich dabei um den ständigen Vertreter des Botschafters.

• Hochrangige Offiziere der Streitkräfte; das sind insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant aufwärts, jedenfalls der Generalstabschef und sein Stellvertreter, die militärischen Sektionsleiter, der Streitkräftekommandant sowie der Kommandant der Landesverteidigungsakademie.

• Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane von bestimmten „staatsnahen“ Betrieben.

Zu Z 15 („Spielkunde“):

Als „Spielkunde“ gilt jede Person, die mit dem Konzessionsinhaber eine Geschäftsbeziehung begründet hat, der also eine Spielkundenkarte ausgestellt wurde, unabhängig davon, ob diese auch tatsächlich Leistungen des Konzessionsinhabers in Anspruch nimmt oder in Anspruch genommen hat.

Diese Aussage ist vor dem Hintergrund der Überwachung auch der „bestehenden“ Kundschaft durch den Konzessionsinhaber im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten von Bedeutung.

Zu Z 16 („Terrorismusfinanzierung“):

1. Art 1 Abs 5 der Geldwäsche-Richtlinie definiert Terrorismusfinanzierung als „die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel, gleichviel auf welche Weise, unmittelbar oder mittelbar, mit dem Vorsatz oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine der Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung zu begehen.“

Der Rahmenbeschluss 2002/475/JI wurde durch die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl Nr L 88 vom 31. März 2017) ersetzt; gemäß deren Art 27 gelten Bezugnahmen auf den Rahmenbeschluss 2002/475/JI als Bezugnahmen auf diese Richtlinie.

2. Die Richtlinie (EU) 2017/541 wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2018, BGBl I Nr 70/2018, im § 278d StGB umgesetzt; auf die Erläuterungen dazu (BlgNR 252, XXVI. GP) wird verwiesen. Die Z 16 verzichtet – anders als die vergleichbare Begriffsbestimmung im Salzburger Wettunternehmergesetz – auf eine ausdrückliche Anführung der Straftatbestände des Strafgesetzbuches, welche den Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses entsprechen, sondern verweist auf den die Richtlinie (EU) 2017/541 umsetzenden § 278d StGB.

Zu Z 17 („Transaktion“):

1. Die Geldwäsche-Richtlinie sowie auch einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes stellen dem Begriff der „Geschäftsbeziehung“ den Begriff der „Transaktion“ zur Seite. Die Geldwäsche-Richtlinie enthält jedoch – anders als für den Begriff der „Geschäftsbeziehung“ – keine Begriffsbestimmung für den Begriff der „Transaktion“. Dies erscheint insofern nachvollziehbar, als der sachliche Anwendungsbereich der Geldwäsche-Richtlinie eine Reihe von Wirtschaftstreibenden aus den unterschiedlichen Sektoren erfasst (siehe dazu den im Art 2 enthaltenen Katalog von „Verpflichteten“), weshalb eine auf den jeweiligen Verpflichteten abgestimmte Definition des Begriffs der „Transaktion“ an der Verschiedenheit des wirtschaftlichen Handelns wohl scheitern muss.

Allerdings spricht Art 12 Abs 1 lit e der Geldwäsche-Richtlinie davon, dass „die Geschäftsbeziehung in ausreichendem Umfang [zu überwachen ist], um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen“.

Unter einer „Transaktion“ sind demnach solche isolierten Vorgänge zu verstehen, die zwar in einer Geschäftsbeziehung eingebettet sind und sich daraus ergeben, die aber nach außen dennoch als in sich abgeschlossene Handlungen hervortreten – ohne Geschäftsbeziehung ist eine „Transaktion“ nach der Konzeption dieses Gesetzes nicht denkbar.

Von einem ähnlichen Konzept der Einbettung von „Transaktionen“ in eine „Geschäftsbeziehung“ dürfte auch die Geldwäsche-Richtlinie an anderer Stelle selbst ausgehen, als diese auch den Begriff der „gelegentlichen Transaktion“ verwendet, ohne auch dazu nähere Auskunft darüber zu geben, was darunter zu verstehen ist. Aus der im Art Art 31 Abs 2 der Geldwäsche-Richtlinie verwendeten Wortfolge „eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder eine gelegentliche Transaktion (...) durchführen“ kann jedoch wohl geschlossen werden, dass eine „gelegentliche Transaktion“ etwas ist, was außerhalb einer Geschäftsbeziehung stattfindet. Auch die im Art 40 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie verwendete Wortfolge „nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Spielkunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion“ weist in diese Richtung.

2. Im Zusammenhang mit den „Glücksspieldiensten“ – auch der Bereich der „Ausspielungen mit Glücksspielautomaten“ ist vom unionsrechtlichen Begriff der Glücksspieldienste erfasst (vgl dazu Art 3 Z 14 der Geldwäsche-Richtlinie), weshalb jeder Konzessionsinhaber nach diesem Gesetz auch als „Verpflichteter“ im Sinn der Geldwäsche-Richtlinie gilt (vgl dazu Art 2 Z 3 lit f der Geldwäsche-Richtlinie) – ergibt sich aus Art 11 der Geldwäsche-Richtlinie, was unter dem auf „Glücksspieldienste“ bezogenen Begriff der „Transaktion“ inhaltlich zu verstehen ist: Demnach sind für Glücksspieldienste Vorgänge im Zusammenhang mit Gewinnen oder Einsätzen oder mit beiden einschlägig, wenn die Transaktionshöhe 2.000 Euro oder mehr beträgt, und zwar unabhängig davon, ob der Vorgang uno actu oder in mehreren Teilvorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird (Art 11 lit d der Geldwäsche-Richtlinie).

3. Das zentrale, den Begriff der „Transaktion“ konstituierende Element ist das der Vermögensverschiebung (arg Art 11 lit d: „im Zusammenhang mit Gewinnen und Verlusten“). Als „Transaktion“ kommen daher aus der Sicht des glücksspielrechtlichen Konzessionsinhabers die folgenden Vorgänge in Betracht:

- die Entgegennahme von Einsätzen;
- der Verkauf von Jetons, Marken, Spielgeld oder Spielguthaben;
- der Rückumtausch von Jetons, Marken oder von Spielgeld,
- die Auszahlung von auf welche Art auch immer dokumentierten Guthaben sowie Gewinnen.

4. Die Z 17 legt nun fest, welche denkbaren, vermögensverschiebenden Vorgänge als „Transaktion“ im Sinn des Gesetzes zu gelten haben.

Die lit c erfasst Auszahlungen ab einem Gesamtbetrag von 2.000 Euro. Auf welchen Grund der auszuzahlende Betrag zurückzuführen ist, ist nicht entscheidend. Es kann sich hier um zuvor gekaufte, jedoch nicht verbrauchte Einsätze, Gewinne oder um sonstwie erworbene Guthaben handeln. Auch die Art der „Verkörperung“ der Forderung gegenüber dem Konzessionsinhaber ist nicht entscheidend. So können einzelne Betragsteile auf der Spielkundenkarte gespeichert sein und weitere Betragsteile auf einem Spielschein dokumentiert und andere wiederum in Spielmarken verkörpert sein. Wesentlich ist, dass die Forderung gegenüber dem Konzessionsinhaber 2.000 Euro übersteigt.

5. Der Schlussteil der Z 17 enthält in Umsetzung des Art 11 lit b sublit ii der Geldwäsche-Richtlinie eine Sonderbestimmung für Geldtransfers, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr 1781/2006 (ABl Nr L 141 vom 5. Juni 2015) fallen. In den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/847 fallen – vereinfacht dargestellt – Geldtransfers, die im Auftrag eines Auftraggebers zumindest teilweise auf elektronischem Wege über einen Zahlungsdienstleister mit dem Ziel durchgeführt wird, einem Begünstigten über einen Zahlungsdienstleister einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen gelten die in der lit a, b und c angeführten Vorgänge bereits dann als „Transaktion“, wenn der Betrag 1.000 Euro übersteigt.

Diese Bestimmung ist ausschließlich im Zusammenhang mit der Auszahlung von Gewinnen von Bedeutung: § 28 Abs 5 verbietet zwar den Einsatz von elektronischen Systemen zur Leistung von Einsätzen (siehe dazu die Erläuterungen zu § 28, Pkt 5), die Auszahlung von Gewinnen im Weg eines elektronischen Zahlungsdiensteanbieters ist dem Konzessionsinhaber jedoch nicht verwehrt.

Zu Z 18 („Trust“) und Z 19 („trustähnliche Vereinbarung“):

Einzelne Bestimmungen der Geldwäsche-Richtlinie (etwa der zweite Satz des Art 14 Abs 1) verwenden den Begriff des „Trusts“ und der „trustähnlichen Vereinbarung“. Diese Begriffe sind daher auch im § 3 zu definieren; als Vorbild dienen dabei die Z 18 und 19 des § 1 Abs 2 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes.

Zu § 4 („Zuverlässigkeit“):

1. Allgemeines:

1. Das Glücksspielgesetz spricht an mehreren Stellen persönliche Umstände von Personen an, welche entweder die Eignung der Gesellschaft zum Erwerb einer Konzession überhaupt oder die Eignung der betreffenden Person zur Übernahme einer Funktion in der Gesellschaft des Konzessionsinhaber ausschließen: § 5 Abs 2 Z 1 GSpG in Bezug auf die Person des beherrschenden wirtschaftlichen Eigentümers der Gesellschaft des Konzessionswerbers – dieser muss „die erforderliche Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht“ aufweisen –, § 5 Abs 2 Z 5 GSpG in Bezug auf den/die Geschäftsleiter, „gegen die kein Ausschließungsgrund nach § 13 der Gewerbeordnung 1994“ vorliegen darf, sowie die im § 5 Abs 6 Z 9 GSpG verwiesenen § 31b Abs 7 und 8 GSpG in Bezug auf die Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft des Konzessionsinhabers – in deren Person darf „kein Ausschließungsgrund im Sinn des § 13 GewO 1994“ vorliegen. In Bezug auf die persönlichen Umstände von zentralen Personen handelt es sich dabei um ganz wesentliche Bestimmungen, die es rechtfertigen, diese bundesgesetzlichen Vorgaben auszuführen.

Während der Begriff der „Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht“ offen und daher einer näheren inhaltlichen Determination durch den Landesgesetzgeber zugänglich ist, scheint der Bundesgesetzgeber durch die Verweisung auf den § 13 GewO 1994 eine abschließende Zuverlässigkeitsregel geschaffen zu haben. Allerdings fordert § 31b Abs 7 Z 2 und Abs 8 Z 2 GSpG für Geschäftsleiter und Aufsichtsräte auch, dass „keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit für die Ausübung der Funktion ergeben.“ Dies erlaubt es bereits dem Landesgesetzgeber, auch außerhalb des § 13 GewO 1994 – zusätzlich zu den dort festgelegten Ausschlussgründen – auch eigenständige Wertungen vorzunehmen und Maßgaben für die Vollziehung festzulegen, welche Tatsachen jedenfalls die geforderte „Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit“ einer Person ausschließen.

§ 4 übernimmt die Inhalte des § 13 GewO 1994, sofern dieser Ausschließungsgründe für natürliche Personen festlegt, geht jedoch auch über dessen Inhalte insoweit hinaus, als auch besondere „gewerbetypische“

Unzuverlässigkeitsgründe – vor allem solche im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – normiert werden und gilt auch für den beherrschenden wirtschaftlichen Eigentümer.

2. In systematischer Hinsicht erfasst Abs 1 die von inländischen Behörden ausgesprochenen Strafen oder Maßnahmen, Abs 2 erfasst dagegen ausländische Bestrafungen und Maßnahmen.

Abs 1 Z 1 bis 5 erfasst Bestrafungen des Betreffenden als unmittelbaren Täter (auch unter Anwendung des § 9 VStG), Abs 1 Z 6 und 8 erfassen bestimmte Nebenstrafen oder gerichtliche oder behördliche Aussprüche, die an eine Bestrafung anknüpfen, und Abs 1 Z 7 erfasst den Bereich des Unternehmensstrafrechts.

3. Zur Prüfung der Zuverlässigkeit siehe die Erläuterungen zu § 7 Abs 2.

Zu Abs 1:

Zu Z 1, 2 und 3:

Die Z 1 entspricht § 13 Abs 1 lit b GewO 1994.

Die Z 2 entspricht, was die Anführung der §§ 153d, 153e und der §§ 156 bis 159 StGB betrifft, dem § 13 Abs 1 lit a GewO 1994.

Die Z 3 übernimmt die Inhalte des § 13 Abs 2 GewO 1994.

Zu Z 4:

1. Die Z 4 nimmt die Bereiche des Glücksspiels und der Wetten ins Auge und knüpft an Bestrafungen wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes, von glücksspiel- oder wettrechtlichen Bestimmungen eines anderen Bundeslandes oder des Glücksspielgesetzes an.

Aus der Wortfolge „glücksspiel- oder wettrechtlichen Bestimmungen eines anderen Bundeslandes“ ergibt sich, dass auf den Inhalt der jeweiligen Normen, die einer Bestrafung zu Grunde liegen – und nicht auf deren Titel im jeweiligen Kundmachungsorgan – abgestellt wird; glücksspielrechtliche Bestimmungen können nicht nur in Landesglücksspielgesetzen oder (Landes)Glücksspielautomatengesetzen, sondern auch in Veranstaltungsgesetzen enthalten sein und dennoch materiell dem Bereich des Glücksspiels zugehören.

Der Begriff der „glücksspielrechtlichen Bestimmungen“ ist weit zu verstehen und erfasst nicht nur – wie nach dem Salzburger Glücksspielautomatengesetz – Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons, sondern auch Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung, die in einigen Bundesländern zugelassen sind.

Wetten sind der kleine Bruder des Glücksspiels. Bestrafungen wegen Übertretungen von Landeswettgesetzen werden daher Bestrafungen wegen Übertretungen von glücksspielrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt.

2. Die Z 4 unterscheidet in Bezug auf die Zuverlässigkeit zwischen „normalen“ Übertretungen und „schwerwiegenden“ Übertretungen. Grundsätzlich ist die in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes geforderte Zuverlässigkeit erst mit der zweiten Bestrafung gemäß Z 4 verwirkt (arg: „wiederholt“). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden Bestrafungen wegen schwerwiegender Übertretungen von Bestimmungen dieser Gesetze – hier genügt bereits eine einmalige Bestrafung.

2.1. Der Begriff der „schwerwiegenden Übertretung“ ist nicht ident mit dem im Art 59 der Geldwäsche-Richtlinie verwendeten Begriff der „schwerwiegenden, (...) oder systematischen Übertretung“. In der Z 4 dient das Wort „schwerwiegend“ als Kriterium dafür, um aus dem Kreis der möglichen Bestrafungen, welche Unzuverlässigkeit gemäß Z 4 begründen können, diejenigen auszuscheiden, bei denen bereits eine einmalige Bestrafung Unzuverlässigkeit bewirkt.

Der letzte Halbsatz der Z 4 legt fest, welche Bestrafungen jedenfalls als „schwerwiegende Übertretungen“ zu qualifizieren sind: Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Bestrafungen wegen solcher Bestimmungen in den glücksspiel- und wettrechtlichen Bestimmungen, die der Verhinderung und Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen. In der Salzburger Landesrechtsordnung sind solche Bestimmungen im § 34 Abs 1 Z 13 bis 16 S.WuG und § 59 Abs 1 Z 2, 3 4 und 5 dieses Gesetzes enthalten. Da diese Strafbestimmungen Art 59 Abs 2 lit e der Geldwäsche-Richtlinie umsetzen (die in Österreich sektorenbezogen umgesetzt wurde und auch von den anderen Bundesländern im Hinblick die ihnen zukommenden Wett- und Glücksspielkompetenz umzusetzen ist), sind dem § 59 Abs 1 Z 2, 3 4 und 5 vergleichbare Bestimmungen auch in allen glücksspiel- und wettrechtlichen Regelungen der anderen Bundesländer enthalten, wenn der jeweilige Landesgesetzgeber von seiner diesbezüglichen Regelungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Für den Bereich der Bundeskompetenz ist eine solche vergleichbare Bestimmung im § 52b GSpG enthalten.

2.2. Daneben gelten aber auch bestimmte Bestrafungen wegen Übertretungen von ganz zentralen wett- und glücksspielrechtlichen Bestimmungen eines Landes oder des Bundes als „schwerwiegend“. Es sind dies

Bestrafungen nach § 34 Abs 1 Z 1 oder 3 S.WuG sowie nach vergleichbaren Bestimmungen anderer Bundesländer und nach einzelnen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes des Bundes.

2.3. Keinen Unterschied macht es, ob im Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen die „allgemeine“ Strafdrohung des § 59 Abs 2 Z 2 lit a oder - im Fall von besonders schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 42 bis 47 und die §§ 50, 51 und 52 – die „besondere“ Strafdrohung des § 59 Abs 2 Z 2 lit b angewendet wurde. Die Zuverlässigkeit ist in beiden Fällen bereits mit der erstmaligen Bestrafung verwirkt. Dies gilt auch dann, wenn die Landesrechtsordnungen anderer Bundesländer ein vergleichbares Sanktionensystem vorsehen.

3. Der in der Z 4 enthaltene Unzuverlässigkeitstatbestand setzt in Bezug auf die weiteren Rechtsfolgen, die an den Verlust der Zuverlässigkeit anknüpfen, auch Art 59 Abs 2 lit c der Geldwäsche-Richtlinie um.

Zu Z 5:

Die Geldwäsche-Richtlinie ist in Österreich sektorenbezogen umgesetzt. Die Z 5 spiegelt diese sektorenbezogene Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie wider und erfasst Bestrafungen nach den für einzelne Berufsgruppen und Wirtschaftszeige geltenden Gesetze, die Geldwäschebestimmungen in Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie außerhalb der glücksspiel- und wettrechtlichen Bestimmungen des Landes Salzburg, anderer Bundesländer und des Bundes – diese werden von der Z 4 erfasst - enthalten. Bereits eine einmalige Bestrafung wegen einer Übertretung dieser Bestimmungen begründet Unzuverlässigkeit. Als „zuständige [Straf-]Behörde“ im Sinn der Z 5 kommen in Betracht: die Bezirksverwaltungsbehörden (Gewerbeordnung 1994), die Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017), die Wirtschaftskammer Österreich (Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014), die Notariatskammer und das Oberlandesgericht (als Disziplinargericht) in Bezug auf Standespflichtverletzungen durch einen Notar, die Rechtsanwaltskammer und die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz).

Die im § 70 Abs 2 enthaltene Ermächtigung der Landesregierung, „bei den Verwaltungsstrafbehörden sowie den sonst zur Ahndung von Standespflichtverletzungen und Disziplinarvergehen“ die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit notwendigen Daten einholen zu können, umfasst daher neben den Bezirksverwaltungsbehörden auch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die Wirtschaftskammer Österreich, die Notariatskammer, das Oberlandesgericht, die Rechtsanwaltskammer und die Finanzmarktaufsicht.

Zu Z 6:

1. Die Z 6 steht im Zusammenhang mit der Z 4 und hat die im § 59 Abs 5 Z 2 und Z 3 festgelegten Nebenstrafen im Auge, wonach die Bezirksverwaltungsbehörde im Straferkenntnis eine Person aus ihrer Funktion abberufen und/oder dieser verbieten kann, künftig eine Funktion auf der Führungsebene des Konzessionsinhabers wahrzunehmen oder ihr die Ausübung bestimmter Rechte untersagen kann. Im Fall eines solchen Ausspruchs besteht Unzuverlässigkeit für die Dauer dieser Maßnahme, und zwar unbeschadet allfälliger Verjährungs- oder Tilgungsfristen. Dieser letzte Zusatz ist deswegen bedeutsam, weil es durchwegs Fälle geben kann, in denen eine Strafe bereits verjährt oder getilgt ist und daher – trotz eines aufrechten Verbots gemäß § 59 Abs 5 Z 2 oder Z 3 – die Zuverlässigkeit unter Anwendung des Maßstabs der Z 4 wieder vorliegen würde. Im umgekehrten Fall, dem Ende eines Verbots gemäß § 59 Abs 5 Z 2 oder Z 3 vor Eintritt der Tilgungswirkungen, steht ohnehin die noch nicht getilgte Strafe einer Beurteilung der betreffenden Person als zuverlässig im Sinn des § 4 entgegen.

2. § 59 Abs 5 Z 2 und Z 3, an den die Z 6 anknüpft, entspricht der im § 9 Abs 6 GSpG enthaltenen Vorgabe an den Landesgesetzgeber, als „Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ die „sinngemäße Einhaltung der Bestimmungen der §§ (...) 31 Abs 3 Z 1 (...) FM-GwG vorzusehen“. Die im § 31 Abs 3 Z 1 FM-GwG enthaltenen Maßnahmen sind im Anwendungsbereich des Glücksspielgesetzes jedoch nicht nur für den Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einschlägig, sehen doch die §§ 14 Abs 7 und 23 Abs 2 GSpG die Ergreifung von Maßnahmen – wie die Untersagung der Ausübung der Geschäftsführung – auch dann vor, wenn „Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (= des Glücksspielgesetzes) oder des Konzessionsbescheides oder sonstiger Bescheide oder Verordnungen“ verletzt werden.

§ 59 Abs 5 übernimmt diesen weiten Anwendungsbereich der §§ 14 Abs 7 Z 2 und 23 Abs 2 GSpG und legt im Einklang mit diesen fest, dass eine Untersagung der weiteren Funktionsausübung, aber auch ein Verbot einer künftigen Funktionsausübung oder Rechtewahrnehmung auf der Führungsebene nicht nur im Fall von Bestrafungen wegen Bestimmungen, die der Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen, sondern auch im Fall von Übertretungen von sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes als Nebenstrafe Platz greifen kann. Im Fall von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genügt bereits eine einmalige Bestrafung, um die Behörde zur Ergreifung einer Maßnahme gemäß § 59 Abs 5 zu verpflichten, in allen anderen Fällen ist eine wiederholte Bestrafung gefordert. Insofern ist die Z 6 auch mit

dem Regelungssystem der Z 4 konsistent, was den Ausschluss der Zuverlässigkeit wegen Bestrafungen anbelangt.

3. Die Z 6 erfasst als Anknüpfungspunkt für die Unzuverlässigkeit jedoch nicht nur Anordnungen im Sinn des § 59 Abs 5 Z 2 oder 3, sondern auch vergleichbare Anordnungen nach bundes- oder anderen landesrechtlichen Bestimmungen, auf Grund deren ein Funktionsverlust oder Funktionsverbot ausgesprochen wurde, unabhängig davon, ob dieser Ausspruch nach der jeweils in Betracht kommenden Rechtsordnung als Maßnahme im Rahmen der Aufsicht oder als Strafmaßnahme und hier als Nebenstrafe oder als selbständige Hauptstrafe konzipiert ist.

4. Die Bezugnahme auf einen „Verpflichteten im Sinn des Art 2 der Geldwäsche-Richtlinie“ ist wiederum vor dem Hintergrund der sektorenbezogenen Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie zu sehen: So begründet etwa die Abberufung aus der Führungsebene eines Kreditinstituts (= Anwendungsbereich des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes) wegen einer Übertretung der für dieses geltenden Geldwäschebestimmungen auch die Unzuverlässigkeit zur Ausübung jedweder Funktion oder Innehabung einer Position bei einem Konzessionsinhaber nach diesem Gesetz, für den Zuverlässigkeit gefordert ist.

Zu Z 7:

1. Der in der Z 7 enthaltene Unzuverlässigkeitsgrund steht in engem inhaltlichem Zusammenhang mit der im § 61 geregelten strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers.

Die „Grundidee“ des § 61 ist, dass das zentrale Element des den Konzessionsinhaber treffenden Vorwurfs und der eigentliche Grund für dessen Bestrafung nicht darin besteht, dass ein Entscheidungsträger eine Übertretung oder Sorgfaltswidrigkeit begangen hat, sondern darin, dass der Konzessionsinhaber die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen, insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen hat. Dieser Vorwurf kann im eigenen Handeln oder Unterlassen eines Entscheidungsträgers begründet sein, da der Konzessionsinhaber nur dadurch handeln kann, dass ihm das Handeln oder Unterlassen seiner Entscheidungsträger zugerechnet wird und die Begehung einer Übertretung durch einen solchen Entscheidungsträger daher unwiderleglich als Ausdruck mangelnder Sorgfalt zur Verhinderung solcher Taten anzusehen ist, oder im Handeln oder Unterlassen eines Mitarbeiters, der vom Entscheidungsträger zu verantwortende günstige Tatumstände vorgefunden hat. Zum näheren Verständnis der (Verband)Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers wird auf die Erläuterungen zu § 61 verwiesen.

1.1. Gemäß § 61 Abs 2 ist ein Konzessionsinhaber strafrechtlich verantwortlich für

• Übertretungen eines Entscheidungsträgers, wenn der Entscheidungsträger als solcher die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (Z 1), sowie

• für Übertretungen von Mitarbeitern, wenn deren Begehung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben (Z 2).

Das im Sinn des § 61 strafbegründende Verhalten besteht daher stets in einem Verhalten eines Entscheidungsträgers. Soweit im Fall einer Bestrafung des Konzessionsinhabers gemäß § 61 Abs 2 Z 1 der Entscheidungsträger nicht auch als unmittelbarer Täter in Anspruch genommen werden kann, bleibt der Entscheidungsträger trotz einer Bestrafung des Konzessionsinhabers unbescholten, weshalb auch in Bezug auf den Entscheidungsträger der in der Z 4 festgelegte Unzuverlässigkeitstatbestand ins Leere läuft. Im Fall einer Bestrafung des Konzessionsinhabers gemäß § 61 Abs 2 Z 2 liegt das entscheidende Verhalten des Entscheidungsträgers in der Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt, in einem Verhalten, das nicht notwendigerweise einem verwaltungsstrafrechtlich relevanten Tatbild entspricht. Auch hier würde der Entscheidungsträger unbescholten und daher zuverlässig bleiben.

1.2. Diese Lücken schließt der in der Z 7 enthaltene Unzuverlässigkeitstatbestand, indem dieser auf ein Verhalten einer Person als Entscheidungsträger einer juristischen Person abstellt, welches zu einer Bestrafung der juristischen Person gemäß § 61 geführt hat. In Bezug auf die „Schwere“ der Übertretung unterscheidet die Z 7 – ebenso wie die Z 4 und 6 – wieder zwischen „normalen“ Übertretungen und schwerwiegenden Übertretungen. Im Fall einer „schwerwiegenden“ Übertretung – was darunter zu fallen hat, ist durch eine Verweisung auf die Z 4 bestimmt – genügt bereits ein einmaliges, zu einer Bestrafung des Konzessionsinhabers führendes Verhalten, um die Zuverlässigkeit auszuschließen. Nicht entscheidend ist, dass auch der Entscheidungsträger wegen dieser Tat bestraft worden ist, es genügt eine Bestrafung des Konzessionsinhabers gemäß § 61.

2. § 61 setzt Art 60 Abs 5 und 6 der Geldwäsche-Richtlinie um. Da die Geldwäsche-Richtlinie in Österreich sektorenbezogen umgesetzt wurde, sind dem § 61 vergleichbare Bestimmungen auch in allen anderen Landesrechtsordnungen (in Bezug auf Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten und das Wettwesen) sowie in der Bundesrechtsordnung enthalten, welche durch die Z 7 erfasst werden.

2.1. § 61 verwendet den Begriff des „Entscheidungsträgers“; dieser ist im Sinn der im § 61 Abs 1 Z 1 enthaltenen Begriffsbestimmung zu verstehen. Der Begriff des „Entscheidungsträgers“ wird jedoch aus formalen Kriterien abgeleitet (siehe dazu die Erläuterungen zu § 61 Abs 1; Pkt 1) weshalb andere Rechtsordnungen zur Umsetzung des Art 60 Abs 5 und 6 der Geldwäsche-Richtlinie durchwegs auch andere Begrifflichkeiten verwenden.

Die Z 7 verwendet den Begriff des „Entscheidungsträgers“ daher ausschließlich im Zusammenhang mit Bestrafungen gemäß § 61, im Zusammenhang mit Bestrafungen von juristischen Personen nach einer dem § 61 vergleichbaren Bestimmung einer anderen Rechtsordnung als jener des Landes Salzburg wird dagegen der Begriff der „Person in einer einem Entscheidungsträger gemäß § 61 Abs 1 Z 1 vergleichbaren Position in einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft“ verwendet.

2.2. Die Wortfolge „in einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft“ nimmt darauf bedacht, dass nach den in der Z 7 angeführten Bestimmungen, etwa der Gewerbeordnung 1994, durchaus auch in anderen Gesellschaftsformen verfasste Unternehmen als Strafsubjekt in Betracht kommen können, wogegen ein Konzessionsinhaber nach diesem Gesetz stets in der Form einer juristischen Person mit Aufsichtsrat – also als AG oder GmbH – verfasst ist.

2.3. Die Gemeinsamkeit aller in der Z 7 angeführten bundesrechtlichen Strafbestimmungen ist jene, dass diese die Geldwäsche-Richtlinie umsetzen.

3. Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz erfasst nur nach einem Bundes- oder Landesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen, weshalb im Zusammenhang mit der Verweisung auf das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz nur strafbare Handlungen im Sinn der Z 2 und 3 in Betracht kommen können, die im Weg des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes geahndet werden können.

Zu Z 8:

Die Z 8 ist vor dem Hintergrund des im § 61 geregelten „Unternehmerstrafrechts“ zu sehen und ergänzt die Z 7 auf dieselbe Weise, wie die Z 6 auch die Z 4 ergänzt. Auf die Erläuterungen zu § 61 Abs 5 wird verwiesen. Gemäß § 61 Abs 5 Z 2 hat die Strafbehörde dem Konzessionsinhaber gegenüber anzuordnen, einen Entscheidungsträger zeitlich befristet oder dauernd aus seiner Funktion abzuberufen oder dem Konzessionsinhaber zu verbieten, den Mitarbeiter oder Entscheidungsträger zeitlich befristet oder dauerhaft mit einer Funktion auf als Entscheidungsträger zu betrauen.

Zu Z 9:

Der in der Z 9 festgelegte Unzuverlässigkeitstatbestand erfasst die im § 13 Abs 3, 4 und 5 GewO 1994 geregelten Gewerbeausschlußgründe, wobei die lit a die Inhalte des § 13 Abs 3 und 4 GewO 1994 und die lit b die Inhalte des § 13 Abs 4 GewO 1994 übernimmt.

§ 31b Abs 7 Z 1 und Abs 8 Z 1 GSpG (die gemäß § 5 Abs 7 Z 9 GSpG auch im Bereich der Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sinngemäß einzuhalten sind) fordern für Geschäftsleiter und Aufsichtsräte jedoch nicht nur das Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß § 13 GewO 1994, sondern **darüber hinaus**, dass über das Vermögen des Betreffenden bzw einer juristischen Person, auf deren Geschäfte dem Betreffenden ein maßgeblicher Einfluss zugestanden ist, kein Konkurs eröffnet wurde, es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Sanierungsplans gekommen, der erfüllt wurde. Diese glücksspielrechtliche Bestimmung entspricht, umgelegt auf die Gewerbeausschlußgründe des § 13 GewO 1994 den besonderen, für Versicherungsvermittler und Kreditvermittler geltenden gewerberechtlichen Ausschlussgründen im § 13 Abs und 4 GewO 1994, die im Interesse der Rechtssicherheit in die Z 9 übernommen werden.

Zu Z 10:

Die Z 10 erfasst die bisher nicht von den Z 1 bis 9 erfassten Gewerbeausschlussgründe des § 13 GewO 1994, namentlich jene nach § 13 Abs 6, 7 und 8 GewO 1994.

Zu Abs 2:

Im Abs 2 erfolgt eine Klarstellung betreffend Verurteilungen, Bestrafungen und Funktionsverbote von ausländischen Behörden und Gerichten. Die in der Z 1 bis 4 enthaltenen Unzuverlässigkeitstatbestände folgen der Systematik des Abs 1:

Abs 2 Z 1 erfasst ausländische Bestrafungen des Betreffenden als unmittelbaren Täter und ist das Pendant zu Abs 1 Z 1 bis 5, Abs 2 Z 2 erfasst das ausländische Unternehmensstrafrecht – im Zusammenhang mit der Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie ist ein solches im Art 58 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie gundgelegt und müsste daher auch in anderen Rechtsordnungen enthalten sein – und ist das Pendant zu Abs 1 Z 7, Abs 2 Z 3 erfasst bestimmte Nebenstrafen oder Aussprüche ausländischer Gerichte oder Behörden – solche Aussprüche sind im Art 59 Abs 2 lit d der Geldwäsche-Richtlinie grundgelegt und müssten daher

auch in ausländischen Rechtsordnungen vorgesehen sein – und ist das Pendant zu Abs 1 Z 6 und 8, Abs 2 Z 4 entspricht schließlich dem Abs 1 Z 9.

Zu § 5 („Allgemeine Voraussetzungen“):

Zu Abs 1:

1. Diese Bestimmung beschreibt in allgemeiner Form diejenigen Erfordernisse, um Ausspielungen mit Glücksspielautomaten im Bundesland Salzburg durchführen zu können. Die sich daraus ergebende Kaskade von aufeinander aufbauen Rechtsakten ist bereits im Glücksspielgesetz (§ 5 Abs 1 GSpG (Konzessionsvergabe) und im § 5 Abs 7 Z 5 GSpG (Standortbewilligung Automatensalons sowie (Einzel-)Zulassung von Glücksspielautomaten) vorgezeichnet.

2. Aus der Z 2 ergibt sich, dass im Bundesland Salzburg Ausspielungen mit Glücksspielautomaten nur in Automatensalons zulässig sind, dass also umgekehrt keine Konzessionen für die Durchführung von Glücksspielen in Einzelaufstellung (§ 5 Abs 1 Z 2 GSpG) vergeben werden können.

Auch das Land Kärnten plant, von der Möglichkeit zur Erteilung von Konzessionen zur Durchführung von Glücksspielen mit Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung abzugehen (vgl dazu den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG geändert wird, do Zl 01-VD-LG-2706/2023-34) und begründet dies in den Erläuterungen wie folgt:

„Die Landesregierung hat die in Kärnten bei der Durchführung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu analysieren und zu bewerten (vgl. § 19a Abs. 2 lit. a K-SGAG). Bei Erstellung dieser Risikoanalyse hat sich gezeigt, dass die Einzelaufstellung von Glücksspielautomaten nicht nur aus Spielerschutzgründen, sondern auch aus Gründen der Geldwäschevorbeugung aufgrund der erforderlichen Überwachung durch entsprechend geschultes Personal problematisch erscheint. Das derzeit in Kärnten im Bereich des legalen Automatenglücksspiels sehr niedrige Geldwäsche-Risiko resultiert insbesondere auch aus dem Verzicht auf Einzelaufstellung durch den Inhaber der Ausspielbewilligung, der sowohl zum Aufstellen und Betrieb von Glücksspielautomaten in Automatensalons als auch in Einzelaufstellung berechtigt ist (vgl. § 7 Abs. 3 K-SGAG).“

Zu Abs 2:

Die zahlenmäßige Beschränkung der Konzessionen ergibt sich aus § 5 Abs 1 GSpG. Der zweite Satz stellt klar, dass auch auf Grund des Fortbetriebs gemäß § 33 Abs 2 auszuübende Konzessionen als „aufrechte Konzession“ gelten.

Abs 2 enthält jedoch noch keine Aussage zum Modus, nach dem einem Konzessionswerber eine Konzession zu erteilen ist, im Besonderen, wenn im Erteilungsverfahren mehr Konzessionswerber auftreten als Konzessionen vergeben werden können. Diese Zuteilungsregel ist im § 8 Abs 3 enthalten.

Zu Abs 3:

1. Gemäß § 5 Abs 1 GSpG darf ein höchstzulässiges Verhältnis von einem Glücksspielautomat pro 1.200 Einwohner nicht überschritten werden. Die Einwohnerzahl eines Bundeslandes bestimmt sich nach dem für den jeweiligen Finanzausgleich von der Bundesanstalt Statistik Österreich zuletzt festgestellten und kundgemachten Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstandes oder der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober, wobei das zuletzt kundgemachte Ergebnis im Zeitpunkt der Erteilung von Bewilligungen maßgeblich ist.

Abs 3 bildet diese Vorgabe des § 5 Abs 1 GSpG, gekleidet in eine mathematische Formel ab. Für die für das Jahr 2026 geplante erstmalige Vergabe von Konzessionen unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ergibt sich daraus Folgendes:

Laut der zuletzt von der Bundesanstalt Statistik Austria veröffentlichten Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017 hat das Bundesland Salzburg zum Stichtag 31. Oktober 2023 insgesamt 570.871 Einwohner (Quelle: https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-gemaess-finanzausgleichsgesetz). Die höchst zulässige Anzahl an Glücksspielautomaten im Bundesland Salzburg beträgt daher 475,72. Im Hinblick auf den geplanten Termin des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit 1. Jänner 2026 ist für die erstmalige Erteilung der Konzessionen noch die gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017 maßgebliche Volkszahl, die mit September 2025 wirksam wurde, entscheidend.

Insgesamt stehen daher für die Ersterteilung von Konzessionen im Bundesland Salzburg höchstens 475 Glücksspielautomaten zur Verteilung an.

2. Der Modus, nach dem diese Anzahl an Glücksspielautomaten auf die einzelnen Konzessionsinhaber aufgeteilt wird, ist im § 8 Abs 4 Z 2 enthalten. Auf die Erläuterungen dazu wird verwiesen.

3. Für alle weiteren Folgevergaben auf Grund des Erlöschens einer bereits erteilten Konzession entweder durch Zeitablauf oder durch sonstige Umstände (vgl dazu § 11) ist die Zahl der zur Verteilung gelangenden Glücksspielautomaten nach der Formel neu zu berechnen, da Änderungen der Volkszahl stets auch auf die Anzahl der im Bundesland Salzburg höchst zulässigen Glücksspielautomaten durchschlagen. Von dieser so neu errechneten Höchstzahl leitet sich dann auch die Höchstzahl der im „Folgeverfahren" zur Verteilung anstehenden Glücksspielautomaten ab, die dann nach folgender Formel zu berechnen ist:

$$GSpAut = VZ/1.200 - GSpAut_{KON\ alt}$$

GSpAut: Die Anzahl der neu zu verteilenden Glücksspielautomaten.

VZ: Die von der Bundesanstalt Statistik Austria gemäß § 10 Abs 8 FAG 2017 oder gemäß § 11 Abs 8 FAG 2024 für das Bundesland Salzburg veröffentlichte und für das Jahr der Einleitung des Erteilungsverfahrens geltende Volkszahl.

$GSpAut_{KON\ alt}$: Die Anzahl aller Glücksspielautomaten, die auf alle zum Zeitpunkt der Einleitung des neuen Erteilungsverfahrens von anderen Konzessionsinhabern auszuübenden Konzessionen entfällt.

4. Erstmalig publik wird die nach der Formel des Abs 3 errechnete Zahl der höchst zulässigen Glücksspielautomaten in der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs 2 Z 2. Im Hinblick auf den im § 11 Abs 8 FAG 2024 vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Volkszahl ist nicht auszuschließen, dass auch für eine „Folgevergabe" einer Konzession noch die gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017 kundgemachte Volkszahl maßgeblich ist. Die Festlegung des Parameters „VZ" in der Formel des Abs 3 nimmt darauf Bedacht.

Zu § 6 („Voraussetzungen"):

Zu Abs 1 und 2 – Allgemeines:

1. Diese Bestimmungen legen fest, wie ein Erteilungsverfahren durchzuführen ist - den Grundsätzen der Öffentlichkeit, Transparenz und der Nichtdiskriminierung entsprechend – und welche Angaben in der Bekanntmachung über die Einleitung eines Erteilungsverfahrens enthalten sein müssen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16. März 2013 (VfSlg 19.749) ausgesprochen, dass „nach allgemeinem Verständnis das Erfordernis der Öffentlichkeit erfüllt (wird), wenn ein – dem Verfahrensgegenstand – angemessener Grad an Publizität bei der Ausschreibung erzielt und die in Frage kommenden Interessenten durch die gewählte Form der Publikation erreicht werden" und „ein Verfahren (...) dann transparent ausgestaltet (ist), wenn die Voraussetzungen, nach denen die Vergabe der Glücksspielkonzession erfolgen soll, allgemein bekannt gemacht sind, sodass überprüfbar ist, ob ein Bewerber diskriminiert worden ist".

2. Das Wort „jedenfalls" im Einleitungssatz des Abs 2 stellt klar, dass es sich bei den in der Z 1 bis 6 angeführten Informationen nur um die Mindestinhalte einer Bekanntmachung handeln kann; die ausschreibende Landesregierung kann in der Bekanntmachung auch weitergehende Information geben bzw im Zusammenhang vor allem mit der Z 6 auch weitergehende Anforderungen an einzelne Antragsunterlagen stellen, etwa, dass diese von einer bestimmten Stelle stammen müssen oder dass es sich dabei um von einer unabhängigen dritten Stelle geprüfte Unterlagen handeln muss.

3. Eine besonders illustrative Darstellung einer Bekanntmachung der Einleitung eines Erteilungsverfahrens zur Vergabe einer Lotteriekonzession ist dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Dezember 2012 (VfSlg 19.717) zu entnehmen.

Der Darstellung des Verfahrensablaufs in diesem Erkenntnis folgend wurden die Verfahrensunterlagen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht und durch Bekanntmachung des Bundesministers für Finanzen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen, durch eine Presseaussendung sowie durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Wiener Zeitung, in einem internationalen Branchenmagazin sowie in der "Financial Times Europe" Hinweise auf die Veröffentlichung des Bundesministeriums in deutscher bzw. englischer Sprache abgedruckt.

4. Zur Rechtsqualität einer Bekanntmachung gemäß Abs 2 hat der Verfassungsgerichtshof im bereits zitierten Erkenntnis VfSlg 19.717 ausgeführt, dass auch dann, wenn diese „imperative Formulierungen" enthält, nicht als Verordnung zu qualifizieren ist, sondern damit „die (...) zu setzenden Verfahrensschritte und die damit im Zusammenhang stehenden Verfahrenshandlungen der Parteien als eine Art Sammlung von im Laufe des Verfahrens konkret zu treffenden Verfahrensanordnungen vorweg in einem Dokument zusammenfasst und öffentlich" gemacht werden und dass „die Behörde im Rahmen der Verwaltungsverfahrensgesetze im konkreten Verfahrensablauf unter Beachtung des Grundsatzes der Transparenz und Nichtdiskriminierung auch weitere oder geänderte Anordnungen treffen (kann). Allfällige Gesetzwidrigkeiten der in

der Verfahrensunterlage beschriebenen Schritte können, sofern die Behörde diese tatsächlich setzt, im Rahmen der Anfechtung des Bescheides vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts geltend gemacht werden“.

Zu Abs 2 Z 1:

Die im § 5 Abs 2 festgelegte Beschränkung auf drei Konzessionen bedeutet nicht zwangsläufig, dass jedes Erteilungsverfahren auch tatsächlich drei Konzessionen zum Gegenstand haben muss. Die Landesregierung kann sich auch entschließen, nur zwei oder überhaupt nur eine Konzession zu vergeben.

Zu Abs 2 Z 2:

Zur Zahl der Glücksspielautomaten wird im Besonderen auf die Erläuterungen zu § 5 Abs 3, zum Verteilungsmodus auf die Erläuterungen zu § 8 Abs 4 Z 2 und zum Eigenkapitalerfordernis auf die Erläuterungen zu § 6 Abs 3 Z 12 verwiesen.

Aber auch hier gilt: Die sich aus der Formel des § 5 Abs 3 ergebende Höchstzahl an Glücksspielautomaten muss nicht zwangsläufig auch zur Verteilung gelangen. Im Besonderen ist dies dann der Fall, wenn durch das vorzeitige Erlöschen einer Konzession gemäß § 11 nur eine bestimmte Anzahl von Glücksspielautomaten zur Neuverteilung ansteht.

Zu Abs 3:

Zu Z 1 und 2:

1. Die Z 1 entspricht, was die rechtliche Verfasstheit eines Konzessionswerbers bzw eines Konzessionärs anbelangt („Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat“), dem § 5 Abs 2 Z 1 GSpG. Diese Bestimmung enthält jedoch keine Vorgaben in Bezug auf den Sitz der Kapitalgesellschaft; diese ergeben sich aus dem Unionsrecht.

1.1. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 9. September 2010 in der Rechtssache C-64/08 (Engelmann) zum § 14 GSpG (in der Fassung bis zu dessen Änderung durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010) ausgesprochen, dass „Art 43 EG dahin auszulegen ist, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die den Betrieb von Glücksspielen in Spielbanken ausschließlich Wirtschaftsteilnehmern mit Sitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats vorbehält“. Der in Prüfung gezogene Inländervorbehalt des damaligen § 14 GSpG wurde – so die Argumentation Österreichs vor dem Gerichtshof – vor dem Ziel einer effizienten Kontrolle der im Glücksspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer, um der Ausnutzung der Glücksspieltätigkeiten zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken vorzubeugen, als erforderlich erachtet. Zu diesem Aspekt der Kontrolle hat der Gerichtshof jedoch ausgesprochen, dass „es mehrere Mittel [gibt], die Tätigkeit und die Konten dieser Wirtschaftsteilnehmer zu kontrollieren. So bestehen beispielsweise die Möglichkeit, für jede Spielbank eines Betreibers eine getrennte Buchführung zu verlangen, die von einem externen Buchprüfer überprüft wird, die Möglichkeit, gezielt über die Entscheidungen der Organe der Konzessionäre unterrichtet zu werden, und die Möglichkeit, Auskünfte über deren Führungskräfte oder Hauptaktionäre einzuholen. Außerdem kann (...) jedes in einem Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen unabhängig vom Wohnsitz seiner Führungskräfte kontrolliert und Sanktionen unterworfen werden.“

Dem tragen die in der Z 2 lit a bis e festgelegten Erfordernisse Rechnung. Diese Erfordernisse, die kumulativ erfüllt sein müssen (und Mindesterfordernisse darstellen), werden als Teilaspekt einer solchen Konzern- und Betriebsstruktur aufgefasst, die eine wirksame Kontrolle ermöglichen sollen und sind daher systematisch und thematisch in der Z 2 aufgenommen.

1.2. Im Übrigen entspricht die Z 2 den Vorgaben des § 5 Abs 2 Z 2 GSpG (hinsichtlich der Betriebsstruktur) und des § 5 Abs 2 Z 6 GSpG (hinsichtlich der Eigentümer- und Konzernstruktur).

2. In Bezug auf das Sitzerfordernis eröffnet Abs 2 Z 1 und 2 nun insgesamt die folgenden Möglichkeiten, um als zulässiger Konzessionswerber auftreten zu können:

• Sitz in Österreich; oder

• Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat, jedoch müssen hier die zusätzlichen Voraussetzungen der Z 2 lit a bis e erfüllt sein.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bleibt dem Konzessionswerber nichts anderes übrig, als seinen Sitz in Österreich zu begründen. In zeitlicher Hinsicht sind hier die folgenden Alternativen denkbar: Sitzbegründung in Österreich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist, so dass Bewerbungen von juristischen Personen, die dieses Sitzerfordernis nicht erfüllen, gemäß § 8 Abs 2 aus dem weiteren Erteilungsverfahren auszuscheiden sind, oder Zulassung solcher ausländischer juristischen Personen zum weiteren Erteilungsverfahren und Auferlegung der (nachträglich zu erfüllenden) Verpflichtung, im Fall der Erteilung einer Konzession innerhalb einer bestimmten Frist den Sitz in Österreich zu begründen.

Das Gesetz trifft hier – nach dem Vorbild der §§ 14 Abs 3 und 21 Abs 3 GSpG – die Entscheidung zu Gunsten der zweiten Alternative: Das Fehlen eines Sitzes der juristischen Person in Österreich kann nicht zu einem Abspruch gemäß § 8 Abs 2 führen, sondern im Fall der Erteilung der Konzession ist die Sitzbegründung in Österreich nachträglich nachzuweisen (§ 8 Abs 5).

3. Was den Ausschluss von Gesellschaften, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, anbelangt, machen die Z 1 und 2 von der im Art 18a Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie enthaltenen Ermächtigung Gebrauch, wonach „die Mitgliedstaaten gegebenenfalls [...] im Einklang mit den internationalen Pflichten der Union eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen [ergreifen]:

a) Verwehrung der Gründung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzbüros von Verpflichteten aus dem betreffenden Drittland oder anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass der fragliche Verpflichtete aus einem Drittland stammt, das über keine angemessenen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt;“

Kapitalgesellschaften, deren satzungsgemäßer Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in einem Drittstaat befindet, können daher keine Konzession zur Ausübung von unternehmerischen Tätigkeiten im Bundesland Salzburg erhalten.

Zu Z 3:

Die Z 3 setzt die Vorgabe des § 5 Abs 2 Z 4 GSpG um.

Zu Z 4:

Die Z 4 entspricht der Vorgabe des § 5 Abs 2 Z 1 GSpG.

Zu Z 5 (Anforderungen in Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrates):

Gemäß § 5 Abs 7 Z 9 GSpG hat der Landesgesetzgeber als eine die Aufsicht über die Konzessionsinhaber sichernde Maßnahme auch „die (sinngemäße) Einhaltung der Bestimmung des § 31b GSpG“ vorzusehen.

Der von dieser Verweisung mitumfasste § 31b Abs 8 legt die persönlichen Anforderungen an diejenigen Personen fest, welche die Funktion eines Aufsichtsrates in der Gesellschaft des Konzessionsinhabers ausüben.

Zu Z 6 (Anforderungen in Bezug auf Geschäftsleiter):

1. § 5 Abs 2 Z 5 GSpG legt als ordnungspolitische Maßnahme „die Bestellung eines oder mehrere Geschäftsleiter“ fest. Gemäß § 5 Abs 7 Z 9 GSpG sind aber auch die Vorgaben des § 31b GSpG sinngemäß einzuhalten.

Wenn auch § 31b Abs 7 Z 8 GSpG vorsieht, dass „der Konzessionär mindestens zwei Geschäftsleiter hat“, so handelt es sich bei 5 Abs 2 Z 5 GSpG doch um die speziellere Norm, welche den § 31b Abs 7 Z 8 GSpG in dieser Hinsicht und auch hinsichtlich des Weiteren, an das Vorhandensein von „mindestens zwei Geschäftsleitern“ anknüpfenden Erfordernisses (= Ausschluss einer Einzelvertretungsmacht) verdrängt. Die Z 6 legt die Zahl der Geschäftsleiter mit „einem oder mehreren (Geschäftsleitern)“ fest.

2. Die Z 6 setzt in Bezug auf die sonstigen Voraussetzungen, denen ein Geschäftsleiter genügen muss, neben den Vorgaben des § 5 Abs 2 Z 5 GSpG auch die Vorgaben des § 31b Abs 2 GSpG (in Bezug auf den Mittelpunkt der Lebensinteressen in einem EU- oder EWR-Staat; siehe dazu Z 6 lit e) sowie des § 31b Abs 7 GSpG um, wobei die im § 13 GewO festgelegten Ausschließungsgründe, auf welche § 5 Abs 2 Z 5 GSpG verweist, bereits von den Unzuverlässigkeitstatbeständen im § 4 erfasst sind.

3. Zum Begriff des „Geschäftsleiters“ wird auf § 3 Z 10 und die Erläuterungen dazu verwiesen.

4. Die Worte „in ausreichendem Ausmaß“ sind zunächst im Hinblick auf die dem Geschäftsleiter eingeräumten Befugnisse zu sehen, er muss also mit den erforderlichen Handlungsspielräumen auch tatsächlich ausgestattet sein.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Geschäftsleiter auch andere Funktionen im Unternehmen des Konzessionsinhabers ausübt oder daneben auch in anderen Unternehmen Geschäftsführertätigkeiten ausübt oder die Position eines Aufsichtsrates bekleidet. Vor diesem Hintergrund erfasst die Wortfolge „in ausreichendem Ausmaß“ auch die persönlichen Umstände des Geschäftsleiters, dass also im Fall der Ausübung mehrerer Tätigkeiten stets die Umstände im Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Konzessionsinhabers mit zu berücksichtigen sind.

6. Hat eine juristische Person nur einen Geschäftsleiter (§ 3 Z 10) bestellt, so wird die in der lit e enthaltene Anforderung durch die in der lit f enthaltene Anforderung verdrängt. Dieser einzige Geschäftsleiter hat sämtliche Kriterien der lit f zu erfüllen.

Zu Z 7 (Anforderungen in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten):

1. Gemäß Art 8 Abs 4 lit a der Geldwäsche-Richtlinie haben die internen Organisationsmaßnahmen auch die „Benennung eines für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zuständigen Beauftragten auf Leitungsebene“ zu umfassen. Der unionsrechtlich vorgegebenen Verpflichtung zur Benennung eines Beauftragten wird durch die Verpflichtung des Konzessionswerbers zur Bestellung eines besonderen Beauftragten (= Geldwäschebeauftragten) nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Z 7 nachgekommen. Diese näheren Bestimmungen betreffen sowohl die persönlichen Voraussetzungen (lit a und lit b), als auch Regelungen, welche die Stellung des Geldwäschebeauftragten im Unternehmen des Konzessionsinhabers betreffen (lit c bis lit g).

Gemäß Art 46 Abs 4 der Geldwäsche-Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten vorzuschreiben, dass „die Verpflichteten das Mitglied des Leitungsorgans bestimmen, das für die Einhaltung der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Verwaltungsvorschriften verantwortlich ist, soweit dies angebracht ist.“ Diese Bestimmung lässt es den Mitgliedstatten offen (arg: „soweit dies angebracht ist“), ob die Verantwortlichkeit zwingend einem Mitglied des Leitungsorgans des Konzessionsinhabers zuzuweisen ist.

2. Art 8 Abs 4 lit a der Geldwäsche-Richtlinie fordert jedenfalls, dass der Geldwäschebeauftragte „auf Leitungsebene“ einzurichten ist. Der Geldwäschebeauftragte muss daher nicht zwangsläufig dem Leitungsorgan des Unternehmens angehören, seine Funktion und Befugnisse sind im Hinblick auf dessen Anordnungsbefugnisse, Durchgriffsrechte und Berichtspflichten jedoch so auszugestalten, dass diese einem Mitglied des Leitungsorgans des Unternehmens vergleichbar sind. Die lit c bis lit g räumen dem Geldwäschebeauftragten eine solche, einem Leitungsorgan entsprechende Unternehmensposition ein. Letztlich bewirkt auch die im § 3 Z 4 enthaltene Begriffsbestimmung eine Gleichstellung des Geldwäschebeauftragten mit den Personen, die dem Leitungsorgan selbst angehören – der Geldwäschebeauftragte ist Mitglied der „Führungsebene“ des Unternehmens des Konzessionsinhabers, auch wenn dieser nicht dem Leitungsorgan selbst angehört. Alle Bestimmungen dieses Gesetzes, welche auf die „Führungsebene“ abstellen, wenden sich daher auch an den Geldwäschebeauftragten.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen an eine Person, die Mitglied des Leitungsorgans ist – und die ohnehin kein Mehr an Befugnissen besitzt als dem Geldwäschebeauftragten in der lit c bis lit g eingeräumt sind – im Sinn des Art 46 Abs 4 der Geldwäsche-Richtlinie nicht „angebracht“.

Dem Konzessionswerber bzw -inhaber ist es jedoch unbenommen, auch ein Mitglied des Leitungsorgans mit der Funktion des Geldwäschebeauftragten zu betrauen; aus den lit c bis lit g ergibt sich in diesem Fall, dass durch interne Akte des Leitungsorgans, etwa Geschäftseinteilungen, dessen Befugnisse zumindest die in der lit c bis lit g angeführten Befugnisse aufweisen müssen und nicht dahinter zurückbleiben dürfen.

3. Aus der im Einleitungssatz der Z 7 verwendeten Wortfolge „zum ausschließlich Verantwortlichen für die Einhaltung der Bestimmungen“ folgt, dass der Geldwäschebeauftragte ausschließlich, unmittelbar und umfänglich allein für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen ist. Diese Zuweisung der ausschließlichen Verantwortlichkeit an den Geldwäschebeauftragten wird auch noch im § 60 Abs 1 wiederholt. § 9 VStG ist daher im Umfang der Verantwortlichkeit des Geldwäschebeauftragten nicht anwendbar; im Rahmen der Bestimmungen der §§ 39 bis 52 kommt daher auch die Bestellung von weiteren Verantwortlichen im Sinn des § 9 Abs 2 oder 3 VStG nicht in Betracht. Für die nicht von den §§ 39 bis 52 erfassten Bereiche des Gesetzes bleibt es dagegen bei der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 9 VStG. In Bezug auf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Geldwäschebeauftragten ist dessen Stellung mit der eines gewerberechtlichen Geschäftsführers in der Gewerbeordnung 1994 vergleichbar.

Der Geldwäschebeauftragte übt in seinem Wirkungsbereich eine zentrale Kontrollfunktion in leitender Stellung aus (lit e, f und g), weshalb sein Handeln und Unterlassen dem Konzessionsinhaber auch als haftungsbegründend im Sinn des § 61 zuzurechnen ist (siehe dazu § 61 Abs 1 Z 2 lit b).

Zu Z 8:

Die lit a entspricht der ersten Vorgabe des § 5 Abs 7 Z 1 GSpG.

Diese Maßnahmen, die im Rahmen der Bewerbung eines Konzession darzustellen sind, umfassen auch die in der lit b angeführten Maßnahmen zum Schutz der Daten und des Datentransfers zwischen dem Zentralcomputer und den einzelnen Glücksspielautomaten sowie zwischen den einzelnen Glücksspielautomaten und der Bundesrechenzentrum GmbH.

Der weiteren im § 5 Abs 7 Z 1 GSpG enthaltene Vorgabe, dass die Glücksspielautomaten zwingend an die Bundesrechenzentrum GmbH anzuschließen sind, wird im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Zulassung von Glücksspielautomaten (siehe dazu die Zulassungsvoraussetzung des § 21 Abs 3 Z 1) sowie im Zusammenhang mit der im § 8 Abs 5 enthaltenen auflösenden Bedingung entsprochen.

Zu Z 9 (Rahmenspielbedingungen):

1. Gemäß § 31b Abs 4 GSpG hat der Konzessionsinhaber für die Durchführung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten Rahmenspielbedingungen aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Auf Nachfrage sind die Rahmenspielbedingungen den Spielteilnehmern in den Standorten kostenfrei auszuhändigen.

Die Z 9 setzt diese Bestimmung im Hinblick auf die Verpflichtung zur Formulierung von Rahmenspielbedingungen um und legt die Inhalte der Rahmenspielbedingungen fest. Der Regelungsinhalt der einzelnen Punkte ergibt sich zum Teil aus anderen Bestimmungen dieses Gesetzes, im Besonderen aus den Ausübungsvorschriften, die so mittelbar Inhalt auch der Spielbedingungen werden.

Die Z 9 legt die Mindestinhalte der Rahmenspielbedingungen fest. Der Konzessionsinhaber kann auch weitere Inhalt in seine Rahmenspielbedingungen aufnehmen, nicht jedoch aber solche Inhalte, welche die bei deren Formulierung mit zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen unterlaufen oder konterkarieren.

Diese Rahmenspielbedingungen können vom Konzessionsinhaber auch auf der Ebene des einzelnen Automatensalons im Rahmen einer Spielordnung inhaltlich weiter verfeinert werden, um auf die Eigentümlichkeiten des Spielbetriebs in einem bestimmten Automatensalon besser eingehen zu können, die Spielordnung darf dabei jedoch nicht den Rahmenspielbedingungen widersprechen.

2. Die weiter im § 31b Abs 4 GSpG enthaltene Veröffentlichungs- und Aushändigungspflicht ist im Rahmen der Ausübungsvorschriften geregelt.

3. Die Rahmenspielbedingungen stellen eine allgemeine Geschäftsgrundlage für das Vertragsverhältnis zwischen dem Konzessionsinhaber und den Spielkunden dar. Die Pflicht zur Vorlage von Rahmenspielbedingungen bereits im Rahmen des Verfahrens zur Konzessionserteilung soll Gewähr dafür bieten, dass solche Bedingungen auch tatsächlich aufgestellt werden und nach der Konzessionserteilung weiterhin fortbestehen. Eine Prüfung der Rahmenspielbedingungen ist von der Landesregierung nur hinsichtlich der Umsetzung der festgelegten Mindestinhalte und ihrer Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen; allerdings können die Rahmenspielbedingungen in ihrer Gesamtheit bei der Bewertung eines Konzessionswerbers im Rahmen des Erteilungsverfahrens (§ 7 Abs 3) doch von Bedeutung sein.

Zu Z 10 (Konzept Spielkundenschutz):

1. Gemäß § 5 Abs 1 GSpG erfordern Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten besondere Begleitmaßnahmen der Spielsuchtvorbeugung, welche aus den Spielerschutz begleitenden Rahmenbedingungen – diese werden im § 5 Abs 4 lit a GSpG näher ausgeführt – und einem spielerschutzorientierten Spielverlauf – dessen mindestens vorzusehenden Elemente werden im § 5 Abs 5 lit a GSpG angeführt – bestehen.

Die im § 5 Abs 4 lit a GSpG festgelegten und jedenfalls verpflichtend zu ergreifenden Maßnahmen sind auf verschiedenen Ebenen zu ergreifen: Auf der Ebene der Antrittsvoraussetzungen, auf der Ebene der Gestaltung der „Salonlandschaft“ und auf der Ebene der Ausübung der Konzession. Die Zuweisung der einzelnen Maßnahmen des § 5 Abs 4 lit a GSpG zu einer dieser Ebenen erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Gestaltungsmöglichkeiten des Konzessionswerbers: Maßnahmen, die es dem Konzessionswerber erlauben, selbst „gestalterisch“ tätig zu werden, etwa im Bereich des Warnsystems, der Handhabung von Sperren, der Schulungsmaßnahmen und der Zusammenarbeit mit Spielerschutzeinrichtungen, sind bereits auf der Ebene der Antrittsvoraussetzungen zu ergreifen und darzustellen. Diese Maßnahmen stellen auch ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen den einzelnen Konzessionswerbern im Rahmen des Auswahlprozesses dar, wohingegen andere, gleichfalls im § 5 Abs 4 lit a und die Abs 5 lit a GSpG angesprochenen Fragen des Spielerschutzes eher technischer Natur sind und dem Konzessionswerber keine Gestaltungsspielraum zur Generierung eines Qualitätsunterschiedes eröffnen. Diese wenig „gestaltungsoffenen“ Vorgaben des Glücksspielgesetzes sind auf der Ebene der „Salonlandschaft“ und der Ebene der Ausübung der Konzession umzusetzen.

1.1. Auf der Ebene der Antrittsvoraussetzungen sind die folgenden Maßnahmen darzustellen:

• § 5 Abs 4 lit a Z 2 GSpG - Schulung der Mitarbeiter (= Z 10 lit a):

Die Notwendigkeit einer Schulung der Mitarbeiter ergibt sich schon alleine daraus, dass Spielerschutzmaßnahmen auch auf Grund von einschlägigen Wahrnehmungen des Spielerschutzbeauftragten oder von Mitarbeitern des Konzessionsinhabers einzuleiten sind.

• § 5 Abs 4 lit a Z 2 GSpG - Zusammenarbeit mit Spielerschutzeinrichtungen (= Z 10 lit b):

Durch die Worte „geeignete Spielerschutzeinrichtungen“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der Konzessionswerber – etwa durch die Vorlage von entsprechenden Referenzen, der Ausbildung der in der Spielerschutzeinrichtung maßgeblich handelnden Personen und der Darstellung von deren Verfahren – die

Behörde in die Lage versetzen muss zu beurteilen, ob die Spielerschutzeinrichtung überhaupt die ihr zugedachte Aufgabe wahrnehmen kann und welche von mehreren dazu besser geeignet ist.

• § 5 Abs 4 lit a Z 3 GSpG - abgestuftes Warnsystem (= Z 10 lit c):

§ 5 Abs 4 lit a Z 3 GSpG lässt offen, was unter einem System von „abgestuften Spielerschutzmaßnahmen" zu verstehen ist; die im § 32 enthaltenen Maßnahmen haben jedenfalls ein integrierender Bestandteil eines solchen Konzepts zu sein (arg: „unbeschadet des § 32").

• § 5 Abs 4 lit a Z 8 – Austauschverpflichtung (= Z 10 lit d):

§ 5 Abs 4 lit a Z 8 GSpG verpflichtet die Konzessionsinhaber, an einer bundesgesetzlich eingerichteten, den Grundsätzen des Datenschutzrechts entsprechenden Austauschverpflichtung von Daten über Besuchs- und Spielsperren oder -beschränkungen zwischen Glücksspielanbietern teilzunehmen, setzt also voraus, dass ein solches System überhaupt eingerichtet ist (was aber derzeit nicht der Fall ist). Bis zur Einrichtung eines solchen Systems auf bundesgesetzlicher Ebene ist die Etablierung eines solchen Datenaustauschsystems zwischen Anbietern von Glücksspieldiensten auf „privater" Basis nicht ausgeschlossen, was bei der Bewertung eines Konzessionswerbers im Rahmen des Erteilungsverfahrens (§ 7 Abs 3) von Bedeutung sein kann. Die lit c ist aber im Sinn einer in die Zukunft gerichteten Verpflichtungserklärung des Konzessionswerbers zu verstehen, dass er an einem solchen System teilnehmen wird, sollte ein solches während der Laufzeit der Konzession eingerichtet werden.

Die Z 10 lit e, f, g und h enthalten weitere Inhalte des Konzepts zum Schutz von Spielkunden vor Spielsucht, die inhaltlich bereits über die Vorgaben des § 5 Abs 4 lit a GSpG hinausgehen. Der Spielerschutzbeauftragte gemäß der lit h soll nicht nur dem Spielkunden selbst, sondern auch dessen Familienmitglieder im Sinn des § 3 Z 14 lit b in Fragen der Spielsucht zur Verfügung stehen. Die ausdrückliche Anführung der „Familienmitglieder" erfolgt vor dem Hintergrund, dass es dem Ansprechpartner verwehrt werden soll, besorgte Familienmitglieder unter Hinweis auf das Spielgeheimnis oder datenschutzrechtliche Bedenken abzuweisen.

1.2. Auf der Ebene der Gestaltung der „Salonlandschaft" sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

• § 5 Abs 4 lit a Z 7 GSpG – Abstandsregelung (siehe dazu § 14 Abs 1).

1.3. Auf der Ebene der Ausübung der Konzession sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

• § 5 Abs 4 lit a Z 1 GSpG – Zutrittssystem (siehe dazu die §§ 30 und 31);

• § 5 Abs 4 lit a Z 4 GSpG – Gewinnausschüttungsquote (siehe dazu § 21 Abs 3 Z 3);

• § 5 Abs 4 lit a Z 5 GSpG – Verbote von bestimmten Spielinhalten (siehe dazu § 28);

• § 5 Abs 4 lit a Z 6 GSpG – Einsichtnahme in die Spielbeschreibungen (siehe dazu § 34);

• § 5 Abs 4 lit a Z 9 GSpG – Maßnahmen bei Gefährdung des Existenzminimums (siehe dazu § 32 Abs 3);

• die im § 5 Abs 5 lit a GSpG festgelegten Maßnahmen zur Gewährleistung eines am Spielerschutz orientierten Spielverlaufs (siehe dazu § 21).

2. Die Z 10 geht zwar inhaltlich über diejenigen Anforderungen des § 5 Abs 4 lit a GSpG, welche auf der Ebene der Antrittsvoraussetzungen umgesetzt werden, hinaus, legt aber in zweifacher Weise dennoch nur Mindestinhalte fest. Zunächst kann der Konzessionswerber bei der Verfassung des Konzepts auch weitere, über die Z 10 hausgehende, dem Spielerschutz dienliche Festlegungen treffen (arg: „zumindest zu enthalten"), der Konzessionsinhaber hat aber von sich aus auch einzelne Festlegungen zu ergänzen bzw zu konkretisieren. In inhaltlicher Hinsicht jedenfalls ergänzungsbedürftige Punkte des Spielerschutzkonzepts sind die in der lit a, b, c und g angeführten Inhalte: Hier sind seitens des Konzessionswerbers weitere Fragen zu beantworten, etwa nach der Dauer einer Selbst- oder Fremdsperre, dem Verfahren zur Aufhebung einer Selbstsperre, welche Schritte seitens des gesperrten Spielkunden zu setzen sind oder vom Konzessionsinhaber gesetzt werden können, um wieder am Spiel teilnehmen zu können, mit welchen Spielerschutzeinrichtungen wie zusammengearbeitet wird etc. Auf allzu detaillierte Vorgaben wird auf gesetzlicher Ebene verzichtet, da der Grundgedanke der Z 10 jedenfalls auf die Vorlage von unterscheidbaren und dem folgend unterschiedlich bewertbaren Unterlagen abzielt.

Zu Z 11 (Maßnahmen Geldwäsche):

Die Z 11 sowie die §§ 40 und 41 setzen Art 8 Abs 3 und 4 der Geldwäsche-Richtlinie um. Die geforderten Strategien, Kontrollen und Verfahren haben jedenfalls Aussagen zu den im § 40 Abs 2 angeführten Punkten sowie zur Erfüllung der im § 41 festgelegten Pflicht zur (Fort)Bildung seiner Mitarbeiter zu enthalten.

Zu Z 12 (Stamm- oder Grundkapital – Haftungsstock)

Die Z 12 entspricht der Vorgabe des § 5 Abs 2 Z 3 GSpG in Bezug auf das Stamm- oder Grundkapital, wobei von einem Stamm- oder Grundkapital in der Höhe von mindestens 8.000 Euro je betriebsberechtigten Glücksspielautomaten ausgegangen wird.

1. Die Erläuterungen zu § 5 Abs 2 Z 3 GSpG (BGBl I Nr 73/2010; BlgNR 657, XXIV. GP) führen zu dieser Bestimmung aus, dass das Eigenkapitalerfordernis des § 5 Abs 2 Z 3 GSpG „dem Gedanken der Abwicklungssicherheit für die Auszahlung von Spielgewinnen in einer bundesweiten Durchschnittsbetrachtung Rechnung (trägt)“ und bei dessen Festlegung davon ausgegangen wurde, dass 8.000 Euro pro Glücksspielautomat ein in ein bis zwei Monaten erzielbares Einspielergebnis eines Automaten darstellt.

2. Die in der Z 12 festgelegte Höhe von „mindestens 8.000 Euro je der insgesamt zur Verteilung gelangenden Glücksspielautomaten (Abs 2 Z 2)“ steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem im § 8 Abs 4 Z 2 festgelegten Verfahren zur Verteilung der in der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs 2 Z 2 festgelegten Gesamtanzahl der zur Verteilung gelangenden Glücksspielautomaten. Da die exakte Zahl der Glücksspielautomaten, die auf einen bestimmten geeigneten Konzessionswerber entfallen, ausschließlich von der Anzahl der geeigneten Bewerber abhängt, steht diese Zahl erst am Ende des Erteilungsverfahrens fest und ist daher in den Konzessionsbescheid aufzunehmen (§ 8 Abs 4 Z 2). Da aber jeder Konzessionswerber damit rechnen muss, der einzige geeignete Bewerber zu sein, dem dann alle im Bundesland Salzburg zur Verteilung gelangenden Glücksspielautomaten zufallen, hat jeder Konzessionswerber den Nachweis eines eingezahlten Stamm- oder Grundkapitals in der Höhe von mindestens 8.000 Euro für jeden der insgesamt zur Verteilung gelangenden Glücksspielautomaten zu erbringen.

Geht man von einer Verteilung aller 475 möglichen Glücksspielautomaten im Jahr 2026 und einer Höhe von 8.000 Euro Eigenkapital pro Glücksspielautomat aus, beläuft sich die Höhe des einzuzahlenden Stamm- oder Grundkapitals auf 3,8 Millionen Euro.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 6. Dezember 2012 (VfSlg 19.717) zum Eigenkapitalerfordernis von Konzessionswerbern für eine Lotteriekonzession – hier fordert § 14 Abs 2 Z 3 GSpG ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital von 109 Millionen Euro – ausgesprochen, dass es „nicht unsachlich ist, wenn der Gesetzgeber das Erfordernis eines eingezahlten Stamm- oder Grundkapitals in der Höhe von mindestens 109 Millionen Euro aufstellt“ und es weiters auch nicht unsachlich ist, „das Vorliegen dieses Erfordernisses auch bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung zu verlangen“, wobei der Verfassungsgerichtshof hier durchaus auch die Gefahr gesehen hat, dass es dadurch zu Härten für den Konzessionswerber kommen kann, weil dieser den Haftungsstock „auf Vorrat“ bereithalten muss. Der Verfassungsgerichtshof hat die daraus resultierende finanzielle Belastung von Konzessionswerbern jedoch als begrenzt erachtet und ist den diesbezüglichen Bedenken der Beschwerdeführer nicht gefolgt.

3. Um jedenfalls sicher zu stellen, dass der Haftungsstock ausschließlich für die Sicherstellung von Ausspielungen im Bundesland Salzburg zur Verfügung steht und nicht Vermögenswerte, die nach den glücksspielrechtlichen Bestimmungen anderer Bundesländer bereits als Haftungsstock für die dort anfallenden Spielgewinne herangezogen werden, legt die Z 12 fest, dass dieser „den Geschäftsleitern unbeschränkt, ungeschmälert und ausschließlich für den Spielbetrieb im Bundesland Salzburg zur Verfügung steht“. Auch das ist vom Konzessionswerber nachzuweisen.

4. Der weiteren Vorgabe des § 5 Abs 2 Z 3 GSpG („Haftungsbetrag von zumindest 20% des Mindeststamm- oder Mindestgrundkapitals“) wird im § 8 Abs 4 Z 4 Rechnung getragen.

Zu § 7 („Antragsunterlagen“):

Zu Abs 1:

Den im zweiten Satz angeführten Personen – dem wirtschaftlichen Eigentümer mit beherrschendem Einfluss (§ 6 Abs 3 Z 4), den Aufsichtsratsmitgliedern (§ 6 Abs 3 Z 5), den Geschäftsleitern (§ 6 Abs 3 Z 6) sowie dem Geldwäschebeauftragten (§ 6 Abs 3 Z 7) – ist im Erteilungsverfahren (und auch darüber hinaus) in Bezug auf deren Zuverlässigkeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Personen sind daher zunächst bekannt zu geben; die weiteren, diese Personen betreffenden Dokumente und Unterlagen, welche die eigentliche Grundlage der Zuverlässigkeitsprüfung bilden, sind im Abs 2 Z 1, 2 und 3 festgelegt.

Zu Abs 2:

Diese Bestimmung legt fest, welche Unterlagen der Konzessionswerber seiner Bewerbung beizulegen hat.

Zu Z 2 und Z 3:

1. Die Z 2 und 3 knüpfen an die im § 4 enthaltenen Unzuverlässigkeitstatbestände an. Diese Unzuverlässigkeitstatbestände erfassen sowohl gerichtliche Verurteilungen als auch Bestrafungen durch Verwaltungsbehörden. Generell gilt, dass die Gründe, welche eine Unzuverlässigkeit bewirken, ihre Ursache in (Straf-)Taten unabhängig davon haben, wo diese begangen wurden und in welchem Staat bzw von welcher staatlichen Stelle die Bestrafung oder Sanktionierung erfolgt ist. Aus diesem Grund ist bei Personen, deren Berufsbiographie einen Auslandsbezug aufweist, auch das Verhalten im Ausland zu berücksichtigen.

Das Vorliegen einer Bestrafung einer natürlichen Person gemäß einer der im § 4 angeführten Bestimmungen ist in der Praxis, vor allem ohne Kenntnis des „Vorlebens“ der natürlichen Person, deren

Zuverlässigkeit in Rede steht, nur sehr schwer festzustellen, vor allem dann, wenn diese Bestrafungen in keinem öffentlichen Register aufscheinen. Zwar können diese Bestrafungen bei den innerstaatlich zuständigen Straf- oder Aufsichtsbehörden erhoben werden, was allerdings voraussetzt, dass die zur Erteilung der Bewilligung zuständige Behörde überhaupt Anhaltspunkte in die Richtung besitzt, welche Behörde in der Vergangenheit als solche zuständige Behörde in Betracht kommen könnte.

1.1. Bereits bei Berufsbiographien durchgängig ohne Auslandsbezug kann nur ein Teil der Unzuverlässigkeitstatbestände, nämlich jener der von einem inländischen Strafgericht ausgesprochenen Bestrafungen und Sanktionen, vollständig abgedeckt werden.

Es besteht daher ein erhebliches Wissensdefizit der Erteilungsbehörde in Bezug auf Bestrafungen einer natürlichen Person durch andere staatliche Autoritäten als ein Strafgericht, also in Bezug auf Bestrafungen durch eine Bezirksverwaltungsbehörde, eine andere Behörde als eine Bezirksverwaltungsbehörde, etwa durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die Wirtschaftskammer Österreich oder durch die Finanzmarktaufsicht oder durch eine andere Bezirksverwaltungsbehörde als derjenigen des Hauptwohnsitzes.

Gleiches gilt auch bei Bestrafungen einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft auf Grund eines ihr zurechenbaren Verhaltes eines ihrer Entscheidungsträger gemäß § 61 (oder auf Grund von vergleichbaren Bestimmungen) – diese werden in keinem öffentlichen Register dokumentiert – sowie in Bezug auf die gerichtlich verhängten Verbandsstrafen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz; auch die im § 26 Abs 1 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes festgelegte Informationspflicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden ist nicht geeignet, in jedem Fall eine Kenntnis der Erteilungsbehörde, die wohl in den meisten Fällen nicht mit der Aufsichtsbehörde ident ist, von einem die Zuverlässigkeit ausschließenden Umstand im Sinn des § 4 zu bewirken.

1.2. Noch erheblicher gestaltet sich das Wissensdefizit der Erteilungsbehörde bei Berufsbiographien mit Auslandsbezug:

Es gibt zahlreiche Staaten, in denen es für die Person unzumutbar bis teilweise sogar unmöglich ist, zumindest ein der österreichischen Strafregisterbescheinigung vergleichbares Dokument zu erlangen. In manchen Staaten, wie etwa den USA oder dem Vereinigten Königreich, besteht nicht einmal eine einheitliche Erfassung von gerichtlichen Verurteilungen, die zum Ausstellen eines der österreichischen Strafregisterbescheinigung vergleichbaren Nachweisdokuments genutzt werden könnte. Andere Staaten, wie etwa diverse asiatische, lateinamerikanische oder afrikanische Staaten, kennen keine Verpflichtung, ein solches Zeugnis auszustellen. Aber selbst in europäischen Staaten ist es nicht selten mit unvertretbar hohem Aufwand bzw. langen Wartezeiten verbunden, solche Urkunden beizuschaffen; das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) bietet nur unzulänglich Abhilfe, da die Reaktionszeiten ausländischer Behörden mehrere Wochen betragen können und in vielen Fällen Verwaltungsbehörden anderer Staaten überhaupt keine Auskunft erteilt wird, sondern nur Strafgerichten.

2. Abs 2 Z 2 und 3 etablieren nun ein System von Mitteilungs- und Vorlagepflichten, um die Erteilungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine umfassende Prüfung der Zuverlässigkeit einer Person vornehmen zu können. Die Prüfung der Zuverlässigkeit durch die Erteilungsbehörde hat an Hand der vorgelegten Berufsbiographien und Bescheinigungen bzw Erklärungen des Betreffenden zu erfolgen, allerdings nur hinsichtlich deren Vollständigkeit und Schlüssigkeit, nicht jedoch auch hinsichtlich deren inhaltlicher Richtigkeit. Die Erteilungsbehörde hat also von sich aus nicht kontrollierend bei bestimmten Stellen oder Behörden, deren mögliche Zuständigkeit sich aus der mitgeteilten Berufsbiographie ergeben könnte, nachzufragen, ob eine bestimmte Aussage in der eidesstattlichen Erklärung auch der materiellen Wahrheit entspricht. Bereits an dieser Stelle ist dazu festzuhalten, dass dies Sache des Konzessionswerbers ist (vgl dazu § 12 Z 3).

2.1. Ausgangspunkt dafür sind die mitzuteilenden Berufsbiographien derjenigen Personen, deren Zuverlässigkeit zu überprüfen ist, und zwar hinsichtlich ihrer bisherigen Tätigkeiten oder bisherigen Funktionen als Aufsichtsratsmitglied oder auf der Führungsebene (§ 3 Z 4) einer juristischen Person, als auch hinsichtlich des Orts der Tätigkeits- oder Funktionsausübung. Eine zeitliche Einschränkung der mitzuteilenden Berufsbiographien auf einen bestimmten Zeitraum vor Antritt der Funktion, für welche die Zuverlässigkeit eine zentrale Voraussetzung ist, eröffnet im Hinblick auf § 4 Abs 2 Z 1, wonach in Bezug auf die Tilgung ausländischer gerichtlicher Bestrafungen die Anwendbarkeit des Tilgungsgesetzes 1972 zu fingieren ist, Lücken, zumal das Tilgungsgesetz 1972 auch untilgbare Verurteilungen kennt (§ 5 Abs 2 Tilgungsgesetz 1972) oder sich auf Grund der Addition von mehreren Tilgungsfristen (§ 4 Abs 2 Tilgungsgesetz 1972) im Einzelfall durchaus auch längere Tilgungsfristen ergeben können.

2.2. Die Prüfung der Zuverlässigkeit durch die Erteilungsbehörde erfolgt an Hand der vorzulegenden Strafregisterbescheinigung sowie der eidesstattlichen Erklärung, dass kein die Zuverlässigkeit ausschließender Umstand gemäß § 4 Abs 1 und 2 vorliegt. Aus der gesonderten Anführung der „Strafregisterbescheinigung“ einerseits sowie der „eidesstattlichen Erklärung“ andererseits wird deutlich, dass sich letztere nur auf diejenigen Unzuverlässigkeitstatbestände beziehen kann, die nicht in Bestrafungen oder Sanktionen durch ein

inländisches Strafgericht begründet sind. Der „Idealfall“, aber auch der „Minimalfall“ ist also derjenige, dass sich die Zuverlässigkeit der betreffenden Person vor dem Hintergrund der mitgeteilten Berufsbiographie vollständig und lückenlos an Hand der (inländischen) Strafregisterbescheinigung und der eidesstattlichen Erklärung beurteilen lässt.

Für die Zeiten einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit oder Funktion im Sinn der Z 2 kann die Strafregisterbescheinigung durch eine gesonderte eidesstattliche Erklärung, dass kein die Zuverlässigkeit im Sinn des § 4 Abs 2 ausschließender Umstand vorliegt, ersetzt werden.

3. In der Praxis bei der Vollziehung der Gewerbeordnung 1994, die sich bei der Beurteilung von Gewerbeausschlussgründen gemäß § 13 GewO 1994 denselben Problemen gegenüber sieht, hat sich die Heranziehung von eidesstattlichen Erklärungen an Stelle von Auskünften aus Strafregistern oder Leumundszeugnissen bewährt; den Erläuterungen zur geplanten Gewerbeordnungs-Novelle 2024 (BMAW 2024-0179.695) folgend ist „bei der aktuellen Verwaltungspraxis (...) nicht hervorgekommen, dass das Beweismittel der eidesstattlichen Erklärung von (zukünftigen) Gewerbetreibenden in relevanten Größenordnungen zur Abgabe falscher Erklärungen genutzt wird.“

4. Um dennoch keinen Anreiz zum Missbrauch des Instruments der eidesstattlichen Erklärung zur geben, ist die Vorlage einer unrichtigen eidesstattlichen Erklärung – dies wendet sich an den Konzessionswerber bzw Konzessionsinhaber, der eine solche vorzulegen (= zu überbringen) hat –, als auch die Abgabe einer unrichtigen eidesstattlichen Erklärung – dies wendet sich an die betreffende Person, da eine solche Erklärung nur höchstpersönlich abgegeben werden kann – strafbar; zudem können beide Sachverhalte zu einer Entziehung der Konzession gemäß § 12 Z 3 führen und schließt eine Bestrafung des Erklärenden dessen weitere Zuverlässigkeit (§ 4 Abs 1 Z 4) aus.

Zu Z 5:

Zentrale Bedeutung kommt hier im Hinblick auf die im § 6 Abs 3 Z 1, 2 und 3 enthaltenen Erteilungsvoraussetzungen der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder dem sonstwie bezeichneten Gründungsrechtsakt des Konzessionswerbers zu.

Zu § 8 („Besondere Verfahrensbestimmungen“):

Zu Abs 1:

1. Gemäß § 5 Abs 2 ist im Bundesland Salzburg die Anzahl der aufrechten Konzessionen zur Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten mit drei beschränkt. Bei der oder den zu vergebenden Konzession(en) handelt es sich daher um ein wirtschaftlich knappes Gut, dessen Verteilung bestimmter Regeln bedarf, nicht nur in die Richtung, welchen von den Konzessionswerbern der Vorzug vor anderen zu geben ist, sondern auch dahingehend, welche verfahrensrechtliche Stellung einem nicht zum Zug gekommenen Konzessionswerber zukommt.

2. Abs 1 bestimmt, dass alle Konzessionswerber, über deren Anträge nicht gemäß Abs 2 zu entscheiden ist, eine Verfahrensgemeinschaft bilden und Partei des Erteilungsverfahrens sind. Vergleichbare (in der österreichischen Bundesrechtsordnung jedoch vereinzelt gebliebene) Anordnungen treffen der erste Satz des § 16 Abs 9 des Telekommunikationsgesetzes 2021 sowie die §§ 102 und 109 WRG 1959.

2.1. Abs 1 bildet die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Konkurrenzsituationen im Wirtschaftsrecht ab: In seinem Erkenntnis vom 30. August 1994, VwSlg 14103 A/1994 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass „in den Fällen, in denen sich zwei oder mehrere Personen um eine an den Bedarf gebundene Konzession bewerben, aber nach der Bedarfslage nicht allen Bewerbern die Konzession verliehen werden kann, (...) es mit dem Prinzip der rechtsstaatlichen Verwaltung unvereinbar wäre, die von der Behörde nicht berücksichtigten Bewerber auf die Tatsache der Konzessionsverleihung an andere und die dadurch eingetretene Änderung der Bedarfslage zu verweisen“ und dass „den Bewerbern um die Konzession die Möglichkeit gewahrt bleiben [müsse], einen abweisenden Bescheid, da diesem in Wahrheit eine von der Behörde getroffene Auswahl zwischen den Bewerbern zugrunde liege, wegen einer als rechtswidrig erachteten Ermessensübung zu bekämpfen“.

Auf dieses Erkenntnis und die darin angeführte Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt auch in anderen Verteilungssituationen Bezug genommen, etwa in seinen Erkenntnissen vom 29. August 2001 (AW 2001/05/0024), vom 4. August 2005 (2004/17/0035) und vom 21. Mai 2012 (2009/10/0078).

2.2. Im Ergebnis lässt sich die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dahingehend zusammenfassen, dass die mit der Beschränkung der Zahl der möglichen Konzessionen einhergehende Beschränkung der Erwerbsfreiheit im Fall konkurrierender Bewerbungen um die Erteilung einer Konzession eine Rechtsschutzmöglichkeit erfordert, die sich nicht nur auf die abschlägige Behandlung der eigenen Bewerbung, sondern auch auf die Erteilung der Konzession an den konkurrierenden Mitbewerber erstreckt. Die im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 2017 (RO 2016/04/0008) gleichsam ins Treffen

geführten unionsrechtlichen Vorgaben, wonach gemäß Art 10 Abs 6 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt die Ablehnung oder der Widerruf einer Genehmigung einer Überprüfung durch ein Gericht zugänglich sein muss, ist im Fall von Glücksspielen nicht einschlägig (Art 2 Abs 2 lit h der Richtlinie 2006/123/EG).

3. Teil der Verfahrensgemeinschaft können jedoch nur solche Konzessionswerber werden, „über deren Anträge nicht gemäß Abs 2 zu entscheiden ist“. Auf die Erläuterung zu Abs 2 wird verwiesen.

4. Der zweite Satz des Abs 1 stellt unmissverständlich klar, dass es sich bei einem Verfahren zur Erteilung einer Konzession nicht um ein Vergabeverfahren im vergaberechtlichen Sinn handelt.

Zu Abs 2:

1. Diese Bestimmung ist dem zweiten Satz des § 16 Abs 9 des Telekommunikationsgesetzes 2021 nachgebildet.

2. Die zentrale Anordnung des Abs 2 besteht darin, dass die Landesregierung über bestimmte Anträge sofort mit gesondertem Bescheid zu entscheiden hat. Die Rechtsfolge einer solchen behördlichen Entscheidung ist, dass die davon betroffenen Konzessionswerber vorzeitig aus dem Erteilungsverfahren ausscheiden und nicht Teil der Verfahrensgemeinschaft bzw Partei des weiteren Erteilungsverfahrens werden können, weshalb ihnen auch nicht die sonst den Parteien zustehenden Rechte, insbesondere das Recht auf Akteneinsicht in die Bewerbungsunterlagen von Mitbewerbern zukommen.

Die Abs 2 und 3 konstituieren insgesamt ein zweistufiges Verfahren, auf dessen erster Stufe zunächst eine Prüfung der aufgrund einer Ausschreibung eingelangten Bewerbungen im Hinblick auf die Erfüllung der zwingenden Voraussetzungen erfolgt und sodann, auf dessen zweiter Stufe eine allenfalls erforderliche Auswahlentscheidung unter mehreren geeigneten Bewerbern nach Maßgabe der Kriterien des Abs 3 getroffen wird.

Der Grundgedanke des Abs 2 bildet die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, wonach ein Bewilligungswerber, der die gesetzlichen Anforderungen des (dem § 6 Abs 3 vergleichbaren) § 9 Abs 2 K-SGAG nicht erfüllt, schon aus diesem Grund nicht in ein Auswahlverfahren und die dabei zu bildende Verfahrensgemeinschaft einbezogen werden kann (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Juli 2014, Ro 2014/02/0026). Der Begriff des „mangelhaften Antrags“ ist also durchaus in dem Sinn zu verstehen, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt (dazu Pkt 3) nicht alle Erteilungsvoraussetzungen des § 6 Abs 3 vorliegen.

3. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob ein Antrag auf Erteilung einer Konzession unvollständig, unzulässig oder verspätet etc ist oder von den bekanntgemachten Bedingungen des Erteilungsverfahrens in unzulässiger Weise abweicht, ist der Zeitpunkt des Ablaufs der bekanntgemachten Frist gemäß § 6 Abs 2 Z 3.

Ab diesem Zeitpunkt kann einer Beseitigung von Mängeln der Bewerbungsunterlagen auch § 13 Abs 3 AVG und einer Änderung des verfahrenseinleitenden Antrags (= der Bewerbungsunterlagen) § 13 Abs 8 AVG entgegen stehen:

3.1. *Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (rdb.at), Rz 27 zu § 13 AVG fassen den Norminhalt des § 13 Abs 3 AVG wie folgt zusammen: „Zusammengefasst kann es sich bei einem Mangel iSd § 13 Abs 3 AVG nur um ein Defizit des eingebrachten Dokuments handeln, also um ein Hindernis für ein(e) Sachentscheidung, das durch eine „äußere“ (...) Veränderung des Schriftsatzes und nicht erst durch die Änderung des Begehrens selbst (des Antrags ieS [...]) oder überhaupt nicht (mehr) behoben werden kann.“

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 31. Juli 2014 (Ro 2014/02/0026) zum Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz auch ausgesprochen, dass es bei den im § 9 Abs 2 K-SGAG festgelegten Anforderungen um solche handelt, die jedenfalls vor Erteilung der Bewilligung vorliegen müssen, wobei die Erfüllung der Anforderungen vom Bewilligungswerber nachzuweisen ist und „da es sich um Erteilungsvoraussetzungen handelt, die Behörde auch keine Verpflichtung (trifft), bei Fehlen eines ausreichenden Nachweises von einer Mangelhaftigkeit des schriftlichen Anbringens im Sinne des § 13 Abs 3 AVG auszugehen und einen Verbesserungsauftrag nach dieser Bestimmung zu erteilen“.

Der Anwendungsbereich des § 13 Abs 3 AVG wird daher ein denkbar enger sein.

3.2. Gemäß § 13 Abs 8 AVG kann ein verfahrenseinleitender Antrag in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens geändert werden, durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach jedoch nicht geändert werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15. September 2004 (VwGH 2002/04/0148) im Zusammenhang mit der Zulassung eines Hörfunkveranstalters zur Durchführung von Rundfunkveranstaltungen nach dem Privatradiogesetz ausgesprochen, dass „im Hinblick auf das vom Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren (...) alle Änderungen

wesentlich (sind), die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können." Unschädlich ist daher der Austausch eines Aufsichtsratsmitgliedes, Geschäftsleiters oder Geldwäschebeauftragten während eines laufenden Erteilungsverfahrens – etwa aus Anlass seines Todes oder Ausscheidens aus dem Unternehmen des Konzessionswerbers (hier ist zu bedenken, dass ein Erteilungsverfahren auch durchaus längere Zeit in Anspruch nehmen kann) –, wenn die ausgeschiedene Person zum Zeitpunkt des Endes der Bewerbungsfrist alle Voraussetzungen des § 6 Abs 3 Z 5, 8 oder 9 erfüllt hat. Einem Austausch einer Person, welche diese Voraussetzungen ursprünglich nicht erfüllt hat, durch eine solche Person, welche diese Voraussetzungen erfüllt, während des laufenden Erteilungsverfahrens steht dagegen § 13 Abs 8 AVG entgegen, da ein solcher Vorgang eben einen Einfluss auf den Zugang zum Erteilungsverfahren bzw auf die Auswahlentscheidung hat.

3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass alle Anträge, welche zum Zeitpunkt des Endes der Bewerbungsfrist um eine Konzession nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs 3 erfüllen (und soweit nicht doch eine Sanierung unter Anwendung des § 13 Abs 3 AVG in Betracht kommen kann), aus dem weiteren Verteilungsverfahren auszuscheiden sind, da eine (nachträgliche) Sanierung dieses Mangels stets einen Einfluss auf den Ausgang des Erteilungsverfahrens hat (vgl dazu auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes von 6. Dezember 2012, VfSlg 19.718).

4. Abs 2 verpflichtet die Landesregierung, solche Konzessionswerber, deren (mangelhaften) Anträge nicht im Weg des § 13 Abs 3 AVG oder nur durch eine gemäß § 13 Abs 8 AVG verpönte (wesentliche) Antragsänderung saniert werden können, so dass diese die für eine Teilnahme am Verteilungsverfahren gesetzlich geforderten Qualität aufweisen, sofort mit gesondertem Bescheid aus dem weiteren Verfahren auszuscheiden.

Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein Antrag „von den bekanntgemachten Bedingungen des Erteilungsverfahrens in unzulässiger Weise abweicht": Der Grundgedanke dieser Bestimmung ist, dass Ausschreibungen der Landesregierung zur Erteilung von Konzessionen nicht nur Forderungen in Bezug auf die Erfüllung/Konkretisierung der materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession enthalten werden, sondern auch formelle Vorgaben, etwa in Bezug auf den Einbringungsort, die Einbringungsart (elektronisch, schriftlich, Sprache der Unterlagen etc) oder der Form der Einbringung (Zeichnung der Bewerbung, Gliederung der Unterlagen etc) der Bewerbungsunterlagen. Auch eine Missachtung dieser formellen Vorgaben ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist (siehe dazu oben; Pkt 3) nicht mehr verbesserungsfähig, sondern führt zum Ausscheiden aus dem weiteren Erteilungsverfahren.

5. Im Hinblick auf den im § 8 Abs 4 Z 2 festgelegten Verteilungsmechanismus, nach dem die konkrete Anzahl der einem bestimmten erfolgreichen Konzessionswerber zuzuweisenden Glücksspielautomaten von der Anzahl der zu vergebenden Konzessionen und der (zulässigen) Konzessionswerber abhängt und diese Zahl – auf der Basis von drei zu vergebenden Konzessionen und 475 höchst zulässigen Glücksspielautomaten – entweder 158 (bei drei zulässigen und geeigneten Bewerbern), 237 (bei zwei zulässigen und geeigneten Bewerbern) oder 475 (bei nur einem zulässigen und geeigneten Bewerber) betragen kann, ist für den einzelnen Konzessionswerber im Stadium der Bewerbung noch nicht klar, mit welcher Zuteilung (158, 237 oder 475 Glücksspielautomaten) er letztlich rechnen kann. Dieser Verteilungsmodus ist von der Landesregierung in der Bekanntmachung über die Durchführung eines Erteilungsverfahrens gemäß § 6 Abs 2 Z 2 auch darzustellen.

Eine Festlegung auf eine bestimmte Anzahl von Glücksspielautomaten in der Bewerbung eines Konzessionswerbers ist daher nicht zulässig und führt zur Ausscheidung des Bewerbers aus dem weiteren Erteilungsverfahren gemäß § 8 Abs 2 aus dem Grund einer „unzulässigen Abweichung von den bekannt gemachten Bedingungen".

6. Der letzte Satz des Abs 2 ist vor dem Hintergrund der Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession gemäß § 6 Abs 3 Z 1 und 2 zu sehen. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen. Da die Erfüllung des Sitzerfordernisses nach der Konzessionserteilung nachzuweisen ist (siehe dazu Abs 5), kann das Fehlen eines Sitzes der juristischen Person in Österreich bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 6 Abs 3 Z 2 lit a bis e nicht zu einem Vorgehen gemäß dem ersten Satz des Abs 2 aus diesem Grund führen.

Das bedeutet, dass Konzessionswerber mit einem Sitz außerhalb von Österreich am weiteren Erteilungsverfahren auch dann teilnehmen, wenn eine der Voraussetzungen des § 6 Abs 3 Z 1 lit a bis e nicht vorliegt.

Zu Abs 3:

1. Würde die Zahl der Konzessionen nicht von vorneherein beschränkt sein – die Konzession also kein wirtschaftlich knappes Gut sein – wäre jedem Konzessionswerber, welcher die Voraussetzungen des § 6 Abs 3 erfüllt, auch eine Konzession zu erteilen. Da die Zahl der Konzessionen von vorneherein jedoch beschränkt ist, bedarf es für den Fall, dass mehr Konzessionswerber die Voraussetzungen des § 6 Abs 3 erfüllen als Konzessionen vergeben werden, einer Regelung, nach welchen Kriterien die Landesregierung

ihre Auswahlentscheidung auszurichten hat. Diese Regelung ist im Abs 3 enthalten. Erfüllen dagegen weniger oder gleich viele Konzessionswerber die Voraussetzungen des Abs 3, als Konzessionen zu vergeben sind, ist jedem dieser Konzessionswerber eine Konzession zu erteilen; eine Auswahlentscheidung, die auf Reihungskriterien beruht, findet in einem solchen Fall nicht statt.

2. Die Kriterien des Abs 3 sollen sicherstellen, dass „die Verteilung nach objektiven, sachgerechten Kriterien vorzunehmen ist, die eine nicht durch Unterschiede im Bereich des Tatsächlichen begründete Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Bewilligungswerber vermeidet“ (vgl dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1991, VfSlg 12.878, zur Verteilung von Einfuhrkontingenten).

Anders als bei der Genehmigung von Automatensalons spielt im Erteilungsverfahren der Zeitpunkt des Einlangens der Antragsunterlagen keine Rolle: Eine am zeitlichen Zuvorkommen orientierte Erteilung von Konzessionen trägt nicht zur Erreichung der Ziele des § 1 Abs 2 bei, im Gegenteil kann bei einer (primär) am zeitlichen Zuvorkommen orientierten Auswahlentscheidung nicht ausgeschlossen werden, dass auch an weniger gut geeignete – aber besser informierte und daher schnellere – Konzessionswerber eine Konzession zu vergeben wäre (vgl dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 1993, VfSlg 13.329, zur Vergabe von Einfuhrkontingenten nach dem „Windhundverfahren“).

3. Aus der Reihenfolge der Anführung der einzelnen Auswahlkriterien im Abs 3 ergibt sich bereits eine Gewichtung dieser Wertungskriterien, welche in der Auswahlentscheidung nachzuvollziehen ist.

Der Landesregierung ist es nicht verwehrt, für einzelne Reihungskriterien „Subkriterien“ zu formulieren.

Zu Abs 4:

Diese Bestimmung legt die Mindestinhalte eines Bescheids, mit dem eine Konzession erteilt wird, fest.

Zu Z 2:

1. Die im Abs 4 Z 2 enthaltene Bestimmung enthält jene zentrale Regelung, nach welchem Modus die Zahl der insgesamt zur Verteilung gelangenden Glücksspielautomaten auf die jeweiligen Konzessionsinhaber aufzuteilen ist.

Die Grundregel lautet, dass diese Zahl auf alle erfolgreichen Konzessionswerber – seien sie „bloß“ geeignet oder im Fall des Abs 3 „am besten geeignet“ – „zu gleichen Teilen“ aufzuteilen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass höchstens nur so viele Konzessionswerber an diesem Verteilungsvorgang teilnehmen können, als Konzessionen vergeben werden (und dies auch nur im allgemeinen Rahmen des § 5 Abs 2). Die konkrete Anzahl der einem bestimmten erfolgreichen Konzessionswerber zuzuweisenden Glücksspielautomaten hängt daher von der Anzahl der erfolgreichen Konzessionswerber und der zu vergebenden Konzessionen ab: Tritt im Fall von drei zu vergebenden Konzessionen nur ein geeigneter Konzessionswerber auf, fallen diesem alle 475 Glücksspielautomaten zu. Treten im Erteilungsverfahren zwei geeignete Konzessionswerber auf, sind jedem von diesem 237 Glücksspielautomaten zuzuweisen, bei drei geeigneten Konzessionswerbern entfallen auf jeden (unter Anwendung der Rundungsregel) 158 Glücksspielautomaten. Die im Abs 4 Z 2 angeordnete Aufteilung zu gleichen Teilen unter mehreren geeigneten Konzessionswerbern hat den Grund darin, dass jeder von ihnen dieselben Erwerbsmöglichkeiten vorfinden soll.

Da die exakte Anzahl der Glücksspielautomaten, die auf einen bestimmten geeigneten Konzessionswerber entfallen, daher ausschließlich von der Anzahl der geeigneten Bewerber abhängt, steht diese erst am Ende des Erteilungsverfahrens fest. Im Stadium der Bewerbung muss jeder Konzessionswerber damit rechnen, der einzige geeignete Bewerber zu sein, dem dann alle im Bundesland Salzburg zur Verteilung gelangenden Glücksspielautomaten zufallen.

Dieser Verteilungsmechanismus ist vor allem vor dem Hintergrund der im § 1 Abs 2 Z 3 und Z 4 formulierten Ziele zu sehen: Diese Ziele können nur dann mit Erfolg verwirklicht werden, wenn auch flächendeckend ein Angebot an legalen Spielmöglichkeiten zur Verfügung steht. Eine Aufteilung der Anzahl der zulässigen Glücksspielautomaten auf jede zu vergebende Konzession nach einem festen Schlüssel – etwa in der Weise, dass auf jede von drei zu vergebenden Konzessionen 158 Glücksspielautomaten entfallen – würde dieses Ziel nicht vollständig verwirklichen, wenn von vorneherein nur zwei oder gar nur ein geeigneter Bewerber auftreten.

Zu Z 3 und 4:

Die im Abs 4 Z 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben des § 5 Abs 2 Z 3 GSpG und stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem im Abs 4 Z 2 festgelegten Verfahren zur Verteilung der im Bundesland Salzburg höchst zulässigen Anzahl von Glücksspielautomaten. Da die exakte Anzahl der Glücksspielautomaten, die auf einen bestimmten geeigneten Konzessionswerber entfallen, im Wesentlichen von der Anzahl der geeigneten Bewerber abhängt, steht diese erst am Ende des Erteilungsverfahrens fest und ist daher in den Konzessionsbescheid aufzunehmen. Von dieser Zahl leitet sich in weiterer Folge das gemäß der Z 3 festzulegende (konkrete) Eigenkapitalerfordernis des Konzessionsinhabers

sowie die gemäß Z 4 festzulegende Höhe des Haftungsbetrags (arg: „mindestens 20% des gemäß Z 3 festgelegten Betrags“) ab, die gleichsam als „Folgeabsprüche“ in den Konzessionsbescheid aufzunehmen sind.

Für die Berechnung des konkreten Eigenkapitalerfordernisses des Konzessionsinhabers ist je auf diesen entfallenden Glücksspielautomaten derselbe Betrag anzuwenden, der auch bei der Berechnung der Höhe des im Erteilungsverfahren nachzuweisenden Stamm- oder Grundkapitals angewandt wurde. Es ist daher ausgeschlossen, im Rahmen der Festlegung der Z 3 von einem anderen Betrag je Glücksspielautomat auszugehen als im Rahmen der Berechnung des Eigenkapitalerfordernisses gemäß § 6 Abs 3 Z 12.

Für allfällige, sich aus der Berechnung gemäß § 8 Abs 4 Z 3 ergebende Differenzbeträge zu Gunsten des Konzessionsinhabers entfällt die Zweckbindung des § 6 Abs 3 Z 12. Eine Nachschusspflicht des Konzessionsinhabers kommt auf Grund des Umstandes, dass bei gleichbleibendem Eigenkapitalerfordernis je Glücksspielautomat bei der Berechnung des § 6 Abs 3 Z 12 von der Zahl der insgesamt zur Verteilung gelangenden Glücksspielautomaten auszugehen war, ohnehin nicht in Betracht.

Zu Abs 5:

Zu Z 1:

Die Vorlage des Nachweises gemäß Abs 4 Z 4 – die Höhe des Haftungsbetrags leitet sich von der Höhe des gemäß Abs 4 Z 3 festzulegenden konkreten Eigenkapitalerfordernisses ab – ist jedenfalls in Form einer auflösenden Bedingung vorzuschreiben; die nicht zeitgerechte Vorlage dieses Nachweises bewirkt ein Erlöschen der Konzession (§ 11 Abs 1 Z 4), ohne dass hier dem Konzessionsinhaber das Fortbetriebsrecht des § 33 Abs 2 zu Gute käme.

Zu Z 2:

Die Z 2 ist vor dem Hintergrund der Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession gemäß § 6 Abs 3 Z 1 und 2 zu sehen. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen. Die Erfüllung des Sitzerfordernisses ist erst nach der Konzessionserteilung nachzuweisen ist. Auch hier gilt: Die Vorlage des Nachweises der Sitzbegründung in Österreich ist jedenfalls in Form einer auflösenden Bedingung vorzuschreiben; die nicht zeitgerechte Vorlage dieses Nachweises bewirkt ein Erlöschen der Konzession (§ 11 Abs 1 Z 4), ohne dass hier dem Konzessionsinhaber das Fortbetriebsrecht des § 33 Abs 2 zu Gute käme.

Zu Z 3:

Bei den im § 6 Abs 3 Z 8 vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um technische Maßnahmen, deren Umsetzung und Implementierung zwar bereits in den Bewerbungsunterlagen darzustellen ist, die jedoch erst nach Vorliegen aller weiteren Bewilligungen und Zulassungen tatsächlich realisiert werden können. Zur Sicherstellung der Realisierung dieser technischen Maßnahmen – und auch der Anbindung der Glücksspielautomaten an die Bundesrechenzentrum GmbH – ist im Konzessionsbescheid in Form einer auflösenden Bedingung vorzuschreiben, dass der Landesregierung die Umsetzung dieser Maßnahmen nachzuweisen ist. Die Frist für die Erbringung dieses Nachweises endet spätestens im Zeitpunkt des Beginns der Betriebspflicht.

Die Sicherstellung der elektronischen Anbindung eines Glücksspielautomaten an die Bundesrechenzentrum GmbH ist auch eine Zulassungsvoraussetzung für einen Glücksspielautomaten (§ 21 Abs 3 Z 1), diese „Zulassungsfähigkeit“ sagt jedoch noch nichts darüber aus, dass der Glücksspielautomat auch tatsächlich an die Bundesrechenzentrum GmbH angebunden wird. Dies wird über den Umweg des § 11 Abs 1 Z 5 sichergestellt.

Vorbemerkungen zu den §§ 9 und 10:

Die Konzession berechtigt den Konzessionsinhaber zur Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten für die Dauer von 15 Jahren, unter Berücksichtigung der Fortbetriebspflicht gemäß § 33 Abs 2 auch darüber hinaus.

Während dieses Zeitraums kann die Änderung von „äußeren“ Umständen ein Eingreifen der Behörde in den Rechtsbestand erfordern; auch können Umstände in der Sphäre des Konzessionsinhabers, die für die Erteilung der Konzession maßgeblich sind, eine Änderung erfahren. Die §§ 9 und 10 nehmen auf solche Sachverhalte Bezug und regeln, wie die Behörde mit der Änderung von solchen „äußeren“ oder „inneren“ Umständen zu verfahren hat.

Der zentrale Unterschied zwischen diesen beiden Bestimmungen ist, dass im Fall des § 9 die Initiative von der Behörde ausgeht, im Fall des § 10 geht die Initiative dagegen vom Konzessionsinhaber – durch die Mitteilung einer Änderung – aus.

Zu § 9 („Nachträgliche Änderung der Konzession“):

Gemäß § 5 Abs 7 Z 9 GSpG hat der Landesgesetzgeber „die (sinngemäße) Einhaltung der Bestimmungen des § 31b GSpG“ vorzusehen. § 9 ist dem § 31b Abs 6 GSpG nachgebildet; diese Bestimmung wurde durch

das Gesetz BGBl I Nr 118/2016 in das Glücksspielgesetz aufgenommen und hat den Erläuterungen (BlgNR 1335, XXV. GP) folgend ihr Vorbild im § 79 GewO 1994.

Eine idente Bestimmung ist im § 16 enthalten, die den einzelnen Automatensalon im Fokus hat. Die Landesregierung wird daher im Einzelfall zu entscheiden haben, ob ein Vorgehen auf der Ebene des Automatensalons – dann § 16 – oder auf der Ebene der Konzession – dann § 9 – angebracht ist.

Zu Abs 1:

§ 31b GSpG ermächtigt die Landesregierung – so die Erläuterungen weiter – während der Konzessionslaufzeit „zusätzliche Auflagen" für den Konzessionsinhaber festzulegen, wenn dies zur Wahrung der Zielsetzungen des Gesetzes, insbesondere zur Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus im Bereich des Spielerschutzes und der Spielsuchtprävention erforderlich ist. Die ausschließliche Erwähnung von „zusätzlichen Auflagen" in den Erläuterungen (so aber auch *Leissler* in Zillner, Kommentar zum Glücksspielgesetz, Anm 2 zu § 31b) ist verkürzend, da sowohl der Text des § 31b Abs 6 GSpG als auch § 79 Abs 1 GewO 1994 ausdrücklich auch die Vorschreibung von „anderen Auflagen" ermöglicht, was insoferne auch eine Abänderung von bereits im Konzessionsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen ermöglicht.

Den Gewerbebehörden steht die Befugnis des § 79 Abs 1 GewO 1994 zu, wenn „trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen" die gemäß § 74 Abs 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Gleiches gilt auch hier und darin liegt auch der zentrale Unterschied zu der im § 58 enthaltenen Verpflichtung der Behörde zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die an ein rechtswidriges Verhalten des Konzessionsinhabers anknüpft und der Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes dient.

Zu Abs 2:

Abs 2 übernimmt die nicht bereits von Abs 1 erfassten Inhalte des § 31b Abs 6 GSpG.

Zu Abs 3:

Die auf Anregung des Bundesministeriums für Finanzen im Begutachtungsverfahren nachträglich eingefügte Bestimmung des Abs 3 ist das Ergebnis einer Interessenabwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen eines Konzessionsinhabers, die im Abs 2 abgebildet sind, und den mit diesem Gesetz allgemein verfolgten Interessen des Schutzes Minderjähriger und des Schutzes von Spieler(innen), im Besonderen dem Interesse der Spielsuchtprävention. Soweit also von einem Vorgehen gemäß Abs 2 Schutzinteressen von Minderjährigen oder Spieler(innen) betroffen sind, haben die wirtschaftlichen Interessen des Konzessionsinhabers hintan zu stehen und bleibt Abs 2 unanwendbar.

Zu § 10 („Nachträgliche Änderung von Umständen, die der Konzessionserteilung zu Grunde liegen"):

1. § 10 erfasst diejenigen Fälle, in denen die Initiative für eine Änderung von Umständen vom Konzessionsinhaber ausgeht oder sogar ausgehen muss, wenn diesem daran gelegen ist, seinen Betrieb im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen in der Konzession zu halten. Durch die Überschrift sowie den Wortlaut der Z 1 des Abs 1 (arg: „Umstände, die der Konzessionserteilung zu Grunde liegen") wird klar, dass diese Bestimmung einen weiten Anwendungsbereich hat und nicht nur die nachträgliche Änderung von Erteilungsvoraussetzungen des § 6 Abs 3, sondern auch die Änderung vom Umständen im Auge hat, welche einzelnen (Haupt- oder Neben-)Aussprüchen im Konzessionsbescheid zu Grunde liegen. Abs 1 Z 1 erfasst insgesamt diejenigen Umstände, welche die Verfasstheit des Konzessionsinhabers betreffen, also die Erteilungsvoraussetzungen des § 6 Abs 3 Z 1 bis 8 und Z 12 und die davon abgeleiteten behördlichen Nebenaussprüche, Abs 1 Z 2 erfasst dagegen die Grundlagen für den Spielbetrieb und die Geldwäscheprävention (§ 6 Abs 3 Z 9 bis 11) samt den davon abgeleiteten behördlichen Nebenaussprüchen.

Als mitzuteilende Änderungen gelten daher etwa:

• Änderungen der Rechtsform des Konzessionsinhabers, eine Sitzverlegung ins Ausland, Änderungen der Satzungen oder des Gesellschaftsvertrages, Änderungen der Zahl der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates;

• Änderungen des wirtschaftlichen Eigentümers mit beherrschendem Einfluss, personelle Änderungen im Aufsichtsrat und auf der Ebene der Geschäftsleiter sowie des Geldwäschebeauftragten;

• ein Absinken des Stamm- oder Grundkapitals unter die festgelegte Mindestgrenze, der Verlust des Zugriffs auf diesen Mindestbetrag oder eine Änderung des Rechtsträgers einer Haftungserklärung; oder

• Änderungen der angebotenen Glücksspiele.

Grundsätzlich gilt – und das erschließt sich im Allgemeinen aus dem Wortlaut des Abs 3 (arg: „die Durchführung der Änderung zu untersagen") –, dass die Änderung erst dann umgesetzt werden darf, wenn die

Landesregierung diese zur Kenntnis genommen hat. Für die in der Z 2 des Abs 1 angeführten Dokumente wird dies auch noch durch die Worte „geplante Änderung“ besonders unterstrichen.

Dennoch wird es auch Fälle geben, die für den Konzessionsinhaber nicht in jedem Fall planbar sind, etwa im Fall des plötzlichen Ausscheidens eines Geschäftsleiters durch Tod oder Entlassung. Auf diesen Fall nimmt der letzte Satz des Abs 1 Bedacht, wonach die Bewilligung bis zur Entscheidung der Landesregierung, längstens jedoch für 3 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung bei der Landesregierung, im bisherigen Umfang weiter ausgeübt werden kann. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat die Behörde gemäß § 12 Z 1 vorzugehen.

2. Im Fall von konzessionsrelevanten personellen Änderungen sind der Mitteilung auch die neue Person sowie die im § 7 Abs 2 Z 1 bis 3 angeführten Unterlagen anzuschließen, da eine Funktionsaufnahme der neuen Person jedenfalls auch deren Zuverlässigkeit voraussetzt.

Eine solche Pflicht zur Namhaftmachung der neuen Person besteht jedoch nicht in den Fällen einer Verringerung der Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstandes oder des Aufsichtsrats. Diese Ausnahme ist vor dem Hintergrund der §§ 70 Abs 2 und 86 Abs 1 AktG sowie der §§ 15 Abs 1 und 30 GmbH-Gesetz zu sehen, die jeweils eine bestimmte Bandbreite bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstandes und des Aufsichtsrates festlegen und die den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen folgend auch wieder geändert (= verringert) werden kann. Im Fall einer Verringerung der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Organe der Gesellschaft wäre die Bekanntgabe einer „neuen Person“ geradezu sinnwidrig. Umgekehrt ist eine nach der Konzessionserteilung vorgenommene Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstandes oder des Aufsichtsrats eine gemäß § 10 Abs 1 Z 1 mitzuteilende Änderung, welche auch eine nachträgliche Prüfung der neu hinzugekommenen Personen an Hand der Kriterien des § 6 Abs 3 erfordert, zumal eine solche auch schon vorzunehmen gewesen wäre, wäre diese Änderung bereits im Zeitpunkt der Entscheidung bewirkt worden.

Die im Abs 1 Z 1 festgelegte Frist von zwei Wochen ergibt sich aus der Vorgabe des § 31b Abs 9 GSpG.

3. Abs 2 legt abweichend von § 73 AVG und im Einklang mit der im Abs 1 festgelegten Dauer des „Fortbetriebs“ die Entscheidungsfrist der Landesregierung mit 3 Monaten fest.

Darüber hinaus legt Abs 2 auch die Voraussetzungen fest, unter denen eine mitgeteilte Änderung von der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen ist. Besonders bedeutsam ist hier die in der Z 2 festgelegte Voraussetzung, wonach „durch die Änderung keine Verminderung der Aufsichtsmöglichkeiten, des Niveaus in Bezug auf die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie des Niveaus des Spielerschutzes“ eintreten darf. Durch diese Schranke soll verhindert werden, dass ein Konzessionswerber im Erteilungsverfahren Festlegungen trifft, auf deren Grundlage er auch besser als andere Konzessionswerber gereiht wird, dann allerdings – nach der Erteilung der Konzession – unter Berufung auf § 10 Änderungen seiner ursprünglichen Festlegungen begehrt, die, wären sie schon im Erteilungsverfahren bekannt gewesen, zu einer anderen Reihungs- und Erteilungsentscheidung (und unter Umständen zu dessen Nichtberücksichtigung) geführt hätten. Die Worte „keine Verminderung“ stellen klar, dass der Vergleichsmaßstab das jeweilige (Schutz)Niveau vor Realisierung der mitgeteilten Änderung ist.

Der letzte Satz der Z 2 nimmt darauf Bedacht, dass sich ein Änderungserfordernis auch aus geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen – sei es durch ein Bundes- oder Landesgesetz, sei es durch einen unmittelbar anwendbaren Unionsrechtsakt – ergeben kann. Da in einem solchen Fall alle Konzessionsinhaber gleichermaßen von einem solchen Änderungserfordernis betroffen sind, wird durch deren Kenntnisnahme auch nicht die ursprüngliche Reihungs- und Erteilungsentscheidung der Landesregierung erschüttert.

4. Wurden die mitgeteilten Änderungen bereits vor einer Untersagung durch die Landesregierung gemäß Abs 3 umgesetzt, hat die Landesregierung einen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, etwa in der Form einer Verpflichtung zur Wiederherstellung des vor der Durchführung der Änderung bestandenen Zustands, zu erlassen. Verweigert sich der Konzessionsinhaber einem solchen Auftrag, hat die Landesregierung die Konzession zu entziehen (§ 12 Z 2).

Zu § 11 („Erlöschen der Konzession“):

Allgemeines:

§ 11 führt die Gründe für ein Erlöschen der Konzession an. Dennoch erlischt damit nicht zwangsläufig auch das Recht bzw die Pflicht zur weiteren Durchführung von Glücksspielen: Gemäß § 33 Abs 2 ist der Konzessionsinhaber im Fall des Erlöschens der Konzession durch Zeitablauf oder durch Verzicht auf die ihm erteilte Konzession für einen bestimmten Zeitraum weiterhin verpflichtet, Glücksspiele nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und den in der erloschenen Konzession festgelegten Bedingungen, den erteilten Bewilligungen für Automatensalons und bestehenden Zulassungen von Glücksspielautomaten durchzuführen. Zu dieser Fortbetriebspflicht wird auf die Erläuterungen zu § 33 Abs 2 verwiesen.

Zu Abs 3:

Diese Bestimmung dient der Rechtssicherheit und -klarheit.

Zu § 12 („Entziehung der Konzession“):

Zu Z 1:

1. Der erste Teilsatz der Z 1 drückt an sich eine Selbstverständlichkeit aus, dass nämlich die Konzession zu entziehen ist, wenn eine Erteilungsvoraussetzung nachträglich weggefallen ist. Diese Verpflichtung zur Entziehung der Konzession ist jedoch keine unbedingte, sondern besteht nur insofern, als der dadurch entstandene Mangel nicht durch gelindere Mittel beseitigt werden kann. Die Entziehung der Konzession gemäß der Z 1 kommt daher nur als „ultima ratio“ in Betracht.

Diese einschränkende Bedingung ist dem § 58 Abs 3 geschuldet:

1.1. § 58 Abs 3 bestimmt, dass die Landesregierung bei der Ausübung der Aufsicht über die Konzessionsinhaber das jeweils gelindeste, dem Anlass der Aufsicht entsprechende oder zur Abstellung eines festgestellten Missstands geeignete Mittel anzuwenden hat. Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund des im § 5 Abs 7 Z 6 GSpG verwiesenen § 23 GSpG zu sehen:

Gemäß § 23 GSpG hat die Behörde, wenn nach der Erteilung der Konzession bestimmte Umstände auftreten,

1. dem Konzessionsinhaber unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den entsprechenden Zustand binnen einer angemessenen Frist herzustellen,
2. im Wiederholungsfall den Geschäftsleitern des Konzessionsinhabers die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen,
3. die Konzession zurückzunehmen, wenn andere Maßnahmen die Einhaltung des Gesetzes nicht sicherstellen können.

Die Erläuterungen zu dieser bereits in der Stammfassung des Glücksspielgesetzes (BGBl Nr 620/1989; BlgNR 1067, XVII. GP) enthaltenen Bestimmung führen dazu aus, dass es diese Bestimmung „der Aufsichtsbehörde ermöglichen [soll], bei Verstößen des Konzessionärs in einem abgestuften Verfahren (...) vorgehen zu können“. § 23 GSpG räumt der Behörde daher im Ergebnis kein Auswahlermessen dahingehend ein, welches Mittel diese zur Herstellung des gebotenen Zustands ergreift, sondern diese Mittel stehen in einem hierarchischen Verhältnis zueinander, welches zunächst die Ausschöpfung aller anderen in Betracht kommenden Mittel vorsieht, bevor – gleichsam als „ultimo ratio“ des Behördenhandelns – die Konzession zurückgenommen werden kann (arg. „wenn andere Maßnahmen die Einhaltung (...) nicht sicherstellen können“).

1.2. § 23 GSpG ist für den Bereich der landesgesetzlich zu regelnden Ausspielungen mit Glücksspielautomaten „sinngemäß“ anzuwenden (§ 5 Abs 7 Z 6 GSpG). Dessen Vorgabe eines hierarchischen Systems von Sanktionen wird nun insofern entsprochen, als eine Entziehung der Konzession als Maßnahme zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands im Maßnahmenkatalog des § 58 Abs 1 nicht enthalten ist, sondern nur unter den sehr engen Bedingungen des § 12 Z 1 oder 2 vorgenommen werden kann.

2. Die Z 1 knüpft an solche nachträglich entstandenen Mängel, die auch durch die Anwendung gelinderer Aufsichtsmittel nicht beseitigt werden können, an. Erscheint ein nachträglich eingetretener Mangel als beseitigbar, so hat die Behörde zunächst den Umweg über § 58 zu gehen und einen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands zu erteilen (soweit eine proaktive Mängelbeseitigung durch den Konzessionsinhaber, etwa im Weg des § 10, nicht in Betracht kommt).

Zu Z 2:

Die Z 2 knüpft zunächst an das Vorliegen eines behördlichen Auftrags zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands gemäß § 58 an.

Ein weiterer Anwendungsfall der Z 2 liegt aber auch dann vor, wenn der Konzessionsinhaber einem Auftrag gemäß § 61 Abs 5 Z 2 oder 3 nicht nachgekommen ist: Ein solcher Ausspruch ergeht an den Konzessionsinhaber, tritt also selbst bereits im Gewand eines Auftrags zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands auf. Hier ist ein weiterer, auf § 58 Abs 1 gestützter Zwischenschritt nicht erforderlich, sondern die Behörde hat im Fall einer Missachtung eines solchen Auftrags sofort gemäß § 12 Z 2 vorzugehen.

Zu Z 3:

Der Fall der Z 3 erfasst jene wenig schutzwürdigen Fälle, in denen der Konzessionsinhaber bereits anlässlich der Konzessionserteilung unrichtige oder irreführende Angaben gemacht oder unrichtige Dokumente vorgelegt hat und dies vom Konzessionsinhaber zu vertreten ist, sich also die Konzession gleichsam erschlichen hat. Die Berücksichtigung einer nachträglichen Beseitigung des ursprünglich vorhandenen Mangels – entweder aus eigenem Antrieb durch den Konzessionsinhaber oder im Weg des § 58 – erscheint

gegenüber allen anderen Konzessionswerbern unbillig, weshalb dieser Umstand für die Entziehung der Konzession außer Betracht zu bleiben hat.

Besondere praktische Bedeutung wird dieser Entziehungstatbestand im Zusammenhang mit den von einem Konzessionswerber vorzulegenden Dokumenten im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsprüfung der Aufsichtsräte, Geschäftsleiter und des Geldwäschebeauftragten entfalten: Wie bereits in den Erläuterungen zu § 7 Abs 2 (Pkt 2) ausgeführt, hat die Erteilungsbehörde die Zuverlässigkeit an Hand der vorgelegten Berufsbiographien und Bescheinigungen bzw Erklärungen des Betreffenden zu erfolgen. Die Behörde hat also nur die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Unterlagen zu prüfen, nicht jedoch auch deren inhaltliche Richtigkeit. Durch den in der Z 3 enthaltenen Entziehungsgrund wird daher dem Konzessionsinhaber eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Sammlung der Unterlagen, welche der Behörde zur Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung vorzulegen sind, auferlegt.

Zu § 13 („Rechtsfolgen des Erlöschens oder der Entziehung der Konzession“):

Diese Bestimmung ist Ausdruck der bereits im § 5 Abs 1 festgelegten Kaskade voneinander sich bedingenden Bewilligungen.

Zu § 14 (Genehmigung von Automatensalons – „Voraussetzungen“):

Zu Abs 1:

Allgemeines:

§ 5 Abs 7 Z 5 GSpG verpflichtet den Landesgesetzgeber, eine „verpflichtende aufsichtsbehördliche Standortbewilligung für jeden Automatensalon“ vorzusehen. Dieser Vorgabe entspricht § 14 Abs 1 und die weiteren Bestimmungen dieses Unterabschnitts.

Die Bewilligung zum Betrieb eines Automatensalons kann nur dem Inhaber einer gemäß den §§ 6 ff erteilten Konzession erteilt werden. Diese Bindung der Bewilligung für einen Automatensalon an eine Konzession ist Ausfluss der im § 5 Abs 1 festgelegten Kaskade von aufeinander aufbauenden Rechtsakten.

Zu Z 1 und 2:

1. Die in der Z 1 und Z 2 lit a enthaltenen Abstandsregelungen entsprechen § 5 Abs 4 Z 7 GSpG; die in der Z 2 lit b bis f enthaltene Abstandsregelung geht über den § 5 Abs 4 Z 7 GSpG hinaus und dient dem Schutz von manifest vulnerablen Gruppen. Der in der Z 2 festgelegte Mindestabstand orientiert sich in Bezug auf die in der lit b bis lit f angeführten Einrichtungen an den Mindestabständen in anderen Landesgesetzen, soweit dort solche festgelegt sind (NÖ: 100 Meter Gehweg; Stmk: 150 Meter Gehweg; Ktn: 100 Meter Luftlinie).

2. Der in der Z 2 lit b verwendete Begriff der „institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ ist im Sinn der Begriffsbestimmung des § 4 Z 2 S.KBBG zu verstehen: Dieser Begriff umfasst Einrichtungen zur regelmäßigen vor- oder außerschulischen Bildung und Betreuung von Kindern für einen Teil des Tages in einer Kleinkindgruppe, alterserweiterten Gruppe, Kindergartengruppe, Schulkindgruppe oder Hortgruppe, nicht jedoch auch die Betreuung durch Tageseltern (vgl dazu die Begriffsbestimmung des § 4 Z 1, welche dem Begriff der „institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ den Begriff der „Tageseltern“ gegenüber stellt).

3. Der in der Z 2 lit e verwendete Begriff der „spezialisierten Einrichtungen zur ambulanten (...) Behandlung“ erfasst nur solche Einrichtungen, deren Behandlungsangebot ausschließlich oder schwerpunktmäßig auf Suchterkrankungen abzielt, wobei der Gegenstand der Sucht (stofflich/nicht stofflich) nicht entscheidend ist. Die Ausübung der Psychotherapie alleine macht den Berufsangehörigen noch nicht zu einer „spezialisierten Einrichtung zur ambulanten Behandlung (...) von Suchterkrankungen“.

Zu Z 3:

1. Gemäß der Z 3 ist für jeden Automatensalon ein Betriebsleiter sowie die erforderliche Anzahl von dessen Stellvertretern zu bestellen. Die lit a bis lit d legen die Voraussetzungen fest, denen eines solche Person genügen muss.

2. Die lit d fordert insbesondere, dass sich der Betriebsleiter in „seinem“ Automatensalon auch ausreichend betätigen können muss. Die Wortfolge „verpflichtet und in der Lage“ in der lit d stellt darauf auf, dass der Konzessionsinhaber nicht nur ein solches Umfeld bereitzustellen hat, das es den Betriebsleitern ermöglicht, im beschriebenen Sinn tätig zu werden, sondern dass es auch zu den „Dienstpflichten“ des Betriebsleiters gehört, von den ihm eingeräumten Handlungsspielräumen auch tatsächlich Gebrach zu machen.

Die Worte „in ausreichendem Ausmaß“ sind zunächst im Hinblick auf die dem Betriebsleiter eingeräumten Befugnisse zu sehen, er muss also mit den erforderlichen Handlungsspielräumen auch tatsächlich ausgestattet sein.

Genauso, wie es für einen Geschäftsleiter oder für den Geldwäschebeauftragten nicht ausgeschlossen ist, diese mit weiteren Funktionen im Unternehmen zu betrauen, wenn nur deren „Haupttätigkeit“ dadurch nicht beeinträchtigt wird (vgl dazu § 6 Abs 3 Z 6 in Bezug auf den Geschäftsleiter und § 40 Abs 5 in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten) ist es auch für einen Betriebsleiter bzw dessen Stellvertreter nicht ausgeschlossen, diesen mit weiteren Funktionen im Unternehmen zu betrauen, etwa als Betriebsleiter eines weiteren Automatensalons oder eine Person als Stellvertreter von jeweils mehreren Betriebsleitern. Vor diesem Hintergrund erfasst die Wortfolge „in ausreichendem Ausmaß“ auch die persönlichen Umstände des Geschäftsleiters, dass also im Fall der Ausübung mehrerer Tätigkeiten stets die Umstände im Einzelfall mit zu berücksichtigen sind.

Diese Befugnis, den Betriebsleiter bzw dessen Stellvertreter mit weiteren Agenden zu betrauen, besteht daher nicht schrankenlos, sondern nur nach Maßgabe der Art und des Umfangs eines Automatensalons und nur insoweit, als eine unbefangene Wahrnehmung seiner Aufgaben als Betriebsleiter nicht gefährdet scheint. Darüber hinaus ist eine Doppelfunktion nur dann zulässig, wenn Interessenskonflikte in der Wahrnehmung der anderen Aufgaben ausgeschlossen sind.

Zu Abs 2 und 3:

1. Die Abs 2 und 3 regeln, wie mit Tatsachen im Sinn des Abs 1 Z 1 oder 2 umzugehen ist, die nach der Erteilung der Bewilligung für einen Automatensalon eintreten, die aber, wären sie schon zum Zeitpunkt der Bewilligung vorgelegen, ihre Erteilung ausgeschlossen hätten.

2. Abs 2 bestimmt, dass diese Umstände für die Dauer der Standortbewilligung für den Automatensalon unbeachtlich sind, wenn diese Umstände nicht von dem Konzessionsinhaber, dem die Standortbewilligung zuzurechnen ist, selbst herbeigeführt worden sind. Zu denken wäre hier an den Fall der Erteilung einer Spielbankkonzession: Deren nachträgliche Erteilung an einen vom Inhaber einer Standortbewilligung verschiedenen Konzessionsinhaber schadet nicht, auch wenn die Abstandsregel des Abs 1 Z 1 lit a nicht eingehalten wird, im Fall einer Identität der Konzessionsinhaber ist dieser nachträglich eingetretene Umstand dagegen beachtlich und führt zum Erlöschen der ursprünglichen Standortbewilligung (§ 18 Abs 1 Z 4).

3. Bewilligungen von Automatensalons und damit auch die Privilegierung des Abs 2 enden jedenfalls im Zeitpunkt des Erlöschens der Konzession. Die Landschaft der Automatensalons erfährt in diesem Zeitpunkt eine wesentliche Änderung: Die dem Konzessionsinhaber der erloschenen Konzession zuzurechnenden Automatensalons werden – bildlich gesprochen – vom Spielfeld entfernt und der nachfolgende neue Konzessionsinhaber hat bei der Festlegung der Standorte für seine (neuen) Automatensalons von derjenigen Situation auszugehen, die er (und die Behörde) zum Zeitpunkt der Erteilung der neuen Standortbewilligung vorfinden; der neue Konzessionsinhaber hat bei der Planung der Standorte seiner Automatensalons also auch diejenigen Umstände gegen sich gelten zu lassen, die für seinen Vorgänger gemäß Abs 2 unbeachtlich geblieben sind.

4. Abs 3 ermöglicht es einem neuen Konzessionsinhaber, die seinem Vorgänger in der Konzession zugestandene Privilegierung des Abs 2 auch für sich in Anspruch zu nehmen, wenn

- die Konzession des Vorgängers durch Zeitablauf erloschen ist,

- die Konzession dem bisherigen Konzessionsinhaber neu erteilt wird, wenn also der Vorgänger und der Nachfolger in der Konzession ident sind, und

- der neue (= alte) Konzessionsinhaber der Landesregierung gegenüber erklärt, einen oder mehrere bestimmte Automatensalon(s) am bisherigen Standort weiter zu betreiben.

Die Einschränkung dieser Privilegierung auf den Fall des Erlöschens der Konzession durch Zeitablauf ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass nur dieser Fall privilegierungswürdig ist, zumal alle anderen Fälle des Erlöschens einer Konzession – den Verzicht ausgenommen, aber dem liegt ja eine bewusste Entscheidung des Konzessionsinhabers zu Grunde – ein Fehlverhalten des Konzessionsinhabers voraussetzen. Solche Konzessionsinhaber werden, sollte die Wiedererteilung der Konzession an diese ohnehin nicht ausgeschlossen sein, bei der Erteilung der Standortbewilligungen „zurück an den Start“ geschickt.

Zu Abs 4:

In einer Erklärung gemäß Abs 3 hat der Konzessionsinhaber diejenigen Automatensalons genau zu bezeichnen, die fortgeführt werden sollen. Für diese Automatensalons entfällt auch eine gesonderte Bewilligungspflicht. Für alle nicht von einer solchen Erklärung mitumfassten Automatensalons kann die Privilegierung des Abs 2 nicht in Anspruch genommen werden; hier wird der neue (= alte) Konzessionsinhaber so wie jeder andere, neu am Markt auftretende Konzessionsinhaber behandelt.

Zu Abs 5:

Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund der in der Abs 1 Z 1 lit b enthaltenen Abstandsregelung zu sehen: Nach der Erteilung der Konzessionen ist jeder Konzessionsinhaber, was die künftige Gestaltung der Salonlandschaft anbelangt, auf sich alleine gestellt – es liegt hier keine Verteilungssituation vor, welche die Behandlung aller Konzessionsinhaber als Verfahrensgemeinschaft erfordert. Diese Abstandsregelung bringt es nun mit sich, dass die Erteilung einer Bewilligung hinsichtlich eines Automatensalons des einen Konzessionsinhabers zwangsläufig auch die Versagung einer Bewilligung hinsichtlich eines Automatensalons eines anderen Konzessionsinhabers nach sich zieht. Da nach § 15 Abs 4 von mehreren Ansuchen, die alle gleichermaßen vollständig sind und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, die sich jedoch im Hinblick auf die Abstandsregelung des Abs 1 Z 1 lit b gegenseitig ausschließen würden, nur dem Antrag stattzugeben ist, welcher zeitlich früher bei der Behörde eingelangt ist, wird durch die im ersten Satz des Abs 5 enthaltene Bestimmung eine „Wettbewerbsgleichheit“ zwischen allen Konzessionsinhabern hergestellt.

Der zweite Satz des Abs 5 soll verhindern, dass bereits während des laufenden Erteilungsverfahrens Anträge – allenfalls unter der Bedingung einer späteren Konzessionserteilung - auf Erteilung von Bewilligungen für Automatensalons gestellt werden, um so die Regelung des ersten Satzes zu unterlaufen.

Zu § 15 („Erteilung der Bewilligung“):

1. Auf der Grundlage des § 15 Abs 3 können Regelungen getroffen werden, welche den anzuwendenden „verantwortungsvollen Maßstab“ von Außenauftritten – also des äußeren Erscheinungsbildes – von Automatensalons in unmittelbarer Umgebung von Einrichtungen, die überwiegend von Kindern oder Jugendlichen frequentiert werden oder in denen (Spiel-)Suchtkranke behandelt werden, näher konkretisieren.

2. Abs 4 knüpft an § 14 Abs 5 an und legt die Reihenfolge fest, nach der einem von mehreren konkurrierenden und sich im Hinblick auf die im § 14 Abs 1 Z 1 lit b enthaltene Abstandsregelung wechselseitig ausschließenden Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb eines Automatensalons stattzugeben ist.

Zu § 16 („Nachträgliche Änderung der Bewilligung“):

Diese Bestimmung ist dem § 9 nachgebildet, auf dessen Erläuterungen verwiesen wird. § 16 hat den einzelnen Automatensalon im Fokus, weshalb die Landesregierung im Einzelfall zu entscheiden haben wird, ob ein Vorgehen auf der Ebene des Automatensalons oder auf der Ebene der Konzession angebracht ist.

Zu § 17 („Nachträgliche Änderung von Umständen, die der Bewilligung zu Grunde liegen“):

Allgemeines:

1. § 17 erfasst diejenigen Fälle, in denen die Initiative für eine Änderung von Umständen vom Bewilligungsinhaber ausgeht oder sogar ausgehen muss, wenn diesem daran gelegen ist, seinen Betrieb im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften oder der erteilten Bewilligung zu halten. Durch die Überschrift sowie den Wortlaut der Z 1 des Abs 1 (arg: „Umstände, die der Bewilligung zu Grunde liegen“) wird klar, dass diese Bestimmung einen weiten Anwendungsbereich hat und nicht nur die nachträgliche Änderung von Erteilungsvoraussetzungen des § 14 Abs 1 Z 3, sondern auch die Änderung vom Umständen im Auge hat, welche einzelnen (Haupt- oder Neben-)Aussprüchen im Bewilligungsbescheid zu Grunde liegen.

2. Grundsätzlich gilt – und das erschließt sich im Allgemeinen aus dem Wortlaut des Abs 3 (arg: „die Durchführung der Änderung zu untersagen“) –, dass die Änderung erst dann umgesetzt werden darf, wenn die Landesregierung diese zur Kenntnis genommen hat. Für die in der Z 2 des Abs 1 angeführten Änderungen wird dies auch noch durch die Worte „geplante Änderung“ besonders unterstrichen.

Dennoch wird es auch Fälle geben, die für den Konzessionsinhaber nicht in jedem Fall planbar sind, etwa im Fall des plötzlichen Ausscheidens des Betriebsleiters durch Tod oder Entlassung. Auf diesen Fall nimmt der letzte Satz des Abs 1 Bedacht, wonach die Bewilligung bis zur Entscheidung der Landesregierung, längstens jedoch für 3 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung bei der Landesregierung, im bisherigen Umfang weiter ausgeübt werden kann. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat die Behörde gemäß § 19 Z 1 vorzugehen.

Zu Abs 1:

1. Im Fall von personellen Änderungen sind der Mitteilung auch die neue Person sowie die im § 7 Abs 2 Z 1 bis 3 angeführten Unterlagen anzuschließen, da eine Funktionsaufnahme der neuen Person jedenfalls auch deren Zuverlässigkeit voraussetzt.

Die im Abs 1 Z 1 festgelegte Frist von zwei Wochen wird nach dem Vorbild des § 10 Abs 1 Z 1 aus dem § 31b Abs 9 GSpG übernommen.

2. Im Zusammenhang mit der Änderung der Anzahl von Glücksspielautomaten in einem konkreten Automatensalon ist jedenfalls die Betriebspflicht gemäß § 33 Abs 1 zu beachten: Diese bezieht sich auf die in

der Konzession festgelegte Gesamtanzahl der Glücksspielautomaten, weshalb eine Reduzierung von deren Anzahl in einem konkreten Automatensalon stets auch eine Reduzierung der Gesamtanzahl der „konzessionierten“ Glücksspielautomaten bedeutet. Kann der Konzessionsinhaber daher absehbar (vgl dazu § 33 Abs 4, der nur eine kurzfristige Ausnahme von der Betriebspflicht zulässt) nicht die vollumfängliche Erfüllung der Betriebspflicht sicherstellen, etwa durch die Eröffnung eines neuen oder zusätzlichen Automatensalons an einem anderen Standort oder durch eine Aufstockung der Anzahl der Glücksspielautomaten an einem bereits bestehenden Standort, liegt eine „nicht gesetzmäßige Ausübung der Konzession“ im Sinn des § 17 Abs 3 vor, weshalb eine solche Änderung zu untersagen wäre.

Zu Abs 2 und 3:

Wurden die mitgeteilten Änderungen bereits vor oder trotz einer Untersagung durch die Landesregierung gemäß Abs 3 umgesetzt, hat die Landesregierung einen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, etwa in der Form einer Verpflichtung zur Wiederherstellung des vor der Durchführung der Änderung bestandenen Zustands, zu erlassen. Verweigert sich der Konzessionsinhaber (= Bewilligungsinhaber) einem solchen Auftrag, hat die Landesregierung die Konzession zu entziehen (§ 12 Z 2).

Zu § 18 („Erlöschen der Bewilligung“):

1. Diese Bestimmung ist dem § 11 nachgebildet. Im Zusammenhang mit dem in der Z 1 und 2 angeführten Gründen für ein Erlöschen der Bewilligung wird auf die Fortbetriebspflicht gemäß § 33 Abs 2 hingewiesen.

2. Als „Verzicht“ im Sinn des Abs 1 Z 2 gilt jeder Sachverhalt, der darauf hinausläuft, dass der Spielbetrieb in einem bestimmten Automatensalon zur Gänze eingestellt wird. Die Außerbetriebnahme von nur einzelnen Glücksspielautomaten in einem Automatensalon wird dagegen von § 17 Abs 1 Z 2 erfasst.

Die Rechtsfolgen dieser beiden doch einander ähnlichen Sachverhalte – der Änderung der Anzahl der zugelassenen Glücksspielautomaten einerseits und des Verzichts andererseits – sind jedoch durchaus verschieden. Eine Änderung der Anzahl der zulässigen Glücksspielautomaten darf erst durchgeführt werden, wenn diese Maßnahme von der Landesregierung zur Kenntnis genommen wurde, wogegen ein Verzicht unmittelbar zum Erlöschen der Bewilligung für den betreffenden Automatensalon führt. Dennoch hat der Konzessionsinhaber den Betrieb an dem vom Verzicht betroffenen Standort gemäß § 33 Abs 3 vorübergehend weiter zu führen: Die im § 33 Abs 1 festgelegte Betriebspflicht bezieht sich auf die in der Konzession festgelegte Gesamtanzahl der Glücksspielautomaten, weshalb eine Reduzierung von deren Anzahl durch die Auflassung eines Automatensalons stets auch eine Reduzierung der Gesamtanzahl der „konzessionierten“ Glücksspielautomaten bedeutet. Kann der Konzessionsinhaber daher absehbar (vgl dazu § 33 Abs 4, der nur eine kurzfristige Ausnahme von der Betriebspflicht zulässt) nicht die vollumfängliche Erfüllung der Betriebspflicht sicherstellen, etwa durch die Eröffnung eines neuen oder zusätzlichen Automatensalons an einem anderen Standort oder durch eine Aufstockung der Anzahl der Glücksspielautomaten an einem bereits bestehenden Standort, liegt ein Missstand in der Ausübung der Konzession vor, der die Behörde zu einem Vorgehen im Sinn des § 58 und letztlich zu einer Entziehung der Konzession gemäß § 12 Z 2 verpflichtet.

2. Der in der Z 4 des Abs 1 enthaltene Grund für das Erlöschen einer Bewilligung ist das Gegenstück zu § 14 Abs 2. Auf die Erläuterungen dazu wird verwiesen.

Zu § 19 („Entziehung der Bewilligung“):

Zu Abs 1:

Zu Z 1:

Der Vorbehalt zu Gunsten der §§ 14 Abs 2 und 18 Z 4 in der Z 1 ist vor dem Hintergrund des § 14 Abs 2 zu sehen, wonach nachträglich eintretende Umstände, die eine Unterschreitung der im § 14 Abs 1 Z 1 oder 2 festgelegten Mindestabstände bewirken würden, unbeachtlich sind und nicht zum Anlass einer Entziehung der Bewilligung genommen werden können, wenn diese Umstände nicht vom Bewilligungsinhaber selbst herbeigeführt worden sind. Wurden diese Umstände dagegen vom Bewilligungsinhaber selbst herbeigeführt, erlischt die Bewilligung ohne weiteres Dazwischentreten eines behördlichen Handelns (§ 18 Abs 1 Z 4).

Zu Z 2:

Ein Anwendungsfall der Z 2 liegt etwa dann vor, wenn der Konzessionsinhaber durch eine falsche planliche Darstellung der Abstände des geplanten Automatensalons zu anderen Automatensalons oder Einrichtungen im Sinn des § 14 Abs 1 Z 1 oder 2 die Bewilligung erschlichen hat. Auch hier soll ein nachträglicher Entfall dieses Hindernisses, etwa die Auflassung eines verschwiegenen Kindergartens, dem Bewilligungsinhaber nicht zum Vorteil gereichen.

Zu Abs 2:

In einem Bescheid, mit dem die Bewilligung entzogen wird, hat die Landesregierung zugleich die zur Beseitigung des so entstandenen gesetzwidrigen Zustands – mit Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides, mit dem die Bewilligung entzogen wird, erlöschen auch alle Zulassungen von Glücksspielautomaten in dem betreffenden Automatensalon (siehe dazu § AUT 7) – erforderlichen Maßnahmen gemäß § 58 vorzuschreiben. Wird den so vorgeschriebenen Maßnahmen keine Folge geleistet, ist die Konzession gemäß § 12 Z 2 zu entziehen.

Zu § 20 („Rechtsfolgen des Erlöschens oder der Entziehung der Bewilligung"):

Diese Bestimmung ist Ausdruck der bereits im § 5 Abs 1 festgelegten Kaskade von sich einander bedingenden Bewilligungen.

Zu § 21 (Zulassung von Glücksspielautomaten – „Voraussetzungen"):

Zu Abs 1 und 2:

§ 5 Abs 7 Z 5 GSpG regelt neben der Standortbewilligung für Automatensalons auch bestimmte Mitteilungspflichten der Landesregierung an das Finanzamt Österreich und geht diesbezüglich erkennbar von einer Bewilligung von Glücksspielautomaten für einen konkreten Standort (arg: „landesrechtlich bewilligte Glücksspielautomaten unter Angabe ihrer bewilligten Standorte") aus.

Dem entsprechen die Abs 1 und 2: Abs 1 legt zunächst in allgemeiner Form fest, dass Ausspielungen nur mit von der Landesregierung zugelassenen Glücksspielautomaten durchgeführt werden dürfen, Abs 2 bringt die Standortbezogenheit der Zulassung von Glücksspielautomaten zum Ausdruck.

Zu Abs 3:

Die im Abs 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung von Glücksspielautomaten ergeben sich aus einzelnen Bestimmungen des § 5 GSpG sowie aus der Automatenglücksspielverordnung.

Der Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers, was die technische Ausgestaltung der Glücksspielautomaten anbelangt, ist durch die im § 5 Abs 1 GSpG enthaltene Definition des Begriffs der „Landesausspielung mit Glücksspielautomaten" als „Ausspielungen nach § 3 Abs 2" beschränkt: § 3 Abs 2 GSpG enthält eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, durch Verordnung bau- und spieltechnische Merkmale von Glücksspielautomaten sowie Details der elektronischen Anbindung näher zu regeln und Mindeststandards der zu übermittelnden Datensätze festzulegen. Der Bundesminister für Finanzen hat von diesen Ermächtigungen in der Automatenglücksspielverordnung (BGBl II Nr 69/2012) Gebrauch gemacht; die Inhalte dieser Verordnung prägen nun auch insoweit den Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers, als sich dessen Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf die Zulassung von Glücksspielautomaten darin erschöpft, dass die zur Durchführung von Landesausspielungen eingesetzten Glücksspielautomaten der Automatenglücksspielverordnung zu entsprechen haben.

Zu Z 1:

Diese Bestimmung übernimmt in Bezug auf die Anbindung der Glücksspielautomaten an die Bundesrechenzentrum GmbH § 5 Abs 7 Z 1 GSpG. Die Einzelheiten der elektronischen Anbindung der Glücksspielautomaten an die Bundesrechenzentrum GmbH sind in den §§ 4 bis 6 und 26 bis 29 der Automatenglücksspielverordnung geregelt, auf die in der Z 1 verwiesen wird.

Die Z 1 stellt im Rahmen des Zulassungsverfahrens nur auf die abstrakte Eignung eines Glücksspielautomaten zur Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH ab; Glücksspielautomaten, welche diese abstrakte Eignung von vorneherein nicht aufweisen, können nicht zugelassen werden. Die Umsetzung der Anbindung (bis zum Beginn der Betriebspflicht) wird über die §§ 8 Abs 5 Z 3 (auflösende Bedingung) und 11 Abs 1 Z 4 (Erlöschen der Konzession) sichergestellt.

Zu Z 2 und 3:

Die Z 2 entspricht den Vorgaben des § 5 Abs 7 Z 3 und 6 GSpG, die Z 3 denen des § 5 Abs 4 lit a Z 4 GSpG.

1. § 5 Abs 7 Z 6 GSpG verpflichtet den Landesgesetzgeber, als Aufsichtsmaßnahme „eine Kontrolle auf Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen" vorzusehen. Als solche „glücksspielrechtlichen Bestimmungen" kommt auch die Automatenglücksspielverordnung in Betracht, weshalb die Z 2 festlegt, dass die Glücksspielautomaten auch die Voraussetzungen der Automatenglücksspielverordnung zu erfüllen haben, um zugelassen werden zu können.

§ 15 der Automatenglücksspielverordnung lässt jedoch die Festlegung von Gewinnausschüttungsquoten offen, diese Festlegungen sind im § 5 Abs 4 lit a Z 4 GSpG enthalten.

2. Im Zusammenhang mit der Z 2 ist besonders auf § 7 Abs 1 Z 4 der Automatenglücksspielverordnung hinzuweisen, wonach jeder Glücksspielautomat einem gemäß den §§ 30ff der Automatenglücksspielverordnung zugelassenen Glücksspielautomatentyp zugeordnet sein muss.

3. Für die Inhalte der Z 2 ist auch das im 7 Abs 2 Z 4 der Automatenglücksspielverordnung festgelegte Ausstattungsmerkmal von Glücksspielautomaten zu sehen: Diese Bestimmung verbietet die Erbringung von Spieleinsätzen direkt am Glücksspielautomaten – also unmittelbar – durch Vorrichtungen, mit denen mittels elektronischer Transaktionen durch Bankomat- oder Kreditkartenfunktionalität direkt Geld in den Glücksspielautomaten eingebracht werden kann und beruht offenbar auf dem Gedanken, dass Zahlungen mit Bargeld bewusster erfolgen, bei Kartenzahlungen dagegen der Wert des Geldes nicht in gleicher Weise fühlbar ist wie bei Bargeldbezahlung und die Selbstkontrolle herabgesetzt ist.

Nicht ausgeschlossen ist jedoch, die Einsätze mittelbar auf elektronischem Weg zu leisten, etwa durch Ticketautomaten mit Bankomat- oder Kreditkartenfunktionalität oder besondere Kartenterminals, die neben der Bargeldbehebung mittels Bankomat- oder Kreditkarte auch eine Bezahlung von Spieleinsätzen auf elektronischem Weg zulassen.

5.2. Das Verbot von bargeldloser Bezahlung von Spieleinsätzen erstreckt sich nicht nur auf den Innenbereich eines Automatensalons, sondern auch auf dessen Außenbereich – Kreditkartenabbuchungen „vor der Tür“ werden so verboten, wie überhaupt auch die Implementierung besonderer Funktionalitäten auf der Homepage des Glücksspielanbieters (die auch über ein Handy aufgerufen werden kann), welche die Bezahlung von Spieleinsätzen durch eine dort hinterlegte Kreditkarte oder Verlinkung zu einem Bezahldienst wie PayPal ermöglichen.

Im Ergebnis wird dadurch erreicht, dass der Spieler nur mit dem in den Automatensalon mitgebrachtem Bargeld spielen kann. Ist dieses aufgebraucht, steht es ihm frei, den nächstgelegenen Bankomaten aufzusuchen (und den Weg dorthin und zurück gleich auch als Abkühlungsphase zu nutzen).

Zu Z 4:

Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben des § 5 Abs 7 Z 3 GSpG, der erkennbar von der Existenz eines technischen Handbuches ausgeht. Die näheren Bestimmungen zum technischen Handbuch sind im § 7 Abs 3 bis 5 der Automatenglücksspielverordnung enthalten.

Gemäß § 7 Abs 3 der Automatenglücksspielverordnung gehört zu jedem Glücksspielautomatentyp ein technisches Handbuch in Papierform, das aus einem spielerorientierten und einem behördenorientierten Teil in deutscher oder englischer Sprache besteht. Die Z 4 konkretisiert diese Bestimmung insofern, als sie die deutsche Sprachfassung des technischen Handbuchs für verbindlich erklärt und zum alleinigen Maßstab einer Prüfung auf etwaige Abweichungen macht.

Zur Auflageverpflichtung des technischen Handbuches siehe § 34 Abs 2.

Zu Z 6:

1. Die lit a bis lit f entsprechen den Vorgaben des § 5 Abs 5 lit a Z 1 bis 6 GSpG.

2. Die lit g konkretisiert die im § 5 Abs 5 lit a Z 7 GSpG enthaltene Bestimmung in Bezug auf die Dauer der Abkühlphase; die lit h ergänzt diese Bestimmung durch die Festlegung einer höchstzulässigen Tagesspielzeit.

2.1. Die in der lit g und h verwendete Wortfolge „an Glücksspielautomaten des Konzessionsinhabers“ stellt klar, dass für die Berechnung der bereits zurückgelegten Spielzeit nicht die an einem einzigen Glücksspielautomaten zurückgelegte Spielzeit maßgeblich ist, sondern die an allen Glücksspielautomaten zurückgelegten Spielzeiten zu addieren sind.

2.2. Gemäß § 13 der Automatenglücksspielverordnung beginnt ein Spiel an einem Glücksspielautomaten mit der gesonderten Auslösung eines Spielprogramms durch den Spielteilnehmer nach Leistung eines Einsatzes und endet mit der Entscheidung über das Spielergebnis und dessen Verbuchung in den elektronischen Zählern.

Legat/Aixberger in Zillner, Kommentar zum Glücksspielgesetz, Anm 15 zu § 5, verstehen die Funktion des § 13 der Automatenglücksspielverordnung als Klarstellung im Sinn einer „Einzelspielbetrachtung“, wonach „sowohl für die Dauer eines Spiels als auch für die Einsatzhöhe und den Gewinn pro Spiel an einem Glücksspielautomaten ausschließlich die Buchungsvorgänge am Zähler pro Spiel entscheidend sind“. Offen bleibt aber dennoch, ob unter der im § 5 Abs 5 lit a Z 7 erwähnten „ununterbrochenen Spieldauer eines Spielteilnehmers“ nur die Summe der „Einzelspielbetrachtungen“ – also die Summe der Zeiten zwischen den synallagmatischen Buchungsvorgängen „Einsatz“ und „Gewinn“ am Zähler – zu verstehen ist oder damit nicht doch ein durchgehender Spielbetrieb – also der Zeitraum zwischen der Anmeldung und der Abmeldung an einem Glücksspielautomaten – gemeint ist.

Die lit g und h übernehmen die „Einzelspielbetrachtung“ des § 13 der Automatenglücksspielverordnung.

3. Gemäß § 5 Abs 4 lit a Z 6 GSpG hat der Landesgesetzgeber „die Möglichkeit für Spieler zur jederzeitigen Einsichtnahme in eine deutsche Fassung der Spielbeschreibungen aller Spiele der Glücksspielautomaten“ vorzusehen.

Dieser Vorgabe entspricht die lit i der Z 6, wobei die Anzeige der Spielbeschreibungen über eine entsprechende, vom Spielteilnehmer zu aktivierende Funktion am Glücksspielautomaten selbst erfolgen soll.

Zu § 22 („Erteilung der Zulassung“):

Zu Abs 3:

Die Erfüllung der Voraussetzung des § 21 Abs 3 Z 1 (elektronische Anbindung des Glücksspielautomaten an die Bundesrechenzentrum GmbH) setzt voraus, dass der Glücksspielautomat bereits zugelassen und sich an seinem Standort befindet. Die Erfüllung dieser Voraussetzung kann vom Konzessionsinhaber daher erst nachträglich nachgewiesen werden. Um dennoch sicherzustellen, dass der Nachweis auch tatsächlich erbracht wird, ist im Konzessionsbescheid als auflösende Bedingung festzulegen, dass dieser spätestens bis zum Ablauf der Frist des Abs 2 Z 4 zu erbringen ist. Ein ungenützter Ablauf dieser Frist bewirkt das Erlöschen der Konzession (§§ 8 Abs 5 und 11 Abs 1 Z 4).

Zu § 23 („Inbetriebnahme eines Glücksspielautomaten“):

Diese Bestimmung hat ihren Hintergrund darin, dass der Nachweis der elektronischen Anbindung des Glücksspielautomaten an die Bundesrechenzentrum GmbH (Z 1) und die Anbringung der Kennzeichen, Vignetten etc (Z 2) erst nach der Erteilung der Zulassung erfolgen können. Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf der betreffende Glücksspielautomat nicht in Betrieb genommen werden. Sollte der Nachweis gemäß Z 1 nicht spätestens bis zum Beginn der Betriebspflicht vorliegen, wird die im § 8 Abs 5 Z 3 vorgesehene auflösende Bedingung schlagend, was das Erlöschen der Konzession nach sich zieht (§ 12).

Zu § 24 („Nachträgliche Änderung von Umständen für einen ordnungsgemäßen Betrieb“):

Zu Abs 1:

1. Die Bezugspunkte für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Glücksspielautomaten sind das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung (§ 21) und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 23. Dabei ist insgesamt zu berücksichtigen, dass ein Glücksspielautomat nur für einen bestimmten Standort zugelassen werden kann, weshalb auch der Standort des Glücksspielautomaten ein solcher Bezugspunkt ist.

§ 24 erfasst daher jede Änderung eines solchen Bezugspunkts, sei es die Verlegung des Standorts, die Änderung von Spielinhalten oder Spielprogrammen, der Eintritt von technischen Gebrechen an einzelnen Komponenten, die einem ordnungsgemäßen Betrieb entgegenstehen, die dauerhafte Entfernung aus dem Pool von Glücksspielautomaten oder der physische Untergang des Glücksspielautomaten.

Keinen Unterschied in Bezug auf die Mitteilungspflicht macht es, ob die Änderungen plan- und vorhersehbar sind oder gleichsam als Naturgewalt über den Konzessionsinhaber ohne dessen eigenes Zutun hereinbrechen. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass Änderungen, die plan- und vorhersehbar sind, erst nach der Kenntnisnahme durch die Landesregierung vollzogen werden dürfen.

Zu Abs 2:

Die Voraussetzungen der Z 1 und 2 müssen kumulativ nur in den Fällen vorliegen, in denen der Glücksspielautomat weiter betrieben wird, sei es am bisherigen Standort oder an einem neuen Standort. Im Fall eines Untergangs des Glücksspielautomaten ist nur die Z 2 einschlägig.

Insgesamt ist im Anwendungsbereich des § 24 auch die Betriebspflicht gemäß § 33 Abs 1 zu beachten: Diese bezieht sich auf die in der Konzession festgelegte Gesamtanzahl der Glücksspielautomaten sowie auf die in der Bewilligung des Automatensalons festgelegte Zahl der dort betriebenen Glücksspielautomaten, weshalb eine (dauerhafte) Betriebseinstellung eines Glücksspielautomaten stets – wenn auch in manchen Fällen nur vorübergehend – auch eine Reduzierung der Gesamtanzahl der „konzessionierten“ Glücksspielautomaten bedeutet. Kann der Konzessionsinhaber daher absehbar (vgl dazu § 33 Abs 4, der nur eine kurzfristige Ausnahme von der Betriebspflicht zulässt) nicht die vollumfängliche Wiederherstellung oder Erfüllung der Betriebspflicht sicherstellen, etwa durch die Inbetriebnahme eines Ersatzgeräts an demselben oder einem anderen Standort, liegt eine „nicht gesetzmäßige Ausübung der Konzession“ im Sinn des § 17 Abs 3 vor, weshalb eine solche Änderung zu untersagen wäre.

Zu Abs 3:

Wurden die mitgeteilten Änderungen bereits vor oder trotz einer Untersagung durch die Landesregierung umgesetzt, hat die Landesregierung einen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, etwa in der

Form einer Verpflichtung zur Wiederherstellung des vor der Durchführung der Änderung bestandenen Zustands, zu erlassen.

Zu § 25 („Erlöschen der Zulassung“):

1. Zu Abs 1 Z 2 wird auf die Erläuterungen zu § 22 Abs 3 verwiesen.

2. Abs 1 Z 7 erfasst nicht nur die Fälle eines „Verzichts“ auf eine Zulassung, sondern insgesamt alle Fälle, in denen, aus welchen sonstigen Gründen auch immer, ein Glücksspielautomat außer Betrieb gesetzt wird. Jede dieser Handlungen ist gemäß § 24 vom Zulassungsinhaber (= Konzessionsinhaber) der Landesregierung mitzuteilen und von dieser unter den Voraussetzungen des § 24 Abs 2 zur Kenntnis zu nehmen, dies sagt jedoch nichts über den Fortbestand der Zulassung des außer Betrieb gesetzten Glücksspielautomaten aus. Diese Aussage – im Sinn eines Ausscheidens der Zulassung aus dem Rechtsbestand – wird in der Z 7 getroffen.

Zu § 26 („Aufhebung der Zulassung“):

In einem Bescheid, mit dem die Zulassung aufgehoben wird, hat die Landesregierung zugleich die zur Beseitigung des so entstandenen gesetzwidrigen Zustands erforderlichen Maßnahmen gemäß § 58 vorzuschreiben. Wird den so vorgeschriebenen Maßnahmen keine Folge geleistet, ist die Konzession gemäß § 12 Z 2 zu entziehen.

Vorbemerkungen zu den Bestimmungen des 2. Hauptstückes:

Das zweite Hauptstück ist mit „Ausübungsvorschriften“ überschrieben und gliedert sich formal in zwei Abschnitte. Der 1. Abschnitt enthält Spielkunden-, spiel- und unternehmensbezogene Vorschriften, welche bereits auf gesetzlicher Ebene den Rahmen für die Ausübung der erteilten Konzession, Bewilligungen und Zulassungen abstecken, der 2. Abschnitt enthält die Bestimmungen zur Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie. Da es sich bei der Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie um ein in sich abgeschlossenes Themenfeld handelt, wurde dafür auch der Weg einer Zusammenfassung dieser Bestimmungen in einem eigenen Abschnitt gewählt.

Zu § 27 („Offenhaltezeiten von Automatensalons“):

Gemäß § 1 Abs 2 Z 2 und 3 sind erklärte Ziele des Gesetzes der Schutz der Spielkunden im Hinblick auf das Entstehen von Spielsucht und ihre negativen Auswirkungen auf deren persönliches Umfeld sowie auf die Gesellschaft sowie der Schutz der Spielkunden vor betrügerischen oder unseriösen Anbietern von Glücksspielen sowie vor illegalen Glücksspielen. Diese Ziele sind unter anderem auch dadurch verwirklichbar, indem potentielle Spielkunden von illegalen Spielmöglichkeiten zu legalen Spielmöglichkeiten oder zu weniger suchtgeneigten Glücksspielen hingeleitet werden. Die im § 27 enthaltenen Bestimmungen dienen dazu, das Vorhandensein eines solchen legalen Angebots sicher zu stellen.

Diese Bestimmung sowie die im § 33 geregelte Betriebspflicht können daher auch als Vorschriften zum Spielerschutz aufgefasst werden.

1. Abs 1 ermöglicht es dem Konzessionsinhaber, innerhalb der Rahmenzeit von 10:00 Uhr bis 02:00 des Folgetages offen zu halten. Dieser Zeitraum ist nicht ident mit jenem Zeitraum, in dem auch eine Betriebspflicht für die für diesen Automatensalon zugelassenen Glücksspielautomaten besteht – eine solche Betriebspflicht besteht nur für die Dauer von 10 Stunden innerhalb der im Abs 1 festgelegten Rahmenzeit. Eine Zusammenschau der Abs 1 und 2 ergibt daher, dass die Betriebspflicht von Automatensalons spätestens um 16:00 Uhr eines Tages schlagend wird, um hier dem Gebot des Abs 2 gerecht zu werden.

§ 27 ermöglicht so dem Konzessionsinhaber eine gewisse Flexibilität bei der Öffnung von Automatensalons, die auch den Gegebenheiten am Standort des Automatensalons Rechnung trägt.

2. Unter dem Begriff der „allgemeinen Betriebspflicht“ ist zu verstehen, dass der Konzessionsinhaber jedermann – vorbehaltlich des Vorliegens besonderer Ausschlussgründe – die Durchführung von Glücksspielen in dem betreffenden Automatensalon zu ermöglichen hat. Ein Öffnen von Automatensalons nur für geschlossene Gesellschaften, etwa für Betriebsfeiern, außerhalb jener Zeiten, in denen eine „allgemeine Betriebspflicht“ gemäß Abs 2 besteht, widerspricht nicht dem § 27.

Zu § 28 („Verbotene Spielinhalte, verbotene Praktiken“):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der folgenden Bestimmungen des Glücksspielgesetzes:

1. § 5 Abs 4 lit a Z 5 GSpG in Bezug auf die Spielinhalte;

2. § 5 Abs 7 Z 2 GSpG in Bezug auf das im Abs 2 enthaltene Verbot.

§ 5 Abs 7 Z 2 GSpG verpflichtet den Landesgesetzgeber vorzusehen, dass „in Automatensalons (...) keine anderen Glücksspiele als solche des Bewilligungsinhabers im Sinne dieser Bestimmung angeboten werden dürfen“.

Im Ergebnis wird durch diese Bestimmung eine „Mischnutzung“ von Räumlichkeiten als Automatensalon verunmöglicht, sei es als Automatensalon und VLT-Outlet, sei es durch ein „Zusammenlegen“ von Automatensalons verschiedener Konzessionsinhaber oder durch eine Mischnutzung Spielbank – Automatensalon desselben Inhabers der jeweils erforderlichen Konzessionen. Der Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass durch dieses Verbot klare Verantwortlichkeiten für den jeweiligen, von einer Konzession erfassten Glücksspielbereich geschaffen werden sollen und eine Vermengung von Verantwortungsbereichen für einen Standort nicht möglich ist.

Abs 2 bringt dieses Verbot dahingehend zum Ausdruck, dass in den Automatensalons eines Konzessionsinhabers nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässige Ausspielungen mit Glücksspielautomaten des Konzessionsinhabers, dem der jeweilige Automatensalon zuzurechnen ist, angeboten werden dürfen.

3. § 25 Abs 4 und 5 GSpG in Bezug auf die verbotenen Praktiken.

4. Die in den Abs 4 und 5 enthaltenen Verbote haben keine Entsprechung in den glücksspielrechtlichen Bestimmungen des Bundes, dienen jedoch gleichwohl dem Spielerschutz.

Zu § 29 („Besuchs- und Spielordnung“):

Gemäß § 31b Abs 4 GSpG hat der Konzessionsinhaber für die Durchführung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten Rahmenspielbedingungen aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Auf Nachfrage sind die Rahmenspielbedingungen den Spielteilnehmern in den Standorten kostenfrei auszuhändigen. § 6 Abs 3 Z 9 setzt diese Bestimmung im Hinblick auf die Verpflichtung zur Formulierung von Rahmenspielbedingungen um und legt die Inhalte der Rahmenspielbedingungen fest. Der Regelungsinhalt der einzelnen Punkte ergibt sich zum Teil aus anderen Bestimmungen dieses Gesetzes, im Besonderen aus den Ausübungsvorschriften, die so mittelbar Inhalt auch der Spielbedingungen werden.

§ 6 Abs 3 Z 9 legt die Mindestinhalte der Rahmenspielbedingungen fest. Diese Rahmenspielbedingungen können vom Konzessionsinhaber auch auf der Ebene des einzelnen Automatensalons im Rahmen einer Besuchs- und Spielordnung inhaltlich weiter verfeinert werden, um auf die Eigentümlichkeiten des Spielbetriebs in einem bestimmten Automatensalon besser eingehen zu können, die Spielordnung darf dabei jedoch nicht den Rahmenspielbedingungen widersprechen.

Zu § 30 („Zutritt zu Automatensalons“):

Diese Bestimmungen übernehmen die Inhalte der §§ 5 Abs 4 lit a Z 1 und 31b Abs 3 GSpG.

Zu § 31 („Teilnahme an Glücksspielen“):

Zu Abs 1:

1. Der erste Satz des Abs 1 ist das Pendant zu dem im § 28 Abs 7 enthaltenen Verbot.

2. Der zweite Satz des Abs 1 übernimmt das in den §§ 5 Abs 7 Z 9 und 31b Abs 2 GSpG enthaltene Verbot der Spielteilnahme von Mitarbeitern des Konzessionsinhabers sowie „anderen, unmittelbar im Spielbetrieb eingesetzten Personen“. Für diesen Personenkreis wird der Begriff der „dem Konzessionsinhaber zuzurechnenden Personen“ im Sinn der Begriffsbestimmung des § 3 Z 21 verwendet.

Das Verbot des § 31b Abs 2 GSpG gilt „in den Betrieben“ von „Konzessionären und Bewilligungsinhabern nach den §§ 5, 14 und 21“. Als Betriebe eines Konzessionsinhabers kommen – bei Vorliegen der entsprechenden glückspielrechtlichen Voraussetzungen – aber auch VLT-Outlets oder Spielbanken in Betracht, weshalb im zweiten Satz des Abs 1 sämtliche mögliche Betriebsanlagen, über die ein Konzessionsinhaber neben Automatensalons noch verfügen kann, ausdrücklich angeführt werden.

2. § 21 Abs 3 Z 5 legt als Zulassungsvoraussetzung für einen Glücksspielautomaten fest, dass dessen Funktionalitäten nur mit einer Spielkundenkarte oder auf Grund eines Zugangs mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens aktiviert werden können. Abs 2, 3 und 4 knüpfen an diese Bestimmung an und enthalten die näheren Regelungen zur Spielkundenkarte und zum biometrischen Zugang.

Zu § 32 („Ausschluss von Spielkunden, Selbst- und Fremdsperre“):

Allgemeines:

Diese Bestimmung legt die zentralen Verpflichtungen eines Konzessionsinhabers im Zusammenhang mit dem Spielkundenschutz fest, hat jedoch nicht ausschließlich eine Gefährdung der finanziellen Verhältnisse eines Spielkunden durch seine Teilnahme am Glücksspiel im Auge, sondern darüber hinaus schlichtweg alle Verhaltensweisen, welche einen ordnungsgemäßen Ablauf der Glücksspiele, etwa durch das Mitführen von verbotenen technischen Gegenständen, gefährden. Dies wird bereits aus der im Abs 1 enthaltenen Ermächtigung des Konzessionsinhabers, Spielkunden im Einzelfall am Betreten eines Automatensalons oder an der Teilnahme am Glücksspiel zu hindern, klar. Die Abs 2 und 3 rücken dagegen die finanziellen Implikationen der Teilnahme an Glücksspielen in den Fokus.

Zu Abs 1:

Als solche Gründe kommen etwa das Mitführen von Gegenständen, die geeignet sind, den Spielverlauf zu beeinflussen (§ 28 Abs 3) oder eine offensichtliche Beeinträchtigung des Spielkunden durch Alkohol oder Drogen in Betracht.

Zu Abs 2:

Gemäß Abs 2 kann sich jede Person von der Teilnahme an Glücksspielen eines bestimmten Konzessionsinhabers selbst sperren lassen (Selbstsperre). Dazu stehen dem Betreffenden zwei Möglichkeiten offen: Die schriftliche Erklärung in einem Automatensalon gegenüber dem Konzessionsinhaber, hier vertreten durch den Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter – eine dieser beiden Personen hat im Automatensalon jederzeit anwesend zu sein –, oder durch die Aktivierung einer entsprechenden Funktionalität im Internet, die ein jeder Konzessionsinhaber zur Verfügung zu stellen hat. Im Fall einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Konzessionsinhaber genügt jede Erklärung, deren Sinngehalt darauf schließen lässt, dass eine Selbstsperre gewünscht ist; diese kann auch auf einem Bierdeckel verfasst sein. Das Angebot eines standardisierten Verfahrens durch den Konzessionsinhaber, etwa durch die Auflage von Formularen im Automatensalon, ist demgegenüber ein optionales Mehr, das im Rahmen der Bewerbungsunterlagen (§ 6 Abs 3 Z 10) dargestellt werden kann.

Der Konzessionsinhaber hat die gesperrte Person bis zur Aufhebung der Selbstsperre von jeglicher Teilnahme an Glücksspielen auszuschließen.

Wie lange eine gemäß § 32 Abs 2 verfügte „Selbstsperre“ aufrecht bleibt und welche Schritte seitens des gesperrten Spielkunden zu setzen sind oder vom Konzessionsinhaber gesetzt werden können, um wieder am Spiel teilnehmen zu können, ist Sache des Spielerschutzkonzepts gemäß § 6 Abs 3 Z 10.

Da unter den derzeitigen Anbietern von Glücksspielen ein „Sperrverbund“ nicht eingerichtet ist, kann eine Selbstsperre nur gegenüber demjenigen Konzessionsinhaber Wirkung entfalten, gegenüber dem diese erklärt wurde. Andere Konzessionsinhaber können allenfalls nach Abs 3 vorgehen.

Zu Abs 3:

1. Abs 3 ist auf gesetzlicher Ebene die zentrale Bestimmung zum Spielerschutz. Insgesamt verfolgt dieses Gesetz unter dem Begriff des „Spielerschutzes“ zwei verschiedene, sich aber ergänzende Zielrichtungen: Den Schutz der Spieler vor Spielsucht einerseits und vor einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung andererseits. Diese beiden Ziele werden auch im Glücksspielgesetz an unterschiedlicher Stelle – im § 5 Abs 4 lit a Z 3 in Bezug auf die Spielsucht und in den §§ 5 Abs 4 lit a Z 9 und 25 Abs 3 in Bezug auf die wirtschaftliche Existenzgefährdung – verfolgt. Das Glücksspielgesetz verpflichtet im § 5 Abs 4 lit a Z 3 zur „Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielerinformation bis zur Spielersperre abhängig vom Ausmaß der Besuche des Spielteilnehmers in den Automatensalons eines Bewilligungsinhabers“ und zielt hier primär auf den medizinisch/psychologischen Aspekt der Spielsucht ab sowie im § 5 Abs 4 lit a Z 9 zur „sinngemäßen Einhaltung der Bestimmung des § 25 Abs 3“, womit die Frage der wirtschaftlichen Existenzgefährdung in den Fokus gerückt wird.

Abs 3 sowie die daran anknüpfenden weiteren Bestimmungen tragen den bundesgesetzlichen Vorgaben Rechnung, wobei diese Bestimmungen – im Gegensatz zum Spielerschutzkonzept, das der Vermeidung und dem Erkennen von Spielsucht dient - die Vermeidung einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung des Spielkunden im Auge haben.

2. Ausgangspunkt der im Abs 3 festgelegten Maßnahmen ist eine rein wirtschaftliche Fragestellung, nämlich das Vorliegen einer „begründete Annahme für eine Gefährdung des Existenzminimums“ einer Person.

Eine „begründete Annahme“ im Sinn des Abs 3 kann sich aus jedwedem Erkenntnismittel ergeben, das dem Konzessionsinhaber zur Verfügung steht oder gestellt wird, seien es Auswertungen von Dokumentationen, Beobachtungen eines Mitarbeiters des Konzessionsinhabers im Automatensalon, letztlich aber auch Hinweise aus dem persönlichen Umfeld des Betroffenen, etwa einem „Hilferuf“ von Angehörigen.

Dennoch ist, wie sich aus Abs 5 ergibt, primär der Konzessionsinhaber in der Verantwortung: Der Konzessionsinhaber hat sicherzustellen, dass ihm Gründe für eine Annahme im Sinn des Abs 3 vom Betriebsleiter eines Automatensalons, dessen Stellvertreter und/oder den Mitarbeitern in einem Automatensalon weitergeleitet werden. Dies entspricht auch insofern dem in den Erläuterungen zur Stammfassung des § 25 Abs 3 GspG (BlgNR 1067, XVII. GP) zum Ausdruck gebrachten Leitgedanken, wonach „mit § 25 GSpG vor allem erreicht werden (soll), daß derjenige, der unmittelbar seine Spieler beobachten kann und daher auch den besten Überblick über sein Spielerpublikum hat, nämlich der Spielbankunternehmer, entsprechende Maßnahmen setzt, um Spieler, die die negativen Voraussetzungen des Abs 3 höchstwahrscheinlich erfüllen, nicht mehr zum Spiel zuzulassen.“

3. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 14. Dezember 2022 (VfSlg 20.588) ausgesprochen, dass „die Anordnung zusätzlicher Schutz- und Sorgfaltspflichten (erst) für den Fall, dass eine "auffällige" Bonitätsauskunft vorliegt, in einer Durchschnittsbetrachtung vielfach zu spät kommen wird, um eine Gefährdung des Existenzminimums des Spielteilnehmers hintanzuhalten“, dass sich „die [im Ausgangsverfahren vor dem OGH, Anm] beklagte Spielbankleitung nicht auf die Einholung einer "nichtssagenden Kreditauskunft" verlassen dürfe“ weil „ der Spielteilnehmer in einem solchen Fall regelmäßig bereits in einer Situation sein (wird), in der er seine laufenden Verpflichtungen nicht mehr begleichen kann und daher eine Gefährdung seines Existenzminimums bereits eingetreten ist“, und hat das im § 25 Abs 3 GSpG (in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 187/2022) enthaltene abgestufte System von Spielerschutzmaßnahmen als „bereits dem Grundsatz nach nicht geeignet, einen effektiven Spielerschutz zu gewährleisten“ beurteilt. „Von einem effektiven, dh wirksamen Spielerschutz“ so der Gerichtshof weiter – „kann vielmehr nur dann gesprochen werden, wenn (zusätzlich) auch Beratungsgespräche und andere zweckmäßige Maßnahmen vorgesehen werden.“

Abs 3 trägt diesem Erkenntnis dahingehend Rechnung, als durch das Wort „und“ am Ende der Z 1 jedenfalls klargestellt ist, dass der Konzessionsinhaber in jedem Fall die in der Z 1 und 2 festgelegten Maßnahmen zu ergreifen hat. Die im § 25 Abs 3 Z 1 lit c GSpG geforderte „Bestätigung“ der Annahme einer Gefährdung des Existenzminimums wird ersetzt durch das Fehlen einer „Entkräftigung“ dieser Annahme. Diese Abweichung vom § 25 Abs 3 GSpG soll den Konzessionsinhaber verpflichten, die ihm im Verfahren gemäß der Z 1 und 2 zugänglich gewordenen Erkenntnisse anders zu werten, und zwar mehr in Richtung Spielerschutz, als dies bei einer bloßen „Bestätigung“ der Ausgangsannahme der Fall wäre. Auf der Seite des Spielkunden wird durch das Wort „Entkräftigung“ auch dessen Mitwirkung am Beratungsgespräch gefordert; verweigert der Spielkunde eine Mitwirkung am Beratungsgespräch in einem Ausmaß, dass die Ausgangsbedenken, die letztlich zur Einleitung eines Verfahrens gemäß § 32 Abs 3 geführt haben, nicht zerstreut werden können, ist dieser zu sperren. Dass in einem solchen Fall eine Sperre „light“ in dem Sinn, dass dem Spielkunden die Anzahl der Besuche eingeschränkt wird, nicht Platz greifen kann, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Wie lange eine gemäß § 32 Abs 3 ausgesprochene „Fremdsperre“ aufrecht bleibt und welche Schritte seitens des gesperrten Spielkunden oder des Konzessionsinhabers zu setzen sind, um wieder (uneingeschränkt) zum Spiel zugelassen werden zu können, ist Sache des Spielerschutzkonzepts gemäß § 6 Abs 3 Z 10.

Zu § 33 („Betriebspflicht, Fortbetriebspflicht“):

Zu Abs 1 und 4:

1. Gemäß § 1 Abs 2 Z 2 und 3 sind erklärte Ziele des Gesetzes der Schutz der Spielkunden im Hinblick auf das Entstehen von Spielsucht und ihrer negativen Auswirkungen auf deren persönliches Umfeld sowie auf die Gesellschaft sowie der Schutz der Spielkunden vor betrügerischen oder unseriösen Anbietern von Glücksspielen sowie vor illegalen Glücksspielen. Diese Ziele sind unter anderem auch dadurch verwirklichbar, indem potentielle Spielkunden von illegalen Spielmöglichkeiten zu legalen Spielmöglichkeiten oder zu weniger suchtgeneigten Glücksspielen hingeleitet werden. Die im Abs 1 festgelegte Betriebspflicht dient dazu, das Vorhandensein eines solchen Angebots sicher zu stellen und rundet die im § 27 enthaltene Bestimmung zum Offenhalten der Automatensalons ab.

Der Betriebspflicht gemäß Abs 1 wird nur dann vollständig nachgekommen, wenn die aus der Konzession und den sonstigen daran anknüpfenden Rechtsakten erfließenden Rechte auf die in der Z 1 bis 3 des Abs 1 festgelegten Weise ausgeübt werden. Die einzelnen konstitutiven Elemente einer solchen gesetzeskonformen Erfüllung der Betriebspflicht sind:

• Ausübung der Konzession ab dem gemäß § 8 Abs 4 Z 6 festgelegten Zeitpunkts des Beginns der Betriebspflicht,

• im zeitlichen Rahmen des § 27, dh in der Dauer von 10 Stunden innerhalb der Rahmenzeit von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr des Folgetages,

• durch die Aufstellung aller in der Konzession festgelegten Glücksspielautomaten (§ 8 Abs 4 Z 2) in betriebsbereitem Zustand in denjenigen Automatensalons, für welche die Glücksspielautomaten jeweils zugelassen sind.

Liegt nur eines dieser Elemente nicht vor, kann auch nicht von einer gesetzeskonformen Ausübung der Betriebspflicht gesprochen werden und liegt ein strafbares Verhalten des Konzessionsinhabers gemäß § 59 Abs 1 Z 1 vor.

2. Andererseits soll die Betriebspflicht für den Konzessionsinhaber ein nicht allzu starres Korsett darstellen, welches ihm die Durchführung von innerbetrieblichen Maßnahmen erheblich erschwert. In den im Abs 4 nur beispielsweise angeführten Fall der Verlegung eines Standorts eines Automatensalons würde eine allzu strenge Auslegung der Betriebspflicht dazu führen, dass der Konzessionsinhaber zunächst die rechtlichen

Voraussetzungen für eine Inbetriebnahme des neuen Automatensalons zu schaffen hat, bevor der Automatensalon am alten Standort überhaupt aufgelassen werden kann. Eine Standortveränderung eines zugelassenen Glücksspielautomaten wäre überhaupt unmöglich, da bis zur Kenntnisnahme der Standortveränderung der Glücksspielautomat an seinem alten Standort zu verbleiben hat, dessen Inbetriebnahme am neuen Standort jedoch eine neue Zulassung erfordert und nur nach Maßgabe des § 23 zulässig ist. Auch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen anlässlich der Kenntnisnahme einer diesbezüglichen Änderungsmitteilung ist nicht in jedem Fall geeignet, eine Unterbrechung des Spielbetriebs und ein Zuwiderhandeln gegen die Betriebspflicht hintan zu halten.

Darüber hinaus können sehr wohl auch äußere, vom Konzessionsinhaber nicht zu vertretende Umstände eintreten, die einer (Fort-)Betriebspflicht entgegenstehen, etwa ein gemeinsamer Unfall des Betriebsleiters für einen Automatensalon und all seiner Stellvertreter. Auch in einem solchen Fall wäre es unbillig, den Konzessionsinhaber über die Hintertür der Betriebspflicht zu einer gesetzwidrigen Ausübung seiner Konzession zu verhalten.

Abs 4 ermöglich daher der Landesregierung, anlässlich solcher äußerer Umstände oder von organisatorischer Maßnahmen des Konzessionsinhabers, die auch noch während der Zeit der Fortbetriebspflicht eintreten oder gesetzt werden können, eine der Sache nach angemessene Ausnahme von der Betriebspflicht zuzulassen.

Der Begriff der „Angemessenheit“ ermöglicht eine flexible Reaktion der Behörde auf die eingetretenen Umstände oder geplanten Maßnahmen.

Zu Abs 2:

1. Abs 2 beruht auf demselben Grundgedanken wie Abs 1, und soll eine Unterbrechung eines (vormals) legalen Spielbetriebes, die zwischen dem Erlöschen einer Konzession durch Zeitablauf oder Verzicht und deren Neuerteilung liegen kann, verhindern. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Landesregierung nicht in jedem Fall zeitgerecht ein Verfahren zur Neuerteilung einer erloschenen Konzession einleiten kann – so ist etwa der Fall eines Verzichts des Konzessionsinhabers für die Landesregierung nur schwer vorhersehbar und planbar.

Das Institut der „Fortbetriebspflicht“ ist auch im Monopolbereich des Bundes etabliert: So sieht § 14 Abs 5 GSpG eine Fortbetriebspflicht für die Inhaber einer Lotteriekonzession (18 Monate) und § 21 Abs 11 GSpG für den Inhaber einer Spielbankkonzession (18 Monate) vor.

2. Eine Fortbetriebspflicht im Sinn des Abs 2 besteht nicht im Fall des Erlöschens der Konzession durch Untergang des Rechtsträgers – hier fehlt es an einem geeigneten Anknüpfungsobjekt für die Betriebspflicht – und im Fall einer Entziehung der Konzession gemäß § 12. Hier wäre es geradezu absurd, einem sich manifest rechtswidrig verhaltenden Konzessionsinhaber, dessen rechtswidriges Verhalten ja zur Entziehung der Konzession geführt hat, zu verpflichten, den Betrieb weiter fortzuführen. Im Fall des Untergangs des Konzessionsinhabers fehlt es – wie beim Tod einer natürlichen Person – überhaupt an einem weiteren Anknüpfungssubjekt für die Fortführung.

In diesen Fällen ist eine Unterbrechung des Spielbetriebs wohl nicht zu vermeiden und in Kauf zu nehmen.

3. Abs 2 fingiert den Fortbestand der erloschenen Konzession und der daran anknüpfenden weiteren Bewilligungen und Zulassungen (die ja gemäß § 13 als Rechtsfolge des Erlöschens der Konzession gleichfalls erlöschen) und verpflichtet den ursprünglichen Konzessionsinhaber dazu, die aus dem Gesetz sowie aus diesen Rechtsakten erfließenden Rechte (und Pflichten) nach deren Maßgabe weiter auszuüben.

Zu Abs 3:

Abs 3 bricht den Grundgedanken der Abs 1 und 2 auf die Ebene des Automatensalons herab: Da die Konzession für eine bestimmte Anzahl von Glücksspielautomaten erteilt wird und für diese auch Betriebspflicht besteht (§ 33 Abs 1), ist die Auflassung des Spielbetriebs in einem bestimmten Automatensalon faktisch erst dann möglich, wenn der Konzessionsinhaber (= Bewilligungsinhaber) zeitgleich die Neuinbetriebnahme einer entsprechenden Anzahl von Glücksspielautomaten an einem anderen Standort sicherstellen kann, um so der zahlenmäßigen Festlegung der Anzahl der Glücksspielautomaten in der Konzession jederzeit entsprechen zu können.

Zu § 34 („Sonstige Betriebspflichten“):

Zu Abs 2:

1. Gemäß § 31b Abs 4 GSpG hat der Konzessionsinhaber für die Durchführung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten Rahmenspielbedingungen aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen.

Abs 2 Z 1 setzt diese Bestimmung hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht im Internet um.

2. Die in der Z 3, 4 und 5 angeführten Informationen sind Teil des Spielerschutzkonzepts gemäß § 6 Abs 3 Z 10. Da die Grenzen zwischen den Spielbedingungen – auch diese dienen letztlich dem Schutz der Spielkunden - und dem Spielerschutzkonzept im engeren Sinn fließend sind, sind auch die Elemente des Spielerschutzkonzepts gemäß § 6 Abs 3 Z 10 lit e, f und g zu veröffentlichen (bzw nach Abs 3 im Automatensalon in physischer Form aufzulegen und auszuhändigen).

Zu Abs 3:

Gemäß § 7 Abs 3 und 4 der Automatenglücksspielverordnung gehört zu jedem Glücksspielautomatentyp ein technisches Handbuch in Papierform, das aus einem spielerorientierten und einem behördenorientierten Teil in deutscher oder englischer Sprache besteht. Der spielerorientierte Teil des technischen Handbuches muss in deutscher Sprache entweder an einem leicht zugänglichen Ort innerhalb des Standorts gut ersichtlich für jeden Spielteilnehmer zur Entnahme aufliegen oder direkt am Glücksspielautomaten digital angezeigt werden können.

Abs 3 Z 2 konkretisiert diese Bestimmungen insofern, als der Konzessionsinhaber verpflichtet ist, jedenfalls eine deutsche Fassung des technischen Handbuches aufzulegen. Die Möglichkeit einer digitalen Anzeige des spielerorientierten Teils des technischen Handbuchs am Glücksspielautomaten stellt dem gegenüber ein optionales Mehr dar, das aber auf die physische Auflageverpflichtung keinen Einfluss hat.

Zu § 35 („Werbung und Außenauftritt, Spenden“):

Zu Abs 1 und 2:

1. Abs 1 entspricht in Bezug auf die Werbung dem § 56 Abs 1 GSpG, der auf Grund der Verweisung im § 5 Abs 7 Z 9 GSpG auch für den Landesgesetzgeber beachtlich ist. Der Begriff der „Werbung“ wird im § 56 Abs 1 GSpG jedoch nicht definiert, sondern offensichtlich als bekannt vorausgesetzt. Die im Abs 2 enthaltene Definition des Begriffs des „Werbeauftritts“ orientiert sich an § 1a Z 6 ORF-G sowie § 2 Z 2 AMD-G und erfasst eine an die Allgemeinheit gerichtete Botschaft mit dem Ziel, den Unternehmenszweck des Beworbenen zu fördern. Eine Einschränkung der Kommunikation auf eine bestimmte Zielgruppe als deren Adressat steht dem nicht entgegen. § 35 erfasst sämtliche Medien und technische Formate, also nicht nur das klassische Plakat an der Straßenkreuzung oder ein Druckwerk, sondern auch alle Formen der audiovisuellen Kommunikation wie social media.

Speziell für den Bereich des konzessionierten Glücksspiels muss im Zusammenhang mit dem Maßstab des Abs 1 aber auch gesehen werden, dass auf Grund der zahlreichen Möglichkeiten, auch an illegalen Glücksspielen teilzunehmen, die Werbung eines Konzessionsinhabers durchaus auch die Funktion haben kann, Spieler von den illegalen Spielmöglichkeiten zu den legalen oder zu weniger suchtgeneigten Glücksspielen hinzuleiten, was wiederum im Interesse der im § 1 Abs 2 Z 2, 3 und 4 formulierten Ziele des Gesetzes liegt.

2. Der Begriff des „Außenauftritts“ erfasst das äußere Erscheinungsbild der Betriebsmittel, also die Kennzeichnung der Automatensalons, Dienstfahrzeuge etc sowie überhaupt jede Gestion des Konzessionsinhabers nach außen, bei denen der Werbezweck nicht im Vordergrund steht, wie etwa die Durchführung von Veranstaltungen in einem Automatensalon. Auch dafür soll ein verantwortungsvoller Maßstab gelten. Werden diese Betriebsmittel, etwa Dienstfahrzeuge, zur Verbreitung von Botschaften – also als Werbeträger verwendet –, gilt dies als „Werbeauftritt“.

3. § 68 Abs 2 Z 6 ermächtigt die Landesregierung, durch Verordnung präzisierende Bestimmungen zu erlassen, soweit dies dem Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 1 Abs 2 Z 1) und dem Schutz von Spielkunden (§ 1 Abs 2 Z 2) dient. Diese Verordnungsermächtigung hat die Schutzbedürftigkeit von bestimmten Personenkreisen im Auge.

Auf der Grundlage des § 68 Abs 2 Z 6 können Regelungen getroffen werden, welche den anzuwendenden „verantwortungsvollen Maßstab“ von Außenauftritten – also des äußeren Erscheinungsbildes - von Automatensalons näher konkretisieren.

In inhaltlicher Hinsicht hat die Z 6 auch Werbeverbote, wie das Verteilen von Süßigkeiten an vorbeigehende Kinder durch einen als Clown verkleideten Mitarbeiter des Konzessionsinhabers oder Verbote von solchen Erscheinungs- oder Ausstattungsmerkmalen im Auge, welche durch ihre besondere Gestaltung gerade auf die geschützten Personenkreise einen besonderen Reiz zum Glücksspiel ausüben oder im Fall von Kindern eine (spätere) Konditionierung in diese Richtung bewirken können.

Dessen ungeachtet kann die Landesregierung bereits im Rahmen der Erteilung der Bewilligung gemäß § 15 Abs 3 im Einzelfall derartige präzisierende Bestimmungen treffen.

Zu Abs 3 und 4:

1. Den im Abs 3 festgelegten Verboten liegt eine Interessensabwägung zwischen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen und manifest gefährdeten Personen und dem Interesse an der Kanalisierung von Spielern

zu legalen oder weniger suchtgeneigten Spielmöglichkeiten zu Grunde. Diese Interessensabwägung fällt zugunsten der in der Z 1 und 2 des Abs 3 erfassten Personenkreise aus.

Abs 3 bezieht sich gleichermaßen sowohl auf die Werbeauftritte als auch auf die Außenauftritte des Konzessionsinhabers. Unter dieses Verbot fallen etwa die Durchführung von Kindergeburtstagen (= Außenauftritt) im Lokalbereich eines Komplexes, dem auch ein räumlich davon abgetrennter Automatensalon angeschlossen ist (auch für Kinder von Mitarbeitern des Konzessionsinhabers).

2. Während Abs 3 inhaltliche Aspekte des Werbe- oder Außenauftritts anspricht, erfasst Abs 4 einen Sonderfall der Form der Kommunikation, nämlich das (unaufgeforderte) direkte Ansprechen von Kindern und Jugendlichen sowie von manifest gefährdeten Personen.

Da davon auszugehen ist, dass es sich bei den vom Abs 3 Z 2 erfassten Personen um Spielkunden des Konzessionsinhabers handelt und nicht auszuschließen ist, dass diese anlässlich der Begründung der Geschäftsbeziehung eine Einwilligung gemäß § 174 TKG 2021 abgegeben haben, besteht dieses Verbot ungeachtet einer solchen Einwilligung.

Zu Abs 5:

Diese Berichtspflicht entspricht der Vorgabe des § 31b Abs 1 GSpG.

Zu § 37 („Unternehmensinternes Hinweisgebersystem“):

Vorbemerkungen:

1. § 37 setzt Art 61 der Geldwäsche-Richtlinie sowie die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (im Folgenden als „Hinweisgeber-Richtlinie“ bezeichnet), um, soweit sich diese unionsrechtlichen Rechtsakte auf die Einrichtung eines unternehmensinternen Hinweisgebersystems beziehen.

1.1. Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, den „Verpflichteten“ im Sinn der Geldwäsche-Richtlinie – dazu zählen auch die Anbieter von Glücksspieldiensten – vorzuschreiben, dass diese „über angemessene Verfahren verfügen, über die ihre Angestellten oder Personen in einer vergleichbaren Position Verstöße intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können und die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des betreffenden Verpflichteten stehen“.

Damit ist die Einrichtung eines Hinweisgebersystems auf der Ebene des Unternehmens angesprochen.

1.2. Die Hinweisgeber-Richtlinie beruht auf der Überlegung, dass „Personen, die für eine (...) private Organisation arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einer solchen Organisation in Kontakt stehen, (...) eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses häufig als Erste wahr(nehmen)“ und „indem sie Verstöße gegen das Unionsrecht melden, die das öffentliche Interesse beeinträchtigen, (...) entscheidend dazu bei(tragen), solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden“, wobei „potenzielle Hinweisgeber aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück(schrecken), ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden“.

Ziel der Hinweisgeber-Richtlinie ist, eine bessere Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik in bestimmten Bereichen zu erzielen, indem gemeinsame Mindeststandards zum Schutz von Personen festgelegt werden, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht erlangen und diese melden oder offenlegen.

Zu den wesentlichen Standards, welche die Hinweisgeber-Richtlinie normiert, gehören die Einrichtung von internen und externen Meldestellen zur Bekanntgabe von Verstößen gegen das von dieser Richtlinie umfasste Unionsrecht, sowie der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Repressalien als Reaktion auf eine Meldung von Verstößen oder die Offenlegung von Informationen über Verstöße.

Zu den von der Hinweisgeber-Richtlinie umfassten Bereichen, für welche die darin festgelegten Mindeststandards für die Meldung oder Offenlegung von Verstößen gelten, zählt jedenfalls auch die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – diesbezüglich ist der Anwendungsbereich beider unionsrechtlicher Rechtsakte ident. Allerdings eröffnet Art 2 Abs 2 der Hinweisgeber-Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, auch weitere Bereiche in den Anwendungsbereich eines internen Hinweisgebersystems einzubeziehen. Von dieser Öffnungsklausel wird im § 37 im Zusammenhang mit dem Begriff der „Informationen“ Gebrauch gemacht, der sämtliche „bereits begangene oder unternehmensinterne Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes“ umfasst und sich daher auf die genuin glücksspielrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes bezieht.

2. Das Verhältnis des Art 61 der Geldwäsche-Richtlinie zu den Bestimmungen der Hinweisgeber-Richtlinie ist im Art 3 Abs 1 der Hinweisgeber-Richtlinie geregelt: Die Bestimmungen der Hinweisgeber-Richtlinie gelten nur insoweit, als die betreffende Frage durch einen sektorspezifischen Rechtsakt der Union – hier die Geldwäsche-Richtlinie - nicht verbindlich geregelt ist (vgl dazu den 20. Erwägungsgrund der

Hinweisgeber-Richtlinie, wonach jene „solche (= sektorspezifischen) Rechtsakte ergänzen (soll), sodass sie in vollem Umfang den Mindeststandards entsprechen“.

Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie enthält keine näheren Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung eines unternehmensinternen Hinweisgebersystems, sondern spricht diesbezüglich nur von „angemessenen Verfahren“, über die der Konzessionsinhaber verfügen muss, um „anonym“ unternehmensintern Verstöße melden zu können. Die Hinweisgeber-Richtlinie ist daher derjenige unionsrechtliche Rechtsakt, an dessen Vorgaben sich der Landesgesetzgeber bei der Umsetzung des Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie primär zu orientieren hat, da diese die detaillierteren Regelungen enthält.

Zu Abs 1 bis 6:

1. Die normativen Inhalte des Abs 1 sind:

• die Verpflichtung des Konzessionsinhabers, ein unternehmensinternes Meldesystem einzurichten; dessen nähere Ausgestaltung und Funktion ergibt sich aus den Abs 2 bis 6 sowie den darin verwiesenen Bestimmungen des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes;

• die Festlegung des Personenkreises, dem die schutzbewehrte (siehe dazu die §§ 73 und 74) Nutzung des internen Hinweisgebersystems offensteht („Mitglieder seiner Organe, Mitarbeiter und die dem Konzessionsinhaber zuzurechnenden Personen“);

• die Festlegung dessen, was Gegenstand einer Meldung über das interne Hinweisgebersystem sein kann; sowie

• die Festlegung der Art der Hinweisgebung („anonym und unter Wahrung der Vertraulichkeit“).

1.1. Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie fordert, dass ein internes Hinweisgebersystem den „Angestellten oder Personen in einer vergleichbaren Position“ offenstehen muss. Anstelle des Begriffs des „Angestellten“ wird im Abs 1 der Begriff des „Mitarbeiters“ (§ 3 Z 13) verwendet, wobei als besondere Kategorie von „Mitarbeitern“ diejenigen in Organfunktion gesondert hervorgehoben werden. Offen lässt die Geldwäsche-Richtlinie dagegen jedoch, was „Personen in einer vergleichbaren Position“ sein können: Der Begriffsinhalt dieser Wortfolge wird durch einen Rückgriff auf die im § 3 Z 21 enthalten Begriffsbestimmung („zuzurechnende Personen“) gewonnen. Im Ergebnis wird dadurch auch von der im Art 8 Abs 2 der Hinweisgeber-Richtlinie enthaltenen Öffnungsklausel Gebrauch gemacht, der es ermöglicht, ein ínternes Hinweisgebersystem auch für „Freiwillige und bezahlte oder unbezahlte Praktikanten“ (Art 4 Abs 1 lit c der Hinweisgeber-Richtlinie) sowie für „Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten“ (Art 4 Abs 1 lit d der Hinweisgeber-Richtlinie) zu öffnen, da diese Personen jedenfalls vom Begriff der „zuzurechnenden Personen“ erfasst sind.

Kein Gebrauch von der im Art 8 Abs 2 der Hinweisgeber-Richtlinie enthaltenen Öffnungsklausel wird in Bezug auf die im Art 4 Abs 2 der Hinweisgeber-Richtlinie angeführten „Hinweisgeber, die Informationen über Verstöße melden oder offenlegen, von denen sie im Rahmen eines inzwischen beendeten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben“ gemacht. Solche Personen können zwar auch Hinweise über ein internes Hinweisgebersystem abgeben (soweit diese dazu überhaupt Zugang haben), den Schutz der §§ 73 und 74 genießen diese allerdings nur dann, wenn die Hinweisgebung über ein externes Meldesystem abgegeben wird.

1.2. Den im Abs 1 Z 1 und Z 2 umschriebenen Gegenständen dessen, was Gegenstand einer Meldung über ein internes Hinweisgebersystem sein kann, liegt im Wesentlichen die im § 4 Z 7 S.HSchG enthaltene Begriffsbestimmung („Informationen über Verstöße“) zu Grunde: Als solche gelten alle Informationen einschließlich begründeter Verdachtsmomente in Bezug auf Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, die begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie Informationen in Bezug auf Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

Zu den „Bestimmungen dieses Gesetzes“ zählen auch die im § 73 enthaltenen Bestimmungen zum Schutz von Hinweis- und Informationsgebern. Personen im Sinn des Abs 1 können daher auch über das interne Meldesystem einen Verstoß gegen diese Schutzbestimmungen melden, wenn diese selbst oder ihnen nahestehende Personen (§ 73 Abs 1 Z 3 bis 5) Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen ausgesetzt sind, weil erstere intern oder der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht auf Übertretungen gemeldet haben (vgl dazu auch § 19 Abs 3 FM-GwG).

Durch diesen umfassenden, nicht nur auf Verstöße gegen die die Geldwäsche-Richtlinie umsetzenden Bestimmungen dieses Gesetzes beschränkten Anwendungsbereich des internen Hinweisgebersystems wird von der im Art 2 Abs 2 der Hinweisgeber-Richtlinie enthaltenen Öffnungsklausel Gebrauch gemacht, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auch weitere Bereiche als diejenigen, die im Anhang der Hinweisgeber-Richtlinie angeführt sind, einzubeziehen.

1.3. Was die Frage der Art der Hinweisgebung (anonym/nicht anonym) anbelangt, geht Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie der Hinweisgeber-Richtlinie als die speziellere Norm vor: Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie verpflichtet den Konzessionsinhaber, ein internes System zu etablieren, welches es den Mitarbeitern des Konzessionsinhabers ermöglicht, anonym unternehmensintern Verstöße zu melden, Art 6 Abs 2 der Hinweisgeber-Richtlinie ermächtigt dagegen die Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob juristische Personen auch verpflichtet sein sollen, anonyme Meldungen von Verstößen entgegenzunehmen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. Das Salzburger Hinweisgeberschutzgesetz hat von dieser Ermächtigung in Bezug auf anonyme Meldungen keinen Gebrauch gemacht und verpflichtet die Meldestellen auch nicht, anonymen Hinweisen nachzugehen. Hier geht die Geldwäsche-Richtlinie der Hinweisgeber-Richtlinie vor.

Dennoch schließt Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie nicht aus, dass Informationen im Sinn des Abs 1 auch nicht-anonym gegeben werden können.

Das unternehmensinterne Hinweisgebersystem hat daher beide Möglichkeiten einer Hinweisgebung abzudecken. Die im Abs 6 angeordnete sinngemäße Anwendung einzelner Bestimmungen des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes, welches primär auf eine nicht-anonyme Hinweisgebung abstellt, hat daher stets auch die Möglichkeit einer anonymen Meldung mitzudenken.

2. Der Schutz von Personen, die über ein unternehmensinternes Hinweisgebersystem Informationen über unternehmensinternes Fehlverhalten geben, ist in den §§ 73 und 74 geregelt.

Zu § 38 („Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Konzessionsinhaber, Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten“):

Allgemeines:

1. Diese Bestimmung setzt primär die in den Art 40 und 41 der Geldwäsche-Richtlinie enthaltenen Bestimmungen nach Maßgabe des Art 6 Abs 1 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) um. Auch § 70 enthält datenschutzrechtliche Bestimmungen, allerdings regelt dieser nur das „hoheitliche“ Datenschutzrecht, also die Befugnisse der Behörden im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten. § 38 regelt dagegen ausschließlich das „private“ Datenschutzrecht der Konzessionsinhaber, also ihre Befugnis zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, soweit diese personenbezogenen Daten für die Erfüllung der den Konzessionsinhabern nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

2. Gemäß Art 6 Abs 1 lit c und e DSGVO ist die Verarbeitung von Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt, oder die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Gemäß Art 6 Abs 3 DSGVO wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Abs 1 lit c und e durch das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt; der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Abs 1 lit e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt. Zwar ist gemäß Art 6 Abs 1 lit DSGVO eine Verarbeitung von Daten auch dann rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke erteilt, was insofern auch keine gesetzliche Grundlage erfordert, allerdings soll die Effektivität der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, die auf der Ebene der Konzessionsinhaber ansetzt, nicht durch die Verweigerung der Einwilligung seitens des Betroffenen unterlaufen werden können. Aus diesem Grund werden auch die Art 6 Abs 1 lit c und e DSGVO als Grundlage für die Befugnis der Konzessionsinhaber zur Datenverarbeitung herangezogen.

3. Den Konzessionsinhabern kommt nicht nur eine zentrale Bedeutung bei der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sondern insgesamt auch bei der Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Konzessionserteilung und sonstiger Bewilligungen nach diesem Gesetz – die in den §§ 10, 17 und 24 enthaltenen Mitteilungspflichten knüpfen an eine unternehmensinterne Kontrolle und Überwachung der jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen an – sowie auch im Zusammenhang mit der Verhinderung von Spielsucht – die in den Spielerschutzkonzepten enthaltenen Regelungen zu Sperren sowie § 32 Abs 3 knüpfen an eine Beobachtung des Spielverhaltens an – zu. Diese Zwecke liegen im öffentlichen Interesse, so dass hier jedenfalls die Voraussetzungen des Art 6 DSGVO erfüllt sind.

3. Gemäß Art 35 DSGVO hat der Konzessionsinhaber als Verantwortlicher eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, insbesondere dann, wenn dieser von der Option der Eröffnung von biometrischen Zugängen zu Automatensalons und/oder Glücksspielautomaten Gebrauch macht, da es sich dabei um Daten im Sinn des Art 35 Abs 3 lit b DSGVO handelt.

4. Das Gesetz eröffnet dem Konzessionsinhaber die Möglichkeit, Spielkunden einen Zugang zu Glücksspielautomaten nicht nur auf Grund einer Spielkundenkarte, sondern auch auf Grund eines biometrischen Zugangs zu eröffnen (vgl dazu die §§ 21 Abs 3 Z 5, 28 Abs 6, 31 Abs 4 und 32 Abs 6 Z 1). Eine

vergleichbare Möglichkeit besteht auch im Zusammenhang mit dem Zutritt zu Automatensalons (vgl dazu den offen formulierten § 30 Abs 1).

Soweit der Konzessionsinhaber biometrische Daten verarbeitet, kann die Ermächtigung zu einer solchen Verarbeitung ausschließlich auf einer Einwilligung des (potentiellen) Spielkunden beruhen (Art 9 Abs 2 lit a DSGVO), die auch durch einen Widerruf seitens des Spielkunden jederzeit wieder beseitigt werden kann.

Zu Abs 1:

Abs 1 legt fest, welche Personen von der Verarbeitung von Daten betroffen sind und welche Arten von Daten verarbeitet werden dürfen.

Der letzte Satz des Abs 1 setzt Art 41 Abs 2 der Geldwäsche-Richtlinie um.

Zu Abs 2:

Abs 2 ist die datenschutzrechtliche Ausformung des im § 48 Abs 1 enthaltenen Gebots der Zusammenarbeit der Konzessionsinhaber mit der Geldwäschemeldestelle und anderen Behörden.

Zu Abs 3:

1. Abs 3 setzt Art 40 Abs 1 lit a und b der Geldwäsche-Richtlinie um, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Daten nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen sind. Insofern ist hier bereits auch der Spielraum, den Art 6 Abs 3 DSGVO dem nationalen Gesetzgeber bei der Festlegung von Aufbewahrungsfristen einräumt, unionsrechtlich vorgegeben. Gemäß Abs 3 sind Daten gemäß Abs 1 nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegfall der Grundlage für ihre Verarbeitung zu löschen. Als „Grundlage für ihre Verarbeitung“ im Sinn des Abs 3 ist entweder die Geschäftsbeziehung, ein Arbeitsverhältnis oder die Ausübung einer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats oder als Entscheidungsträger anzusehen. Die Aufbewahrungsfrist berechnet sich daher ab dem Ende der Beziehung, des Arbeitsverhältnisses, der Funktion etc.

2. Art 40 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie erlaubt es jedoch den Mitgliedstaaten, von den Aufbewahrungsfristen der lit a und b abweichende – längere – Aufbewahrungsfristen festzulegen. Abs 3 macht auch von dieser Ermächtigung, im Einklang mit dem gemäß 5 Abs 6 GSpG sinngemäß anzuwendenden § 21 Abs 2 FM-GwG, Gebrauch und legt in den angeführten Spezialfällen auch eine längere Aufbewahrungsfrist fest.

3. Auch wenn der Konzessionsinhaber ermächtigt ist, die anlässlich einer besonderen Transaktion anfallenden Daten zu verarbeiten (§ 38 Abs 1 Z 1), knüpft Abs 3 in Bezug auf die Löschungsverpflichtung nicht an den Zeitpunkt des Abschlusses einer konkreten Transaktion an: Eine Transaktion, also die Durchführung eines konkreten Glücksspiels, kann nur Ausfluss einer Geschäftsbeziehung, dokumentiert durch die Spielkundenkarte, sein bzw setzt eine solche überhaupt voraus.

Zu Abs 4:

Abs 4 setzt Art 43 der Geldwäsche-Richtlinie um.

Zu Abs 5:

Abs 5 setzt Art 41 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie um.

Zu Abs 6:

Diese Bestimmung setzt Art 41 Abs 4 der Geldwäsche-Richtlinie um und stellt das datenschutzrechtliche Pendant zu dem im § 51 enthaltenen Verbot der Informationsweitergabe dar.

Der Anwendungsbereich des Abs 6 ist jedoch nicht nur auf Fragen der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung beschränkt, sondern erfasst sämtliche Bereiche der Vollziehung des Gesetzes. Dies ist Ausfluss der bereits eingangs dargestellten zentralen Bedeutung des Konzessionsinhabers nicht nur bei der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sondern insgesamt bei der Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Konzessionserteilung und sonstiger Bewilligungen nach diesem Gesetz.

Zu § 39 („Risikoanalyse auf Unternehmensebene“):

§ 39 setzt Art 8 Abs 1 und 2 der Geldwäsche-Richtlinie um und ist Ausdruck des risikobasierten Ansatzes, auf welchem die Geldwäsche-Richtlinie beruht: Der Konzessionsinhaber soll seine Risiken bereits auf Unternehmensebene ermitteln, analysieren und mindern und die von ihnen vorgenommenen Risikobewertungen dokumentieren und aktualisieren. Diese unternehmensinternen Bewertungen sind der Ausgangspunkt für die Anwendung von vereinfachten oder verstärkten Sorgfaltspflichten, wodurch die individuellen Gegebenheiten und Risiken besser berücksichtigt werden können.

Zu § 40 („Interne Organisationsmaßnahmen“):

Zu Abs 1, 2, 3 und 5:

§ 40 Abs 1, 2, 3 und 5 setzt Art 8 Abs 3, 4 und 5 der Geldwäsche-Richtlinie um; soweit sich Art 8 Abs 4 lit a der Geldwäsche-Richtlinie auf die Einrichtung eines Geldwäschebeauftragten bezieht, ist diese Bestimmung bereits im § 6 Abs 3 Z 7 umgesetzt.

§ 40 Abs 2 Z 1 und Abs 4 setzt zudem Art 14 Abs 5 und 48 Abs 7 der Geldwäsche-Richtlinie um.

Voraussetzung dafür, dass der Konzessionsinhaber seinen Verpflichtungen gemäß Abs 4 sowie gemäß § 42 Abs 3 nachkommen kann, ist, dass dieser Kenntnis von den Umständen erlangt, die eine Neubewertung des Risikoprofils des Spielkunden bzw eine Neuanwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Spielkunden erfordern.

§ 40 Abs 2 Z 1 verpflichtet den Konzessionsinhaber daher, in seinem Maßnahmenplan auch Strategien und Verfahren vorzusehen, die sicherstellen, dass der Konzessionsinhaber seinen Verpflichtungen gemäß Abs 4 und § 42 Abs 3 nachkommen kann. Das Gesetz verzichtet dabei auf die Vorschreibung von bestimmten Strategien, sondern stellt es dem Konzessionsinhaber anheim, wie er diese Strategien und Verfahren ausgestaltet. Denkbar sind hier etwa eine rechtliche Verpflichtung des Konzessionsinhabers zur regelmäßigen Nachfrage bei seinen Spielkunden – darauf stellt etwa § 42 Abs 3 Z 3 ab – oder eine Informationspflicht seitens des Spielkunden, die sich aus den AGB des Konzessionsinhabers ergeben kann. Die Verantwortung für die Tauglichkeit dieser Instrumentarien liegt beim Konzessionsinhaber.

Die Befugnis, den Geldwäschebeauftragten mit weiteren Agenden zu betrauen (Abs 5), besteht nicht schrankenlos, sondern nur nach Maßgabe der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Konzessionsinhabers. Zudem darf ein Geldwäschebeauftragter nur mit solchen anderen Funktionen betraut werden, die eine unbefangene Wahrnehmung seiner Aufgaben als Geldwäschebeauftragter nicht gefährdet erscheinen lassen. Dafür genügen bereits geringe Zweifel oder ein „ungutes Bauchgefühl“ in Bezug auf eine Doppelfunktion des Geldwäschebeauftragten. Darüber hinaus ist eine Doppelfunktion nur dann zulässig, wenn Interessenskonflikte in der Wahrnehmung der anderen Aufgaben ausgeschlossen sind.

Zu § 41 („Mitarbeiterbezogene Maßnahmen“):

§ 41 setzt Art 46 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie um.

Zu § 42 („Zeitpunkt der Anwendung von Sorgfaltspflichten“):

Allgemeines:

§ 42 setzt Art 11 und 14 der Geldwäsche-Richtlinie um. Vorauszuschicken ist, dass auch der Bereich der „Ausspielungen mit Glücksspielautomaten“ vom unionsrechtlichen Begriff der Glücksspieldienste erfasst ist (vgl dazu Art 3 Z 14 der Geldwäsche-Richtlinie) und dass dem folgend jeder Konzessionsinhaber als „Verpflichteter“ im Sinn der Geldwäsche-Richtlinie gilt (vgl dazu Art 2 Z 3 lit f der Geldwäsche-Richtlinie).

2. Art 11 der Geldwäsche-Richtlinie legt fest, in welchen Fällen der Konzessionsinhaber gegenüber seinen Spielkunden Sorgfaltspflichten anzuwenden haben. Dabei sind die folgenden Vorgänge einschlägig:

- Begründung einer Geschäftsbeziehung (Art 11 lit a der Geldwäsche-Richtlinie);
- bei Ausführung gelegentlicher Geldtransfers im Sinn des Art 3 Z 9 Verordnung (EU) 2015/847 von mehr als 1.000 Euro (Art 11 lit b sublit ii der Geldwäsche-Richtlinie);
- im Zusammenhang mit Gewinnen oder Einsätzen oder mit beidem die Ausführung von Transaktionen in Höhe von 2.000 Euro oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird (Art 11 lit d der Geldwäsche-Richtlinie);
- bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte (Art 11 lit e der Geldwäsche-Richtlinie);
- bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Eignung zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten (Art 11 lit f der Geldwäsche-Richtlinie).

Zu Abs 1:

1. Die Z 1 bezieht sich auf den Fall der Begründung einer Geschäftsbeziehung. Zum Begriff der „Geschäftsbeziehung“ sowie zur Bedeutung der Ausstellung einer Spielkundenkarte siehe § 3 Z 9 und die Erläuterungen dazu.

Die Z 1 stellt jedoch nicht alleine auf die „Begründung“ einer Geschäftsbeziehung ab, sondern die in den §§ 43, 44 und 45 festgelegten Sorgfaltspflichten sind auch aus Anlass der Neuausstellung einer Spielkundenkarte anzuwenden.

2. Die Z 2 knüpft an den Begriff der Transaktion an. Auf § 3 Z 17 und die Erläuterungen dazu wird verwiesen.

3. Die Z 3 und 4 setzen Art 11 lit e und f der Geldwäsche-Richtlinie um.

Die in der Z 4 verwendete Wortfolge „Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit von Dokumenten“ knüpft, was die „Echtheit“ angelangt, an den objektiven Tatbestand des § 223 StGB an und geht, was die „Richtigkeit und Vollständigkeit“ eines Dokuments anbelangt, darüber hinaus.

3.1. Das Kennzeichen eines „echten“ Dokuments ist, dass es von dem stammt, der es ausgestellt hat. Das Wesen eines „unechten“ Dokuments besteht folglich darin, dass anstelle des wirklichen Ausstellers eine andere Person als Aussteller vorgetäuscht wird. Als maßgebliches Kriterium eines „unechten“ Dokuments erweist sich damit eine Täuschung über die Identität des Ausstellers. Bei „unechten“ Dokumenten fallen scheinbarer und wirklicher Aussteller auseinander. Wer ein unechtes Dokument herstellt, zielt darauf ab, einen Irrtum über die Identität des Ausstellers herbeizuführen oder aufrecht zu erhalten (*Kienapfel/Schroll* in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch[2], Rz 169 und 170 zu § 223 StGB).

Beim Herstellen einer „unechten“ Urkunde wird dem Aussteller eine Erklärung untergeschoben, die dieser überhaupt nicht abgegeben hat. Der Begriff der „Echtheit“ erfasst jedoch auch alle Fälle, in denen dem Aussteller durch eine unbefugte nachträgliche Änderung eine Erklärung untergeschoben wird, die dieser mit dem untergeschobenen Inhalt nicht abgegeben hat. Es handelt sich also hier um verfälschte Urkunden, in denen in einem Identifikationsdokument nachträglich etwa das Geburtsdatum, die Adresse oder der Name des Dokumenteninhabers unbefugt abgeändert sind.

3.2. Der Begriff der „Richtigkeit“ eines Dokuments hat Lugurkunden (= schriftliche Lügen“) im Auge und bezieht sich auf die Wahrheit des Dokumenteninhalts. Ein Dokument kann echt sein, obwohl es etwas Unrichtiges bezeugt. Es macht keinen Unterschied, ob der gesamte Dokumenteninhalt nicht der Wahrheit entspricht oder nur einzelne verurkundete Angaben, etwa das Geburtsdatum des zum Identitätsnachweis Verpflichteten. Im Unterschied zu den Fällen einer nachträglichen (unbefugten) Verfälschung des Dokumenteninhalts stammt bei unrichtigen Dokumenten der falsche Inhalt vom Aussteller des Dokuments selbst, dh dieser wurde bereits anlässlich der Ausstellung des Dokuments getäuscht.

3.3. Der Begriff der „Vollständigkeit“ eines Dokuments erfasst alle Fälle, in denen entweder ein Pflichtfeld in einem Dokument nicht ausgefüllt ist oder im Fall von zusammengesetzten Dokumenten ein weiterführendes Dokument nicht vorgelegt werden kann.

4. Gemäß Art 14 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie hat die Anwendung der Sorgfaltspflichten jedenfalls vor Begründung der Geschäftsbeziehung (= Ausstellung der Spielkundenkarte) oder vor Ausführung einer Transaktion (= Annahme des Einsatzes, Auszahlung eines Gewinns udgl) zu erfolgen. Dieser Vorgabe wird durch die Anordnung in der Z 1 bis 4 des § 42 Abs 1 entsprochen, wonach die Anwendung der Sorgfaltspflichten jeweils „vor“ der Durchführung der darin umschriebenen Vorgänge zu erfolgen hat. Insofern geht § 42 Abs 1 über Art 14 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie (arg. „oder“) hinaus, als die Sorgfaltspflichten vor jedem umschriebenen Vorgang anzuwenden sind. Dies erklärt sich daraus, dass zwischen der Ausstellung einer Spielkundenkarte (§ 42 Abs 1 Z 1) und der Transaktion „Auszahlung eines Gewinns“ (§ 42 Abs 1 Z 2) doch ein längerer Zeitraum liegen kann, in dem sich auch die für die Beurteilung der Einwandfreiheit des Vorgangs maßgeblichen Verhältnisse geändert haben können. So können vor allem die in der Z 3 und 4 des § 42 Abs 1 festgelegten Umstände nach der Begründung der Geschäftsbeziehung, aber noch vor der Durchführung einer Transaktion (hier verstanden als Leistung des Einsatzes) oder zwischen der Leistung eines Einsatzes und der Auszahlung des Gewinns eintreten.

Zu Abs 2:

Abs 2 setzt Art 14 Abs 5 der Geldwäsche-Richtlinie um und verpflichtet den Konzessionsinhaber, auf risikobasierter Grundlage auch gegenüber den bestehenden Spielkunden während einer aufrechten Geschäftsbeziehung die Sorgfaltspflichten gemäß den §§ 43, 44 oder 45 anzuwenden, oder wenn sich Umstände, die für die Intensität der ursprünglich angewandten Sorgfaltspflichten maßgeblich waren, während der Geschäftsbeziehung geändert haben. Diese Bestimmung hat die routinemäßige Überprüfung von Spielkunden im Auge und ist nicht an eine konkrete Transaktion, in deren Zug ohnehin die Sorgfaltspflichten zu den im Abs 1 Z 2, 3 und 4 festgelegten Zeitpunkten anzuwenden sind, gebunden.

Als solche Umstände kommen etwa in Betracht, dass ein Spielkunde während einer laufenden Geschäftsbeziehung zu einer politisch exponierten Person geworden ist oder wenn dem Konzessionsinhaber im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß § 43 Abs 1 Z 7 Umstände bekannt geworden sind, die eine Neubewertung der „Sicherheitsstufe“ eines Spielkunden erfordern.

Der Begriff der „aufrechten Geschäftsbeziehung“ bezeichnet hier den Zeitraum zwischen der Ausstellung der Spielkundenkarte und dem Eintritt von deren Funktionsverlust, aus welchen Gründen auch immer.

Zu Abs 4:

Abs 4 setzt den zweiten Satz des Art 14 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie um und legt den Zeitpunkt für die Anwendung der Sorgfaltspflichten gemäß § 43 Abs 1 Z 2 in Bezug auf Rechtsträger gemäß § 1 WiEReG fest.

Zu Abs 5:

Abs 5 setzt Art 13 Abs 6 der Geldwäsche-Richtlinie um. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Sondervorschrift für Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen.

Zu § 43 („Allgemeine Sorgfaltspflichten"):

§ 43 setzt Art 13 sowie die Art 30 Abs 8 und 31 Abs 6 der Geldwäsche-Richtlinie um. Zum Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten siehe § 42.

Zu Abs 1:

1. Die Z 1 des Abs 1 regelt die Feststellung und Überprüfung der Identität von natürlichen Personen und deren Vertretern. Es sollen alle Arten von Stellvertretungsverhältnissen zwingend offengelegt werden; im Falle einer Stellvertretung, gleichgültig ob es sich um eine gesetzliche, organmäßige oder rechtsgeschäftliche Stellvertretung handelt, ist sowohl die Identität des Vertretenen als auch des Stellvertreters festzustellen und zu überprüfen. Die bewährte Regelung zur Überprüfung der Identität bei natürlichen Personen anhand der persönlichen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises hat hier – wie sich aus der Verweisung auf den § 6 Abs 2 Z 1 FM-GwG ergibt – den Regelfall zu bilden.

2. Die Überprüfung der Identität von juristischen Personen ist im § 6 Abs 2 FM-GwG geregelt, auf den die Z 2 verweist. Klargestellt ist dort, welche Elemente die Überprüfung der Identität von juristischen Personen zumindest zu umfassen hat. Die im verwiesenen § 6 Abs 2 FM-GwG geregelte Überprüfung der Identität ist der Standardfall einer Identitätsprüfung. Von diesem kann jedoch in den Fällen des verwiesenen § 6 Abs 4 FM-GwG oder bei Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 44 abgewichen werden. Im § 6 Abs 4 FM-GwG wird für Geschäftsbeziehungen ohne persönliche Kontakte festgelegt, welche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden können, damit kein Faktor für ein potentiell erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Solche Sicherungsmaßnahmen können in der Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder in einer Online-Identifikation bestehen.

2.1. Als Mittel der Wahl zur Feststellung eines wirtschaftlichen Eigentümers kommt die Einsichtnahme in das vom Bundesminister für Finanzen geführte Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Betracht. Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist für Konzessionsinhaber das zentrale Auskunftsmittel zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers eines Rechtsträgers im Rahmen der Sorgfaltspflichten. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass der Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer im Regelfall nur der erste Schritt bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers ist: Der Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist zwar dazu geeignet, die Person des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen, der Konzessionsinhaber hat sodann jedoch weitergehende angemessene Maßnahmen zur Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers zu setzen. Diese können beispielsweise in der Einholung von zusätzlichen Unterlagen vom Spielkunden, von weiteren Auszügen aus dem Register über Rechtsträger, die eine Beteiligung am Spielkunden halten oder diesen kontrollieren, oder von Auszügen aus anderen Registern bestehen. Der springende Punkt ist jedoch: Die im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragenen Daten werden vor ihrer Eintragung nicht auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit etc überprüft. Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz ging dabei von der Überlegung aus, dass anstelle einer kostenintensiven behördlichen Kontrolle der gemeldeten Daten die ohnedies bei den Verpflichteten bereits implementierten Überprüfungsprozesse zur Verbesserung der Datenqualität nutzbar gemacht werden sollen und eine behördliche Überprüfung der gemeldeten Daten auch kein geeignetes Mittel zur dauerhaften Gewährleistung einer angemessenen Datenqualität ist. Der wirtschaftliche Eigentümer kann Daten bereits unmittelbar nach der Meldung wieder ändern, weshalb nicht in allen Fällen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der gespeicherten Daten vertraut werden kann.

Art 30 Abs 8 der Geldwäsche-Richtlinie sieht daher vor, dass sich der Konzessionsinhaber nicht ausschließlich auf die Daten des Registers des wirtschaftlichen Eigentümers verlassen kann. Die in der Z 2 verwiesenen § 11 Abs 1, 2 und 2a WiEReG setzten diese Richtlinienbestimmung um.

2.2. § 11 Abs 3 und 4 WiEReG sieht einen Mechanismus vor, der im Sinn der Art 30 Abs 4 und 31 Abs 5 der Geldwäsche-Richtlinie gewährleisten soll, dass die Daten angemessen, präzise und aktuell sind: Jedweder nach dem Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz Verpflichtete – ausgenommen „Bewilligte für Glücksspielautomaten" (§ 11 Abs 8 WiEReG; dazu sogleich) - soll an das Register rückmelden, wenn er von der Unrichtigkeit einer Eintragung auf Grund der Anwendung seiner Sorgfaltspflichten überzeugt ist. § 13 Abs 1 und 3 WiEReG sieht einen korrespondierenden Mechanismus für behördliche

Rückmeldungen vor. Es handelt sich also hierbei um eine nachträgliche Fremdkontrolle der Daten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer durch andere Verpflichtete oder bestimmte Behörden.

Besteht seitens eines Verpflichteten oder einer Behörde daher Grund zu der Annahme, dass eine Information im Register der wirtschaftlichen Eigentümer unzutreffend ist, dann hat der Verpflichtete oder die Behörde über das Unternehmensserviceportal einen Vermerk zu setzen und die Gründe für die Setzung des Vermerkes in standardisierter Form zu übermitteln. Gemäß § 11 Abs 4 WiEReG hat der Konzessionsinhaber bei Vorliegen eines solchen Vermerkes bei der Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zusätzliche angemessene Maßnahmen zu setzen, um den wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln. Diese Verpflichtung für den Konzessionsinhaber ergibt sich aus der Verweisung auf den § 11 Abs 4 WiEReG in der Z 2.

2.3. Gemäß § 11 Abs 8 WiEReG sind „Bewilligte für Glücksspielautomaten" – also die Konzessionsinhaber nach diesem Gesetz – jedoch nicht in den Mechanismus der „Fremdkontrolle" eingebunden, was dem Art 30 Abs 4 der Geldwäsche-Richtlinie widerspricht, der eine solche Ausnahme nicht zulässt, aber auch aus praktischer Sicht insofern nicht vorteilhaft erscheint, als auch die Erkenntnisse der Konzessionsinhaber (= der „Bewilligten für Glücksspielautomaten") Eingang in den Datenbestand des Registers finden sollen, von dessen Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität umgekehrt auch die Konzessionsinhaber profitieren.

§ 48 Abs 5 bindet auch den Konzessionsinhaber in dieses System der Fremdkontrolle ein, indem es diesen verpflichtet, im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal einen Vermerk zu setzen und die Gründe für die Setzung des Vermerkes in standardisierter Form zu übermitteln, wenn er bei Anwendung seiner Sorgfaltspflichten feststellt, dass für einen Spielkunden, der ein Rechtsträger im Sinn des § 1 WiEReG ist, die im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer nicht jenen entsprechen, die er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten festgestellt hat und überzeugt zu wissen ist, dass die im Register eingetragenen Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer unrichtig oder unvollständig sind. Auch an eine solche, gemäß § 48 Abs 5 von einem Konzessionsinhaber vorgenommene Meldung knüpfen sich die erweiterten, im verwiesenen § 11 Abs 4 WiEReG festgelegten Pflichten.

3. Die Z 5 hat Treuhandverhältnisse im Auge und legt fest, dass hier nach der Z 1 und 2 vorzugehen ist. Spezielle, auf Treuhandschaften abgestimmte Identifikationsregeln sind im § 6 Abs 3 FM-GwG enthalten, auf den die Z 1 und 2 verweisen.

4. Der in der Z 3 und 6 des Abs 1 verwendete Begriff der „Geschäftsbeziehung" ist im Sinn der Definition des Art 3 Z 13 der Geldwäsche-Richtlinie („jede geschäftliche, berufliche oder gewerbliche Beziehung, die mit den beruflichen Tätigkeiten eines Verpflichteten in Verbindung steht und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird") zu verstehen. Dem Begriff der „Geschäftsbeziehung" wird auch hier der Begriff der „Transaktion" zur Seite gestellt, der einmalige, nach außen hervortretende Vorgänge erfasst, durch den sich eine „Geschäftsbeziehung" erst effektuiert.

Zu Abs 2:

Abs 2 setzt Art 13 Abs 2 bis 4 der Geldwäsche-Richtlinie um. Für die von den Konzessionsinhabern getroffen Maßnahmen ist deren Risikoanalyse gemäß § 39 maßgeblich.

Zu § 44 („Vereinfachte Sorgfaltspflichten"):

Allgemeines:

§ 44 setzt Art 15 und 16 der Geldwäsche-Richtlinie um. Die Art 15 und 16 der Geldwäsche-Richtlinie wenden sich, was die Identifizierung von Bereichen, in denen nur ein geringes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht, gleichermaßen an die Verpflichteten (= Konzessionsinhaber) als auch an die Mitgliedstaaten.

Zu den Begriffen „Geschäftsbeziehungen" und „Transaktionen" wird auf § 3 Z 9 und Z 17 sowie die Erläuterungen dazu verwiesen.

Zum Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten siehe § 42.

Zu Abs 1 und 5:

1. Die Z 1 des Abs 1 setzt die auf den Konzessionsinhaber bezogenen Inhalte der Art 15 und 16 der Geldwäsche-Richtlinie um und knüpft an die Ergebnisse der gemäß § 39 durchzuführenden Risikobewertung auf Unternehmensebene an. Als Folge des risikoorientierten Ansatzes, den die Geldwäsche-Richtlinie verfolgt, werden auf der Ebene des Gesetzes selbst keine Bereiche mit vereinfachten Sorgfaltspflichten festgelegt, sondern es soll dem Konzessionsinhaber selbst überlassen sein, nach eigener Abwägung in Bereichen, in denen ein geringes Risiko besteht, vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden. In der im Abs 1 Z 1 verwiesenen Anlage II des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes sind die jedenfalls zu berücksichtigenden Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringes Risiko angeführt. Jeder Konzessionsinhaber

kann so auf Grundlage seiner eigenen Risikoanalyse in bestimmten Fällen vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden.

2. Die Z 2 und die im Abs 5 enthaltene Ermächtigung der Landesregierung setzen die Art 15 und 16 der Geldwäsche-Richtlinie um, insoweit sich diese an die Mitgliedstaaten wenden.

Abs 5 ermächtigt die Landesregierung, in Form eines generellen Rechtsaktes zunächst diejenigen Bereiche, in denen nur ein geringes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht, sowie die konkret anzuwendenden (vereinfachten) Sorgfaltspflichten festzulegen.

Diese Bestimmung ist dem § 8 Abs 5 FM-GwG nachgebildet; gemäß der ausdrücklichen Anordnung im § 5 Abs 6 GSpG ist eine solche Verordnungsermächtigung auch für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten „sinngemäß vorzusehen".

Zu Abs 2:

Abs 2 soll sicherstellen, dass der Konzessionsinhaber ein gewisses Mindestmaß an Informationen einholt, damit dieser beurteilen kann, ob im konkreten Fall die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten angemessen ist.

Zu Abs 3:

Abs 3 soll ein gewisses Mindestmaß an Überwachung durch den Konzessionsinhaber, etwa durch automatisationsunterstützte Analysen, sicherstellen.

Zu § 45 („Verstärkte Sorgfaltspflichten"):

Zu Abs 1:

1. Abs 1 legt diejenigen Fälle fest, in denen der Konzessionsinhaber verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden hat und setzt – in Verbindung mit den folgenden Absätzen – die Art 18 bis 24 der Geldwäsche-Richtlinie um, soweit diese auch für den Bereich des Glücksspiels relevant sein können. Der Inhalt des § 45 ergibt sich aus Art 18 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie.

Art 18 der Geldwäsche-Richtlinie wendet sich, was die Identifizierung von Bereichen, in denen nur ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht, gleichermaßen an die Verpflichteten (= Konzessionsinhaber) als auch an die Mitgliedstaaten. Dem folgend ist die Landesregierung im Abs 6 ermächtigt, in Form eines generellen Rechtsaktes zunächst diejenigen Bereiche, in denen ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht, sowie die konkret anzuwendenden (verstärken) Sorgfaltspflichten festzulegen. Die Ebene des Konzessionsinhabers wird durch die in der Z 2 des Abs 1 enthaltene Anknüpfung an die Risikoanalyse auf Unternehmensebene (§ 39) abgedeckt.

Als Fälle, in denen der Konzessionsinhaber verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden hat, kommen nicht nur die in den Z 1, 3 und 4 des Abs 1 festgelegten Fälle in Betracht, sondern auch solche, in denen der Konzessionsinhaber selbst in seiner Risikoanalyse gemäß § 39 einen solchen Bereich ermittelt hat (Z 2).

Die Z 1 des Abs 1 erfasst etwa Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen als Spielkunden, die in Drittstaaten mit hohem Risiko niedergelassen sind.

Zu Abs 2:

Abs 2 knüpft unmittelbar an die in der Z 1 und 2 des Abs 1 festgelegten Fälle an, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind und legt fest, worin diese inhaltlich bestehen. Diese Sorgfaltspflichten sind im Art 18a Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie angeführt; die § 45 Abs 2 angeführten Sorgfaltspflichten gehen über die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 43 hinaus, welche dem Einleitungssatz des Abs 1 ohnehin gleichsam „grundsätzlich" anzuwenden sind.

Der letzte Satz des Abs 2 setzt den zweiten Unterabsatz des Art 18 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie um und enthält eine Erleichterung von der Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten in den Fällen des § 9 Abs 2 FM-GwG.

Zu Abs 3 und 4:

Die Abs 3 und 4 setzen die Art 20, 20a, 22 und 23 der Geldwäsche-Richtlinie um. Der Konzessionsinhaber muss grundsätzlich in der Lage sein festzustellen, ob ein Spielkunde oder ein wirtschaftlicher Eigentümer des Spielkunden eine politisch exponierte Person ist. Zur Feststellung, ob eine Person politisch exponiert ist, müssen angemessene Risikomanagementsysteme eingerichtet werden. Wenn eine Person erst im Laufe der Geschäftsbeziehung zu einer politisch exponierten Person wird, dann sollen die Maßnahmen unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Umstandes angewendet werden. Eine Überprüfung, ob eine Person politisch exponiert ist, ist nur bei den ausdrücklich im § 3 Z 14 angeführten Personen erforderlich. Daher ist eine Überprüfung, ob eine vertretungsbefugte Person des Spielkunden politisch exponiert ist, nicht

erforderlich, es sei denn, diese ist gleichzeitig wirtschaftlicher Eigentümer des Spielkunden und von § 3 Z 14 lit c erfasst.

Zu Abs 5:

Abs 5 setzt Art 18 Abs 2 der Geldwäsche-Richtlinie um.

Zu Abs 6 und 7:

Die Z 2 und die im Abs 6 enthaltene Ermächtigung der Landesregierung setzen Art 18 der Geldwäsche-Richtlinie um, insoweit sich diese an die Mitgliedstaaten wenden.

1. Abs 6 ermächtigt die Landesregierung, in Form eines generellen Rechtsaktes zunächst diejenigen Bereiche, in denen ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht, sowie die konkret anzuwendenden (verstärkten) Sorgfaltsmaßnahmen festzulegen.

2. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass der erste Satz des Abs 6 nicht den Begriff der „Sorgfaltspflichten“, sondern den Begriff der „Sorgfaltsmaßnahmen“ verwendet, der in Bezug auf die möglichen, in einer Verordnung von der Landesregierung festzulegenden und vom Konzessionsinhaber zu setzenden risikominimierenden Akte insofern der weitere Begriff ist. Als „Sorgfaltsmaßnahmen“ kommen daher nicht nur die Anwendung zusätzlicher verstärkter Sorgfaltspflichten, sondern auch überhaupt die Einführung verstärkter relevanter Meldemechanismen oder einer systematischen Meldepflicht für bestimmte Finanztransaktionen oder eine Beschränkung der geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus Drittländern mit hohem Risiko in Betracht.

3. Abs 6 ist dem § 9 Abs 4 FM-GwG, der in inhaltlicher Hinsicht auch den § 9a Abs 2 FM-GwG erfasst, nachgebildet; gemäß der ausdrücklichen Anordnung im § 5 Abs 6 GSpG ist eine solche Verordnungsermächtigung auch für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten „sinngemäß vorzusehen“.

4. Die im Abs 7 enthaltene Pflicht zur Unterrichtung der Europäischen Kommission übernimmt den Inhalt des § 9a Abs 5 GSpG, der gemäß dem im § 5 Abs 6 GSpG verwiesenen § 9a Abs 5 GSpG „sinngemäß“ anzuwenden ist.

Zu § 46 („Meldungen an die Geldwäschemeldestelle“):

Diese Bestimmung setzt die Art 14 Abs 4, 18a Abs 2 lit b (in Bezug auf die Z 5 des Abs 1 sowie Abs 3) und 33 der Geldwäsche-Richtlinie um.

Zu Abs 1:

1. Die Z 1 und 3 des Abs 1 setzen Art 14 Abs 4 der Geldwäsche-Richtlinie um. Die Z 1 des Abs 1 erfasst sowohl diejenigen Fälle, in denen der Konzessionsinhaber aus unternehmensinternen Gründen, etwa dem Ausfall eines EDV-Systems etc, seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommen kann, als auch Fälle, in denen aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Konzessionsinhabers liegen, etwa im Fall von undurchschaubaren Gesellschaftskonstruktionen auf Seiten eines Spielkunden, den allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen werden kann.

Die Z 1 des Abs 1 erfasst auch alle Fälle, in denen ein Konzessionsinhaber nicht in der Lage ist, die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten vollständig anzuwenden. In diesem Fall ist die damit verbundene Pflichtverletzung erst mit der vollständigen Anwendung der Sorgfaltspflichten oder mit der Beendigung der betroffenen Geschäftsbeziehung beendet.

2. Unter die Meldepflichten der Z 2 sollen alle verdächtigen Transaktionen, einschließlich versuchter Transaktionen fallen. Der Begriff der „Vermögensbestandteile“ in den einzelnen Tatbeständen der Z 2 erfasst Vermögenswerte aller Art, vor allem Gelder, unabhängig vom betreffenden Betrag.

3. Zu den in der Z 3 verwendeten Begriffen der „Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit“ wird auf die Erläuterungen zu § 42 (Pkt 2.3) verwiesen.

4. In der Z 4 wird klargestellt, dass auch die Verletzung der im § 6 Abs 3 FM-GwG angeordneten Offenlegungspflichten, auf die im § 43 Abs 1 Z 1, 2 und 5 verwiesen wird und die im Weg dieser Verweisung auch Inhalt der allgemeinen Sorgfaltspflichten des Konzessionsinhabers sind, zu einer Verdachtsmeldung führen soll.

1.5. Gemäß Art 18a Abs 2 der Geldwäsche-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß Art 18a Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie im Fall von auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Drittstaaten mit hohem Risiko (§ 3 Z 1) beteiligt sind, weitere risikominimierende Maßnahmen vorzuschreiben, wobei hier insofern ein Auswahlermessen des diese Richtlinienbestimmung umsetzenden Gesetzgebers besteht. Eine dieser möglichen Maßnahmen ist die Festlegung einer „systematischen Meldepflicht für Finanztransaktionen“; diese Maßnahme kann von der Landesregierung im Verordnungsweg nach Maßgabe des Abs 3 angeordnet werden.

2. Mit der im Abs 1 vorgesehenen Meldung an die Geldwäschemeldestelle (= Bundeskriminalamt) wird Art 33 Abs 2 der Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt, der vorsieht, dass Meldungen immer an die zentrale Meldestelle desjenigen Mitgliedstaats weiterzuleiten sind, in dessen Hoheitsgebiet der Verpflichtete (= Konzessionsinhaber), der diese Informationen übermittelt, niedergelassen ist.

Das im Eingangssatz des Art 33 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie zu einer Meldung an die Geldwäschemeldestelle verpflichtete „leitende Personal und deren Angestellte“ wird durch den Begriff „deren Mitarbeiter“ ersetzt, zumal die im § 3 Z 13 enthaltene Begriffsbestimmung an der Grundlage des Arbeitsverhältnisses anknüpft und nicht an der hierarchischen Stellung einer Person im Unternehmen. Sofern ein Geldwäschebeauftragter eingerichtet ist, wird die Verdachtsmeldung im Regelfall von diesem an die Geldwäschemeldestelle übermittelt werden.

3. Der letzte Satz des Abs 1 gewährleistet die Übermittlung strukturierter Informationen durch den Konzessionsinhaber und schafft dadurch die technische Grundlage für die nachfolgende Erfassung in einer Datenanwendung. Dadurch wird in weiterer Folge die Erstellung von Analyseberichten durch die Geldwäschemeldestelle ermöglicht.

4. Zum Verbot der Diskriminierung von Informationsgebern sowie zu den Maßnahmen zu deren Schutz siehe § 38 sowie die Erläuterungen dazu.

Zu § 47 („Nichtabwicklung von Transaktionen“):

Zu Abs 1:

Abs 1 legt durch die Verweisung auf den § 46 Abs 1 diejenigen Fälle fest, in denen der Konzessionsinhaber einen Vorgang oder eine Transaktion zu unterlassen hat. Der Begriff des „Unterlassens“ ist vor dem Hintergrund der für den Konzessionsinhaber einschlägigen Geschäftsfälle – der Ausstellung einer Spielkundenkarte, der Annahme des Einsatzes sowie der Auszahlung eines Gewinns oder eines auf der Spielkundenkarte gespeicherten Guthabens – so zu verstehen, dass das Ergebnis dieser Vorgänge schlichtweg nicht realisiert werden darf.

Abs 1 setzt Art 35 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie um, der vorsieht, dass ein Vorgang erst dann (weiter) durchgeführt werden darf, wenn zunächst eine Verständigung der Geldwäschemeldestelle stattgefunden hat (arg: „wenn die nach Art 33 Abs 1 lit a erforderliche Maßnahme abgeschlossen [ist]“) und alle weiteren Anweisungen der Geldwäschemeldestelle befolgt wurden.

Zu Abs 2:

Abs 2 setzt Art 35 Abs 2 der Geldwäsche-Richtlinie um. Die im Abs 2 dem Konzessionsinhaber eingeräumte Möglichkeit, unter den darin festgelegten Voraussetzungen einen Vorgang oder eine Transaktion dennoch durchzuführen, bezieht sich auf die im § 46 Abs 1 angeführten meldepflichtigen Vorfälle. Umgekehrt bedeutet das, dass in den Fällen, in denen eine Meldepflicht nicht besteht, auch keine Verständigung der Geldwäschemeldestelle stattzufinden hat, sondern dass diese Vorgänge und Transaktionen auf jeden Fall zu unterlassen sind.

Zu Abs 4:

Abs 4 setzt Art 32 Abs 7 der Geldwäsche-Richtlinie um.

Gemäß Abs 4 ist die Geldwäschemeldestelle ermächtigt, gegenüber dem Konzessionsinhaber anzuordnen, dass ein Vorgang oder eine Transaktion zu unterbleiben hat, vorläufig aufzuschieben ist oder nur mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle durchgeführt werden darf. Auf welche Weise die Geldwäschemeldestelle von einem Vorgang, der einer solchen Anordnung zu Grunde liegt, erfahren hat, ist unmaßgeblich – in Betracht kommen hier sowohl Meldungen gemäß § 46 Abs 1, Meldungen über das behördliche Hinweisgebersystem oder Hinweise einer anderen zentralen Meldestelle oder Behörde; ebenso wenig ist von Bedeutung, ob es sich bei dem Vorgang um einen meldepflichtigen Vorgang im Sinn des § 46 Abs 1 handelt oder nicht.

Die Ermächtigung der Geldwäschemeldestelle bezieht sich nicht nur auf einzelne Vorgänge oder Transaktionen, sondern auch auf „eine Mehrzahl von gleichartigen Vorgängen oder Transaktionen“, worunter solche zu verstehen sind, die sich etwa durch ein gleichartiges Transaktionsmuster auszeichnen oder die den gleichen Verdachtsmomenten begegnen wie der Vorgang oder die Transaktion, die den eigentlichen Anlass für ein Tätigwerden der Geldwäschemeldestelle gebildet hat.

Eine idente Ermächtigung der Landesregierung ist im § 58 Abs 1 Z 7 enthalten.

Handelt der Konzessionsinhaber entgegen einer Anordnung der Geldwäschemeldestelle, begeht er eine Verwaltungsübertretung gemäß § 59 Abs 1, die in besonders qualifizierten Fällen unter Anwendung des 59 Abs 2 Z 2 lit b zu bestrafen ist.

Zu den Abs 3 bis 7:

Die Berechnung der Fristen im Abs 3 und 4 nach „Bankarbeitstagen“ werden in bewusster Anlehnung an das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz beibehalten. Im Übrigen entsprechen die Abs 3 bis 7 dem § 17 Abs 3 bis 5 FM-GwG.

Zu § 48 („Zusammenarbeit des Konzessionsinhabers mit Behörden“):

Zu Abs 1:

Abs 1 setzt Art 32 Abs 9 und Art 33 Abs 1 lit b der Geldwäsche-Richtlinie um. Die Auskunftsverpflichtung des Konzessionsinhabers bzw seiner Mitarbeiter gilt auch dann, wenn der Konzessionsinhaber selbst keine Verdachtsmeldung gemäß Abs 1 abgegeben hat (arg: „unabhängig von einer Verständigung gemäß Abs 1“).

Zu Abs 2 und Abs 3:

Die Abs 2 und 3 setzen Art 46 Abs 2 und 3 der Geldwäsche-Richtlinie um.

Zu Abs 4:

Abs 4 enthält die zu § 9 Abs 1 Z 5 WiEReG korrespondierende landesrechtliche Bestimmung, wonach „Konzessionsinhaber, die auf Grund einer landesrechtlichen Bewilligung eingerichtet sind, nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften“ Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nehmen können. Die näheren Modalitäten einer Einsichtnahme in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer sind im verwiesenen § 9 Abs 2 bis 5 WiEReG geregelt. Die Verpflichtung zur Aktuellhaltung der Daten betrifft nur das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Bewilligung gemäß diesem Gesetz. Eine Aktualisierung der Namen oder sonstiger Daten der Konzessionsinhaber ist nicht erforderlich.

Mit der im Abs 4 enthaltenen Einsichtnahmeberechtigung korrespondiert auch die in der Z 3 des § 38 Abs 1 enthaltene Ermächtigung zur Verarbeitung der im Rahmen einer Einsicht gewonnenen Daten.

Zu Abs 5:

1. § 11 Abs 3 und 4 WiEReG sieht einen Mechanismus vor, der im Sinn der Art 30 Abs 4 und 31 Abs 5 der Geldwäsche-Richtlinie gewährleisten soll, dass die Daten angemessen, präzise und aktuell sind: Jedweder nach dem Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz Verpflichtete – ausgenommen „Bewilligte für Glücksspielautomaten“ (§ 11 Abs 8 WiEReG; dazu sogleich) - soll an das Register rückmelden, wenn er von der Unrichtigkeit einer Eintragung auf Grund der Anwendung seiner Sorgfaltspflichten überzeugt ist. § 13 Abs 1 und 3 WiEReG sieht einen korrespondierenden Mechanismus für behördliche Rückmeldungen vor. Es handelt sich also hierbei um ein System einer nachträglichen Fremdkontrolle der Daten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer durch andere Verpflichtete oder bestimmte Behörden.

Besteht seitens eines Verpflichteten oder einer Behörde Grund zu der Annahme, dass eine Information im Register der wirtschaftlichen Eigentümer unzutreffend ist, dann hat der Verpflichtete oder die Behörde über das Unternehmensserviceportal einen Vermerk zu setzen und die Gründe für die Setzung des Vermerkes in standardisierter Form zu übermitteln. Gemäß § 11 Abs 4 WiEReG hat der Konzessionsinhaber bei Vorliegen eines solchen Vermerkes bei der Anwendung seiner Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zusätzliche angemessene Maßnahmen zu setzen, um den wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln. Diese Verpflichtung für den Konzessionsinhaber ergibt sich aus der Verweisung auf den § 11 Abs 4 WiEReG in der Z 2.

2. Gemäß § 11 Abs 8 WiEReG sind „Bewilligte für Glücksspielautomaten“ – also die Konzessionsinhaber nach diesem Gesetz – jedoch nicht in diesen Mechanismus der „Fremdkontrolle“ eingebunden, was dem Art 30 Abs 4 der Geldwäsche-Richtlinie widerspricht, der eine solche Ausnahme nicht zulässt, aber auch aus praktischer Sicht insoferne nicht vorteilhaft erscheint, als auch die Erkenntnisse der Konzessionsinhaber (= der „Bewilligten für Glücksspielautomaten“) Eingang in den Datenbestand des Registers finden sollen, von dessen Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität alle nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz Verpflichteten und daher auch alle nach landesrechtlichen Vorschriften „Bewilligte für Glücksspielautomaten“ profitieren (sollen).

3. Abs 5 ist dem § 11 Abs 3 WiEReG nachgebildet und bindet auch den Konzessionsinhaber in dieses System der Fremdkontrolle ein, indem es diesen verpflichtet, im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal einen Vermerk zu setzen und die Gründe für die Setzung des Vermerkes in standardisierter Form zu übermitteln, wenn er bei Anwendung seiner Sorgfaltspflichten feststellt, dass für einen Spielkunden, der ein Rechtsträger im Sinn des § 1 WiEReG ist, die im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer nicht jenen entsprechen, die er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten festgestellt hat und überzeugt zu wissen ist, dass die im Register eingetragenen Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer unrichtig oder unvollständig sind. Auch an eine solche, gemäß § 48 Abs 5

von einem Konzessionsinhaber vorgenommene Meldung haben daher die erweiterten, im verwiesenen § 11 Abs 4 WiEReG festgelegten Pflichten anzuknüpfen.

Zu § 49 („Informationsaustausch):

Zu Abs 1:

Diese Bestimmung setzt Art 42 der Geldwäsche-Richtlinie um.

Zu Abs 2:

Diese Bestimmung ermächtigt Konzessionsinhaber untereinander, unter den Voraussetzungen des § 22 Abs 2 FM-GwG Informationen auszutauschen. Gemäß § 5 Abs 6 GSpG ist diese Bestimmung „sinngemäß" anzuwenden.

Zu § 50 („Aufbewahrungspflichten"):

1. Diese Bestimmung setzt Art 40 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie um. Die angeführten Dokumente und Informationen sollen von den Konzessionsinhabern für die Zwecke der Verhinderung, der Aufdeckung und der Ermittlung möglicher Fälle von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch die Geldwäschemeldestelle und durch die Strafverfolgungsbehörden sowie für die Aufsichtstätigkeit der Landesregierung dienen. Jene Dokumente oder Informationen, die nicht in der Z 1 oder 2 genannt sind, sind weder von der Aufbewahrungs- noch von der Löschungsverpflichtung betroffen.

2. Gemäß Art 40 Abs 1 lit a und lit b der Geldwäsche-Richtlinie beginnt die fünfjährige Aufbewahrungspflicht entweder im Zeitpunkt der „Beendigung der Geschäftsbeziehung" oder nach „dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion".

Da eine „gelegentliche Transaktion" nur Ausfluss einer Geschäftsbeziehung sein kann bzw eine solche überhaupt voraussetzt, stellt § 50 ausschließlich auf den Zeitpunkt des Endes der Geschäftsbeziehung ab. Anders verhält es sich im Bereich der Wetten – hier sind sehr wohl auch „gelegentliche Transaktionen" denkbar, nämlich die Schalterwetten, die auch ohne Wettkundenkarte, die als Dokumentation einer „Geschäftsbeziehung" anzusehen ist, abgeschlossen werden können.

Zu § 51 („Verbot der Informationsweitergabe"):

Zu Z 1:

Dieser Bestimmung setzt Art 39 Abs 1 und 2 der Geldwäsche-Richtlinie um und entspricht dem gemäß der Verweisung im § 5 Abs 6 GSpG sinngemäß anzuwendenden § 20 Abs 1 FM-GwG. Das datenschutzrechtliche Pendant zu dieser Bestimmung ist im § 38 Abs 6 enthalten, der Art 41 Abs 4 der Geldwäsche-Richtlinie umsetzt.

Zu Z 2 und 3:

Diese Bestimmungen entsprechen dem § 20 Abs 2 FM-GwG.

Zu § 52 („Sonderbestimmungen für Konzessionsinhaber, die Teil einer Gruppe sind"):

Diese Bestimmung setzt Art 45 Abs 1, 2, 3, 4 5 und 8 der Geldwäsche-Richtlinie um. Durch die auch den § 24 Abs 5 FM-GWG erfassende Verweisung wird auch dem § 5 Abs 6 GSpG Rechnung getragen, wonach auch diese Bestimmung für den Bereich der Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten „sinngemäß vorzusehen" ist.

Vorbemerkungen zu den Bestimmungen des 3. Hauptstücks („Aufsicht"):

In Bezug auf die Etablierung einer wirksamen Aufsicht über die Konzessionsinhaber ist der Landesgesetzgeber sowohl durch Unionsrecht als auch durch Bundesrecht vordeterminiert:

1. Art 48 der Geldwäsche-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten vorzusehen, dass „die zuständigen Behörden eine wirksame Überwachung durchführen und die erforderlichen Maßnahmen treffen (...)".

2. § 5 Abs 7 Z 6 GSpG verpflichtet den Landesgesetzgeber, eine „Kontrolle durch Landesbehörden auf Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen unter sinngemäßer Anwendung des § 23" vorzusehen.

Diesen Vorgaben, [überhaupt] „eine Kontrolle durch Landesbehörden vorzusehen", wird in den §§ 53 bis 56 entsprochen, die im § 23 GSpG enthaltenen Reaktionsmöglichkeiten der Behörde sind im § 58 enthalten.

Zu § 53 („Zuständigkeit"):

Zu Abs 1:

Abs 1 betraut die Landesregierung mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen und Anordnungen.

Zu Abs 2:

1. Gemäß Abs 2 kann die Landesregierung auch die nach dem Ort des Einschreitens örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit der Durchführung von Überwachungen gemäß Abs 1 betrauen und ermächtigen, allfällig erforderliche Maßnahmen gemäß 58 an ihrer Stelle anzuordnen oder durchführen zu lassen. Dabei handelt es sich um eine (echte) Zuständigkeitsdelegation, an die Stelle der ursprünglich zuständigen Landesregierung tritt im Fall einer Betrauung bzw Ermächtigung gemäß Abs 2 die Bezirksverwaltungsbehörde. Akte, die von der betrauten bzw ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde gesetzt werden, sind auch der Bezirksverwaltungsbehörde zuzurechnen, was auch in der Genehmigung der Erledigung (§ 18 Abs 4 AVG, „Der Bezirkshauptmann" bzw „Für den Bezirkshauptmann") seinen Ausdruck zu finden hat.

Die Ermächtigung des Abs 2 besteht nur für den Einzelfall, was umgekehrt eine Übertragung der Zuständigkeit für nur generell umschriebene Amtshandlungen von vorneherein ausschließt. Zur Rechtsnatur einer solchen, auf den Einzelfall bezogenen Zuständigkeitsübertragung hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Juni 1986 (VfSlg 10.912) die Auffassung vertreten, dass die Übertragung einer Zuständigkeit im Einzelfall – konkret ging es im Ausgangsverfahren um eine Zuständigkeitsübertragung gemäß § 12 Abs 1 des Eisenbahngesetzes – eine „gestaltende Ermächtigung für den Einzelfall darstellt, und zwar in der Form einer anlässlich der Durchführung des Verfahrens den Beteiligten zur Kenntnis zu bringenden Verfahrensanordnung im Sinn des § 63 Abs 2 AVG, gegen welche ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist und die erst in dem Rechtsmittel gegen den die Angelegenheit erledigenden Bescheid angefochten werden kann, weitgehend ähnlich (...) der Zuständigkeitsübertragung nach §29a VStG".

Zu Abs 3:

1. Abs 3 ermächtigt die Landesregierung zur Durchführung der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Anordnungen auch Sachverständige als besondere Überwachungsorgane heranzuziehen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass es sich dabei um gemäß § 54 bestellte Personen bzw um dazu anerkannte Einrichtungen handelt.

Zu Abs 4:

Abs 4 setzt den zweiten Satz des Art 48 Abs 2 der Geldwäsche-Richtlinie um und verpflichtet die Landesregierung sicherzustellen, dass die mit der Ausübung der Aufsicht betrauten Organe gemäß Abs 1 und 2 in Bezug auf ihre Integrität hohen Maßstäben genügen, entsprechend qualifiziert sind und mit hohem professionellem Standard arbeiten. Derselbe Maßstab wird für die besonderen Aufsichtsorgane gemäß § 54 festgelegt.

In der österreichischen Rechtsordnung ist für die erste Voraussetzung der Begriff der „Vertrauenswürdigkeit" gebräuchlich, in Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie wird jedoch dafür der im Art 48 Abs 2 enthaltene Begriff der „Integrität", welche „hohen Maßstäben genügt" verwendet; diese Ersetzung ist ausschließlich der Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie geschuldet, ohne dass damit ein Bedeutungswandel verbunden oder die Rechtsprechung der Gerichthöfe des öffentlichen Rechts zur „Vertrauenswürdigkeit" nicht mehr einschlägig wäre.

Zu Abs 5:

Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren soll nicht der Landesregierung, sondern – wie auch im § 26 Abs 1 VStG vorgesehen – der Bezirksverwaltungsbehörde obliegen.

Zu § 54 („Besondere Aufsichtsorgane"):

Zu Abs 1:

Abs 1 ermächtigt die Landesregierung, natürliche oder juristische Personen zu ihrer Unterstützung zu besonderen Überwachungsorganen zu bestellen bzw juristische Personen als besondere Überwachungsorgane anzuerkennen. Ziel dieser Ermächtigung ist, der Landesregierung vorhandenes Wissen auf dem Gebiet des Glücksspielwesens zu sichern oder externes Wissen fruchtbar zu machen. In diesem Sinn kommt etwa die Bestellung von einschlägig beschäftigten Bediensteten der Landesregierung nach deren Ausscheiden oder die Bestellung von Bediensteten der Finanzpolizei in Betracht. Die so bestellten Personen oder anerkannten Einrichtungen werden dabei als „verlängerter Arm" der zuständigen Behörde tätig, sie treten lediglich an die Stelle eines sonst mit der betreffenden Angelegenheit zu betrauenden Behördenorgans. Es handelt sich dabei um eine „Indienstnahme" dieser Personen bzw Einrichtungen. Davon unberührt bleibt die Stellung der Behördenorgane selbst.

Zu Abs 2, 3 und 5:

1. Die Voraussetzungen der Bestellung bzw Anerkennung einer natürlichen oder juristischen Person als Überwachungsorgan sind im Abs 2 und 3 festgelegt. Gründe, die im Sinn des Abs 2 Z 2 und 3 oder Abs 3

eine Bestellung bzw Anerkennung als Überwachungsorgan ausschließen oder deren Aufhebung (Abs 5) rechtfertigen, liegen etwa dann vor, wenn der Interessent selbst als wirtschaftlicher Eigentümer des Konzessionsinhabers auftritt, anderweitig im Dienst oder im Auftrag des Konzessionsinhabers tätig ist oder wird oder an den Ergebnissen der durchzuführenden Maßnahmen selbst ein wenn auch nur mittelbares wirtschaftliches Interesse hat.

2. Zum Erfordernis der „Integrität“ siehe die Erläuterungen zu § 53 Abs 4.

Zu § 55 („Befugnisse und Pflichten der Organe im Rahmen der Aufsicht“) und § 56 („Pflichten des Konzessionsinhabers im Rahmen der Aufsicht):

1. § 55 wendet sich gleichermaßen an die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Organe der öffentlichen Sicherheit und die gemäß § 54 bestellten bzw anerkannten Überwachungsorgane und legt deren Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Überwachung fest. § 56 enthält die dazu korrespondierende Bestimmung für den Konzessionsinhaber.

2. Die in den §§ 55 und 56 enthaltene Anführung auch der „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ steht im Zusammenhang mit der im § 65 enthaltenen Mitwirkungsverpflichtung von Bundesorganen an der Vollziehung des Gesetzes. Allerdings hat das Bundesministerium für Inneres in einem anderen Fall – zum Salzburger Wettunternehmergesetz – mitgeteilt, dass einer umfänglichen Mitwirkung von Bundesorganen keine Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG erteilt wird, dass jedoch durchaus eine „Assistenzleistungsverpflichtung“ der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Sicherung der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes durch die sonst zuständigen Behörden möglich ist. Die Anführung der „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ in den §§ 55 und 56 dient der Ermöglichung dieser Assistenzleistung im Einzelfall.

3. § 56 Z 2 setzt Art 48 Abs 6 lit b der Geldwäsche-Richtlinie um.

Art 48 Abs 6 der Geldwäsche-Richtlinie legt die Grundsätze für die Ausübung der (behördlichen) Aufsicht über die Konzessionsinhaber fest und ist – mit Ausnahme von dessen lit b – an die Aufsichtsbehörden gerichtet. Art 48 Abs 6 der Geldwäsche-Richtlinie wird im 63 umgesetzt. Die lit b ist jedoch ohne korrespondierende Verpflichtung des Konzessionsinhabers, den Aufsichtsbehörden sowohl vor Ort als auch außerhalb der Betriebsräumlichkeiten Zugang zu allen relevanten Informationen über die besonderen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit seinen Spielkunden, Produkten und Dienstleistungen zu gewähren, nicht denkbar, weshalb diese Bestimmung im Rahmen des § 56 umgesetzt wird.

Zu § 57 („Grundsätze für die Ausübung der Aufsicht“):

1. Insoweit sich § 57 auf die Durchführung der Aufsicht über Konzessionsinhaber in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bezieht, setzt dieser Art 48 Abs 6, 7 und 8 der Geldwäsche-Richtlinie um.

2. § 57 geht jedoch über diesen unionsrechtlich vorgegebenen sachlichen Anwendungsbereich hinaus und erfasst sämtliche Bereiche der Ausspielungen mit Glücksspielautomaten, die der behördlichen Aufsicht unterliegen, also auch die Aufrechterhaltung der Voraussetzungen zur Erteilung der Konzession, der Bewilligung für Automatensalons oder der Zulassung von Glücksspielautomaten sowie die Einhaltung der Ausübungsvorschriften. Dieser umfängliche Anwendungsbereich des § 57 wird durch die Verwendung des Begriffs „Profil“ an Stelle des Begriffs des „Risikoprofils“ in der Z 2 und 3 augenfällig: Der Begriff „Risikoprofil“ ist durch die Geldwäsche-Richtlinie vorgeprägt und hat – ebenso wie der im Art 48 Abs 7 der Geldwäsche-Richtlinie verwendete Begriff der „einschlägigen Vorschriften“ den engen Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Auge, der in der Z 2 und 3 verwendete Begriff des „Profils“ erfasst dagegen sämtliche Bereiche des Handelns des Konzessionsinhabers. Das „Profil“ eines Konzessionsinhabers kann sich daher auch aus der Einhaltung oder Nichteinhaltung von Ausübungsvorschriften ergeben, was im Fall eines „ungünstigen“ Profils auf Grund von Beanstandungen etwa in Bezug auf die Ausübungsvorschriften in der Vergangenheit nach Maßgabe eines risikobasierten Ansatzes wohl auch zu einer Intensivierung der Aufsichtstätigkeit führen wird müssen.

Darüber hinaus bezieht sich § 57 nicht nur auf die Durchführung der Aufsicht – also auf die Vollziehung des § 55 –, sondern auch auf die Wahl der Mittel, die § 58 der Behörde an die Hand gibt, um den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.

Zu § 58 („Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, Zwangsstrafen“):

Allgemeines:

1. Die Bestimmungen über die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sind im Interesse einer wirksamen Rechtsdurchsetzung notwendig und ermächtigen die Behörde, von Amts wegen Maßnahmen zur Abwehr oder zur Beseitigung der Folgen eines gesetzwidrigen Verhaltens anzuordnen. Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands sind bereits dann zu ergreifen, wenn der begründete Verdacht einer Übertretung von Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsakte vorliegt,

jedenfalls aber dann, wenn eine solche Übertretung als erwiesen anzunehmen ist, was auf den Abschluss eines Strafverfahrens (durch welche staatliche Autorität auch immer) abstellt. Da Aufträge gemäß dieser Bestimmung jedenfalls von der Landesregierung zu erlassen sind, Strafverfahren jedoch von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt werden, besteht auch eine diesbezügliche Informationspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden (§ 63 Abs 8).

2. Die im § 58 enthaltenen Bestimmungen sind auf dreifache Weise – unionsrechtlich durch Art 59 Abs 2 der Geldwäsche-Richtlinie und auf nationalstattlicher Ebene sowohl durch den im § 5 Abs 6 GSpG verwiesenen § 31 FM-GwG, als auch durch den im § 5 Abs 6 Z 7 GSpG verwiesenen § 23 GSpG – inhaltlich vordeterminiert. All diesen Bestimmungen ist gemein, dass diese das Ziel verfolgen, „den Geschäftsbetrieb des Verpflichteten“ mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu halten (vgl dazu § 31 FM-GwG). Diese Zielrichtung liegt auch dem § 58 zu Grunde, der verhindern soll, allzu voreilig und leichtfertig einen Konzessionsinhaber aus dem Glücksspielmarkt zu entfernen und so eine Angebotslücke zu eröffnen, in welche dann nicht-legale Anbieter eindringen können, was gerade nicht im Interesse des Spielerschutzes gelegen ist.

2.1. Gemäß Art 59 Abs 2 der Geldwäsche-Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass die „verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen, die verhängt werden können, mindestens Folgendes umfassen:

a) die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes;
b) eine Anordnung, nach der die natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
c) bei Verpflichteten, die einer Zulassungspflicht unterliegen, Entzug oder Aussetzung der Zulassung;
d) ein vorübergehendes Verbot für jede für den Verstoß verantwortlich gemachte Person, die Leitungsaufgaben bei einem Verpflichteten wahrnimmt, oder jede andere für den Verstoß verantwortlich gemachte natürliche Person, bei Verpflichteten Leitungsaufgaben wahrzunehmen;
e) maximale Geldbußen (...).“

2.2. Gemäß § 31 FM-GwG hat die Behörde alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um den Geschäftsbetrieb von Verpflichteten mit dem Gesetz in Einklang zu halten, insbesondere anzuordnen, dass der Verpflichtete oder die betreffende natürliche Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat.

Bei bestimmten Pflichtverletzungen kann die Behörde jeder für die Verletzung der Bestimmungen verantwortlich gemachten Person vorübergehend untersagen, bei Verpflichteten Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

2.3. Gemäß § 23 GSpG hat die Behörde, wenn nach der Erteilung der Konzession bestimmte Umstände auftreten,

a) dem Konzessionsinhaber unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den entsprechenden Zustand binnen einer angemessenen Frist herzustellen,
b) im Wiederholungsfall den Geschäftsleitern des Konzessionsinhabers die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen,
c) die Konzession zurückzunehmen, wenn andere Maßnahmen die Einhaltung des Gesetzes nicht sicherstellen können.

2.3.1. Die Erläuterung zu der bereits in der Stammfassung des Glücksspielgesetzes (BGBl Nr 620/1989; BlgNR 1067, XVII. GP) enthaltenen Bestimmung führen dazu aus, dass es diese Bestimmung „der Aufsichtsbehörde ermöglichen [soll], bei Verstößen des Konzessionärs in einem abgestuften Verfahren (...) vorgehen zu können“. § 23 GSpG räumt der Behörde daher im Ergebnis kein Auswahlermessen dahingehend ein, welches Mittel diese zur Herstellung des gebotenen Zustands ergreift, sondern diese Mittel stehen in einem hierarchischen Verhältnis zueinander, welches zunächst die Ausschöpfung aller anderen in Betracht kommenden Mittel vorsieht, bevor – gleichsam als ultimo ratio des Behördenhandelns – die Konzession zurückgenommen werden kann (arg. „wenn andere Maßnahmen die Einhaltung (...) nicht sicherstellen können“).

2.3.2. Der Vorgabe eines hierarchischen Systems von Aufsichtsmaßnahmen durch § 23 GSpG wird in allgemeiner Hinsicht bereits durch die im Abs 3 festgelegte Verpflichtung der Behörde, „das jeweils gelindeste, dem Anlass des Einschreitens entsprechende oder zur Abstellung eines festgestellten Missstands geeignete Mittel anzuwenden“ entsprochen.

2.3.3. Der Zielrichtung des § 58 folgend, nämlich den Geschäftsbetrieb eines (legalen) Glücksspielanbieters doch eher am Markt zu erhalten, kann die (sofortige) Entziehung der Konzession – von Ausnahmefällen

abgesehen (vgl dazu § 12 Z 1) – niemals das „gelindeste Mittel“ zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands sein. Eine Entziehung der Konzession ist nur über den Umweg des § 12 Z 1 oder 2 möglich, der voraussetzt, dass entweder gelindere Mittel zur Beseitigung eines Missstands nicht bestehen (§ 12 Z 1) oder dass der Konzessionsinhaber einem Auftrag zur Herstellung des gesetzlichen Zustands nicht entsprochen hat (§ 12 Z 2).

Dem folgend ist auch die Entziehung der Konzession nicht im Katalog des Abs 1 der Maßnahmen, die von der Behörde zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands ergriffen werden können, nicht enthalten.

Zu Abs 1:

1. Je nach dem Grad der Dringlichkeit hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen oder durchführen zu lassen (Abs 1) oder als Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzuführen oder durchführen zu lassen (Abs 2). Unter „Gefahr im Verzug“ ist eine erhebliche und konkrete Gefahr für die geschützten Rechtsgüter (§ 1) zu verstehen, die eine Situation voraussetzt, welche zur Abwehr dieser Gefahr ein sofortiges behördliches Einschreiten erfordert; die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr genügt (vgl VwGH 21.2.2002, ZI 2001/07/0124).

Zu Z 1:

1. Die Z 1 setzt Art 59 Abs 2 lit a der Geldwäsche-Richtlinie um und entspricht den Vorgaben des § 31 Abs 1 FM-GwG.

2. Als „betreffende Person“ im Sinn der Z 1 kommen nicht nur Mitarbeiter des Konzessionsinhabers in Betracht, sondern auch dem Konzessionsinhaber zuzurechnende Personen, wie externe Dienstleister, auf die der Konzessionsinhaber Funktionen oder Geschäftstätigkeiten ausgelagert hat, und zwar unabhängig davon, ob die Auslagerung der Genehmigung bedarf oder nicht (vgl dazu § 31 Abs 2 Z 2 FM-GwG).

3. Die in der Z 1 angeführte Maßnahme kann als das verwaltungsrechtliche Pendant zu einer Ermahnung gemäß § 34 VStG gesehen werden. Eine Anordnung gemäß der Z 1 hat jedoch nicht zwingend zur Folge, dass in einem korrespondierenden Strafverfahren zwangsläufig auch mit einer Ermahnung vorgegangen werden müsste.

Zu Z 2, 3 und 4:

Diese Bestimmungen sind den entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Die Z 3 erfasst auch diejenigen Fälle, in denen durch welche Umstände auch immer die Zahl der tatsächlich betriebsbereiten Glücksspielautomaten unter die Zahl der in der Konzession festgelegten Glücksspielautomaten absinkt. Die Behörde soll auch in einem solchen Fall die Möglichkeit haben, dem Konzessionsinhaber die Inbetriebnahme weiterer Glücksspielautomaten vorschreiben zu können. Diese Handlungsmöglichkeit wird ausdrücklich in die Z 3 aufgenommen, da diese nicht sofort augenfällig ist, aber dennoch eine Maßnahme darstellen kann, den Geschäftsbetrieb des Verpflichteten mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu halten.

Zu Z 5:

Die in der Z 5 enthaltene Ermächtigung der Landesregierung, eine Anordnung des Inhalts zu treffen, dass ein Vorgang oder eine Transaktion zu unterbleiben hat, vorläufig aufzuschieben ist oder nur mit Zustimmung der Landesregierung oder der Geldwäschemeldestelle, allenfalls nach deren jeweiligen besonderen Anweisungen, durchgeführt werden darf, entspricht der im § 47 Abs 4 enthaltenen Ermächtigung gleichen Inhalts der Geldwäschemeldestelle. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen (Pkt 3 zu § 47) wird verwiesen.

Zu Z 6:

Diese Maßnahme knüpft an die Frage des Bestands bzw Verlusts der Zuverlässigkeit an.

Die Z 6 erfasst nicht nur die Geschäftsleiter des Konzessionsinhabers, sondern jede Person, für die das Gesetz das Vorliegen der Zuverlässigkeit (§ 4) als Voraussetzung für die Ausübung einer Funktion oder Bekleidung einer Position fordert.

Die Wendung „oder die Ausübung von (...) Rechten, die mit dessen Funktion verbunden sind, zu sistieren,“, ermöglicht es der Behörde, die betreffende Person zwar in ihrer Funktion zu belassen, jedoch soll die Ausübung von Rechten, die mit dieser Funktion verbunden sind, unterbunden werden. Zu denken ist hier in erster Linie an ein Aufsichtsratsmitglied, dem eine Ausübung des Stimmrechts im Aufsichtsrat untersagt wird. Diese Maßnahme ist im § 31b Abs 9 GSpG, der gemäß § 5 Abs 7 Z 9 GSpG sinngemäß einzuhalten ist, ausdrücklich vorgesehen.

Zu Z 7:

1. Die Z 7 steht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit den im § 59 Abs 5 Z 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen. Auf die Erläuterungen wird dazu verwiesen.

Die Z 7 ergänzt auch die der Behörde in der Z 6 eingeräumte Handlungsmöglichkeit in Bezug auf Personen, die eine Funktion bekleiden, für die Zuverlässigkeit nicht gefordert ist.

Erfährt die Behörde, dass eine von einer Maßnahme oder Anordnung gemäß § 59 Abs 5 Z 2 oder 3 betroffene Person dennoch weiterhin in ihrer Funktion oder auf der Führungsebene des Konzessionsinhabers oder entgegen einer solchen Maßnahme oder Anordnung – die ja auch in die Zukunft gerichtet ist – eingesetzt wird, hat diese eine der Z 7 entsprechende Anordnung zu erlassen.

Der sofortige Entzug der Konzession scheint in den Fällen eines Ausspruchs gemäß § 59 Abs 5 überzogen, da der Konzessionsinhaber nicht in jedem Fall von einer solchen Maßnahme, die ja an den Bestraften selbst adressiert ist, erfährt. Anders verhält es sich dagegen im Fall eines Ausspruchs der Strafbehörde gemäß § 61 Abs 5 Z 2 oder 3: Dieser Ausspruch ergeht an den Konzessionsinhaber, tritt also selbst bereits im Gewand eines Auftrags zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands auf. Hier ist ein weiterer, auf § 58 Abs 1 gestützter Zwischenschritt nicht erforderlich, sondern die Behörde hat im Fall einer Missachtung eines solchen Auftrags sofort gemäß § 12 Z 2 vorzugehen.

2. Aus den Worten „im Besonderen“ ergibt sich jedoch, dass eine den § 59 Abs 5 Z 2 oder 3 ergänzende Maßnahme nur einer der denkbaren Anwendungsfälle der Z 7 ist: Ein darüber hinaus gehender Anwendungsbereich ergibt sich aus dem Einleitungssatz des § 58 Abs 1 (arg: „oder von vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen“) im Zusammenhalt mit der einleitenden Wortfolge der Z 7 selbst (arg: „die Anordnung, eine Person aus ihrer Funktion zu entfernen“).

Hintergrund dafür ist, dass andere Rechtsordnungen möglicherweise das Institut der Abberufung einer Person aus ihrer Funktion nicht kennen. Als Beispiel wäre hier das Glücksspielgesetz selbst anzuführen: Im Hinblick auf die Kompetenzrechtslage (siehe dazu die Vorbemerkungen in den Erläuterungen zu § 59), ist es nicht ausgeschlossen, dass auch ein Konzessionsinhaber nach § 52 GSpG bestraft wird. Da das Glücksspielgesetz für Konzessionsinhaber nach § 5 GSpG – anders als in den Fällen der Konzessionsinhaber für Lotterien (§ 14 Abs 7 GSpG) und Spielbanken (§ 23 Z 2 GSpG) – einen Funktionsverlust nicht vorsieht, wird diese Lücke durch die Z 7 geschlossen.

Zu Abs 3:

Abs 3 ist, was die Wahl der Mittel zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands anbelangt, auch vor dem Hintergrund des im § 5 Abs 7 Z 6 GSpG verwiesenen § 23 GSpG zu sehen. Im Einzelnen wird dazu auf die obigen Erläuterungen (Allgemeines, Pkt 2.3) verwiesen.

Zu Abs 7:

Anordnungen gemäß Abs 1 beinhalten in der Regel die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung. Lässt sich eine solche Anordnung wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen, was wohl in den Fällen einer Anordnung gemäß Abs 1 Z 1, 2, 3 und 7 regelmäßig der Fall sein wird, ist deren Befolgung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 zu erzwingen. Als Vollstreckungsmittel sieht § 5 VVG die Verhängung von Geldstrafen oder Haft vor. Gemäß § 5 Abs 3 VVG dürfen die Zwangsmittel in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 2.000 Euro nicht überschreiten.

Davon abweichend bestimmt nun Abs 6 (im Einklang mit § 52a GSpG), dass an die Stelle des im § 5 Abs 3 VVG vorgesehenen Betrags der Betrag von 60.000 Euro tritt.

Zu Abs 8:

Unter bestimmten Voraussetzungen (siehe dazu § 6 Abs 3 Z 2) ist es auch denkbar, dass auch einer Kapitalgesellschaft mit einem Sitz außerhalb von Österreich eine Konzession erteilt werden kann. Der auf Grund des § 5 Abs 6 GSpG sinngemäß anwendbare § 32 FM-GwG nimmt auf diesen Fall Bezug und regelt die Ausübung der Aufsicht in einer Niederlassung eines (ausländischen) Konzessionsinhabers.

Zu § 59 („Strafbestimmungen“):

Zu Abs 1:

Vorbemerkungen:

1. Durch die im BGBl I unter der Nr 73/2020 kundgemachten Änderungen der §§ 4 und 5 GSpG wurde dem Landesgesetzgeber die Kompetenz zur Regelung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten übertragen. § 4 Abs 2 GSpG legt fest, dass Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen. Bresich/Posch in Strejcek/Bresich, Glücksspielgesetz 1989, Rz 9 zu § 4, halten dem folgend fest, dass „die nun als Landesausspielungen bezeichneten Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten (...) außerhalb des Monopols des Bundes angesiedelt sind, (...) jedoch durch die Regelung des § 5 GSpG einer bundesgesetzlichen Mindestregelung unterworfen (bleiben)“ (in diesem Sinn auch Rapani/Kotanko in Zillner, Kommentar zum Glücksspielgesetz, Anm 17 zu §

4). Die Aussagen in der Kommentarliteratur sind jedoch dahingehend zu präzisieren, dass durch die im § 4 Abs 2 GSpG enthaltene Verweisung auf § 5 GSpG (arg: „nach Maßgabe des § 5“) Kriterien zur Abgrenzung des Glücksspielmonopols des Bundes von Kompetenzbereich des Landes getroffen wurden: Anders noch als vor der Rechtslage von Inkrafttreten des Gesetzes BGBl I Nr 73/2010, nach der Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten, bei denen der Einsatz 0,50 Euro und der Höchstgewinn 20 Euro nicht überstieg, vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen waren, sind nunmehr „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 (GSpG)“ vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen (vgl dazu die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2015, VfSlg 19.972, und vom 10. Oktober 2018, VfSlg 20.290). § 5 GSpG sieht unterschiedliche Abgrenzungsmerkmale vor, welche eingehalten werden müssen, um eine Kompetenz des Landesgesetzgebers zu begründen. § 5 Abs 1 GSpG unterscheidet bei der Definition von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten zunächst zwischen Automatensalons mit zehn bis 50 Glücksspielautomaten (Z 1) und Einzelaufstellungen mit höchstens drei Glücksspielautomaten (Z 2). Automatensalons mit mehr als 50 Glücksspielautomaten und Ausspielungsstätten mit bis neun Glücksspielautomaten sind daher jedenfalls nicht vom Glücksspielmonopol ausgenommen, sondern fallen darunter. § 5 GSpG sieht jedoch noch weitere Abgrenzungsregelungen vor, so dass auch nicht alle Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten in den in § 5 Abs 1 Z 1 und 2 GSpG genannten Ausspielungsstätten in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen: So enthalten etwa § 5 Abs 3 bis 5 GSpG weitere Anforderungen an die Ausgestaltung von Glücksspielautomaten, damit es sich beim Betrieb eines Glücksspielautomaten überhaupt um eine vom Glücksspielmonopol ausgenommene „Landesausspielung mit Glücksspielautomaten“ handeln kann.

2. Eine Strafbarkeit nach § 59 besteht nur insoweit, als „die Tat nicht (...) eine Verwaltungsübertretung nach den glücksspielrechtlichen Bestimmungen des Bundes“ darstellt. Für diese Einschränkung ist zu beachten, dass nach dem Adhäsionsprinzip die Reichweite der Materienkompetenz des Landesgesetzgebers auch die Reichweite seiner Kompetenz zur Erlassung von verwaltungsstrafrechtlichen Regelungen vorgibt. Eine Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung des (materiellen) Verwaltungsstrafrechts kann also nur soweit reichen als dessen Materienkompetenz reicht. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. September 2020 (Ro 2020/17/0008, 0014-4) auch ausgesprochen, dass „für die Ausnahme vom Glücksspielmonopol (...) alle in § 5 GSpG genannten Voraussetzungen erfüllt sein (müssen), um überhaupt eine Kompetenz des Landesgesetzgebers zu begründen“.

Umgekehrt bewirkt daher eine Missachtung derjenigen, den § 5 GSpG ausführenden Bestimmungen dieses Gesetzes (vgl dazu das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. September 2020 im Zusammenhang mit der Anbindeverpflichtung von Glücksspielautomaten an die Bundesrechenzentrum GmbH) oder die Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten ohne Konzession einen Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes, der gemäß § 52 Abs 1 Z 1 GSpG zu ahnden ist.

3. Eine Strafbarkeit nach § 59 Abs 1 Z 1 besteht daher nur in jenen (untergeordneten) Regelungsbereichen dieses Gesetzes, die nicht bereits durch den § 5 GSpG vorgegeben sind, wie der Verletzung von Mitteilungspflichten, der Verletzung der Offenhaltezeiten oder der Zeiten der Betriebspflicht (§ 27), der Verletzung der Pflicht zum Fortbetrieb (§ 33 Abs 2) oder der Verletzung von Ausübungsvorschriften, die nicht schon bereits durch § 5 GSpG vorgegeben sind oder schließlich der Verletzung von Mitwirkungspflichten im Rahmen der Ausübung der Aufsicht (§ 56).

4. Gemäß § 50 Abs 1 GSpG sind für Strafverfahren nach dem Glücksspielgesetz die Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zuständig. Für das Gebiet der Stadt Salzburg führt diese Bestimmung zu einer Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Landespolizeidirektion Salzburg und dem Bürgermeister bzw der Bürgermeisterin der Stadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde. Da die Kompetenz zur Begründung von Zuständigkeiten für Strafverfahren nicht weiter reichen kann als die Kompetenz zur Erlassung von verwaltungsstrafrechtlichen Regelungen, besteht eine Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw der Bürgermeisterinw der Stadt Salzburg auch nur in jenen (untergeordneten) Regelungsbereichen dieses Gesetzes, die nicht bereits durch den § 5 GSpG vorgegeben sind.

Zu Z 1:

1. Die Z 1 erfasst Verhaltensweisen, die nicht eine Übertretung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen – diese werden durch die Z 2 bis 5 erfasst – und auch nicht im Zusammenhang mit Meldungen über ein unternehmensinternes oder externes Hinweisgebersystem stehen – diese werden durch die Z 6 bis 8 erfasst.

2. Wenn die Z 1 seinem Wortlaut nach sämtliche Verstöße des Konzessionsinhabers gegen „Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Bestimmungen in auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsakten“ unter Strafdrohung stellt, so ist der sich scheinbar daraus ergebende weite Anwendungsbereich vor der im Einleitungssatz des Abs 1 enthaltenen Einschränkung, dass dies nur gilt, als eine Übertretung nicht eine

Verwaltungsübertretung nach den glücksspielrechtlichen Bestimmungen des Bundes darstellt, dennoch einschränkend zu sehen.

Zu Z 2 bis 5:

1. Gemäß Art 58 der Geldwäsche-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Verpflichteten für Verstöße gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie verantwortlich gemacht werden können und jede sich daraus ergebende Sanktion oder Maßnahme wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Die Z 2 bis 5 des Abs 1 sowie die damit im Zusammenhang stehenden Strafdrohungen im Abs 2 setzen diese Bestimmung um.

Zu Z 6 bis 8:

1. Die Z 6 bis 8 setzen zunächst die Art 19 und 23 Abs 1 und 2 der Hinweisgeber-Richtlinie in Bezug auf Verhaltensweisen um, die mit der Abgabe von Meldungen über ein unternehmensinternes oder externes Hinweisgebersystem abgegeben werden.

Darüber hinaus setzen die Z 6 bis 8 auch Art 38 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie um, der die Mitgliedsstaaten verpflichtet, „dafür zu sorgen, dass Einzelpersonen(...), die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, rechtlich vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden“, sowie die gleichlautende Bestimmung des Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie um.

2. Als Vorbild für diese Strafbestimmungen dient § 19 S.HSchG.

Zu Abs 2:

1. Die Z 2 lit b des Abs 2 setzt Art 59 Abs 1 und Abs 2 lit e der Geldwäsche-Richtlinie um.

2. Die Höhe des Strafrahmens in der Z 2 lit b ergibt sich aus Art 59 Abs 2 lit e der Geldwäsche-Richtlinie, wonach „maximale Geldbußen in mindestens zweifacher Höhe der [...] erzielten Gewinne [...] oder von mindestens 1 000 000 EUR“ festzulegen sind. Art 59 Abs 2 lit e legt im Ergebnis daher eine Höchststrafe fest, die mindestens den zweifachen Gewinn bzw 1 Million Euro zu betragen hat.

Im Hinblick auf die mit Übertretungen gemäß § 59 Abs 2 Z 2 lit b verbundene Sozialschädlichkeit wird jedoch auch eine Mindeststrafe festgelegt, die in jedem Fall 500.000 Euro beträgt. In Bezug auf diejenigen Täter, bei denen sich ein erzielter Gewinn feststellen lässt, der dann auch für die Höhe des oberen Strafrahmens bestimmend ist, soll damit deren Besserstellung im Vergleich zu den Tätern, bei denen sich ein Gewinn von vorneherein nicht feststellen lässt – über diese wäre eine Mindeststrafe von 1.000.000 Euro zu verhängen –, verhindert werden. Eine solche Besserstellung liegt vor allem in den Fällen vor, in denen der infolge des Verstoßes erzielte Gewinn aus welchen Gründen auch immer so gering ausgefallen ist (etwa weil die Tat im Stadium des Versuchs „steckengeblieben“ ist und sich ein Gewinn noch nicht oder nicht in vollem Ausmaß realisieren ließ), dass die Höhe der zu verhängenden Geldstrafe im Verhältnis zu der schon unionsrechtlich einer solchen Tat beizumessenden Sozialschädlichkeit geradezu unbedeutend und letztlich den Täter unverhältnismäßig begünstigend erscheint.

3. Die in Art 59 Abs 2 lit a der Geldwäsche-Richtlinie angeführte Unrechtsfolge – die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und die Art des Verstoßes – ist eine Rechtsfolge des Eintritts der Rechtskraft einer Bestrafung und nicht als Nebenstrafe konzipiert, die dem folgend auch nicht in den Spruch eines Straferkenntnisses aufzunehmen ist. Die in Art 59 Abs 2 lit c und d der Geldwäsche-Richtlinie angeführten Unrechtsfolgen ergeben sich aus dem Verlust der Zuverlässigkeit (§ 4) der bestraften Person. Auf die Erläuterungen zu § 4 wird verwiesen.

4. Die Frage, ob eine „schwerwiegende, wiederholte oder systematische“ Übertretung vorliegt, ist von der Strafbehörde in jedem Einzelfall zu beantworten und eine Vorfrage für die Anwendung entweder der Strafdrohung der Z 2 lit a oder der Strafdrohung der Z 2 lit b. Das Gesetz verzichtet auf eine erschöpfende Aufzählung von Bestimmungen, deren Übertretung als „schwerwiegend“ zu qualifizieren ist, für „systematische“ Übertretungen muss eine solche Aufzählung von vorneherein scheitern, da jedwede Übertretung, sei sie auch „nicht schwerwiegend“ im Sinn der ersten Alternative, auch systematisch begangen werden kann. Der Begriff „systematisch“ ist nicht im Sinn von „wiederholt“ zu verstehen, sondern hat in Bezug auf eine ganz konkrete Übertretung die Stellung des Bestraften in der Hierarchie des Unternehmens und die Reichweite der Übertretung im Auge. So kann etwa eine durchaus als nicht-schwerwiegend zu beurteilende Übertretung, etwa die Missachtung von Kennzeichnungsvorschriften, systematisch begangen worden sein, wenn diese auf einer oberen Hierarchieebene angestoßen oder geduldet wurde und unternehmensweite Wirkung entfaltet.

Die Z 2 lit b ist diesbezüglich bewusst offen gehalten, um der Behörde auch den notwendigen Beurteilungsspielraum einzuräumen.

Zu Abs 5:

1. Abs 5 setzt Art 59 Abs 2 lit b und d der Geldwäsche-Richtlinie um und entspricht der im § 5 Abs 6 GSpG enthaltenen Vorgabe an den Landesgesetzgeber, als „Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ die „sinngemäße Einhaltung der Bestimmungen der §§ (...) 31 Abs 3 Z 1 (...) FM-GwG vorzusehen“.

Im Fall einer Bestrafung hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Straferkenntnis auch

1. anzuordnen, dass die betreffende Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat, oder
2. die zeitlich befristete oder dauernde Abberufung der verantwortlichen Person aus ihrer Funktion anzuordnen und/oder ein zeitlich befristetes oder dauerndes Verbot, künftig eine Funktion auf der Führungsebene des Konzessionsinhabers wahrzunehmen, auszusprechen, oder
3. der betreffenden Person die Ausübung von allen oder bestimmten Rechten, die mit dessen Funktion verbunden sind, zeitlich befristet oder dauernd zu untersagen.

Die Aussprüche gemäß der Z 1, 2 oder 3 des § 59 Abs 5 sind (im Gegensatz zur Veröffentlichungspflicht von Unrechtsfolgen) als Nebenstrafe konzipiert. Bei der Wahl der jeweils im Einzelfall anzuwendenden Maßnahme hat die Bezirksverwaltungsbehörde die im § 60 Abs 2 festgelegten Strafzumessungsgründe zu berücksichtigen.

2. Die im § 31 Abs 3 Z 1 FM-GwG enthaltenen Maßnahmen sind im Anwendungsbereich des Glücksspielrechts des Bundes jedoch nicht nur für den Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einschlägig: Bestimmungen, die es dem Finanzamt Österreich in allen Fällen, in denen nach der Erteilung einer Konzession Umstände auftreten, welche ihren Erteilungsvoraussetzungen widersprechen, erlauben, den Geschäftsleitern des Konzessionärs die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen, sind im § 14 Abs 7 Z 2 GSpG (für Lotterien) und im § 23 Z 2 GSpG (für Spielbanken) enthalten.

§ 59 Abs 5 übernimmt diesen weiten Anwendungsbereich der §§ 14 Abs 7 Z 2 und 23 Z 2 GSpG und legt im Einklang mit diesen fest, dass eine Untersagung der weiteren Funktionsausübung, aber auch ein Verbot einer künftigen Funktionsausübung auf der Führungsebene nicht nur im Fall von Bestrafungen wegen Bestimmungen, die der Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen, sondern auch im Fall von Übertretungen von sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes als Nebenstrafe Platz greifen kann. Der Unterschied zwischen diesen beiden Anknüpfungspunkten für eine Nebenstrafe liegt in der Häufigkeit der Bestrafung in der Hauptsache: Im Fall von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist diese Nebenstrafe bereits im Zusammenhang mit der erstmaligen Bestrafung auszusprechen, in allen anderen Fällen ist diese Nebenstrafe erst aus Anlass der zweiten (arg: „wiederholt“) Bestrafung zu verhängen.

3. Die Z 3 ermöglicht es der Behörde, die betreffende Person zwar in ihrer Funktion zu belassen, jedoch soll die Ausübung von Rechten, die mit dieser Funktion verbunden sind, unterbunden werden. Insofern stellt sich die Z 3 im Verhältnis zu Z 2 als das gelindere Mittel dar. Diese Maßnahme ist im § 31b Abs 9 GSpG, der gemäß § 5 Abs 7 Z 9 GSpG sinngemäß einzuhalten ist, ausdrücklich vorgesehen.

Zu § 60 („Sonderbestimmungen für das Strafverfahren“):

Zu Abs 1:

Abs 1 ist im Zusammenhang mit § 6 Abs 3 Z 7 und der verpflichteten Einrichtung eines Geldwäschebeauftragten zu sehen. Dem Geldwäschebeauftragten kommt die ungeteilte strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu. Abs 1 macht von der dem Landesgesetzgeber eingeräumten Ermächtigung des § 9 Abs 1 VStG Gebrauch, bereits auf gesetzlicher Ebene eine besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit festzulegen. Die Stellung des Geldwäschebeauftragten ist daher – eingeschränkt auf die §§ 39 bis 52 – der eines gewerberechtlichen Geschäftsführers nach der Gewerbeordnung 1994 vergleichbar.

Im Rahmen der Bestimmungen der §§ 39 bis 52 kommt die Bestellung von weiteren Verantwortlichen im Sinn des § 9 Abs 2 oder 3 VStG nicht in Betracht: In seinem Erkenntnis vom 30. September 2010 (GZ 2010/03/0119) hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass „nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl etwa das hg Erkenntnis vom 23. November 1993, Zl 93/04/0152) sich aus dem klaren Wortlaut des § 9 Abs 1 VStG ergibt, dass die darin getroffene Regelung nur subsidiär, dh nur dann zur Anwendung zu kommen hat, wenn in den im Einzelfall zur Anwendung kommenden besonderen Verwaltungsvorschriften nicht eine selbständige Regelung der Verantwortlichkeit nach außen getroffen ist. Dies ist nunmehr auch für den Bereich des Güterbeförderungsrechts durch die oben zitierte Bestimmung des § 23 Abs 7 GütbefG geschehen. Mit Rücksicht auf diese Sondernorm ist somit im Hinblick auf die im § 9 Abs 1 VStG normierte Subsidiarität für den Bereich des Güterbeförderungsrechts § 9 Abs 2 VStG nicht anwendbar (vgl - zum Gewerberecht - wiederum das bereits zitierte Erkenntnis vom

23. November 1993 sowie das hg Erkenntnis vom 15. Dezember 1987, Zl 87/04/0087, 0090, Slg Nr 12.590/A)“.

Zu Abs 2:

Abs 2 setzt Art 60 Abs 4 der Geldwäsche-Richtlinie um. Die im Art 60 Abs 4 angeführten Strafzumessungsgründe lassen die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 unberührt.

Die Z 7 des Abs 2 ist zudem vor dem Hintergrund des Art 62 Abs 2 der Geldwäsche-Richtlinie zu sehen: Gemäß dieser Richtlinienbestimmung haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass „ihre zuständigen Behörden im Einklang mit ihrem nationalen Recht im Strafregister überprüfen, ob eine einschlägige Verurteilung der betreffenden Person vorliegt“. Abs 2 Z 7 verpflichtet daher die Bezirksverwaltungsbehörden zur Einholung von Informationen anderer Strafbehörden vor der Verhängung einer Strafe, um dem Gebot von deren Berücksichtigung bei der Strafzumessung gerecht zu werden.

Zu Abs 3:

Abs 3 knüpft inhaltlich an den in der Z 7 des Abs 2 festgelegten Strafzumessungsgrund an und verpflichtet die Landesregierung dann, wenn Anhaltspunkte für einen Eintrag in einem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates bestehen, die Landespolizeidirektion Wien um die Einholung von Strafregisterauskünften aus dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten zu ersuchen.

Im Zusammenhang mit der im § 61 geregelten Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers wird auf den letzten Satz des § 61 Abs 3 verwiesen.

Zu Abs 4:

Diese Bestimmung entspricht vollinhaltlich dem § 52d GSpG und ist nur auf jene Verwaltungsübertretungen anzuwenden, denen eine Übertretung der Geldwäschebestimmungen zu Grunde liegt.

Zu Abs 5:

Abs 5 ist vor dem Hintergrund des seit dem 1. Jänner 2019 geltenden § 33a VStG („Beraten statt Strafen“) zu sehen: Gemäß dieser Bestimmung hat die Behörde im Fall der Feststellung einer Verwaltungsübertretung, bei der die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind, den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens zu beraten und ihn schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtskonformen Zustand wiederherzustellen. Wird dieser Aufforderung entsprochen, ist die weitere verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung dieser Person unzulässig. Der jeweilige Materiengesetzgeber ist jedoch ermächtigt zu bestimmen, dass hinsichtlich bestimmter Delikte der Grundsatz des „Beratens vor Strafe“ nicht zur Anwendung kommt.

Abs 5 macht von dieser Ermächtigung Gebrauch. Das Salzburger Glücksspielautomatengesetz dient dem Schutz der Spielkunden vor Spielsucht, dem Jugendschutz sowie der Verhinderung eines Missbrauchs des Glücksspiels zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der Ausschluss der Anwendbarkeit des § 33a VStG in Verwaltungsstrafverfahren unterstreicht den besonderen Stellenwert, den der Landesgesetzgeber diesen Schutzgütern beimisst.

Zu § 61 („Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers“):

Allgemeines:

1. § 61 setzt Art 60 Abs 5 und 6 der Geldwäsche-Richtlinie um und regelt die unmittelbare strafrechtliche Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers als juristische Person. Gemäß § 6 Abs 3 Z 1 darf eine Konzession nur einer Kapitalgesellschaft – also einer juristischen Person – erteilt werden.

Dennoch geht – wie der im Abs 1 Z 2 enthaltene Begriff der „Übertretung“ zeigt, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers über diesen unionsrechtlich vorgegebenen Anwendungsbereich hinaus und erfasst sämtliche Verhaltensweisen, die als Übertretung gemäß § 59 Abs 1 strafbar sein können.

2. Die „Grundidee“ des § 61 lässt sich wie folgt umschreiben: Der Grund für die Bestrafung des Konzessionsinhabers besteht nicht darin, dass ein Entscheidungsträger oder Mitarbeiter eine Übertretung begangen hat, sondern darin, dass der Konzessionsinhaber die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen, insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen hat. Der Konzessionsinhaber wird gemäß § 61 wegen eines Vorwurfs verantwortlich gemacht, der von einem Schuldvorwurf gegenüber natürlichen Personen verschieden ist. Es besteht daher wegen derselben Tat sowohl eine Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers als auch eine Strafbarkeit einer natürlichen Person.

3. § 61 gliedert sich in inhaltlicher Hinsicht in zwei Themenbereiche: Die Abs 2, 3 und 4 enthalten materiellrechtliche Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen, unter denen ein Konzessionsinhaber für Straftaten verantwortlich werden kann, und über die Bemessung und Höhe der Geldstrafe. In Bezug auf

die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers folgt Abs 2 dem Modell des Art 60 Abs 5 und 6 der Geldwäsche-Richtlinie, der zwischen zwei Grundfällen unterscheidet: Der Begehung einer Übertretung durch eine Person in Führungsposition (= Entscheidungsträger) sowie der Begehung einer Übertretung durch unterstellte Personen (= Mitarbeiter; § 3 Z 13) bei mangelnder Überwachung oder Kontrolle. Abs 6 enthält die Sonderbestimmungen für das Verwaltungsstrafverfahren gegen einen Konzessionsinhaber. Geregelt werden hier die Frage der Zuständigkeit, der Zustellungen an den Konzessionsinhaber und die Parteistellung in einem Strafverfahren gegen einen Konzessionsinhaber. Subsidiär sind die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 anwendbar.

Zu Abs 1:

Abs 1 enthält die für die Vollziehung des § 61 zentralen Begriffsbestimmungen.

Zu Z 1:

1. Der Begriff des „Entscheidungsträgers“ in der Z 1 des Abs 1 entspricht dem im Art 60 Abs 5 der Geldwäsche-Richtlinie verwendeten Begriff der „Person, die eine Führungsposition innehat“. Eine Führungsposition, die einen Entscheidungsträger ausmacht, wird aus einem formalen Kriterium, der Befugnis zur Vertretung nach außen (Art 60 Abs 5 lit a), aus dem Vorhandensein von faktischen Einflussmöglichkeiten, nämlich aus der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen (Art 60 Abs 5 lit b) oder aus einer „Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person“ (Art 60 Abs 5 lit c) hergeleitet.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Begriff des „Entscheidungsträgers“ weiter ist als der Begriff der „Führungsebene“ (§ 3 Z 4); dies wird besonders bei Aufsichtsräten, bei Prokuristen oder bei Generalhandlungsbevollmächtigten augenfällig, die zwar als „Entscheidungsträger“ gelten, nicht jedoch zwangsläufig auch der Führungsebene zuzurechnen sind.

1.1. Die lit a erfasst Personen mit Außenvertretungsbefugnis. Ausdrücklich angeführt werden zunächst der Geschäftsleiter, das Vorstandsmitglied und der Prokurist. Im Übrigen erfasst diese Begriffsbestimmung jene Personen, die in einer einem Geschäftsführer etc vergleichbaren Weise dazu befugt sind, den Konzessionsinhaber nach außen zu vertreten. Es muss sich also um Personen handeln, die mit einer umfänglichen Handlungsmacht ausgestattet sind, eine Vertretungsmacht für eingeschränkte Tätigkeitsbereiche ist nicht ausreichend.

Welchem Organ (bzw welchen Organen) Außenvertretungsbefugnis zukommt, ist nach den in Betracht kommenden Normen (Gesetz, Gesellschaftsvertrag etc) zu beurteilen. Durch die Einschränkung auf organschaftliche oder rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht sollen jene Entscheidungsträger ausgeschlossen werden, die von außen (namentlich durch gerichtliche Entscheidung) eingesetzt werden, wie Masseverwalter, Sachwalter, Zwangsverwalter oder Notgeschäftsführer, zumal auf deren Handeln die Eigentümer keinen Einfluss haben.

1.2. Die lit b erfasst Personen, denen eine Kontrollbefugnis zukommt. Ausdrücklich angeführt werden die Mitglieder von Aufsichtsräten. Darüber hinaus macht die Kontrollbefugnis eine Person zum Entscheidungsträger, wenn diese in leitender Position ausgeübt wird; damit werden etwa die Leiter einer Controlling- oder Revisionsabteilung erfasst, nicht jedoch Personen mit untergeordneter Kontrollbefugnis oder außenstehende Personen, wie Wirtschaftsprüfer.

Der Geldwäschebeauftragte ist im Hinblick auf die Ausgestaltung von dessen Position im Unternehmen des Konzessionsinhabers ein Entscheidungsträger; dieser wird zur Vermeidung von Unklarheiten in der lit b ausdrücklich angeführt.

1.3. Die lit c erfasst Personen, die ohne eine entsprechende Befugnis faktisch maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben.

Zu Z 2:

Der Begriff der „Übertretung“ knüpft an Verhaltensweisen an, die nach § 59 Abs 1 als Übertretung strafbar sind.

1. Die in der Z 2 lit a enthaltene Begriffsbeschreibung enthält durch die Wortfolge „die zu Gunsten des Konzessionsinhabers begangen wurden“ auch das Kriterium, das die Zurechnung einer Straftat zur Sphäre des Konzessionsinhabers ermöglicht und daher die Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers auslöst. Dieses Kriterium ist jedenfalls bei Übertretungen erfüllt, durch die der Konzessionsinhaber bereichert wurde oder bereichert hätte werden sollen, sowie durch solche, durch die sich der Konzessionsinhaber einen Aufwand erspart hat oder ersparen hätte sollen. Durch diese Umschreibung wird sichergestellt, dass Übertretungen ohne hinreichenden Zusammenhang mit dem Konzessionsinhaber und dessen Tätigkeit als Anknüpfung ausscheiden. Dies gilt zunächst für Übertretungen, die sich unmittelbar gegen die Interessen des Konzessionsinhabers richten; weiters für solche, die von Betriebsangehörigen ausschließlich auf eigene Rechnung, etwa unter Ausnutzung der durch die Tätigkeit geschaffenen Gelegenheiten, begangen werden.

Ausgeschlossen sind aber auch alle Übertretungen, die lediglich in einem im Zug der Tätigkeit für den Konzessionsinhaber gesetzten Verhalten bestehen, durch das gegen eine für jedermann geltende Pflicht verstoßen wird, ohne dass dies in einem Verantwortlichkeitszusammenhang mit Entscheidungsträgern steht.

2. Die Z 2 lit b erfasst Taten, durch die Pflichten verletzt worden sind, die den Konzessionsinhaber treffen, ohne dass dieser durch die Tat in irgendeiner Weise begünstigt worden wäre. In Betracht kommt hier die Verletzung einer Mitteilungs- oder Mitwirkungspflicht nach diesem Gesetz.

Zu Abs 2:

Abs 2 – das eigentliche Kernstück des § 61 – legt nun die Fälle fest, in denen eine Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers besteht. Eine Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers kann in zwei verschiedenen Fällen entstehen kann: Zum einen durch eine Übertretung, die von einem Entscheidungsträger begangen wird (Abs 2 Z 1), zum anderen durch die Verwirklichung des äußeren Tatbestandes einer Übertretung durch einen Mitarbeiter und dem Umstand, dass diese Tat dadurch erleichtert wurde, dass die gebotenen Vorkehrungen zu ihrer Verhinderung unterlassen wurden (Abs 2 Z 2).

1. Der erste Fall der Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers (Abs 2 Z 1) besteht darin, dass ein Entscheidungsträger eine Übertretung begeht. Für die Zurechnung zum Konzessionsinhaber ist es erforderlich, dass die strafbare Handlung rechtswidrig und schuldhaft begangen worden ist, der Entscheidungsträger muss also tatbestandsmäßig gehandelt haben und auch den inneren Tatbestand erfüllt haben und es dürfen weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe vorliegen. Hat der Entscheidungsträger vorsätzlich gehandelt, ist das bei der Strafbemessung zu berücksichtigen, genauso, wie wenn er fahrlässig gehandelt hat. Der Eintritt der Verfolgungs- oder Strafbarkeitsverjährung ist dem Konzessionsinhaber zu Gute zu halten, nicht jedoch der Tod des Entscheidungsträgers.

Mit den Worten „als solcher“ wird klargestellt, dass Taten von Entscheidungsträgern nur dann nach Abs 2 Z 1 zu beurteilen sind, wenn der Entscheidungsträger in Ausübung seiner leitenden Funktion gehandelt hat. Nimmt der Entscheidungsträger ausnahmsweise typische Mitarbeiteraufgaben wahr, so ist dies allenfalls nach Abs 2 Z 2 zu beurteilen.

Ausgehend von der im Pkt 1 dargestellten „Grundidee“ des § 61 ist bereits die Begehung einer Übertretung durch einen Entscheidungsträger der Ausdruck mangelnder Sorgfalt zur Verhinderung solcher Übertretungen, da ein Konzessionsinhaber nur dadurch handeln kann, dass ihm das Handeln oder Unterlassen seiner Entscheidungsträger zugerechnet wird.

2. Der zweite Fall der Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers (Abs 2 Z 2) knüpft an ein Verhalten eines Mitarbeiters an. Die Besonderheit der Haftungskonstruktion in der Z 2 des Abs 2 besteht darin, dass seitens des Mitarbeiters nur eine Erfüllung des objektiven Tatbestands einer Übertretung vorliegen muss. Im Fall einer Mitarbeitermehrheit genügt es, wenn jeder einzelne Mitarbeiter eine Teilhandlung setzt und so zum verpönten Gesamterfolg beigetragen hat. Darüber hinaus dürfen keine Rechtfertigungsgründe für das Handeln des Mitarbeiters vorliegen, während es nicht darauf ankommt, ob der oder die Mitarbeiter auch schuldhaft gehandelt haben. Diese Einschränkung ist wiederum vor dem Hintergrund der „Grundidee“ des § 61 zu sehen, die darin besteht, dass der den Konzessionsinhaber treffende Vorwurf nicht in der Begehung der Tat an sich liegt, sondern darin, dass der Konzessionsinhaber die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

Die Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers setzt daher neben der mitarbeiterbezogenen Ebene noch voraus, dass ein Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Ein bestimmter Entscheidungsträger, der die Sorgfalt unterlassen hat, muss nicht feststehen; ebenso wenig ist von Bedeutung, ob die Unterlassung der Sorgfalt vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte. Die Intensität der anzuwendenden Sorgfalt wird im Einzelfall je nach Größe und Struktur des Konzessionsinhabers, den von dessen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren, dem Ausbildungsstand und der Verlässlichkeit der Mitarbeiter etc abhängen und ist auf der Grundlage von Normen oder in deren Ermangelung auf der Grundlage des hypothetischen Verhalten eines „mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Menschen“ zu beurteilen. Zu betonen ist jedoch, dass die Missachtung solcher Normen oder der Maßstäbe des gebotenen hypothetischen Verhaltes für sich nicht auch bereits ein strafbares Verhalten darstellt.

Das Kriterium der „gebotenen Sorgfalt“ beinhaltet, dass deren Einhaltung überhaupt möglich ist. Ist die Anwendung von Sorgfalt nicht möglich, nicht geboten oder nicht zumutbar, so ist der Konzessionsinhaber von der Verantwortlichkeit enthoben.

Die Nichtanwendung der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt muss weiters die Begehung der Tat durch den Mitarbeiter ermöglicht oder im Sinn einer Risikoerhöhung zumindest wesentlich erleichtert haben.

3. Der Konzessionsinhaber wird gemäß § 61 wegen eines Vorwurfs verantwortlich gemacht, der von einem Schuldvorwurf gegenüber natürlichen Personen verschieden ist. Es besteht daher wegen derselben Tat sowohl eine Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers als auch eine Strafbarkeit einer natürlichen Person. Dem folgend sieht der letzte Satz des Abs 2 vor, dass die Strafbarkeit natürlicher Personen (Entscheidungsträger oder Mitarbeiter) eine Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers nicht ausschließt und umgekehrt. Eine Doppelbestrafung liegt darin nicht, weil unterschiedliche Subjekte wegen eines sie treffenden, je unterschiedlichen Vorwurfs sanktioniert werden.

Zu Abs 3:

Abs 3 legt durch die Verweisung auf § 59 Abs 2 den Strafrahmen fest und regelt durch die Verweisung auf § 60 Abs 2 und 3 die Strafzumessung.

§ 60 Abs 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei der Strafzumessung auch im Zeitpunkt der Fällung des Straferkenntnisses vorliegende rechtskräftige Bestrafungen des Konzessionsinhabers zu berücksichtigen sind. Das Wort „auch“ stellt zunächst klar, dass – so wie im Rahmen des Individualstrafrechts auch – allfällige rechtskräftige Vorstrafen des Entscheidungsträgers oder des Mitarbeiters als straferschwerend zu berücksichtigen sind. Zusätzlich sind jedoch auch bereits rechtskräftige Bestrafungen des Konzessionsinhabers gemäß § 61 als straferschwerend zu berücksichtigen, auch wenn das zu der rechtskräftigen Bestrafung des Konzessionsinhabers geführt habende (vergangene) Verhalten von einem anderen Entscheidungsträger oder einem anderen Mitarbeiter des Konzessionsinhabers gesetzt wurde. Die Begründung dafür liegt darin, dass in einem wiederholten Fehlverhalten eines Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters wohl ein struktureller Mangel in der Organisation des Konzessionsinhabers zu sehen ist, der wohl einer „gleichen schädlichen Neigung“ aus dem Bereich des Individualstrafrechts vergleichbar ist.

Im Individualstrafrecht ist für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe die Festsetzung und Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen. Abs 3 sieht davon ab: Ist der Konzessionsinhaber zahlungsunfähig, so wird dies letztlich zur Insolvenz führen. Nach § 58 Z 2 IO können jedoch „Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen jeder Art“ im Konkurs- bzw Ausgleichsverfahren nicht geltend gemacht werden. Diese Wertung des Bundesgesetzgebers, dass der staatliche Strafanspruch gegenüber einer (ohnehin nur teilweisen) Befriedigung von Gläubigern zurücktritt, ist auch im Rahmen des Abs 3 maßgeblich.

Zu Abs 4:

Abs 4 regelt die „Rechtsnachfolge in die Strafe“. Der Grundsatz, dass der staatliche Strafanspruch gegen natürliche Personen mit deren Tod erlischt, ist im Rahmen des § 61 nicht anwendbar.

Der erste Satz des Abs 4 betrifft Fälle der Gesamtrechtsnachfolge (Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Übernahme nach § 142 UGB). Tritt die Gesamtrechtsnachfolge nach der Übertretung, aber vor ihrer Bestrafung ein, so ist die Entscheidung gegen den Gesamtrechtsnachfolger zu fällen. Tritt die Gesamtrechtsnachfolge nach der Bestrafung ein, so ist diese gegen den Gesamtrechtsnachfolger wirksam und zu vollstrecken.

Anderes gilt im Fall einer Einzelrechtsnachfolge. Hier findet ein Übergang auf den Rechtsnachfolger nur dann statt, wenn der Betrieb oder die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen fortgeführt wird und im Wesentlichen die gleichen Eigentumsverhältnisse bestehen. Im Fall einer Spaltung – einem Konzessionsinhaber folgt eine Mehrheit von juristischen Personen nach – kann eine verhängte Geldstrafe gegen jeden der Rechtsnachfolger vollstreckt werden.

Zu Abs 5:

Abs 5 übernimmt im Wesentlichen die im § 59 Abs 5 enthaltene Bestimmung, modifiziert diese jedoch im Hinblick auf die spezielle Stoßrichtung des § 61: Als Bestrafter im Sinn des § 61 kommt ausschließlich der Konzessionsinhaber in Betracht, weshalb auch dieser aufzufordern ist, die Maßnahmen gemäß der Z 1, 2 oder 3 zu ergreifen. Für die Anordnung einer zwar vom bestraften Konzessionsinhaber durchzuführenden, letztlich aber doch gegen den Entscheidungsträger gerichteten Maßnahme ist es nicht erforderlich, dass auch der Entscheidungsträger als unmittelbarer Täter bestraft wurde oder bestraft werden kann. Auch darin besteht ein zentraler Unterschied zu der im § 59 Abs 5 vorgesehenen Regelung, die von einer personellen Identität zwischen dem Bestraften und dem Adressaten einer Aufforderung gemäß § 59 Abs 5 ausgeht.

Ist ein Mitarbeiter oder Entscheidungsträger Subjekt einer Anordnung gemäß Abs 5, begründet dies auch dessen Unzuverlässigkeit im Sinn des § 4 Abs 1 Z 8.

Zu Abs 6:

Abs 6 ordnet die grundsätzliche Anwendbarkeit des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 auf das Verfahren zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers mit den in der Z 1 bis 3 enthaltenen Abweichungen an.

Zum Ausschluss der Anwendbarkeit des § 33a VStG wird auf die Erläuterungen zu § 60 Abs 4 verwiesen.

Zu § 62 („Veröffentlichung von Unrechtsfolgen“):

Diese Bestimmung setzt Art 59 Abs 2 lit a und 60 Abs 1 bis 3 der Geldwäsche-Richtlinie um.

Zu Abs 1:

1. Art 59 Abs 2 lit a der Geldwäsche-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in den Fällen eines schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoßes gegen bestimmte Bestimmungen der Geldwäsche-Richtlinie zur „öffentlichen Bekanntgabe der natürlichen und juristischen Personen und der Art des Verstoßes“.

Art 60 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie fordert zudem ausdrücklich auch die Veröffentlichung von „verwaltungsrechtliche[n] Maßnahmen wegen eines Verstoßes gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie“

2. Die Landesregierung hat daher nicht nur die verhängten Haupt- und Nebenstrafen (Geldstrafen sowie Aussprüche gemäß § 59 Abs 5 oder § 61 Abs 5; dazu zu Z 2), sondern auch Maßnahmen gemäß § 12 Z 2 und Anordnungen gemäß § 58 zu veröffentlichen. Da jedoch die Maßnahmen gemäß den §§ 58 und 59 Abs 4 auf alle Fälle eines Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar sind, schränkt die Z 1 die Veröffentlichungspflicht auf solche rechtskräftigen Entscheidungen ein, bei denen die angeordnete Maßnahme im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung steht.

3. In der Z 2 ergibt sich diese Einschränkung durch die Anknüpfung an eine Bestrafung gemäß § 59 Abs 2 Z 2 lit b, in der Z 3 ergibt sich diese Einschränkung aus der Verknüpfung der Entziehung der Konzession gemäß § 12 Z 2 mit einem Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands gemäß § 58, der im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung steht.

4. Das Erfordernis der Rechtskraft der Entscheidung oder Bestrafung als Voraussetzung für die Veröffentlichung ergibt sich aus dem Einleitungssatz des Art 61 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie (arg: „unanfechtbare Entscheidungen“).

Zu Abs 2 und 3:

Die Abs 2 und 3 legen fest, was Inhalt einer Veröffentlichung zu sein hat und was keinesfalls veröffentlicht werden darf.

1. Als „verantwortliche Person“ im Sinn des Abs 2 Z 2 kommen zunächst der Bestrafte (entweder die als unmittelbarer Täter oder eine über den Umweg des § 9 VStG bestrafte Person) in Betracht, aber auch – im Zusammenhang mit der im § 61 geregelten Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers – der Entscheidungsträger oder Mitarbeiter, der eine dem Konzessionsinhaber zuzurechnende Übertretung gesetzt hat sowie die juristische Person, welcher das strafbare Verhalten letztlich – entweder über den Umweg des § 9 VStG oder § 61 – zuzurechnen ist.

2. Die im Abs 3 angeführten Daten stehen in keinem Zusammenhang mit der zu veröffentlichenden Beschreibung der „Art und des Wesens des der Entscheidung oder Bestrafung zu Grunde liegenden Verstoßes“, so dass deren Veröffentlichung jedenfalls zu unterbleiben hat. Die in der Z 3 und 4 des Abs 3 angeführten Daten haben vor allem im Zusammenhang mit der im § 61 geregelten Verantwortlichkeit des Konzessionsinhabers Bedeutung, die zwangsweise – unter dem Aspekt „der Art und des Wesens des der Entscheidung oder Bestrafung zu Grunde liegenden Verstoßes“ auch eine Veröffentlichung der „Identität“ der haftenden juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft mit umfasst.

Aus dem Zusammenhalt mit Abs 4 ergibt sich, dass eine Veröffentlichung auch nicht zwingend die Identität der verantwortlichen Person mitumfassen muss; eine Veröffentlichung der Identität der verantwortlichen Person kann nach Maßgabe des Abs 4 (vorläufig) unterbleiben.

Zu Abs 4:

Bei der im Abs 4 geforderten Verhältnismäßigkeitsprüfung sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, der durch die Veröffentlichung zu erwartende Schaden für die verantwortliche Person, die Art, Schwere und Dauer der Pflichtverletzung und der durch die Pflichtverletzung allfällig verursachte Schaden zu berücksichtigen sowie das Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dem Interesse des Betroffenen auf Geheimhaltung gegenüberzustellen.

Zu Abs 5:

Abs 5 legt in Umsetzung des Art 60 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie die Dauer der Veröffentlichung fest. Die Dauer von fünf Jahren entspricht der im Art 60 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie festgelegten Mindestdauer.

Zu § 63 („Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und anderen Behörden“):

Zu Abs 1 und 5:

1. Gemäß § 5 Abs 7 Z 7 GSpG hat der Landesgesetzgeber als Maßnahme zur Sicherung der Aufsicht über die Konzessionsinhaber „eine verpflichtende Zusammenarbeit der Landesbehörden mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Finanzamt Österreich“ vorzusehen.

Gemäß Art 58 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden, wenn sie strafrechtlich zu ahndende Verstöße feststellen, die Strafverfolgungsbehörden zeitnah davon in Kenntnis setzen.

2. Abs 1 setzt diese bundesgesetzliche bzw unionsrechtliche Vorgabe um und hat dabei zunächst die Mitteilung von Informationen, die bei der Landesregierung oder den Bezirksverwaltungsbehörden angefallen sind, im Auge.

Als „zuständige Strafbehörde“ kommen nicht nur die Staatsanwaltschaft in Betracht, sondern auch die nach den möglicherweise berührten Verwaltungsvorschriften zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen sonst zuständigen Behörden, wie (andere) Bezirksverwaltungsbehörden (hinsichtlich Übertretungen der Gewerbeordnung 1994), die Kammer der Wirtschaftstreuhänder (hinsichtlich Übertretungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017), die Wirtschaftskammer Österreich (hinsichtlich Übertretungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014) oder die Finanzmarktaufsicht (hinsichtlich Übertretungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes).

In Bezug auf die Geldwäschemeldestelle setzt Abs 1 auch den ersten Satz des Art 32 Abs 4 der Geldwäsche-Richtlinie um, der die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass „die zentralen Meldestellen unmittelbar oder mittelbar Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“

3. Abs 5 ergänzt die im Abs 1 enthaltene Informationspflicht um die Verpflichtung der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden, mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Finanzamt Österreich, der Geldwäschemeldestelle, mit anderen Bundes- oder Landesbehörden sowie mit den Behörden von EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Vertragsstaaten oder Drittstaaten eng und in vollem Umfang zusammenzuarbeiten.

Diese Pflicht zur Zusammenarbeit und Koordination erfasst den gesamten Bereich des landesrechtlich geregelten Glücksspielwesens und ist nicht nur auf den Bereich der „Verhinderung, Aufklärung oder zur Verfolgung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung in grenzüberschreitenden Fällen“ beschränkt.

Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses setzt Abs 5 auch den letzten Unterabsatz des Art 58 Abs 5 der Geldwäsche-Richtlinie um. In Bezug auf die Geldwäschemeldestelle setzt Abs 5 auch den ersten Satz des Art 32 Abs 4 der Geldwäsche-Richtlinie um, der die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass „die zentralen Meldestellen unmittelbar oder mittelbar Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“

Zu Abs 2:

Gemäß Art 7 der Geldwäsche-Richtlinie hat jeder Mitgliedstaat angemessene Schritte zu unternehmen, „um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle Datenschutzprobleme in diesem Zusammenhang zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern“. Dazu hat jeder Mitgliedstaat eine Behörde zu benennen oder einen Mechanismus zur Koordinierung der nationalen Reaktion auf die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzurichten, welcher der Kommission, den Europäischen Aufsichtsbehörden sowie den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt wird.

Eine solche Behörde bzw ein solcher Mechanismus ist gemäß § 3 FM-GwG für alle von der Geldwäsche-Richtlinie erfassten Sektoren eingerichtet, nämlich das beim Bundesminister für Finanzen eingerichtete Koordinationsgremium zur Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet.

Abs 2 knüpft an dieses bundesgesetzlich eingerichtete Koordinationsgremium an und verpflichtet die Landesregierung als Aufsichtsbehörde für den Bereich der Konzessionsinhaber auf Landesebene, mit dem Koordinationsgremium zur Erstellung der nationalen Risikobewertung gemäß Art 7 der Geldwäsche-Richtlinie bzw § 3 FM-GwG zusammenzuarbeiten und diesem auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zur Erstellung der nationalen Risikoanalyse zu erteilen.

Die Daten, welche die Landesregierung dazu auf Jahresbasis zu erheben hat, orientieren sich an den im § 3 Abs 8 FM-GwG festgelegten Beiträgen, welche der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres sowie die

Finanzmarktaufsicht (= Finanzamt Österreich) und die Österreichische Nationalbank im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit für die Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zur Vorbereitung der nationalen Risikoanalyse und für die Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zu leisten haben.

Zu Abs 3 und 4:

Abs 3 und 4 setzen Art 32 Abs 4, 5 und 6 der Geldwäsche-Richtlinie um.

Zu Abs 6:

Diese Bestimmung setzt Art 50a der Geldwäsche-Richtlinie um.

Gemäß Art 50a der Geldwäsche-Richtlinie soll sichergestellt werden, dass der Informationsaustausch oder die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden weder einem Verbot noch unangemessenen oder übermäßig restriktiven Bedingungen unterworfen sind. Ausgenommen sollen nur Informationen sein, welche einer (standesrechtlichen) Verschwiegenheitspflicht, etwa nach § 9 Abs 2 RAO, unterliegen.

Zu Abs 7:

Abs 7 enthält die zu § 12 Abs 1 Z 3 lit c WiEReg korrespondierende landesrechtliche Bestimmung, wonach „die zuständigen Landesbehörden im Rahmen der Aufsicht über Konzessionsinhaber gemäß § 9 Abs 1 Z 5 nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften“ Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nehmen können. Für die Bezirksverwaltungsbehörden besteht eine derartige Einsichtsberechtigung für die Zwecke der Einleitung und Führung von Verwaltungsstrafverfahren bereits unmittelbar auf Grund des § 12 Abs 1 Z 4 WiEReg, dennoch wird diese Ermächtigung auch im Abs 6 wiederholt, um nicht von vorneherein den Eindruck zu erwecken, für die Zwecke der Verwaltungsstrafrechtspflege bestünde eine solche Ermächtigung nicht. Die näheren Modalitäten einer Einsichtnahme in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer sind im verwiesenen § 12 WiEReg geregelt.

Mit der im Abs 7 enthaltenen Einsichtnahmeberechtigung korrespondiert auch die im § 70 Abs 1 Z 3 enthaltene Ermächtigung zur Verarbeitung der im Rahmen einer Einsicht gewonnenen Daten.

Zu Abs 8:

In Bezug auf die Mitteilung von Bestrafungen soll die Landesregierung in die Lage versetzt werden, ob diese der Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 62 unterliegen, aber auch, ob die Bestrafung einer bestimmten Person oder des Konzessionsinhabers Anlass zu weiteren Maßnahmen seitens der Landesregierung gibt oder geben kann.

Zu Abs 9:

Die in dieser Bestimmung festgelegte Mitteilungspflicht an den Bundesminister für Finanzen ergibt sich auf § 5 Abs 7 Z 5 GSpG und dient der Sicherstellung der Abgabenleistung und für glücksspielrechtliche Überwachungen. § 5 Abs 7 Z 5 GSpG fordert darüber hinaus eine „laufende Berichterstattung über die erteilten landesrechtlichen Bewilligungsbescheide“; eine diesbezügliche Mitteilungspflicht der Landesregierung ergibt sich aber ohnehin bereits aus der Parteistellung des Bundesministers für Finanzen (§ ZUS2 Abs 2).

Zu § 64 („Parteistellung des Bundesministers für Finanzen“):

Abs 1 entspricht den Vorgaben des § 5 Abs 8 GSpG, Abs 2 jener des § 5 Abs 7 Z 10 GSpG.

Zu § 65 („Mitwirkung von Organen der Bundespolizei“):

1. Diese Bestimmung orientiert sich, was die Reichweite der Mitwirkung von Organen der Bundespolizei an der Vollziehung dieses Gesetzes anbelangt, an § 33 S.WuG sowie an § 19 des OÖ Glücksspielautomatengesetzes.

2. Das Bundesministerium für Inneres hat in einem anderen Fall – zum Salzburger Wettunternehmergesetz – mitgeteilt, dass einer umfänglichen Mitwirkung von Bundesorganen keine Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG erteilt wird, dass jedoch durchaus eine „Assistenzleistungsverpflichtung“ der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Sicherung der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes durch die sonst zuständigen Behörden möglich ist.

Zu § 66 („Höhe des Zuschlags zur Bundesautomatenabgabe“):

1. Gemäß § 57 Abs 4 GSpG beträgt die Glücksspielabgabe für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten und für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals 10 vH der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen (Bundesautomaten- und VLT-Abgabe), wenn sie im Fall von Glücksspielautomaten auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung nach § 5 oder im Fall von Video-Lotterie-Terminals auf Basis einer Konzession nach § 14 durchgeführt werden. Die Regelung von

Zuschlägen der Länder (Gemeinden) zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe bleibt den jeweiligen Finanzausgleichsgesetzen vorbehalten.

2. Gemäß § 8 Abs 1 F-VG 1948 werden die Zuschläge der Länder zu Bundesabgaben durch die Landesgesetzgebung geregelt. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes beschränkt sich bei der Regelung eines Zuschlags zu einer Stammabgabe des Bundes im Wesentlichen auf die Entscheidung, den Zuschlag überhaupt einzuheben, auf die Bestimmung der Höhe des Zuschlags und auf die Teilung des Ertrags aus dem Zuschlag zwischen dem Land und den Gemeinden (vgl dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Oktober 2004, VfSlg 17.343).

In Bezug auf die Höhe der Zuschlagsabgaben des Landes beschränkt § 15 Abs 2 FAG 2024 die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers insoweit, als das Ausmaß der Zuschläge 150 % zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe nicht übersteigen darf und durch den Landesgesetzgeber sowohl hinsichtlich der Höhe als auch allfälliger Anteile der Gemeinden für alle Steuertatbestände eines Landes einheitlich festzulegen ist. Daraus ergibt sich, dass die Festlegung unterschiedlicher Zuschläge zur Bundesautomatenabgabe einerseits und zur VLT-Abgabe andererseits unzulässig ist.

Der Salzburger Landesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz zur Einhebung von Zuschlägen zur VLT-Abgabe des Bundes durch das Salzburger VLT-Zuschlagsabgabegesetz (LGBl Nr 65/2011) Gebrauch gemacht und den Zuschlag in der Höhe von 150 % festgelegt. Damit ist der Gesetzgeber auch in Bezug auf die Höhe des Zuschlags zur Bundesautomatenabgabe präjudiziert.

Zu § 67 („Teilung des Abgabeertrags“):

Zu Abs 1:

Das Salzburger VLT-Zuschlagsabgabegesetz präjudiziert den Landesgesetzgeber bei der Festlegung des Teilungsschlüssels des Aufkommens aus dem Zuschlag gemäß § 66 auch insoweit, als § 15 Abs 2 FAG 2024 die diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers dahingehend weiter einschränkt, indem „allfällige Anteile der Gemeinden für alle Steuertatbestände eines Landes einheitlich festzulegen“ sind. Auch hier ist die Regelung des § 2 Abs 1 des Salzburger VLT-Zuschlagsabgabegesetz einschlägig, als dort eine Aufteilung im Verhältnis von 40 : 60 (= Land : Gemeinden) vorgesehen ist.

Zu Abs 2 und 3:

Diese Bestimmungen übernehmen § 2 Abs 2 und 3 des Salzburger VLT-Zuschlagsabgabegesetzes; § 15 Abs 3 FAG 2024 bestimmt, dass die Erträge aus den Zuschlägen der Länder von der Finanzverwaltung des Bundes eingehoben und im jeweils darauffolgenden Monat überwiesen werden; das Land hat die Anteile der Gemeinden dann an diese weiterzuleiten. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, dem Land die für eine Aufteilung nach dem gemeindeweisen örtlichen Aufkommen erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Zu § 69 („Besondere Ermächtigung der Landesregierung aus Anlass von Epidemien, außergewöhnlichen Ereignissen oder krisenhaften Entwicklungen“):

§ 69 enthält eine zeitlich und inhaltlich beschränkte „Notkompetenz“ der Landesregierung zur Erlassung von Verordnungen.

1. Unmittelbarer Anlass für diese Bestimmung sind die Erfahrungen aus anderen Vollziehungsbereichen im Zusammenhang mit der pandemischen Ausbreitung des Coronavirus (COVID 19) und den zu dessen Eindämmung gesetzten Maßnahmen, wie die Beschränkungen sozialer Kontakte (Betriebsschließungen, Geschäftssperren, Betretungsverbote usw), die nachhaltige Konsequenzen für das gesamte soziale und wirtschaftliche Leben hatten. § 69 gibt der Landesregierung ein Instrumentarium an die Hand, um rasch auf eine vergleichbare krisenhafte Situation, welche geeignet ist, die Vollziehung des Gesetzes zu beeinträchtigen, reagieren zu können.

2. Die Ermächtigung der Landesregierung besteht nicht nur im Fall von Epidemien, sondern auch in damit vergleichbaren Fällen von außergewöhnlichen Ereignissen oder krisenhaften Entwicklungen, die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Konzessionsinhabern und/oder Behörden oder auf die Kommunikation zwischen den Konzessionsinhabern und Behörden oder der verschiedenen Behörden untereinander zeitigen. Der Begriff der „Funktionsfähigkeit“ bezieht sich auf den Betrieb an sich, also dessen technische und personelle – insgesamt also umfänglich zu verstehende – Aspekte. Hier ist etwa an einen Stromausfall („Black-Out“) oder an ein vollständiges Herunterfahren des Betriebs auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Maßnahmen („Lockdown“) – aus welchen Gründen auch immer – zu denken, aber auch, wenn zentrale Mitarbeiter eines Konzessionsinhabers oder einer Behörde aus Anlass einer Epidemie längerfristig erkranken oder für sonstige unaufschiebbare Dienstverrichtungen oder Einsätze herangezogen werden.

Als ein solcher, dem Abs 1 Z 1 zu unterstellender Fall, wäre etwa der ereignisbedingte Ausfall des Geldwäschebeauftragten zu denken: Die Landesregierung hat hier zunächst die Entscheidung zu treffen, ob es

Maßnahmen gibt, „dem Konzessionsinhaber trotz dessen eingeschränkter Funktionsfähigkeit weiterhin die Ausübung seiner Rechte und Pflichten ermöglichen“ – ob und unter welchen Voraussetzungen also ein Spielbetrieb auch ohne Geldwäschebeauftragten möglich ist – und, wenn das nicht der Fall ist, das Aussetzen des Spielbetriebs (= „von bestimmten Rechten des Konzessionsinhabers“) zu verfügen.

3. Die im Abs 2 enthaltene Kundmachungsbestimmung ist deshalb erforderlich, um schnellstmöglich auf veränderte Umstände in Krisensituationen reagieren zu können. Grundlage ist § 6 Landes-Verlautbarungsgesetz (LGBl Nr 18/2005), der die Kundmachung bei außerordentlichen Verhältnissen regelt: Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, in denen eine Kundmachung von Rechtsvorschriften (ausgenommen Gesetzesbeschlüsse) im Landesgesetzblatt nicht oder nicht rasch genug möglich ist, kann diese statt im Landesgesetzblatt in anderer geeigneter Weise (zB durch Rundfunk, sonstige akustische Mittel, durch Veröffentlichung in Tageszeitungen, durch Plakatierung) – wie auch durch Veröffentlichung auf der Homepage des Amtes der Salzburger Landesregierung – erfolgen. Nach § 6 Abs 2 Landes-Verlautbarungsgesetz treten solcherart kundgemachte Rechtsvorschriften, wenn darin nicht anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der ersten Kundmachung in Kraft. Sie sind sobald wie möglich im Landesgesetzblatt wiederzugeben. Die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung, den Zeitpunkt des Beginns des Inkrafttretens und gegebenenfalls des Außerkrafttretens zu enthalten.

Zu § 70 („Verarbeitung personenbezogener Daten“):

Allgemeines:

Diese Bestimmung enthält die gesetzliche Grundlage für das „hoheitliche“ Datenschutzrecht und regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Abs 1:

Abs 1 ermächtigt die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden, die in den Z 1 bis 3 angeführten personenbezogenen Daten zu den im Abs 3 festgelegten Zwecken zu verarbeiten. Soweit die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch besonders geschützte Daten im Sinn des Art. 9 DSGVO umfasst, etwa Daten, die eine Spielsucht nahelegen, ist darauf hinzuweisen, dass an dieser Verarbeitung ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinn des Art. 9 Abs 2 lit g DSGVO besteht.

Zu Abs 6:

Betreffend die Löschung der personenbezogenen Daten sieht Abs 6 gestützt auf die Ausnahmeregelung des Art 89 Abs 2 DSGVO folgende Sonderregelung vor: Bei Daten, die künftig für statistische Zwecke etc verarbeitet werden sollen, ist nach Erfüllung ihres eigentlichen Zwecks der Personenbezug gänzlich zu beseitigen, sofern dem keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Zu Abs 8:

Abs 8 schafft in Umsetzung des Art 32 der Geldwäsche-Richtlinie die Rechtsgrundlage für die Führung einer Analysedatenbank durch die Geldwäschemeldestelle. Auftraggeber der Datenanwendung ist der Bundesminister für Inneres (vgl. § 4 Abs 2 BKA-G). In dieser Datenanwendung sollen die im Rahmen des Aufgabenbereichs der Geldwäschemeldestelle ermittelten Daten sowie jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen verarbeitet hat, verarbeitet und daraus ein Analyseergebnis generiert werden.

Zu Abs 9 und 10:

Abs 9 setzt Art 43 der Geldwäsche-Richtlinie um.

1. In den Abs 9 und 10 wird von den im Art 23 und im Art 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO vorgesehenen Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht. Die in diesen Bestimmungen enthaltenen datenschutzrechtlichen Regelungen dienen der Klarstellung der Rechte der Betroffenen und sind zur Aufgabenerfüllung und Rechtssicherheit geboten.

Gemäß Art 21 Abs 1 DSGVO haben Betroffene grundsätzlich das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Für den Fall des Ausübens dieses Widerspruchrechts darf bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung oder bis zur Feststellung, dass die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen, eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten nicht mehr erfolgen, sofern der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art 18 Abs 1 lit d DSGVO). Die lückenlose Verarbeitung der im Abs 1 angeführten Daten ist zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der im öffentlichen Interesse gelegenen Vollziehung des Gesetzes und zur Wahrung der damit verbundenen vielfältigen Interessen zu jedem Zeitpunkt erforderlich und damit stets im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen.

Das Zulassen einer Einzelfallabwägung bei einer im öffentlichen Interesse durchgeführten Verarbeitung von personenbezogenen Daten, deren Richtigkeit nicht bestritten wird, würde einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten, und den geordneten Vollzug des Gesetzes beeinträchtigen und gefährden. Dieses Widerspruchsrecht kann gemäß Art 23 DSGVO zur Sicherstellung eines im Art 23 Abs 1 lit a bis j DSGVO genannten Zweckes durch mitgliedstaatliche Rechtsvorschriften beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von der Möglichkeit einer solchen Beschränkung wird aus diesen Gründen im Abs 9 und 10 Gebrauch gemacht. Für einen geordneten Vollzug des Gesetzes ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maß daher unerlässlich und liegt in diesem Sinn immer ein überwiegendes schutzwürdiges öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, einen generellen Ausschluss des Widerspruchsrechts nach Art 21 DSGVO für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen.

2. Darüber hinaus wird im Abs 10 für jene Fälle, in denen die Verarbeitung rechtmäßig erhobener personenbezogener Daten ausschließlich zu statistischen Zwecken erfolgt, in Anwendung der Öffnungsklausel des Art 89 Abs 2 DSGVO zusätzlich zur Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 DSGVO und dem Widerspruchsrecht gemäß Art 21 DSGVO auch das Auskunftsrecht gemäß Art 15 DSGVO und das Berichtigungsrecht gemäß Art 16 DSGVO ausgeschlossen. Auf Grund der hohen Datenmengen ist es bei statistischen Erhebungen nicht möglich, diese Rechte zu wahren. Die Wahrung dieser Betroffenenrechte würde die Verwirklichung der statistischen Zwecke nämlich ernsthaft beeinträchtigen, wenn nicht sogar unmöglich machen, sodass die Ausnahme notwendig im Sinn des Art 89 Abs 2 DSGVO ist.

Zu § 71 („Zustellung durch Übersendung“):

1. Es ist nicht auszuschließen, dass vor allem im Verfahren zur Erteilung einer Konzession Bewerber auftreten, die gemäß § 8 Abs 2 aus dem weiteren Verfahren auszuscheiden sind, die aber nicht zwangsläufig über eine inländische Abgabestelle oder über einen inländischen Zustellbevollmächtigten verfügen. Dies erschwert eine auch im Interesse von ernsten Bewerbungen gelegene saubere Verfahrensführung im Erteilungsverfahren wesentlich, weil Zustellungen im Ausland gemäß § 11 Abs 1 Zustellgesetz – auf der Grundlage von internationalen Vereinbarungen (falls solche überhaupt bestehen), auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls auch unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden – vorzunehmen sind.

2. Auch die im § 10 Zustellgesetz enthaltene Möglichkeit der Behörde, den Parteien und Beteiligten, die über keine inländische Abgabestelle verfügen, aufzutragen, einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, ist nicht zielführend, da bereits die Zustellung eines Auftrags gemäß § 10 Zustellgesetz den im Pkt 1 dargestellten Problemen begegnet.

3. § 71 orientiert sich an der im § 10 Zustellgesetz enthaltenen Bestimmung, weicht von dieser jedoch dahingehend ab, dass dann, wenn ein Rechtserwerber über keinen inländischen Zustellbevollmächtigten hat, die Zustellung ohne Zustellnachweis durch die Übersendung der Dokumente an eine der Behörde bekannte Zustelladresse erfolgen kann. § 10 Zustellgesetz wird durch § 71 nicht verdrängt, sondern § 71 knüpft an § 10 Zustellgesetz an: Die Rechtsfolge des § 10 Zustellgesetz, dass die Zustellung ohne Zustellnachweis durch Übersendung der Dokumente an eine der Behörde bekannte Zustelladresse erfolgen kann, wenn die Partei bzw. der Beteiligte einem Auftrag zur Bestellung eines Zustellbevollmächtigten nicht fristgerecht nachgekommen ist, setzt die Zustellung eines solchen Auftrags voraus, oder anders gewendet: Ohne Zustellung eines solchen Auftrags kann auch die Rechtsfolge des zweiten Satzes des § 10 Zustellgesetzes nicht Platz greifen. Hier setzt § 71 an: Kann die Zustellung eines Auftrags gemäß § 10 Zustellgesetz nicht bewirkt werden, ist der Tatbestand des Nichtvorliegens eines inländischen Zustellbevollmächtigten erfüllt und es können weitere Zustellungen auf die im § 71 festgelegten Weise mit den daran anknüpfenden Wirkungen erfolgen.

4. Es handelt sich um eine im Sinn des Art 11 Abs 2 B-VG erforderliche Abweichung bzw Ergänzung zum insoweit als Bedarfsgesetz fungierenden Zustellgesetz.

Zu § 72 („Externes Hinweisgebersystem“):

Vorbemerkungen:

§ 72 setzt Art 61 der Geldwäsche-Richtlinie sowie die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (im Folgenden als „Hinweisgeber-Richtlinie“ bezeichnet), um, soweit sich diese unionsrechtlichen Bestimmungen auf die Einrichtung eines externen Hinweisgebersystems beziehen.

1. Art 61 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten „dafür (zu sorgen), dass die zuständigen Behörden wirksame und zuverlässige Mechanismen schaffen, um die Meldung möglicher oder

tatsächlicher Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften an die zuständigen Behörden zu fördern“.

Damit ist die Einrichtung eines externen Hinweisgebersystems auf Behördenebene angesprochen.

2. Die Hinweisgeber-Richtlinie beruht auf der Überlegung, dass „Personen, die für eine (...) private Organisation arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einer solchen Organisation in Kontakt stehen, (...) eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses häufig als Erste wahr(nehmen)“ und „indem sie Verstöße gegen das Unionsrecht melden, die das öffentliche Interesse beeinträchtigen, (...) entscheidend dazu bei(tragen), solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden“, wobei „potenzielle Hinweisgeber aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück(schrecken), ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden“.

Ziel der Hinweisgeber-Richtlinie ist, eine bessere Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik in bestimmten Bereichen zu erzielen, indem gemeinsame Mindeststandards zum Schutz von Personen festgelegt werden, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht erlangen und diese melden oder offenlegen.

Zu den wesentlichen Standards, welche die Hinweisgeber-Richtlinie normiert, gehören die Einrichtung von internen und externen Meldestellen zur Bekanntgabe von Verstößen gegen das von dieser Richtlinie umfasste Unionsrecht, sowie der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Repressalien als Reaktion auf eine Meldung von Verstößen oder die Offenlegung von Informationen über Verstöße.

Zu den von der Hinweisgeber-Richtlinie umfassten Bereichen, für welche die darin festgelegten Mindeststandards für die Meldung oder Offenlegung von Verstößen gelten, zählt auch die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

3. Das Verhältnis des Art 61 der Geldwäsche-Richtlinie zu den Bestimmungen der Hinweisgeber-Richtlinie ist im Art 3 Abs 1 der Hinweisgeber-Richtlinie geregelt: Die Bestimmungen der Hinweisgeber-Richtlinie gelten nur insoweit, als die betreffende Frage durch einen sektorspezifischen Rechtsakt der Union – hier die Geldwäsche-Richtlinie – nicht verbindlich geregelt ist (vgl dazu den 20. Erwägungsgrund der Hinweisgeber-Richtlinie, wonach die diese „solche (= sektorspezifische) Rechtsakte ergänzen (soll), sodass sie in vollem Umfang den Mindeststandards entsprechen“.

Art 61 Abs 1 und 2 der Geldwäsche-Richtlinie enthalten nähere Vorgaben zur Ausgestaltung eines solchen externen Hinweisgebersystems.

Zu Abs 1:

1. § 72 sieht das nach dem Salzburger Hinweisgeberschutzgesetz eingerichtete externe Hinweisgebersystem vor und verweist, was den Gegenstand von Informationen, welche die entsprechenden Handlungspflichten der externen Meldestelle auslöst sowie den weiteren Schutz von Hinweisgebern anbelangt, auf den im § 37 Abs 1 Z 1 bis 3 verwendeten Begriff der „Informationen“. Auf die Erläuterungen zu § 37 (Pkt 1.2. zu Abs 1 bis 6) wird verwiesen. Durch diesen umfassenden, nicht nur auf Verstöße gegen die die Geldwäsche-Richtlinie umsetzenden Bestimmungen dieses Gesetzes beschränkten Anwendungsbereich des externen Hinweisgebersystems wird von der im Art 2 Abs 2 der Hinweisgeber-Richtlinie enthaltenen Öffnungsklausel Gebrauch gemacht, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auch weitere Bereiche als diejenigen, die im Anhang der Hinweisgeber-Richtlinie angeführt sind, einzubeziehen.

2. Was die Frage der Art der Hinweisgebung (anonym/nicht anonym) anbelangt, so sieht Art 61 Abs 2 der Geldwäsche-Richtlinie – im Gegensatz zu Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie – nicht vor, dass Hinweise auch anonym abgegeben werden können. Dennoch schließt Art 61 Abs 1 und 2 der Geldwäsche-Richtlinie nicht aus, dass Informationen im Sinn des Abs 1 auch anonym gegeben werden können.

Das externe Hinweisgebersystem hat daher beide Möglichkeiten einer Hinweisgebung abzudecken. Die angeordnete sinngemäße Anwendung einzelner Bestimmungen des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes, welches primär auf eine nicht-anonyme Hinweisgebung abstellt, hat daher stets auch die Möglichkeit einer anonymen Meldung mitzudenken.

2. Der Schutz von Personen, die über ein externes Hinweisgebersystem Informationen über unternehmensinternes Fehlverhalten geben, ist im § 73 geregelt.

Zu Abs 2:

Abs 2 ist eine Konkretisierung der im § 13 Abs 1 S.HSchG enthaltenen Verpflichtung, „bei der zuständigen Stelle auf die Ergreifung von Folgemaßnahmen hinzuwirken“. Die sich sonst für die externe Meldestelle aus dem § 13 S.HSchG ergebenden Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

Zu Abs 3:

Auf Bundesebene besteht ein gemäß § 40 Abs 2 und 3 FM-GwG bei der Finanzmarktaufsicht eingerichtetes externes Hinweisgebersystem, das für Meldungen aus dem Bereich der Kredit- und Finanzwirtschaft eingerichtet wurde. Für den Bereich des (Bundes-)Glücksspiels ist ein vergleichbares System beim Finanzamt Österreich eingerichtet (vgl dazu die §§ 19 Abs 7 und 31 Abs 5 GSpG, welche das Finanzamt Österreich verpflichten, den § 40 Abs 2 bis 4 FM-GwG sinngemäß anzuwenden). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Meldungen aus dem (Landes-)Glücksspielbereich auch über das System der Finanzmarktaufsicht oder des Finanzamts Österreich abgegeben werden.

Abs 3 legt fest, dass auf über diese Meldesysteme abgegebene Meldungen auch die dafür geltenden Bestimmungen anzuwenden sind; der Schutz dieser Personen richtet sich jedoch nach den §§ 73 und 74 dieses Gesetzes.

Zu § 73 („Schutz von Informations- und Hinweisgebern"):

Zu Abs 1:

1. Abs 1 setzt in Bezug auf Personen, die über ein unternehmensinternes (§ 37) oder externes Hinweisgebersystem (§ 72) Verstöße gemeldet haben, Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie sowie Art 19 der Hinweisgeber-Richtlinie um.

Eine mit Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie idente Bestimmung ist auch im Art 38 der Geldwäsche-Richtlinie enthalten, welche den Schutz von Personen im Auge hat, die gemäß § 46 Abs 1 oder 2 in den dort festgelegten Fällen eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle erstattet haben. Auch für diese Personen gilt dasselbe Schutzniveau wie für Hinweisgeber nach Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie.

Darüber hinaus zieht Art 19 der Hinweisgeber-Richtlinie auch weitere Personen in deren Schutzbereich mit ein, und zwar:

- Personen, die über das gemäß § 40 Abs 2 und 3 FM-GwG eingerichtete System oder über das Meldesystem des Finanzamts Österreich einen Verstoß gemeldet haben, sowie

- Personen, die zwar nicht unmittelbar als Informations- oder Hinweisgeber auftreten, die jedoch mit diesen in einem bestimmten beruflichen (Z 3, arg: „beruflicher Kontext") oder in einem sonstigen Naheverhältnis (Z 4 und 5) stehen. Die Z 3, 4 und 5 sind § 2 Abs 3 des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes nachgebildet.

2. Art 61 Abs 3 sowie die idente Bestimmung des Art 38 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Personen, die über ein Meldesystem – Art 61 spricht hier das unternehmensinterne und externe Hinweisgebersystem, Art 38 dagegen Meldungen an die zentrale Meldestelle (= Geldwäschemeldestelle) an – einen Verstoß gemeldet haben, „rechtlich vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden".

Art 19 der Hinweisgeber-Richtlinie sowie der diesen umsetzende (und im Abs 1 verwiesene) § 16 des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes legen näher fest, worin die im Art 61 und 38 der Geldwäsche-Richtlinie angesprochenen „nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen" bestehen können.

3. Der „Schutz vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen und Anfeindungen" im Sinn des Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie erfasst auch den Aspekt des Schadenersatzrechts: Dazu enthält die Geldwäsche-Richtlinie nur in ihrem Art 37 eine ausdrückliche Regelung, wonach die Weitergabe von Informationen – hier wiederum an die zentrale Meldestelle (= Geldwäschemeldestelle) – „für den Verpflichteten oder sein leitendes Personal oder seine Angestellten keinerlei Haftung" nach sich zieht, wenn dies im guten Glauben erfolgt ist. Eine vergleichbare, an Meldungen über ein Hinweisgebersystem anknüpfende Bestimmung ist in der Geldwäsche-Richtlinie nicht enthalten, wohl aber in Art 21 der Hinweisgeber-Richtlinie, der hier vor dem Hintergrund des Art 3 Abs 1 der Hinweisgeber-Richtlinie den Maßstab der nationalen Regelungen festlegt und durch den verwiesenen § 17 des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes sowie § 74 umgesetzt wird.

Für den Bereich der Finanz- und Kreditinstitute ist § 19 Abs 1 FM-GwG einschlägig; diese Bestimmung ist gemäß § 5 Abs 9 GSpG sinngemäß auch auf Konzessionsinhaber anzuwenden; § 74 Abs 1 Z 1 ist dieser Bestimmung nachgebildet.

Zu Abs 2:

1. Abs 2 setzt Art 38 Abs 2 und Art 61 Abs 3 der Geldwäsche-Richtlinie sowie Art 20 der Hinweisgeber-Richtlinie um, welche die Mitgliedsstaaten verpflichtet, „unterstützende Maßnahmen" zum Schutz von Hinweisgebern zu treffen.

2. Abs 2 ist dem § 40 Abs 4 FM-GwG nachgebildet (zu dessen sinngemäßer Anwendung auch auf Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten siehe § 5 Abs 6 GSpG) und verpflichtet die Landesregierung, den Hinweisgeber umfassend zu den nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen verfügbaren Rechtsbehelfen und Verfahren zum Schutz vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis, einschließlich der Verfahren zur Einforderung einer finanziellen Entschädigung, zu informieren und zu beraten, den Hinweisgeber gegenüber anderen relevanten Behörden, die an deren Schutz vor Benachteiligungen beteiligt sind, wirksam zu unterstützen, und gegebenenfalls in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu bestätigen, dass die betreffende Person als Informationsgeber auftritt oder aufgetreten ist.

Insgesamt stellt Abs 2 sicher, dass Einzelpersonen sämtliche nach nationalem Recht verfügbaren Rechtsbehelfe und Verfahren zum Schutz vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen etc zur Verfügung stehen.

3. Auf Bundesebene ist bei der Finanzmarktaufsicht ein Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit gegen Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteilige oder diskriminierende Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis als mögliche Konsequenz einer Meldung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – entweder über ein unternehmensinternes oder externes Hinweisgebersystem (§ 37 oder § 72) oder im Fall einer direkten Meldung an die Geldwäschemeldestelle (§ 46) – eingerichtet, in das alle „relevanten Behörden, denen eine Rolle beim Schutz dieser Personen zukommt“ eingebunden sind (siehe dazu § 40 Abs 4 FM-GwG).

Der letzte Satz des Abs 2 ermächtigt die Landesregierung, sich zur Erfüllung der ihr zukommenden Aufgaben an einem Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Bundes- und Landesbehörden zu beteiligen und mit diesen im Rahmen dieses Informationssystems zusammenzuarbeiten.

Zu § 74 („Ausschluss von Schadenersatzansprüchen“):

Ergänzend zu Pkt 2 und 3 der Erläuterungen zu § 73 Abs 1 ist darauf hinzuweisen, dass § 74 nicht nur das Verhältnis des Konzessionsinhabers zu seinem handelnden Mitarbeiter – insofern ist diese Bestimmung auch als Ergänzung zu den im § 73 enthaltenen Schutzmechanismen zu verstehen –, sondern auch das Verhältnis Spielkunde – Konzessionsinhaber sowie das Verhältnis eines außenstehenden Hinweisgebers zum Konzessionsinhaber oder zu dessen Spielkunden erfasst.

Anlage 1

zu den Erläuterungen

Entsprechungstabelle Glücksspielgesetz – Salzburger Glücksspielautomatengesetz

Glücksspielgesetz	im Glücksspielgesetz verwiesene Bestimmung	in der verwiesenen Bestimmung weiterverwiesene Bestimmung	Entsprechung im Salzburger Glücksspielautomatengesetz
§ 5 Abs 1 Z 1			§ 1 Abs 1 und § 5
§ 5 Abs 2 Z 1 (Kapitalgesellschaft)			§ 6 Abs 3 Z 1
§ 5 Abs 2 Z 1 (Gesellschafter)			§ 6 Abs 3 Z 4
§ 5 Abs 2 Z 2			§ 6 Abs 3 Z 2 („Betriebsstruktur“)
§ 5 Abs 2 Z 4			§ 6 Abs 3 Z 3
§ 5 Abs 2 Z 5			§ 6 Abs 3 Z 6 (iVm § 4)
§ 5 Abs 2 Z 6			§ 6 Abs 3 Z 2 („Eigentümer-, Konzernstruktur“)
§ 5 Abs 2 Z 7			§ 21 Abs 3, § 22 Abs 1 Z 5, § 22 Abs 3
§ 5 Abs 4 lit a Z 1			30 Abs 1
§ 5 Abs 4 lit a Z 2			§ 6 Abs 3 Z 10
§ 5 Abs 4 lit a Z 3			§ 6 Abs 3 Z 10 lit c und § 32
§ 5 Abs 4 lit a Z 4			§ 21 Abs 3 Z 3, § 22 Abs 1 Z 5
§ 5 Abs 4 lit a Z 5			§ 28 Abs 1
§ 5 Abs 4 lit a Z 6			§ 21 Abs 3 lit i
§ 5 Abs 4 lit a Z 7			§ 14 Abs 1
§ 5 Abs 4 lit a Z 8			§ 6 Abs 3 Z 10 lit d
§ 5 Abs 4 lit a Z 9	§ 25 Abs 3 GSpG		§ 32
§ 5 Abs 5 lit a Z 1			§ 21 Abs 3 Z 6 lit a
§ 5 Abs 5 lit a Z 2			§ 21 Abs 3 Z 6 lit b
§ 5 Abs 5 lit a Z 3			§ 21 Abs 3 Z 6 lit c
§ 5 Abs 5 lit a Z 4			§ 21 Abs 3 Z 6 lit d
§ 5 Abs 5 lit a Z 5			§ 21 Abs 3 Z 6 lit e
§ 5 Abs 5 lit a Z 6			§ 21 Abs 3 Z 6 lit f
§ 5 Abs 5 lit a Z 7			§ 21 Abs 3 Z 6 lit g
§ 5 Abs 6			§ 49

Glücksspielgesetz	im Glücksspielgesetz verwiesene Bestimmung	in der verwiesenen Bestimmung weiterverwiesene Bestimmung	Entsprechung im Salzburger Glücksspielautomatengesetz
§ 5 Abs 6	§ 31c Abs 1 GSpG	§ 4 FM-GwG	§ 39
		§ 8 Abs 1 bis 4 FM-GwG	§ 44
		§ 9 Abs 1 und 2 FM-GwG	§ 45
		§ 9a Abs 1 FM-GwG	§ 45 Abs 2
	§ 31c Abs 2 Z 1 GSpG	§ 6 Abs 1 Z 1 FM-GwG	§ 43 Abs 1 Z 1
		§ 6 Abs 2 Z 1 FM-GwG	§ 43 Abs 1 Z 1
		§ 6 Abs 3 FM-GwG	
		§ 2 FM-GwG	§ 3
		§ 5 Z 1 FM-GwG	§ 42 Abs 1
		§ 5 Z 2 FM-GwG	§ 42 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Z 17
		§ 5 Z 4 FM-GwG	§ 42 Abs 1 Z 3
		§ 5 Z 5 FM-GwG	§ 42 Abs 1 Z 4
		§ 7 Abs 5 FM-GwG	§ 42 Abs 5
		§ 7 Abs 6 FM-GwG	§ 42 Abs 2
		§ 7 Abs 7 FM-GwG	§ 47 Abs 1 und § 46 Abs 1
		§ 11 Abs 1 FM-GwG	§ 45 Abs 3
		§ 11 Abs 3 FM-GwG	§ 45 Abs 4
		§ 11 Abs 4 FM-GwG	§ 45 Abs 3 und 4
		§ 13 FM-GwG	§ 43 Abs 3
		§ 14 FM-GwG	
		§ 15 FM-GwG	
		§ 16 Abs 1 FM-GwG	§ 46 Abs 1 Z 2 und 4
		§ 16 Abs 2 FM-GwG	§ 48 Abs 1
		§ 16 Abs 4 FM-GwG	§ 48 Abs 2 und 3
		§ 16 Abs 5 FM-GwG	§ 70 Abs 8
		§ 17 FM-GwG	§ 47
		§ 19 FM-GwG	§ 74 Z 1 (hinsichtlich Abs 1); § 73 Abs 1 (hinsichtlich Abs 2); § 72 iVm § 37 Abs 1 Z 3 (hinsichtlich Abs 3)
		§ 20 FM-GwG	§ 51

Glücksspielgesetz	im Glücksspielgesetz verwiesene Bestimmung	in der verwiesenen Bestimmung weiterverwiesene Bestimmung	Entsprechung im Salzburger Glücksspielautomatengesetz
§ 5 Abs 6	§ 31c Abs 2 Z 1 GSpG	§ 21 FM-GwG	§ 50 (hinsichtlich Abs 1); § 38 Abs 3 (hinsichtlich Abs 2); § 38 Abs 1 (hinsichtlich Abs 4); § 38 Abs 5 (hinsichtlich Abs 5); § 38 Abs 4 und 6 (hinsichtlich Abs 6);
		§ 23 FM-GwG	§ 40 (hinsichtlich Abs 1 und 2); § 6 Abs 3 Z 7 (hinsichtlich Abs 3 und 4); § 6 Abs 3 Z 5 (hinsichtlich Abs 6)
		§ 24 Abs 1 FM-GwG	§ 52
		§ 24 Abs 2 FM-GwG	
		§ 24 Abs 3 FM-GwG	
		§ 24 Abs 4 FM-GwG	
		§ 24 Abs 6 FM-GwG	
		40 Abs 1 FM-GwG	§ 37
	§ 31c Abs 2 Z 2 GSpG		§ 46 Abs 1 Z 4
	§ 31c Abs 2 Z 3 GSpG	§ 9 Abs 1 FM-GwG	§ 45
	§ 31c Abs 2 Z 4 GSpG	§ 6 Abs 1 Z 2 bis 7 FM-GwG	§ 43 Abs 1
	§ 31c Abs 2 Z 5 GSpG		§ 45 Abs 1 Z 2 und Z 4 und Abs 2
	§ 31c Abs 4 FM-GwG		§ 48 Abs 2 und 3
	§ 8 Abs 5 FM-GwG		§ 44 Abs 5
	§ 9 Abs 4 FM-GwG		§ 45 Abs 6
	§ 9a Abs 2 FM-GwG		§ 45 Abs 6
	§ 9a Abs 3 FM-GwG		nicht einschlägig
	§ 9a Abs 4 FM-GwG		§ 45 Abs 6
	§ 9a Abs 5 FM-GwG		§ 45 Abs 7
	§ 18 FM-GwG		§ 63 Abs 1 (hinsichtlich Abs 1) und Abs 4 (hinsichtlich Abs 2)
	§ 19 Abs 3 FM-GwG		§ 72 iVm § 37 Abs 1 Z 3
	§ 24 Abs 5 FM-GwG		§ 52
	§ 25 Abs 2 FM-GwG		§ 57

Glücksspielgesetz	im Glücksspielgesetz verwiesene Bestimmung	in der verwiesenen Bestimmung weiterverwiesene Bestimmung	Entsprechung im Salzburger Glücksspielautomatengesetz
§ 5 Abs 6	§ 25 Abs 5 FM-GwG		§ 63 Abs 5
	§ 25 Abs 6 FM-GwG		
	§ 25 Abs 7 FM-GwG		
	§ 25 Abs 8 FM-GwG		§ 63 Abs 6
	§ 25 Abs 9 FM-GwG		§ 63 Abs 5
	§ 25 Abs 10 FM-GwG		§ 53 Abs 4
	§ 26 FM-GwG		§ 70
	§ 31 Abs 1 FM-GwG		§ 58 Abs 1
	§ 31 Abs 2 FM-GwG		§ 58 Abs 2 und 4
	§ 31 Abs 3 Z 1 FM-GwG		§ 59 Abs 5 und § 61 Abs 5
	§ 32 FM-GwG		§ 58 Abs 8
	§ 33 FM-GwG		nicht einschlägig (Art 57a und 57b der Geldwäsche-Richtlinie gelten nur für Finanz- und Kreditinstitute)
	§ 37 FM-GwG		§ 62
	§ 38 FM-GwG		§ 60 Abs 2
	§ 40 Abs 2 FM-GwG		§ 72
	§ 40 Abs 3 FM-GwG		
	§ 40 Abs 4 FM-GwG		§ 73 Abs 2
§ 5 Abs 7 Z 1			§ 6 Abs 3 Z 8
§ 5 Abs 7 Z 2			§ 28 Abs 2
§ 5 Abs 7 Z 3			§ 21 Abs 3 Z 4
§ 5 Abs 7 Z 4			§ 21 Abs 3 Z 2 (§ 7 Abs 1 Z 2 AutomatenglücksspielVO)
§ 5 Abs 7 Z 5			§ 63 Abs 9 § 30 Abs 2
§ 5 Abs 7 Z 6	§ 23 GSpG		§ 12 § 58 § 59 Abs 5 § 61 Abs 5
§ 5 Abs 7 Z 7			§ 63 Abs 5
§ 5 Abs 7 Z 9	§ 31b Abs 1 GSpG		§ 35 Abs 5
	§ 31b Abs 2 GSpG		§ 31 Abs 1 (Mitarbeiter) § 6 Abs 3 Z 6 lit e (Geschäftsführer)
	§ 31b Abs 3 GSpG		§ 30 Abs 2
	§ 31b Abs 4 GSpG		§ 34 Abs 2, 3 und 4
	§31b Abs 5 GSpG		§ 34 Abs 1

Glücksspielgesetz	im Glücksspielgesetz verwiesene Bestimmung	in der verwiesenen Bestimmung weiterverwiesene Bestimmung	Entsprechung im Salzburger Glücksspielautomatengesetz
§ 5 Abs 7 Z 9	§ 31b Abs 6 GSpG		§ 9
	§ 31b Abs 7 Z 1 GSpG		§ 6 Abs 3 Z 6 lit a iVm § 4 Abs 1 und 2
	§ 31b Abs 7 Z 2 GSpG		§ 6 Abs 3 Z 6 lit a
	§ 31b Abs 7 Z 3 GSpG		§ 6 Abs 3 Z 6 lit c
	§ 31b Abs 7 Z 4 GSpG		§ 6 Abs 3 Z 6 lit a iVm § 4 Abs 2 und § 7 Abs 2 Z 3
	§ 31b Abs 7 Z 5 GSpG		§ 6 Abs 3 Z 6 lit d
	§ 31b Abs 7 Z 6 GSpG		§ 6 Abs 3 Z 6 lit f
	§ 31b Abs 7 Z 7 GSpG		§ 6 Abs 3 Z 6 lit g
	§ 31b Abs 7 Z 8 GSpG		§ 6 Abs 3 Z 6 lit h
	§ 31b Abs 8 Z 1 GSpG		§ 6 Abs 3 Z 5 lit a iVm § 4 Abs 1 und 2
	§ 31b Abs 8 Z 2 GSpG		§ 6 Abs 3 Z 5 lit b
	§ 31b Abs 8 Z 3 GSpG		§ 6 Abs 3 Z 5 lit c
	§ 31b Abs 8 Z 4 GSpG		§ 6 Abs 3 Z 5 lit a iVm § 4 Abs 2 und § 7 Abs 2 Z 3
	§ 31b Abs 9 GSpG		§ 10 (Änderungen) § 58 Abs 1 Z 6 sowie § 59 Abs 5 Z 3 und § 61 Abs 5 Z 3 (Anordnungen)
	§ 51 GSpG		§ 36
	§ 56 GSpG		§ 35
§ 5 Abs 7 Z 10			§ 64 Abs 2 und 3
§ 5 Abs 8			§ 64 Abs 1
§ 5 Abs 9	§ 19 Abs 1 FM-GwG		§ 74

Anlage 2

zu den Erläuterungen

Umsetzungstabelle Geldwäsche-Richtlinie – Salzburger Glücksspielautomatengesetz

RL 2015/848 idF RL 2018/843	Umsetzung im Gesetz	Anmerkung
Art 1 Abs 3 lit a (Geldwäsche)	§ 3 Z 5	Verweisung auf § 168 StGB
Art 1 Abs 3 lit c (Geldwäsche)	§ 3 Z 16	Verweisung auf die §§ 278b, 278c und 278d StGB
Art 3 Z 9 (politisch exponierte Person)	§ 3 Z 14 lit a	
Art 3 Z 10 (Familienmitglieder)	§ 3 Z 14 lit b	
Art 3 Z 11 (nahestehende Person)	§ 3 Z 14 lit c	
Art 3 Z 12 (Führungsebene)	§ 3 Z 4	
Art 3 Z 13 (Geschäftsbeziehung)	§ 3 Z 9-	
Art 3 Z 15 (Gruppe)	§ 52	Verweisung auf § 2 Z 11 FM-GwG
Art 7 (nationale Risikostrategie)	§ 63 Abs 2	
Art 8 Abs 1 (Risikostrategie auf Unternehmensebene)	§ 39 Abs 1	hinsichtlich der zu berücksichtigenden Faktoren
	§ 39 Abs 2	hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit
Art 8 Abs 2 (Aufzeichnungspflicht)	§ 39 Abs 3	
Art 8 Abs 3 (Risikostrategien)	§ 40 Abs 1	hinsichtlich Grundlagen
	§ 40 Abs 2	hinsichtlich Verhältnismäßigkeit
Art 8 Abs 4 lit a (Inhalte Risikostrategien)	§ 40 Abs 2	
Art 8 Abs 4 lit a (Einrichtung Geldwäschebeauftragter)	§ 6 Abs 3 Z 7 § 40 Abs 2 Z 4 § 40 Abs 5	
Art 8 Abs 4 lit b (unabhängige Prüfung)	§ 40 Abs 3 Z 3 und Z 4	
Art 8 Abs 5 (Genehmigungspflicht Risikostrategie)	§ 40 Abs 3 Z 1, 2 und 3	
Art 11 (Zeitpunkt der Sorgfaltspflichten)	§ 42 Abs 1, 2 und 3	
Art 13 Abs 1 lit a (Feststellung Kundenidentität)	§ 43 Abs 1 Z 1	tw. Verweisung auf § 6 FM-GwG
Art 13 Abs 1 lit b (Feststellung Identität wirtschaftlicher Eigentümer, Kontroll- und Unternehmensstruktur)	§ 43 Abs 1 Z 2	Verweisung auf § 6 FM-GwG
Art 13 Abs 1 lit c (Zweck/Art der Geschäftsbeziehung)	§ 43 Abs 1 Z 3	
Art 13 Abs 1 lit d (kontinuierliche Überwachung, Aktualisierung der Unterlagen)	§ 43 Abs 1 Z 6 und 7	
Art 13 Abs 1 (Feststellung Identität Vertreter, Feststellung Vertretungsverhältnis)	§ 43 Abs 1 Z 1, 2 und 5	Verweisung auf § 6 FM-GwG
Art 13 Abs 2 (risikoorientierte Grundlage)	§ 43 Abs 2	
Art 13 Abs 3 (Bewertung von Risiken – Anlage)	§ 43 Abs 2	

RL 2015/848 idF RL 2018/843	Umsetzung im Gesetz	Anmerkung
Art 13 Abs 4 (Nachweis der Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber der Behörde als angemessen)	§ 43 Abs 2	
Art 13 Abs 6 (Informationen über Begünstigten eines Trusts)	§ 42 Abs 5	
Art 14 Abs 1 (Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten)	§ 42 Abs 1 § 43 Abs 1 Z 1 § 43 Abs 1 Z 2	in Bezug auf Kunden und wirtschaftliche Eigentümer
	§ 42 Abs 4	in Bezug auf Gesellschaften, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen
Art 14 Abs 4 (Verbot Abwicklung der Transaktion)	§ 47 Abs 1	
Art 14 Abs 4 (Verdachtsmeldung)	§ 46 Abs 1	
Art 14 Abs 5 (Anwendung Sorgfaltspflichten auf Altkunden, bei Änderung von Umständen ..)	§ 42 Abs 2 § 40 Abs 4	
Art 15 Abs 1 und 2 (vereinfachte Sorgfaltspflichten)	§ 44 Abs 1 und 2	Unternehmensebene
	§ 44 Abs 5	Ebene des Mitgliedstaates
Art 15 Abs 3 (Überwachung der risikoarmen Transaktionen)	§ 44 Abs 3	
Art 16 (Bewertung – Anlage)	§ 44 Abs 1	Unternehmensebene
	§ 44 Abs 5	Ebene des Mitgliedstaates
Art 18 Abs 1 (Fälle von verstärkten Sorgfaltspflichten)	§ 45 Abs 1 Z 1 bis 4	Unternehmensebene
	§ 45 Abs 1 Z 2 und Abs 6	Ebene des Mitgliedstaates
Art 18 Abs 1 (Ausnahme für Gruppen)	§ 45 Abs 2 letzter Satz	Verweisung auf § 9 Abs. 2 FM-GwG
Art 18 Abs 2 (Sorgfaltspflichten komplexe Transaktionen)	§ 45 Abs 1 Z 4 und Abs 5	
Art 18 Abs 3 (Bewertung – Anlage)	§ 45 Abs 1	Unternehmensebene
	§ 45 Abs 6	Ebene des Mitgliedstaates
Art 18a Abs 1 (Drittländer mit hohem Risiko – Inhalt der Sorgfaltspflichten)	§ 45 Abs 2	
Art 18a Abs 2 (zusätzliche Maßnahmen)	§ 46 Abs 1 Z 5	Information Kommission
Art 18a Abs 3 (zusätzliche Maßnahmen)	§ 46 Abs 1 Z 5 § 46 Abs 3	Information Kommission
Art 20 (politisch exponierte Personen – Sorgfaltspflichten)	§ 45 Abs 3	
Art 22 (Ausdehnung)	§ 45 Abs 4	
Art 23 (Familienmitglieder etc)	§ 45 Abs 3 und 4	
Art 25 bis 28 (Gruppenprogramm)	§ 52	Verweisung auf die §§ 2 Z 11 und 24 Abs 1 bis 4 und 6 FM-GwG
Art 30 Abs 8 (WiEReg)	§ 43 Abs 1 Z 2	Verweisung auf § 11 Abs 1 WiEREG
Art 31 Abs 6 (WiEReg)	§ 43 Abs 1 Z 2	Verweisung auf § 11 Abs 1 WiEReG
Art 32 Abs 3 (zMS – Einholung von Informationen)	§ 48 Abs 1	
Art 32 Abs 4 (Zugang der zMS zu Informationen der Behörden)	§ 63 Abs 5	

RL 2015/848 idF RL 2018/843	Umsetzung im Gesetz	Anmerkung
Art 32 Abs 4 und 5 (Auskunftspflicht der zMS)	§ 63 Abs 3	
Art 32 Abs 5 (Einschränkung Auskunftspflicht der zMS)	§ 63 Abs 3 Z 1 bis 3	
Art 32 Abs 6 (Rückmeldung an die zMS)	§ 63 Abs 4	
Art 32 Abs 7 (Sofortmaßnahmen bei Verdacht durch die zMS)	§ 47 Abs 4	
Art 32 Abs 9 (Einholung/Nutzung von Informationen durch zMS)	§ 48 Abs 1	
Art 33 (Zusammenarbeit Unternehmer – zMS; Verdachtsmeldungen)	§ 46 Abs 1	
Art 33 (Zusammenarbeit zMS-Unternehmer; zusätzliche Auskünfte)	§ 48 Abs 1	
Art 33 Abs 1 (Zusammenarbeit zMS-Unternehmer; Verdachtsmeldungen)	§ 46 Abs 1 Z 2 § 48 Abs 1	
Art 33 Abs 2 (Weiterleitung durch Geldwäschebeauftragten)	§ 46 Abs 1	
Art 35 Abs 1 (Verbot der Durchführung von Transaktionen – Verdachtsmeldung + Weisung zMS)	§ 47 Abs 1, 2 und 4	
Art 35 Abs 2 (Durchführung von Transaktionen trotz Verdacht + Verständigung zMS)	§ 47 Abs 2	
Art 36 Abs 1 (Verständigung zMS durch Behörden bei Kontrollen)	§ 63 Abs 1	
Art 37 (Weitergabe von Informationen in gutem Glauben - Haftung)	§ 74	
Art 38 Abs 1 (Diskriminierungsverbot von Meldungslegern an die zMS)	§ 73 Abs 1 Z 1, Abs 2	sinngemäße Anwendung der §§ 15, 16 und 17 S.HSchG
Art 39 (Verbot Informationsweitergabe)	§ 51	
Art 40 Abs 1 (Aufbewahrungspflicht von Dokumenten)	§ 50	
Art 41 Abs 2 (Verbot der Weiterverarbeitung von Daten durch die Verpflichteten)	§ 38 Abs 1	
Art 41 Abs 3 (Aufklärungspflicht)	§ 38 Abs 5	
Art 41 Abs 4 (Einschränkung des Rechts auf Zugang zu personenbezogenen Daten)	§ 38 Abs 6 § 70 Abs 9	
Art 42 (Einrichtung von sicheren Kommunikationskanälen durch Unternehmer)	§ 49	
Art 43 (öffentliches Interesse)	§ 38 Abs 4 § 70 Abs 9	
Art 44 (Statistiken etc)	§ 63 Abs 2	
Art 45 (gruppenweit anzuwendende Strategien)	§ 52	Verweisung auf § 24 FM-GwG

RL 2015/848 idF RL 2018/843	Umsetzung im Gesetz	Anmerkung
Art 46 Abs 1 (Kenntnis durch Mitarbeiter; Schulungen)	§ 41	
Art 46 Abs 2 (Zugang zu Informationen durch die Wettunternehmer)	§ 48 Abs 2	
Art 46 Abs 3 (Rückmeldung an die Wettunternehmer)	§ 48 Abs 3	
Art 46 Abs 4 (verantwortliches Mitglied des Leitungsorgans)	§ 6 Abs 3 Z 7 § 60 Abs 1	
Art 48 Abs 1 (Überwachung durch die Behörden, Maßnahmen)	§§ 53 ff	
Art 48 Abs 1 (Aufsichtsmaßnahmen)	§§ 55, 56, 57 und 58	
Art 48 Abs 2 und 3 (Befugnisse bei Aufsicht)	§§ 55, 56, 57 und 53 Abs 4	
Art 48 Abs 4 (Zusammenarbeit Behörden)	§ 63 Abs 5	
Art 48 Abs 5 (Zusammenarbeit Behörden)	§ 63 Abs 5	
Art 48 Abs 6 (Vorgehen bei Aufsicht)	§ 57	
Art 48 Abs 7 (Neubewertung Risikoprofil eines Verpflichteten)	§ 57 Z 3	
Art 48 Abs 8 (Ermessenspielräume, Überprüfung der unternehmensinternen Strategien)	§ 57 Z 4	
Art 58 Abs 1 (Sanktionen)	§ 59	
Art 58 Abs 2 (verwaltungsrechtliche Sanktionen)	§ 12 Z 1 § 74 § 61	
Art 58 Abs 2 (Informationspflicht Strafbehörden)	§ 63 Abs 1	
Art 58 Abs 4 (Ermittlungsbefugnisse)	§§ 55 ff	
Art 58 Abs 5 (Ausübung der Befugnisse; Zusammenarbeit)	§ 63 Abs 1 und 5	
Art 59 Abs 1 (schwere Verstöße)	§ 59 Abs 2 Z 2 lit b	
Art 59 Abs 2 (Sanktionen bei schweren Verstößen)	§ 59 Abs 2 Z 2 lit b § 59 Abs 5 § 61 § 58 § 12	
Art 60 Abs 1 (Veröffentlichungspflicht; Absehen von Veröffentlichung)	§ 62	
Art 60 Abs 4 (Strafzumessungsgründe)	§ 60 Abs 2	
Art 60 Abs 5 und 6 (Verbandsverantwortlichkeit)	§ 61	
Art 61 Abs 1 und 2 (Hinweisgebersystem Behörde)	§ 72	
Art 61 Abs 3 (Hinweisgebersystem Unternehmer)	§ 37 Abs 1	
Art 61 Abs 3 (Diskriminierungsverbot)	§ 73 Abs 2	

RL 2015/848 idF RL 2018/843	Umsetzung im Gesetz	Anmerkung
Art 62 Abs 2 (Vorstrafen)	§ 60 Abs 2 Z 7 § 61 Abs 3	

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.